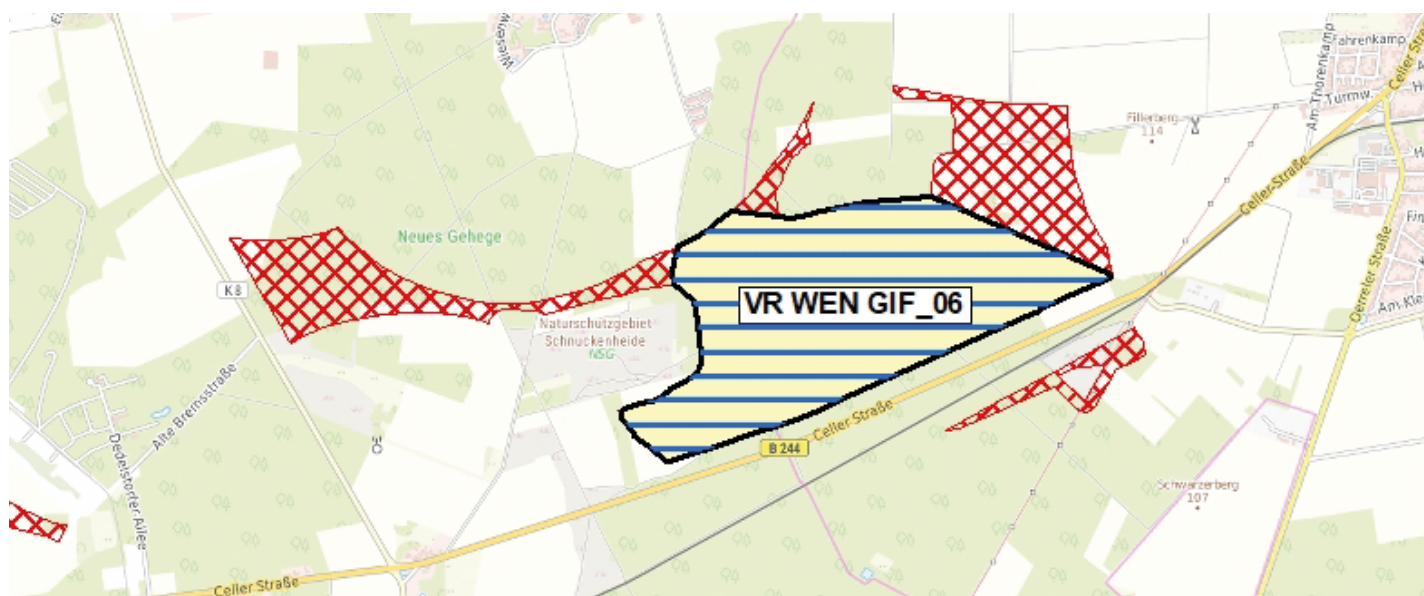
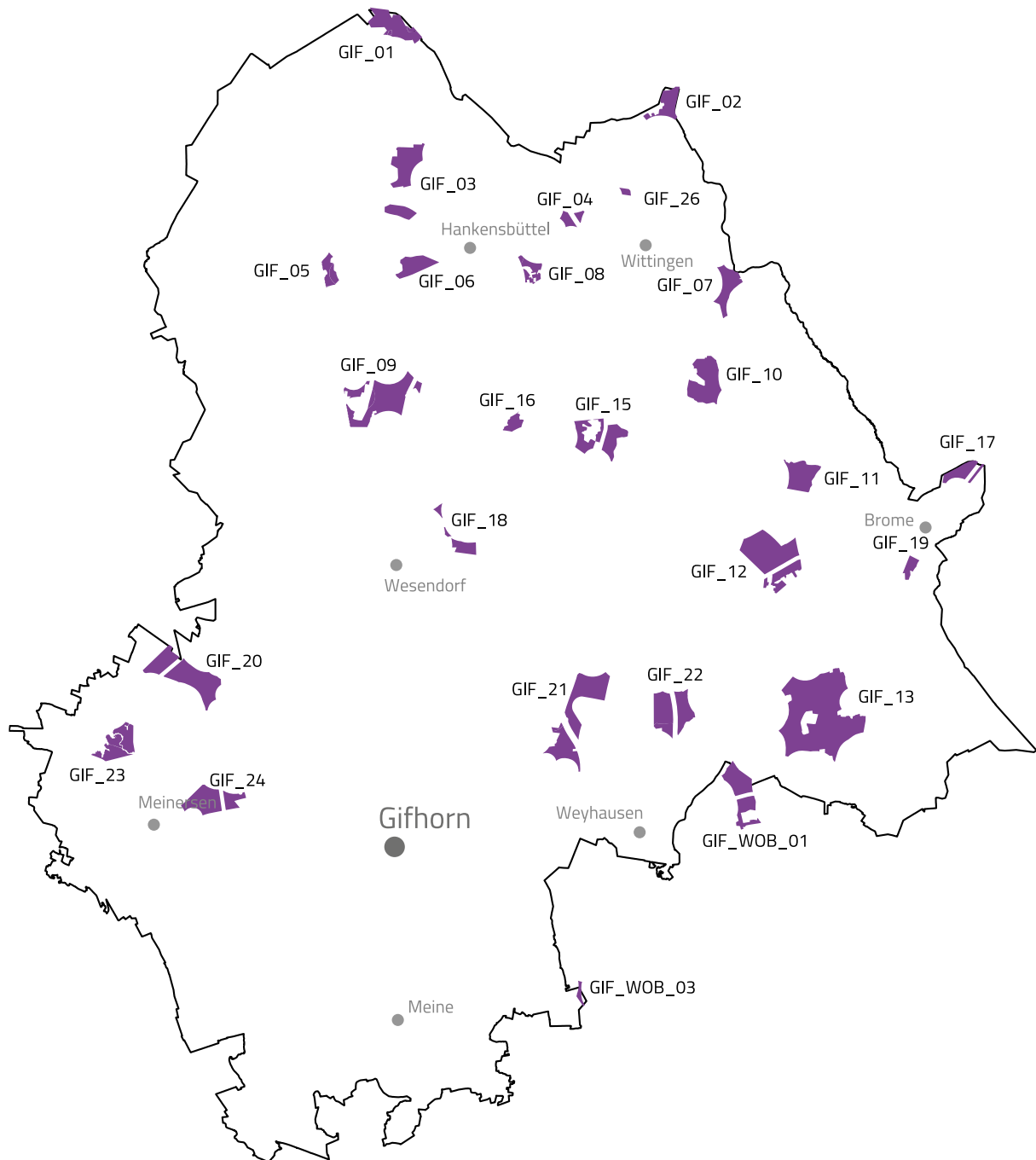




Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Großraum Braunschweig –
2. Entwurf 2026

RAUMORDNERISCHE GEBIETSBLÄTTER LANDKREIS GIFHORN





Inhalt

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter	I
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 01 (VR WEN GIF_01)	1
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 03 (VR WEN GIF_02)	8
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 (VR WEN GIF_03)	16
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 05 (VR WEN GIF_04)	24
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 06 (VR WEN GIF_05)	33
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 07 (VR WEN GIF_06)	40
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 (VR WEN GIF_07)	48
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 09 (VR WEN GIF_08)	57
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 10 (VR WEN GIF_09)	65
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11 (VR WEN GIF_10, GIF_11, GIF_12, GIF_13, GIF_WOB_01)	74
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 12 (VR WEN GIF_15)	100
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 13 (VR WEN GIF_16)	109
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 14 (VR WEN GIF_17)	116
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 15 (VR WEN GIF_18)	123
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 16 (VR WEN GIF_19)	133
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 17 (VR WEN GIF_20)	140
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 18 (VR WEN GIF_21, VR WEN GIF_22)	147
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 19 (VR WEN GIF_23)	160
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 20 (VR WEN GIF_24)	167
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 100 (Altgebiet) (VR WEN GIF_25)	176
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet) (VR WEN GIF_WOB_03)	183

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter

Gegenüber dem 1. Entwurf entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im STPW festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF_PE 01 (PFK 24)
- GIF_HE 01 (PFK 36)
- GIF_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

Umgang mit dem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020)

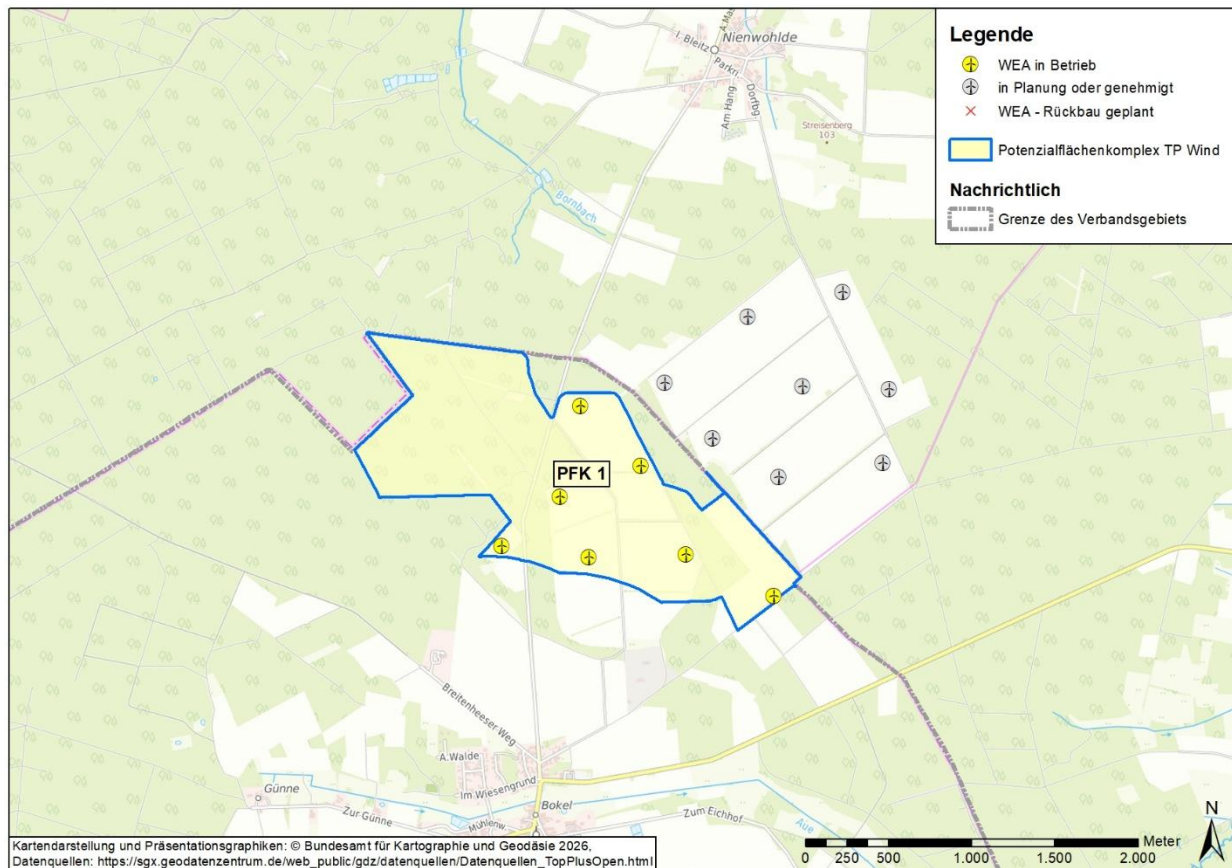
Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung grundsätzlich auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig befindet sich jedoch gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des STPW, im Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP. Hierzu liegt der 1. Entwurf RROP 2025 vor. Mit Inkrafttreten des neuen RROP tritt das RROP 2008 außer Kraft. Aufgrund der Aktualität der Planung wird daher im Rahmen der Abwägung zum STPW vorrangig auf die geplanten Inhalte des 1. Entwurfs RROP 2025 abgestellt. Gleichwohl wurden die Überlagerungen der im Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ermittelt und auf mögliche entgegenstehende Zielkonflikte hin geprüft. Sofern diesbezüglich nicht mit den geplanten VR WEN vereinbare Festlegungen des RROP 2008 festgestellt wurden, werden diese im parallelen 2. Änderungsverfahren zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. öffentliche Bekanntmachung 12.08.2026) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Umgang mit rechtskräftigen und geplanten Vorbehaltsgebieten

Die Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete liegt vollständig im Ermessen des plangebundenen Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie schließen die überlagernde Festlegung von VR WEN überdies grundsätzlich nicht aus, sondern sind als Grundsätze der Raumordnung lediglich mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Auseinandersetzung mit möglicherweise überlagernden rechtswirksamen (RROP 2008) oder geplanten (RROP-Entwurf 2025) Vorbehaltsgebieten erfolgt daher ausschließlich im Zuge der abschließenden Bewertung der letztlich zur Festlegung vorgesehenen VR WEN in Abschnitt 5 der Gebietsblätter und nicht bereits im Zuge der Prüfung und Dokumentation abgrenzungsrelevanter Belange, die sich noch auf den gesamten PFK beziehen, in Abschnitt 2.2.

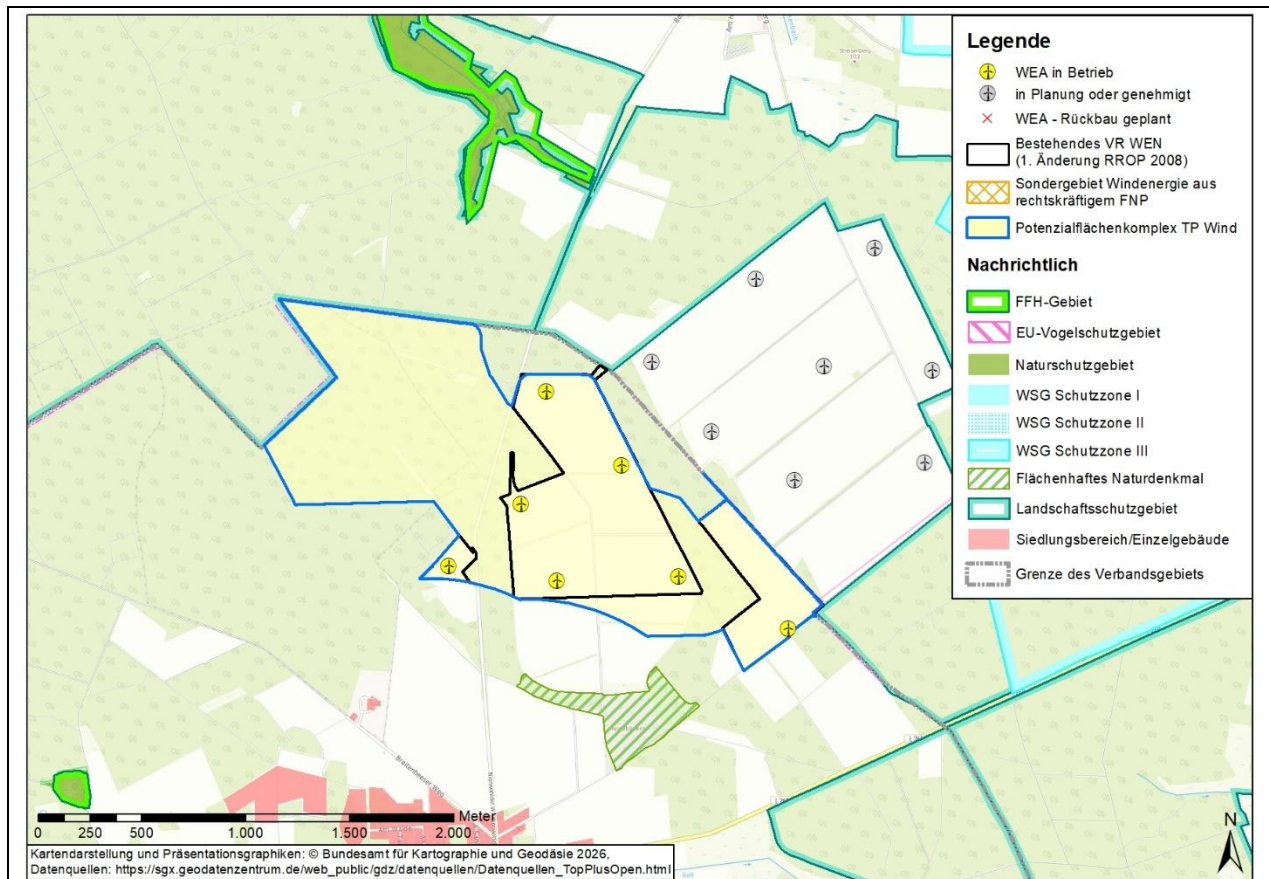
Arrondierung von Potenzialflächen zur Festlegung von VR WEN

Als VR WEN werden mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2008 sowie kommunaler Sonderbauflächen ausschließlich Potenzialflächen festgelegt, die eine hinreichende Breite für Fundament- und Nebenflächen von WEA bieten. Schmal ausgeprägte Ecken sowie schlauchförmige Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 50 m werden aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt und sind in der abschließenden Festlegungskarte in Abschnitt 5 der Gebietsblätter – neben den in Abschnitt 4 einzelfallbezogen erläuterten Flächenanpassungen – durch eine rote Kreuzschraffur gekennzeichnet.

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 01 (VR WEN GIF_01)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 01**

PFK-Nr.:	01
Lage des PFK	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Bokel, ca. 1.600 m südlich der Ortslage Nienwohlde (LK Uelzen), südlich der Grenze zum Landkreis Uelzen
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	01_01: 213,0 ha
Gesamtgröße PFK	213,0 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, etwa die Hälfte des PFK stellt ein rechtswirksames VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 dar	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- 7 WEA in Betrieb, 8 weitere WEA direkt benachbart im Landkreis Uelzen geplant und genehmigt	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bokel, Nienwohlde (LK Uelzen), Breitenhees (LK Uelzen) und Reinstorf (LK Uelzen) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich, wobei es sich um das Forst- und Jagdgut Bokel handelt. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage nördlich/südlich der Ortslagen Bokel und Nienwohlde (LK Uelzen) außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.	

- Es besteht in Teilen des PFK eine Vorbelastung durch 7 bestehende WEA im östlichen Teil des PFK, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. > 800 m südlich, entlang des Bokeler Bachs, sowie 500 m nördlich, entlang des Bornbachs, befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Da in diesem Bereich bereits Anlagen genehmigt sind, sind durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Konflikte zu erwarten. - Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet. - Im PFK ist großflächig Nadelwald sowie sehr kleinflächig auch Laubwald vorhanden, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Bereiche mit Laubwald können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Naturdenkmal ca. 150 m südlich (Heideblütental bei Bokel). Restbestand von Heiden, Magerrasen und Wacholderheiden. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung ist nicht zu erwarten, da der bereits bebaute Bereich Richtung Norden erweitert wird. - > 1.600 m südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet „Bullenkuhle“ (DE3129301), das als NSG „Bullenkuhle“ (NSG BR 00023) gesichert ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten. - Ca. 500 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628331), das als NSG „Bornbachtal“ (NSG LÜ 00285) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 6230*, 7110*, 91D0*, 91E0*, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6410, 6430, 6510, 7120, 7150, 9110, 9130, 9160, 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Moore, Moor- und Auenwälder, Fließ- und Stillgewässer, Heiden, Mager- und Feuchtgrünland und Wälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Nordöstlich direkt angrenzend an den PFK befinden sich zwei Flächen mit alten Waldstandorten (WFK). Aufgrund der weitgehenden Bestandssicherung im östlichen Bereich des PFK (Genehmigung von Anlagen, bestehendes VR WEN), ist keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Da jedoch bereits 7 WEA innerhalb des PFK vorhanden sind, ist unabhängig von einer Festlegung als VR WEN eine deutliche Vorbelastung durch vorhandene WEA zu prognostizieren. Es erfolgt bei Festlegung des PFK als VR WEN keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft. Eine Festlegung als VR WEN ist möglich. - LSG „Bornbachtal“ (LSG UE 00022) und LSG „Wierener Berge“ (LSG UE 00010) direkt nördlich angrenzend, beide LK Uelzen. LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 00026) > 690 m südöstlich, LSG „Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“ (LSG UE 00007) > 890 m südöstlich (LK Uelzen). Aufgrund der direkten Lage des PFK angrenzend an die Landschaftsschutzgebiete im Norden, ist eine geringe Beeinträchtigung festzustellen. In großen Teilen besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald, sodass sich das Beeinträchtigungsniveau reduziert, zudem liegt durch die Bestandsanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbilds vor. Insgesamt steht dies einer Festlegung nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 4 verläuft 2.700 m westlich, L 265 > 600 m südöstlich).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Der PFK wird im Süden durch ein VR Hauptverkehrsstraße des LROP 2020 gequert. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der B 190n West. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung des NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg vor, welche weiter südlich und deutlich außerhalb des PFK gelegen ist¹. Der Mindestabstand zu dieser neuen Trassenplanung beträgt mehr als 500 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Hauptverkehrsstraße im LROP zu rechnen ist.
- VR Wald nördlich angrenzend (deckungsgleich mit WFK alte Waldstandorte). Aufgrund fehlender Überlagerung ist kein Konflikt mit dem Ziel des Schutzes naturnaher, alter Waldböden sowie des Erhalts der hierauf stockenden Wälder zu erwarten.
- Die weiteren Festlegungen des LROP 2022 sind mindestens 500 m vom PFK entfernt, sodass Zielkonflikte ausgeschlossen werden können.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

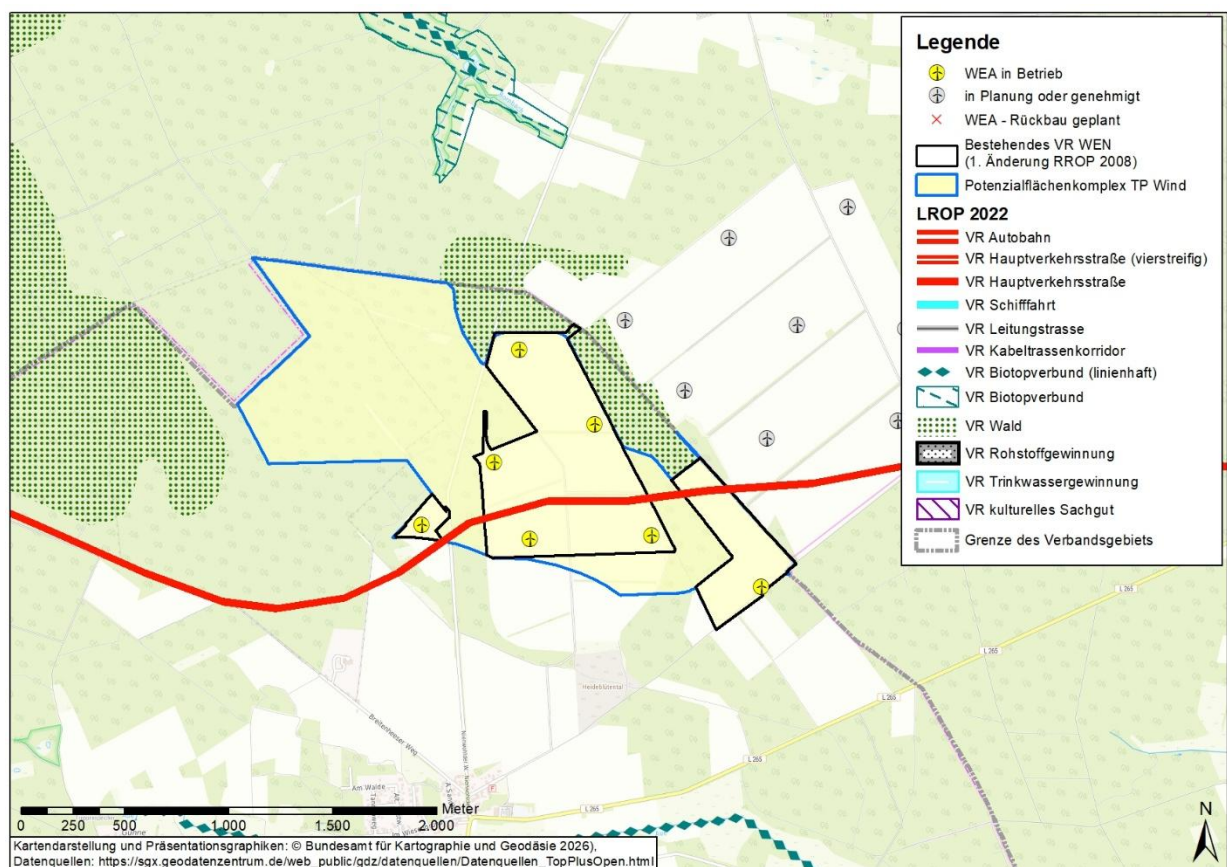
¹ <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/b-190n-west-breitenhees-b-4-bis-bad-bodenteich-a-39-199700.html>

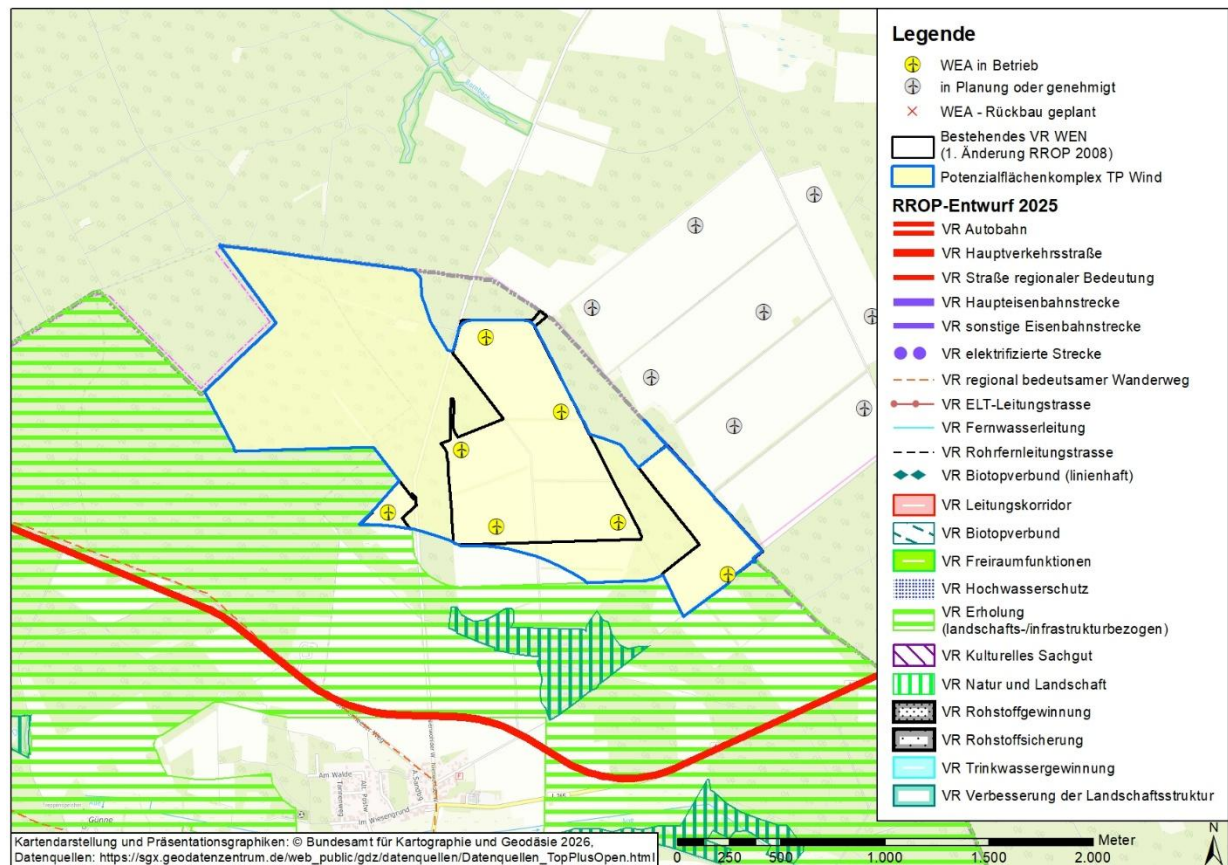
RROP-Entwurf 2025

- Im Süden grenzt ein großräumiges geplantes VR landschaftsbezogene Erholung an den PFK an. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 3.500 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht. Dies gilt umso mehr, da innerhalb des PFK und teils unmittelbar an das geplante VR angrenzend bereits 7 WEA in Betrieb sind und somit unabhängig von der möglichen Festlegung des PFK als VR WEN künftig eine Windenergienutzung angrenzend an das geplante VR landschaftsbezogene Erholung bestehen wird.
- Mindestens 600 m südlich des PFK verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen B190n West, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.
- In minimal ca. 700 m Entfernung verläuft südlich des PFK ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann schon aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 01 liegt teilflächig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich 7 Bestandsanlagen in der Fläche. Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welches jedoch bereits vorbelastet ist. Das Konfliktniveau ist insgesamt vergleichsweise gering. Der PFK ist in seiner Gesamtheit für die Festlegung als VR WEN geeignet.

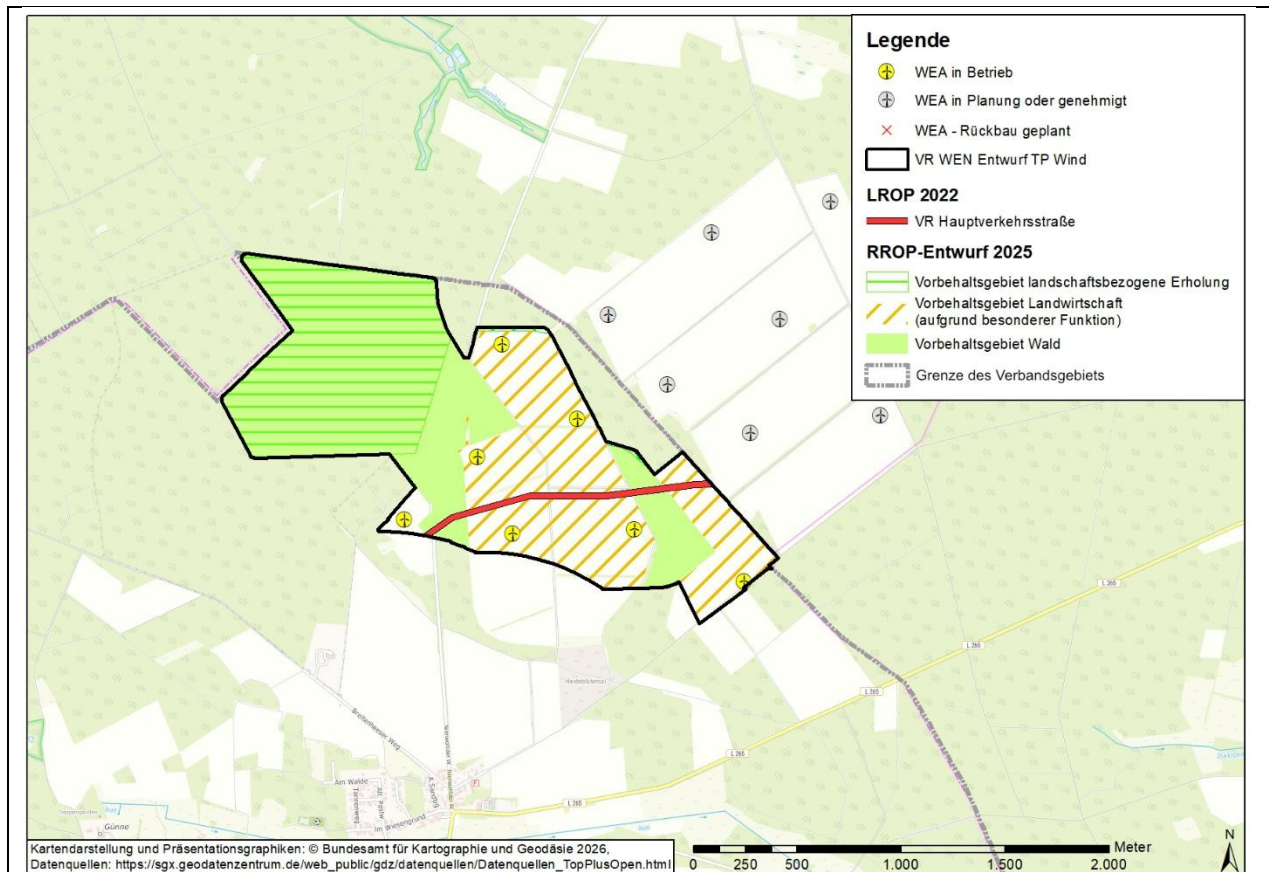
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Begrenzung notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- **VR Hauptverkehrsstraße LROP 2022:** Es wird auf die Ausführungen unter 2.2 verwiesen. Es handelt sich um die Darstellung einer inzwischen veralteten Trassenführung im LROP. Die aktuell geplante Trasse der B190n West verläuft in ausreichender Entfernung zum geplanten VR WEN. Es ist von einer Anpassung der Festlegung im Rahmen der nächsten LROP-Änderung auszugehen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird vom westlichen Teil des geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung und als Puffer nach westlich und südlich angrenzenden VR begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- **Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN auf allen Offenlandteilflächen. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020² die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht, was auch die 7 im Überlagerungsbereich bereits errichteten WEA verdeutlichen.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN im Westen sowie in einem schmalen Streifen im östlichen Flächenteil. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird im Vergleich zu den mehr als 71.000 ha Gesamtfläche des geplanten VB Wald sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet³. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

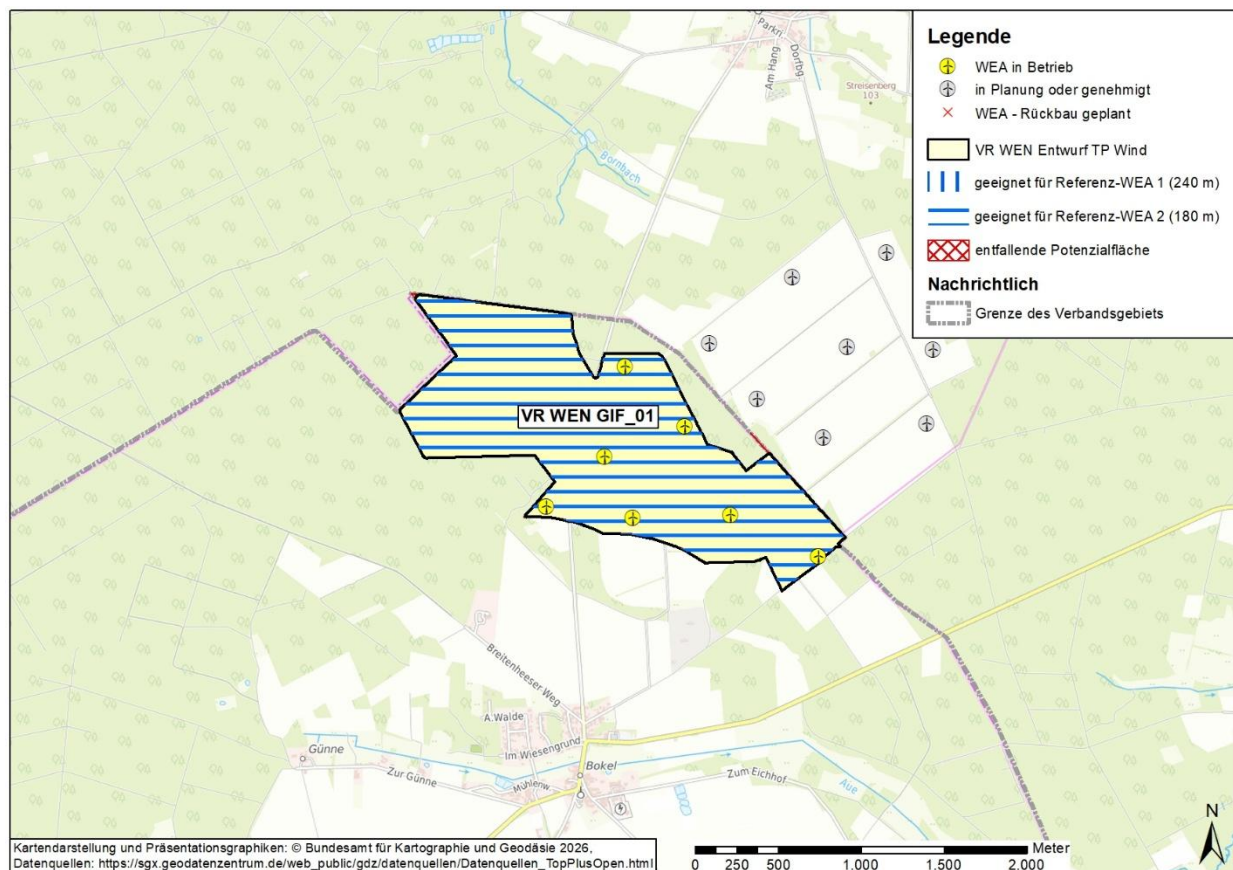
² <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

³ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

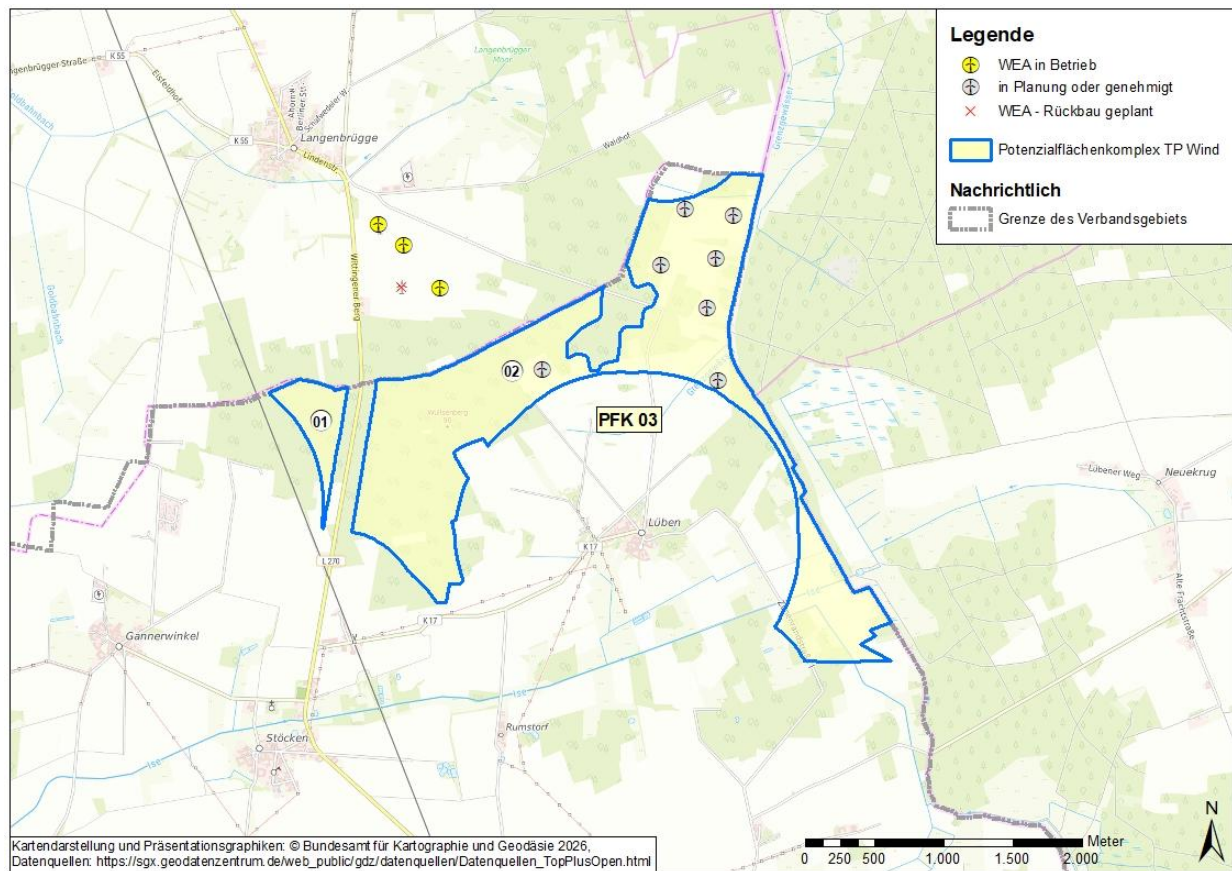
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten VR WEN handelt es sich um eine Bestandssicherung mit einer Erweiterung des VR WEN aus der 1. Änderung des RROP 2008. Durch den bestandssichernden Teil der Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche sowie teilflächig für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 212,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_01 festgelegt.



VR WEN GIF_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 03 (VR WEN GIF_02)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 03

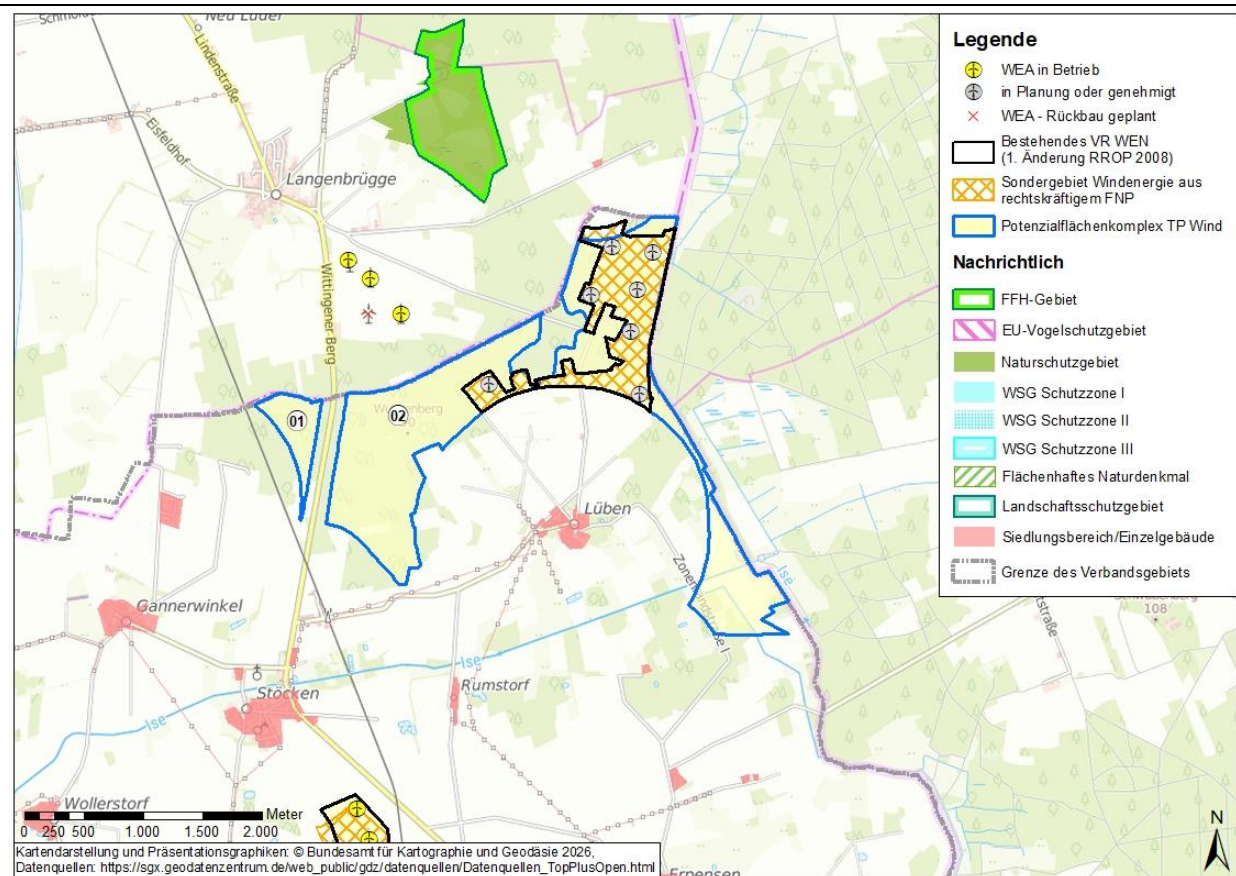
PFK-Nr.:	03	
Lage des PFK	Nördlich 1.000 m entfernt um die Ortslage Lüben verlaufend, 1.600 m südöstlich der Ortslage Langebrügge. Südlich der Grenze zum LK Uelzen, westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	03_01: 21,0 ha	03_02: 314,6 ha
Gesamtgröße PFK	335,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, teilweise rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Wittingen (Sonderbaufläche Windenergieanlagen und Landwirtschaft)		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 7 WEA genehmigt - 4 WEA ca. 500 m nordwestlich im LK Uelzen vorhanden (davon für eine Rückbau geplant). Weitere vier WEA befinden sich derzeit im Landkreis Uelzen in rd. 100 bzw. max. 500 m Entfernung nordwestlich des PFK. 3 WEA ca. 1.900 m südlich		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Lüben, Stöcken, Gannerwinkel, Erpsen, Langenbrügge (LK Uelzen) und Neukrug (LK Uelzen) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 700 m südlich/südwestlich bzw. ca. 600 m südöstlich/nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Langenbrügge und Gannerwinkel, außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage rund um die Ortslage Lüben, u.a. auch in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gannerwinkel und Lüben kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslage Lüben ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 240 Grad). Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, wird daher vorgesehen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Zwei Brutnachweise des Rotmilans direkt nördlich angrenzend bzw. in Teilfläche 03_02 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. Da für einen Teil des betroffenen Bereichs des PFK ein bestehendes VR WEN sowie ein FNP (Gemeinde Wittingen) vorliegt und WEA in Planung sind, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung dennoch übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. - Ca. 3.300 m südlich befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 3.200 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 600 m östlich wurde durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutnachweis des Kranichs gemeldet. Der Kranich ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber dennoch störungsempfindlich ggü. WEA. Aufgrund der Entfernung sind jedoch keine erheblichen Konflikte zu erwarten. - NSG „Langenbrügger Moor“ (NSG LÜ 00354) und FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE3130331) ca. 850 m nördlich. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck bzw. Unterhaltungsziel nicht entgegen. - Im PFK ist großflächig Nadelwald sowie kleinflächig vereinzelt auch Laubwald vorhanden, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Teilfläche 03_01 überlagert fast vollständig Bereiche mit Lärmschutzwald (WFK), ebenso Teile der Teilfläche 03_02. Durch die großflächige Überlagerung ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Keine Naturdenkmäler betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Auf der Teilfläche 03_02 sind kleinflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz sowie schutzwürdige Böden (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Heidepodsole) vorhanden. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Teile des PFK liegen im Landschaftsbildraum „Uelzener Becken“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Entlang der östlichen Grenze des PFK (Teilfläche 03_02) verläuft zudem das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Da in dem betroffenen Bereich vorwiegend Wald vorhanden ist, ist mit einer sichtverschattenden Wirkung zu rechnen. Dennoch ist eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds und somit ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten, da sich der PFK insgesamt auf einer Länge von ca. 3,8 km an der ehemaligen Grenze entlangzieht.

- LSG „Rührser Bach – Schweimker Moor – Lüberbruch“ (LSG UE 00007) ca. 2.000 m westlich. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu erwarten.

Denkmalschutz

- Nach Angaben des ADABweb befinden sich mehrere denkmalgeschützte Objekte im PFK (Grabhügel, Teile einer Landwehr) in Teilfläche 03_02. In der Teilfläche besteht großflächig eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu erwarten sind. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Im Umfeld des PFK befinden sich weitere Denkmäler. Eine Landwehr > 750 m nördlich und Baudenkmäler in der Ortslage Langenbrügge > 1.500 m nördlich (beide LK Uelzen) sowie Lüben in > 1.100 m Entfernung. Im Landkreis Uelzen besteht bereits eine Vorbelastung durch 4 Bestandsanlagen in > 800 m Entfernung zur Ortslage Langenbrügge bzw. in > 1.400 m Entfernung zur Landwehr. Für die Landwehr besteht in großen Teilen eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen. Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Lüben und Langebrügge sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

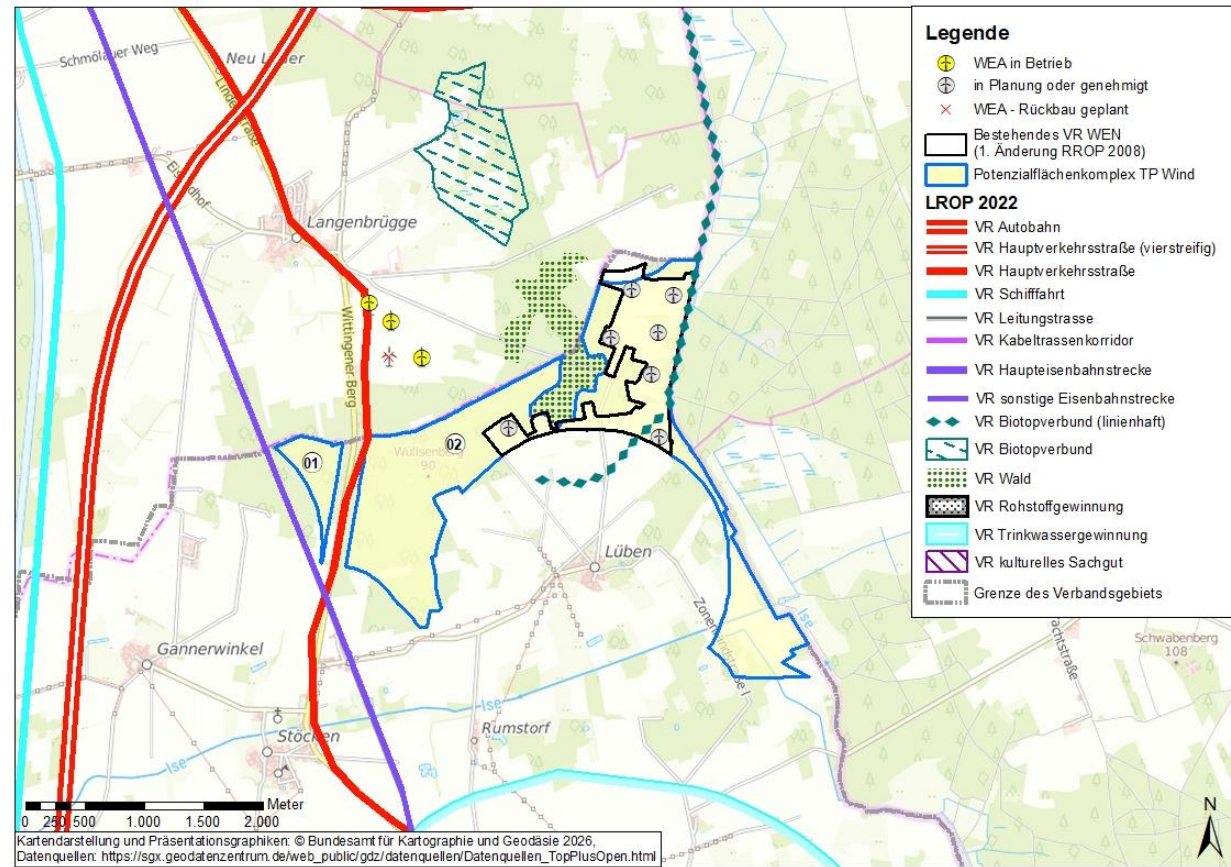
Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 17 ca. 100 m südlich, L 270 verläuft zwischen Teilfläche 03_01 und 03_02 in 100 m Entfernung).
- Die Entfernung zur westlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 150 m).
- Südwestlich von Lüben verlaufen mehrere Freileitungen Richtung Westen und Süden, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).
- An der südwestlichen Grenze von Teilfläche 03_02 verläuft in rd. 80 m Entfernung eine Freileitung, dabei handelt sich um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder

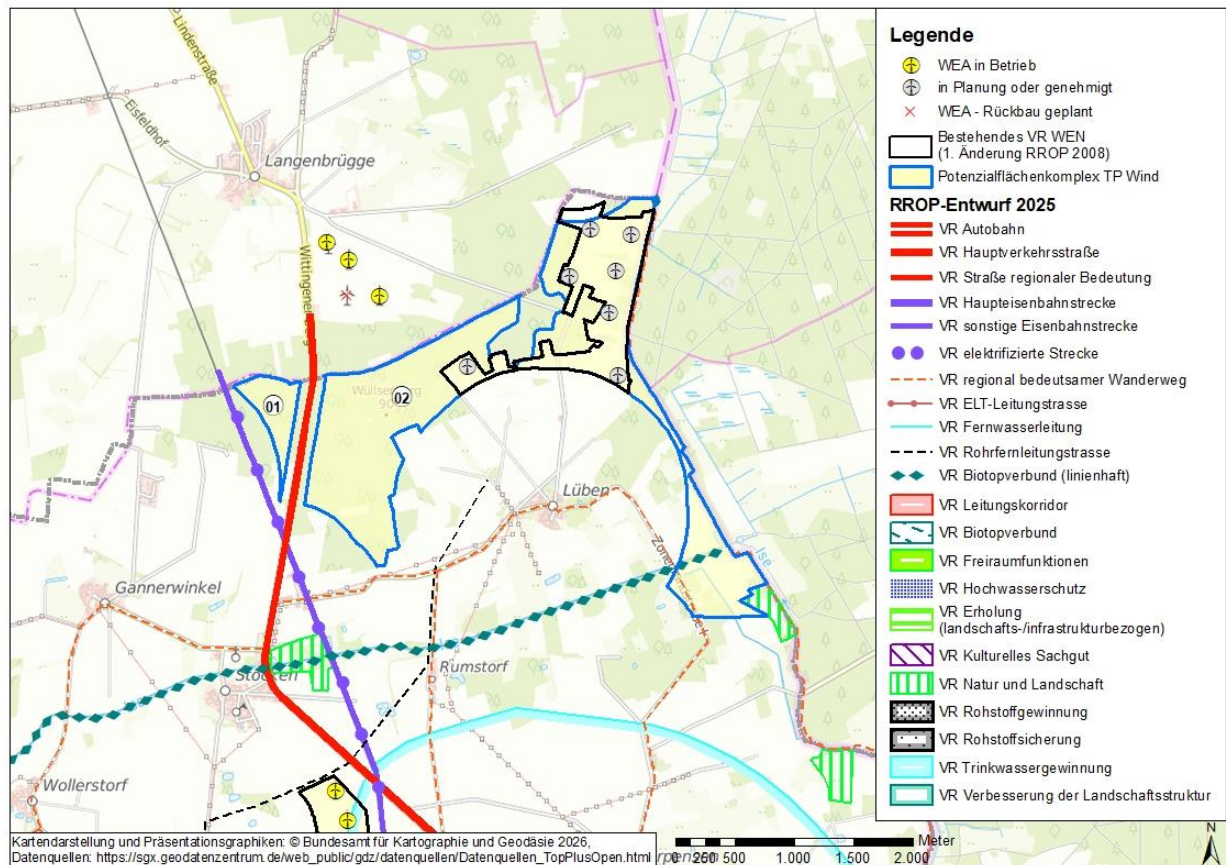
Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, zudem ist aufgrund der Entfernung ein Überstreichen des Rotors ausgeschlossen. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden. - Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich, in Teilfläche 03_01 und im südwestlichen Bereich von Teilfläche 03_02 ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.
Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung) LROP 2022 - An Teilfläche 03_02 grenzt nördlich ein VR Wald an, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten. - Im östlichen Bereich der Teilfläche 03_02 quert die Seehalsbeeke als VR Biotopverbund (linear) die Fläche und verläuft weiter als Grenzgewässer. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist. - Zwischen Teilfläche 03_01 und 03_02 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (L 270) in 100 m Entfernung (beidseits), ebenso ca. 2,2 km westlich (A 39). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Konflikte zu erwarten. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Straßenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025. - Ein VR sonstige Eisenbahnstrecke befindet sich westlich angrenzend an Teilfläche 03_01. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (>80 m) sind keine Konflikte zu erwarten. Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020) - Es liegt eine kleinflächige Überlagerung im südöstlichen Bereich von Teilfläche 03_02 mit einem VR Natur und Landschaft vor. Da der Teilbereich zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Lüben entfällt, kann ein Konflikt ausgeschlossen werden. Zudem wird der entsprechende Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr festgelegt. (s.u.) RROP-Entwurf 2025 - Ein VR Hauptverkehrsstraße verläuft zwischen Teilflächen 03_01 und 03_02. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (100 m beidseits) sind keine Konflikte zu erwarten. - Ein VR sonstige Eisenbahnstrecke befindet sich westlich angrenzend an Teilfläche 03_01. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (>80 m) keine Konflikte zu erwarten. - Ein VR Biotopverbund (linienhaft) verläuft durch den südöstlichen Bereich von Teilfläche 03_02 (Seehalsbeeke). Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist. Ein Zielkonflikt besteht nicht. - Ein VR Natur und Landschaft grenzt südöstlich an Teilfläche 03_02 an, aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen. - An der östlichen Grenze des PFK (entlang des Grünen Bands) sowie südlich angrenzend bzw. kleinräumig durch Teilfläche 03_02 verlaufend ist jeweils ein VR regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs 2025 auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb bzw. an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. - In rd. 350 m Entfernung zum südwestlichen Bereich von Teilfläche 03_02 verläuft ein VR Rohrfernleitungsstrasse. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten. Sonstige Belange - Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen. - Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Uelzen. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Uelzen hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht

ausgeschlossen, so dass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist. Zudem befinden sich im Landkreis Uelzen derzeit weitere Anlagen in Planung (Repowering), durch die geringe Entfernung (Minimalentfernung 100 m) ist von der räumlichen Wirkung eines gemeinsamen Windparks auszugehen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Lützen von > 240 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 03 und südlich gelegenen Bestandsflächen (PFK 100) sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich im nordwestlichen Teil des PFK zwei Vorkommen des Rotmilans. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Zu Gunsten der Bestandssicherung und aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird ein Teil der im Nahbereich befindlichen Flächen dennoch festgelegt.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lage am „Grünen Band“), weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf.

Es wird zudem Lärmschutzwald (WFK) sowie kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

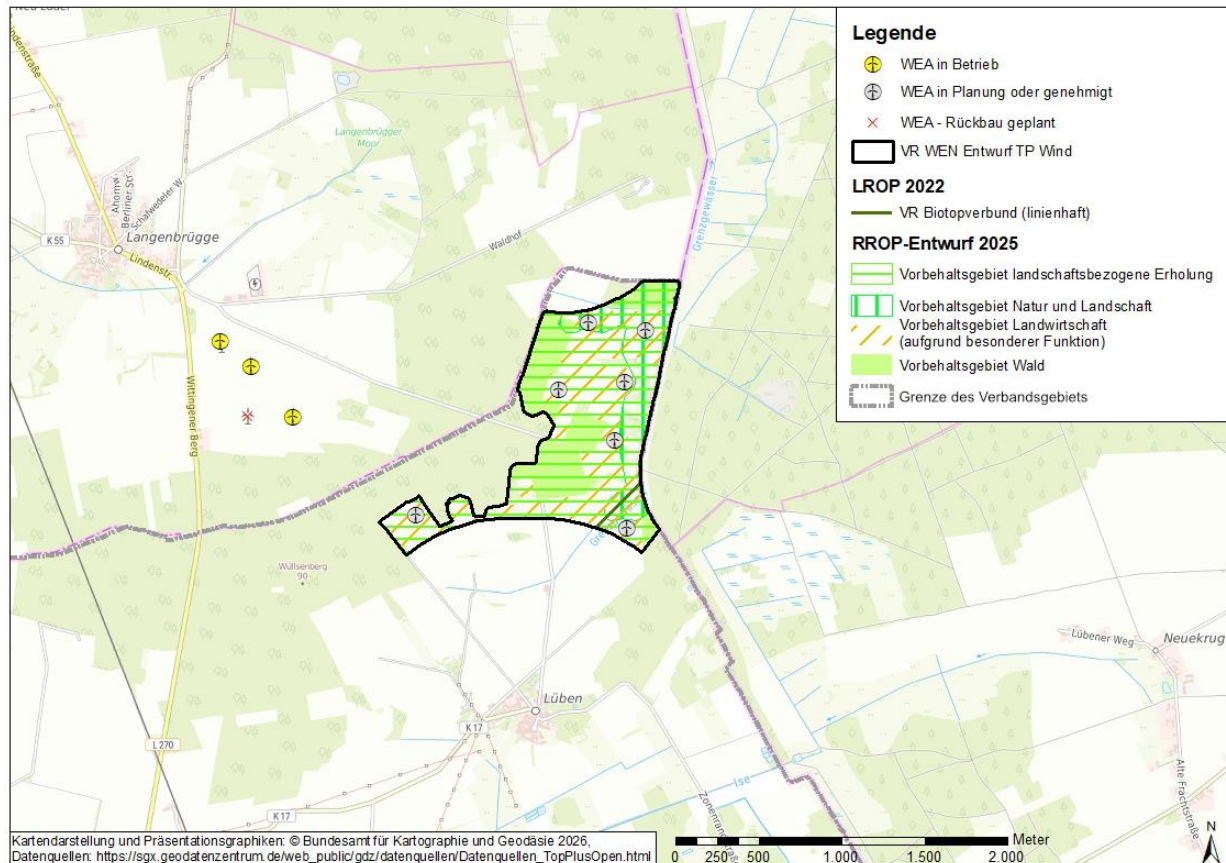
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilfläche 03_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden sowie zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von im nordwestlichen Teil der Teilfläche 03_02 (angrenzend Landkreis Uelzen) um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall der südöstlichen und südwestlichen Bereiche der Teilfläche 03_02, um den Freihaltewinkel von 60 Grad einzuhalten bzw. zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Lützen und zu Gunsten der Kompaktheit. Außerdem Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und Reduzierung der Inanspruchnahme von Lärmschutzwald.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_02

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- **VR Biotopverbund (LROP 2022):** Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB mit einer Größe von mehr als 1.800 ha wird vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen. Die Erholungsfunktion ist durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sieben WEA genehmigt sind.
- **Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN auf allen Offenlandteilflächen. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁴ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht, was auch die sieben im Überlagerungsbereich bereits genehmigten WEA verdeutlichen.
- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird im östlichen Teil des VR WEN überlagert. Aufgrund der in diesem Bereich die kommunale Bauleitplanung nachvollziehenden und bestandssichernden Planung (VR WEN ist großflächig als Sonderbaufläche gem. FNP Wittingen ausgewiesen), ist kein Konflikt zu erwarten. Dies wird auch durch die genehmigten sieben WEA bestätigt.

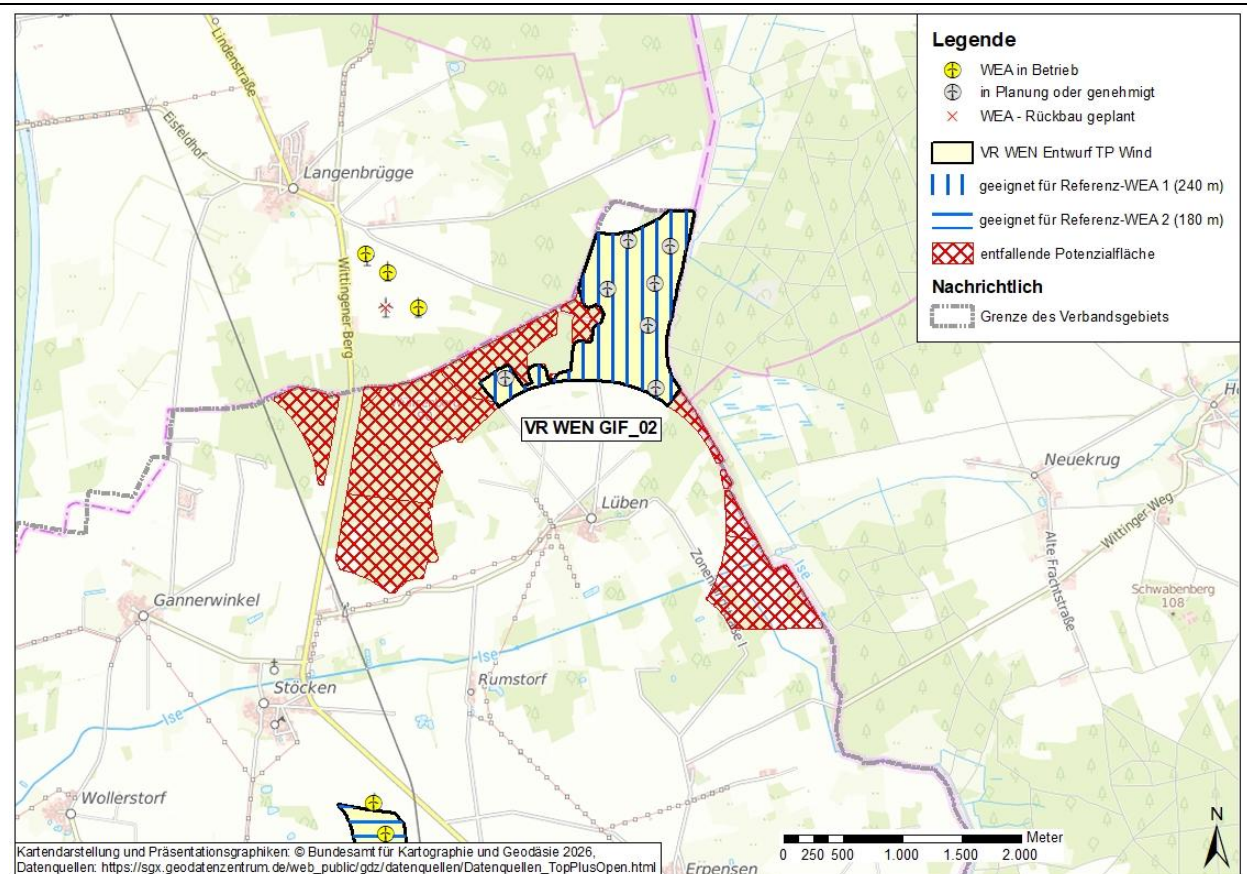
⁴ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB wird im westlichen, nördlichen und südlichen Teil des VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁵. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, überdies befinden sich innerhalb des geplanten VR WEN bereits sieben genehmigte WEA.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

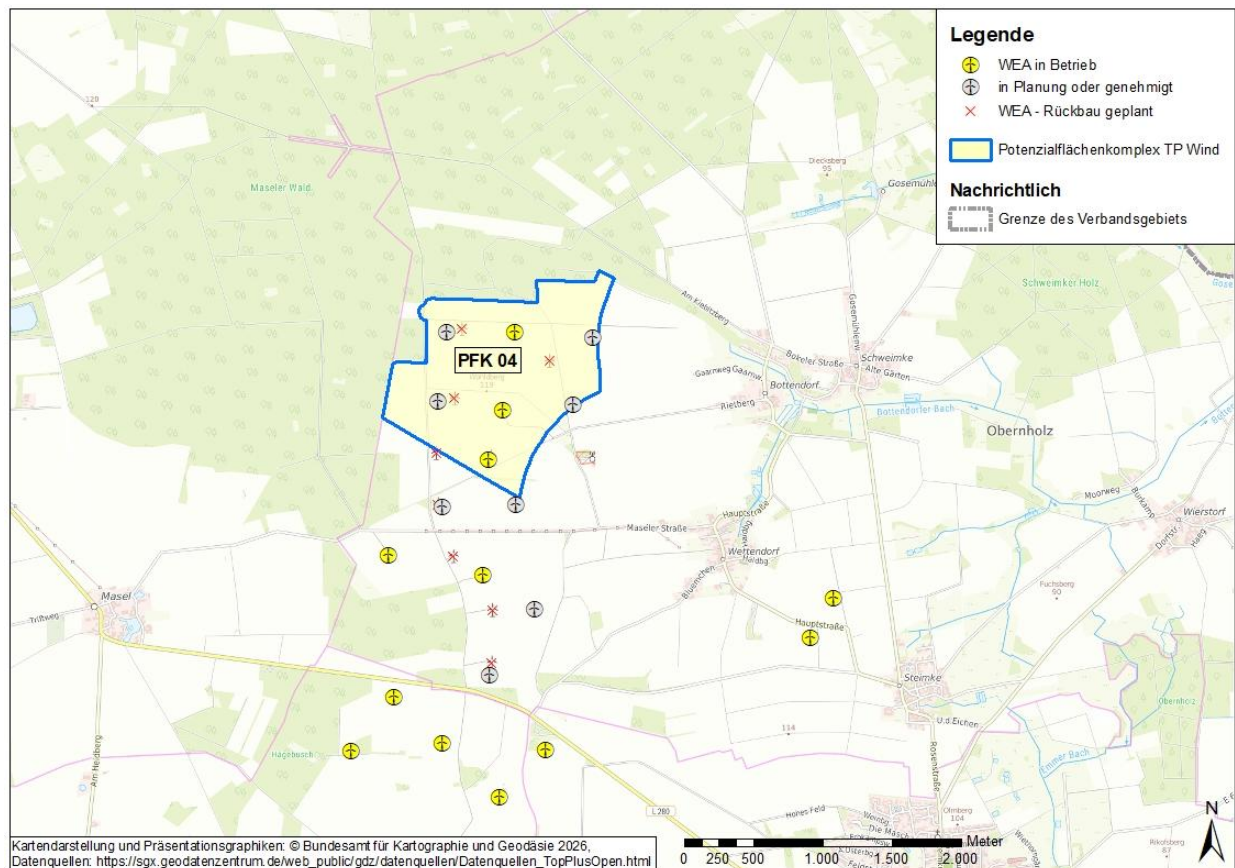
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen bzw. des VR WEN aus dem geltenden RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020). Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich teilflächig erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (teilflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 117,0 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_02 festgelegt.



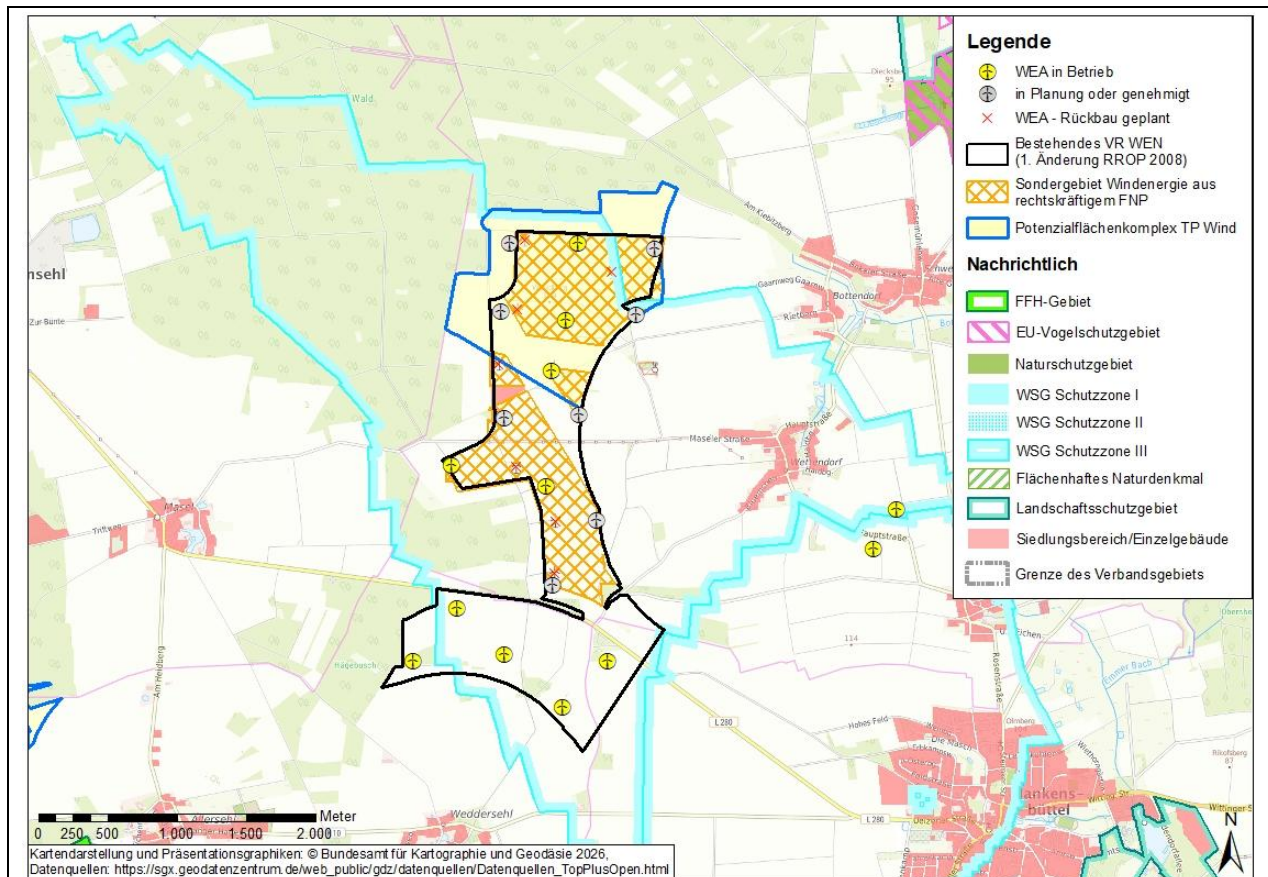
VR WEN GIF_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

⁵ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 (VR WEN GIF_03)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 04**

PFK-Nr.:	04
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Bottendorf, ca. 1.300 m nordwestlich der Ortslage Wettendorf, südöstlich der Grenze zum Landkreis Uelzen
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	157,8 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, teilweise rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Hankensbüttel (Sonderbaufläche Windenergieanlagen)	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- 3 WEA in Betrieb, für weitere 3 WEA ist der Rückbau geplant sowie 4 WEA in Planung (Repowering) - Südlich angrenzend weitere 2 WEA in Betrieb, für weitere 5 ist der Rückbau geplant, sowie 4 WEA in Planung (Repowering) - 5 WEA südlich der L 280 in Betrieb	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bottendorf, Schweimke, Wettendorf und Masel befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.900 m westlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.	

- Aufgrund der Lage nordöstlich der Wohnbebauung der Ortslage Masel außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Bottendorf, Schweimke und Wettendorf in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Bottendorf, Schweimke und Wettendorf kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- NSG „Schweimker Moor und Lüberbruch“ (NSG BR 00053) und gleichnamiges VSG (DE 3229401) ca. 1.700 m nordöstlich. Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügiger Erweiterung in Richtung Westen ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten. - NSG „Bokeler Heide“ (NSG BR 00025) > 1.800 m nördlich. Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügiger Erweiterung in Richtung Westen ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten. - Westlich angrenzend sind alte Waldstandorte vorhanden (WFK). Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügigen Erweiterung in Richtung Westen ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten. - Keine Naturdenkmäler vorhanden. - Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet. - (Laub-) Wald ist innerhalb des PFK nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Es liegen großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Großflächige Überlagerung mit dem WSG „Hankensbüttel“. Es handelt sich um eine Betroffenheit der Schutzzone IIIA, sodass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist, was auch durch die bestehenden WEA bestätigt wird. - Es ist kein HQSG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Trotz der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist durch die vorhandenen WEA nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. - Ca. 1.900 m nördlich LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 00026). Aufgrund der deutlichen Vorbelastung des Landschaftsbilds sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Denkmalschutz
- Laut ADABweb befinden sich zwei archäologische Fundstellen innerhalb des PFK. Aufgrund der Lage im bereits mit WEA bebauten Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Innerhalb der Ortslage Bottendorf befinden sich mehrere Einzeldenkmäler: mehrere Wohnhäuser und die Bottendorfer Wassermühle. Die denkmalgeschützten Gebäude sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Es besteht zudem eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 280 verläuft 1.300 m südlich).
- Ca. 370 m östlich befindet sich ein Sendemast. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zur südlich gelegenen Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 250 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Westlich angrenzend befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der Bestandssicherung sowie fehlender Überlagerung ist kein Konflikt zu erwarten.
- Östlich in > 1.000 m Entfernung befindet sich ein VR Biotopverbund (linear). Aufgrund der Bestandssicherung und Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

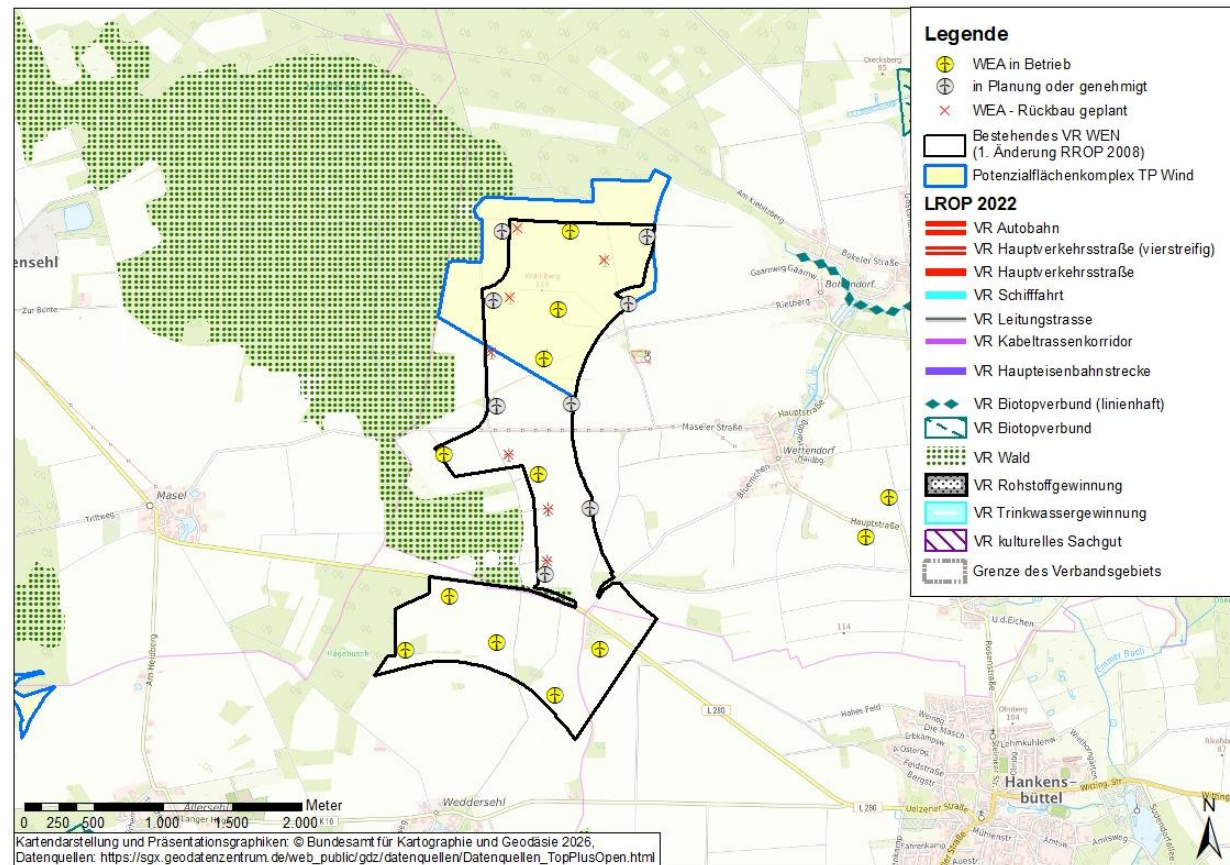
RROP-Entwurf 2025

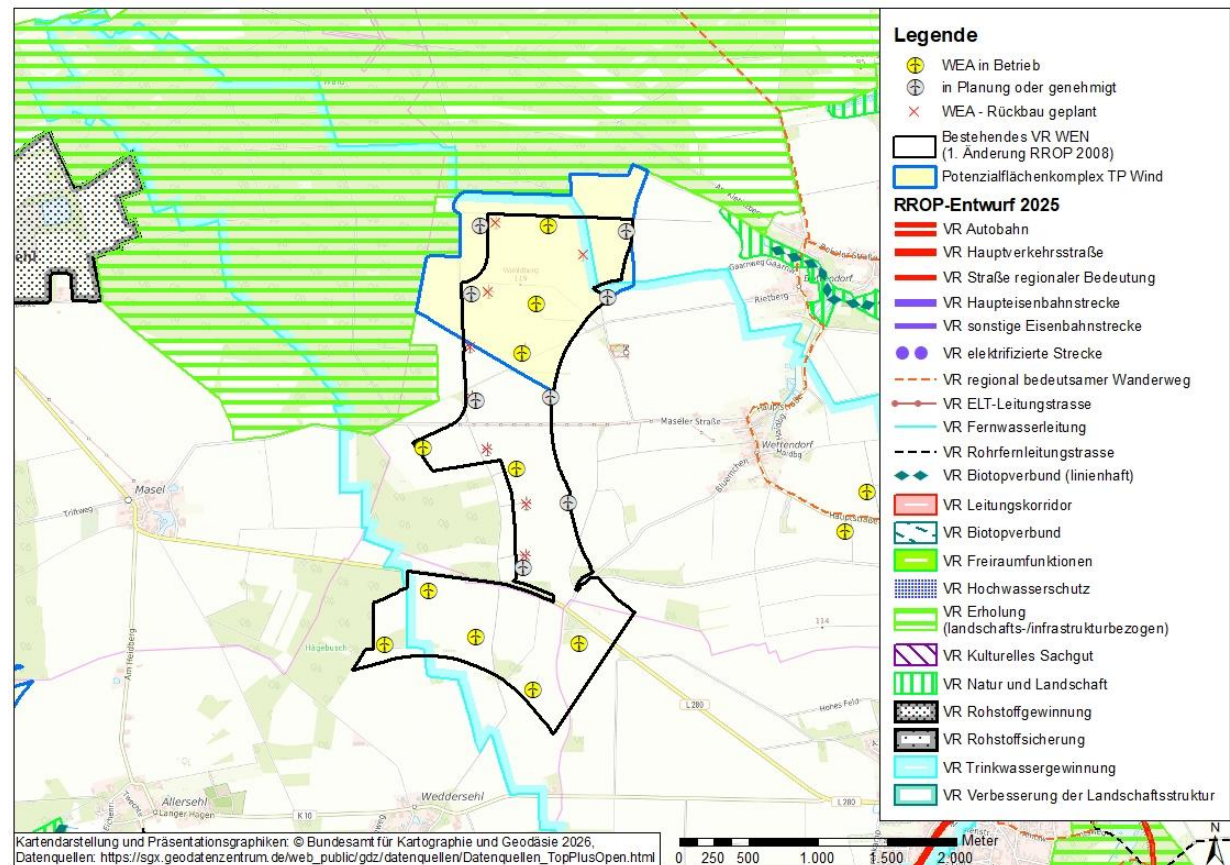
- Westlich sowie nördlich angrenzend an den PFK befindet sich ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist das geplante VR WEN in den angrenzenden Bereichen bereits mit WEA bebaut (Repowering in Planung). Daher ist zudem nicht von einer zusätzlichen Technisierung des Landschaftsbilds auszugehen und es findet somit bereits unabhängig von der möglichen Festlegung eine Windenergienutzung angrenzend an das geplante VR statt.
- Der PFK überlagert großflächig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung (WSG Hankensbüttel). Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen

Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigt auch die bereits annähernd vollständige Bebauung des PFK mit WEA (6 WEA vorhanden, tlw. Repowering geplant).

Sonstige Belange

- Der PFK großflächig bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Hankensbüttel und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Das bestehende VR WEN umfasst zusätzlich einen größeren Bereich südlich des PFK, der ebenfalls in Teilen als Sonderbaufläche ausgewiesen ist. Der Komplex aus PFK und Bestandsfläche ist insgesamt mit 18 WEA annähernd vollständig bebaut (davon ist für 8 WEA der Rückbau geplant und weitere 7 WEA befinden sich in Planung (Repowering)). Um den Anlagenbestand möglichst großflächig zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung. Dabei werden Teile des rechtskräftigen VR WEN festgelegt und die Fläche deutlich nach Süden erweitert. In Teilbereichen stehen einer Festlegung militärische Belange in Form der Hubschraubertiefflugstrecke entgegen (nördlich der L 280 und an der südlichen Grenze des VR WEN RROP 2008, rd. 54 ha). Um eine übermäßige Umfassung der Ortslage Weddersehl zu verhindern, wird zudem ein Teilbereich des VR WEN 2008 (1. Änderung 2020) nicht festgelegt (südlich der L 280, rd. 14 ha). Weiterhin wird, um den vorgesehenen Abstand von 100 m zu Landesstraßen nicht zu unterschreiten, nördlich und südlich der L 280 kein VR WEN festgelegt (rd. 19 ha).
 - o Die Überlagerung in den restlichen Bereichen des VR WEN mit dem HTK ist mit der Windenergienutzung vereinbar, da diese bereits mit Anlagen bebaut sind.
 - o Aufgrund des ausreichenden Abstands der Erweiterungsfläche zu den Ortslagen Wettendorf, Hankensbüttel, Weddersehl, Allersehl und Masel sowie der nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich von > 1.000 m und der reinen Bestandssicherung sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
 - o Durch die Festlegung von PFK 07 südlich und die Erweiterung des PFK 04 durch Übernahme der Bestandsflächen kommt es zu einer übermäßigen Umfassung für die Ortslage Weddersehl ca. 1.000 m südlich. Da in großen Teilen eine Bestandssicherung erfolgt und bereits fünf Anlagen genehmigt sind, entfällt lediglich ein kleiner unbebauter Bereich des Bestandsgebiets (ca. 14 ha). Somit ist zusätzlich eine Verkleinerung des PFK 07 zur Minderung der Umfassungswirkung notwendig, die im Gebietsblatt des betroffenen PFK geprüft wird.
 - o Zu der zwischen den Teilflächen verlaufenden L 280 wird mit 100 m ein ausreichender Abstand eingehalten, Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
 - o Kleinflächig werden durch die südliche Bestandssicherung Laub- und Mischwälder in Anspruch genommen, die jedoch im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung der genehmigten Anlagen bereits berücksichtigt und freigehalten wurden. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
 - o Eine zusätzliche Überlagerung mit schutzwürdigen Böden, dem WSG Hankensbüttel sowie punktuell vorhandenen Bodendenkmälern hat aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge.
 - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 04 liegt teilflächig im bestehenden VR WEN und ist bereits umfangreich (mit angrenzendem Bereich südlich) mit WEA bebaut. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

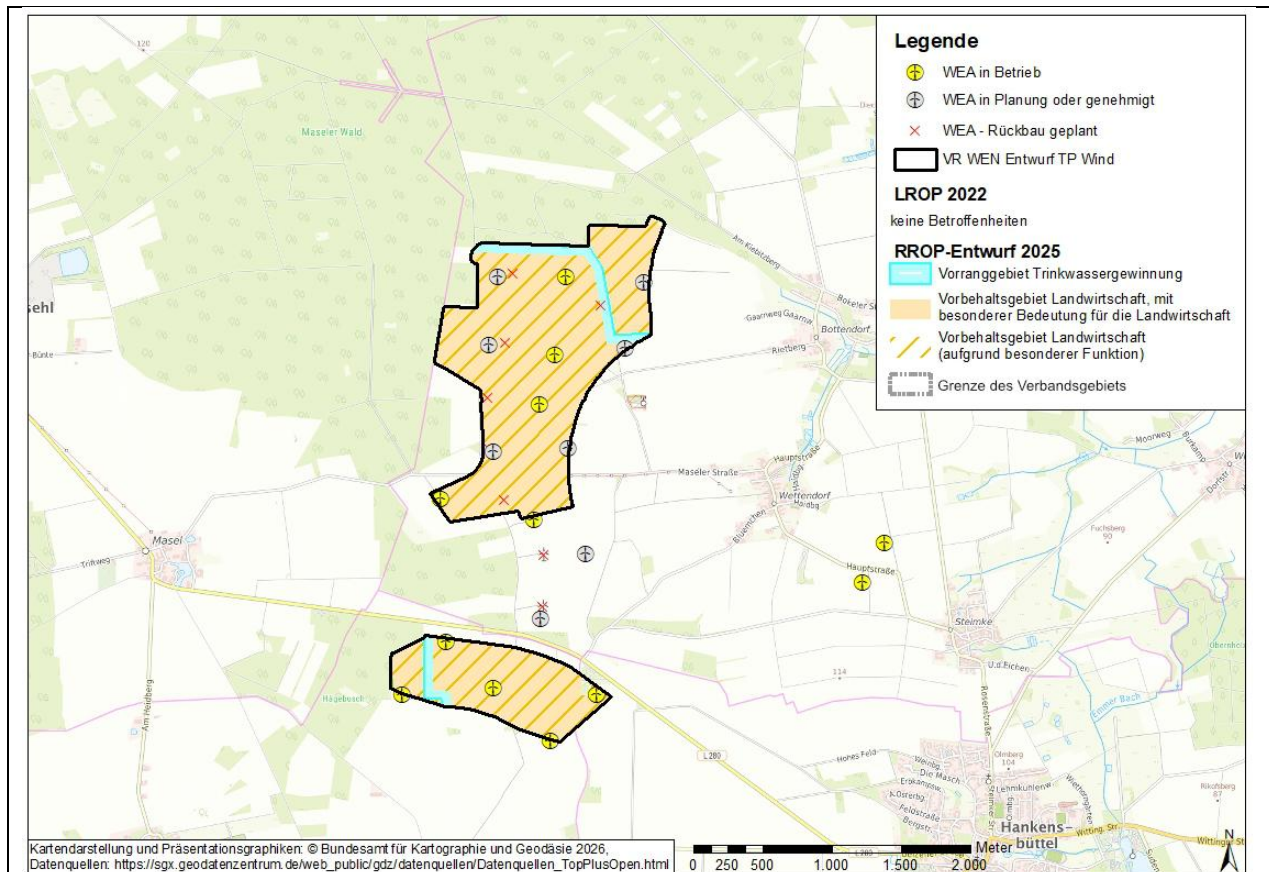
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Flächenzuschnitt notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁶ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht, was auch die im Überlagerungsbereich vorhandenen WEA verdeutlichen.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE⁷). Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht, was auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): das VR Trinkwassergewinnung überlagert das VR WEN großflächig. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, was die vorhandenen WEA bestätigen.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

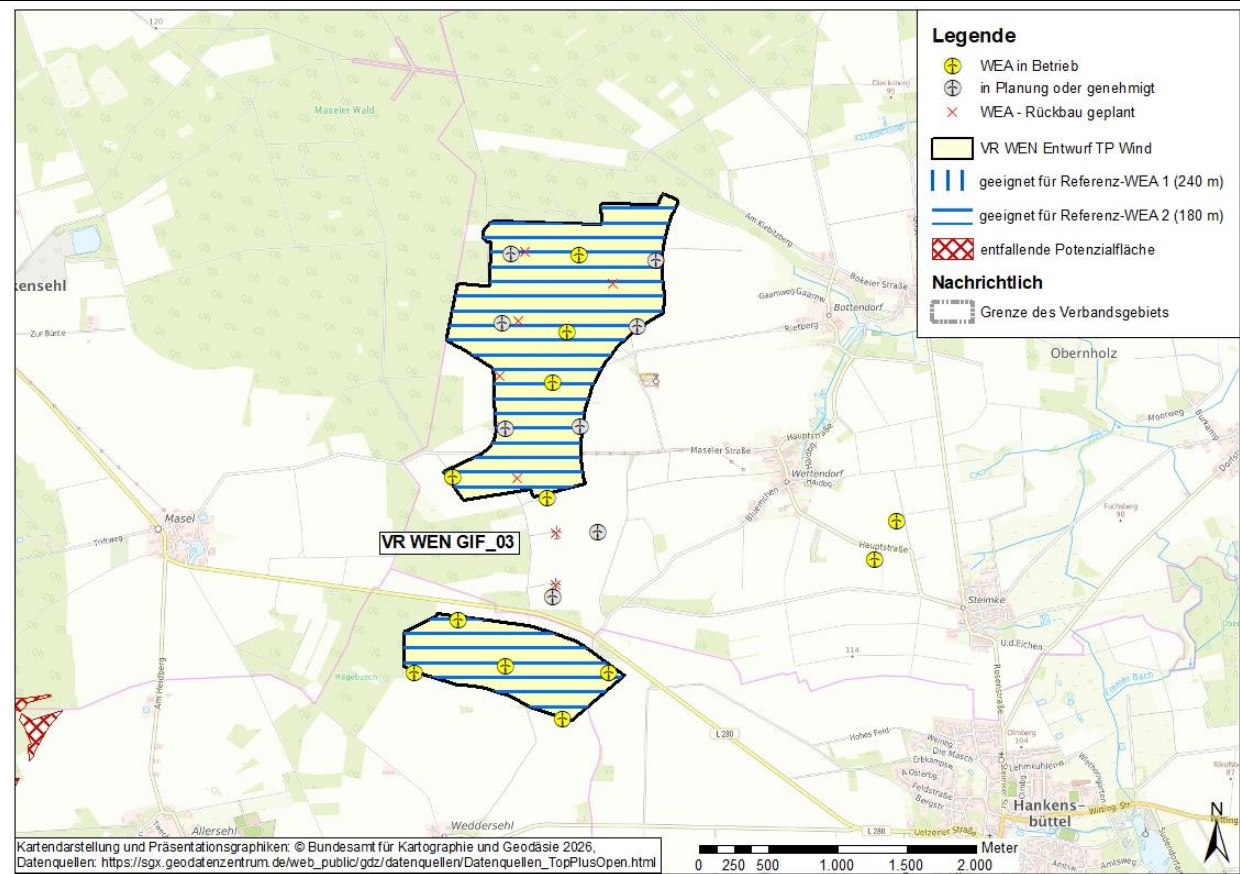
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP 2008, 1. Änderung 2020 bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinflächig) sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

⁶ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

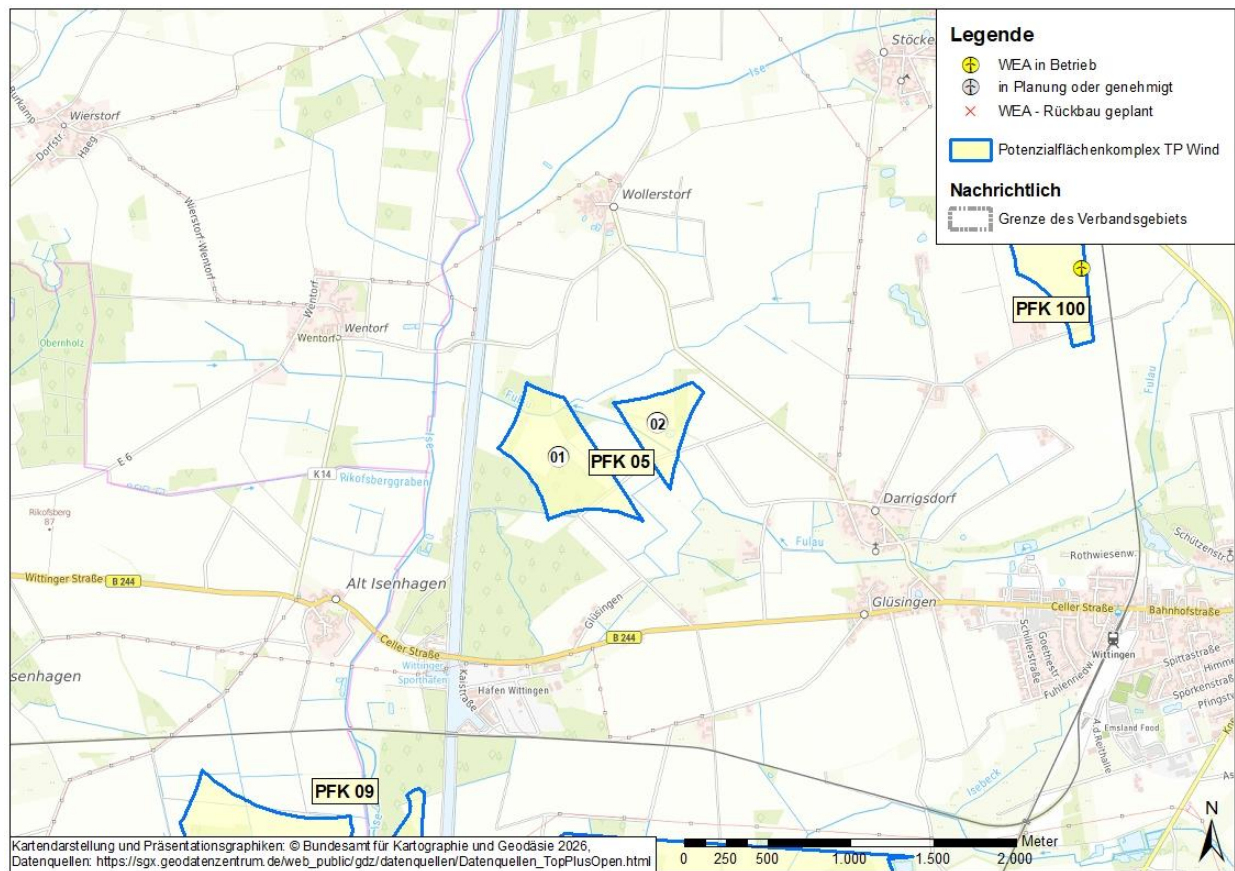
⁷ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

(kleinflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 282,5 ha wird als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_03 festgelegt.

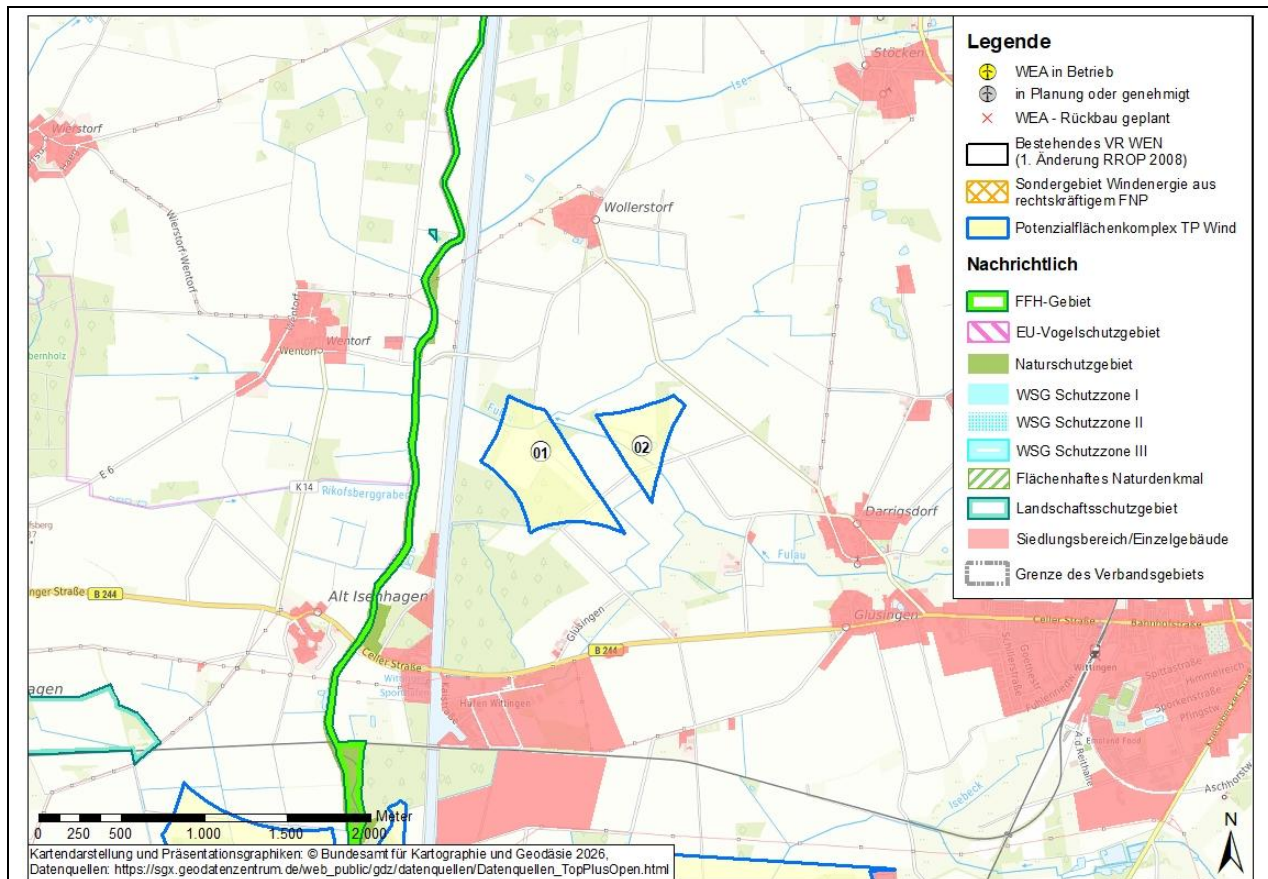


VR WEN GIF_03 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 05 (VR WEN GIF_04)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 05**

PFK-Nr.:	05	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Darringsdorf, ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Alt Isenhagen	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	05_01: 33,4 ha	05_02: 15,1 ha
Gesamtgröße PFK	48,5 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wollerstorf, Stöcken, Darringsdorf, Glüsing, Alt Isenhagen und Wentorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich und östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wollerstorf, Wentorf, Stöcken und Alt Isenhagen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten		

- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Darrigsdorf und Glüsing in der Hauptwindrichtung ist die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Darrigsdorf, Glüsing, Wentorf (südlicher Ortsrand) und Alt Isenhagen kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Aufgrund des Abstands des PFK 05 von < 200 m zum südlich gelegenen PFK 09 ist für die Ortslage Alt Isenhagen eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten. Eine Festlegung beider PFK ohne eine entsprechende Anpassung ist daher nicht möglich. Um die Umfassungswirkung zu mindern, ist der PFK 09 dementsprechend zu verkleinern, es wird auf das entsprechende Gebietsblatt verwiesen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ein kleinflächiges Binnengewässer ist auf der Teilfläche 05_02 (ca. 0,1 ha) vorhanden. Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da das Gewässer mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden kann. - Ca. > 370 m westlich, entlang der Ise, sowie ca. 1.000 m nördlich befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten. Keine erheblichen Konflikte zu erwarten. - In > 370 m Entfernung verläuft westlich das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 2.700 m östlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - In Teilfläche 05_01 wird kleinflächig Laubwald und Nadelwald in Anspruch genommen, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Zudem sind in Teilfläche 05_02 kleinflächig alte Waldstandorte verzeichnet (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Boden, Fläche und Wasser
- Keine schutzwürdigen Böden betroffen. - Ca. 270 m westlich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet entlang der Ise. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Ca. 150 m westlich verläuft der Elbe-Seitenkanal. Aufgrund der ausreichenden Entfernung besteht voraussichtlich keine Betroffenheit. - Es befindet sich ein kleines Binnengewässer innerhalb der Teilfläche 05_02. Aufgrund der Kleinräumigkeit (ca. 0,1 ha) können die sensiblen Bereiche im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Durch die südlich verlaufende B 244 und Bahnstrecke besteht eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums. Zudem befindet sich ca. 800 m südlich angrenzend an die B 244 der Binnenhafen Wittingen, der den Raum zusätzlich vorbelastet. Es besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds durch die Neufestlegung des VR WEN eine zusätzliche deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich an der südwestlichen Grenze von Teilfläche 05_01 eine archäologische Fundstelle (mehrere Flachsrotten). Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da die Fundstellen mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden können.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist ausreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 ca. 650 m südlich).
- Die Entfernung zur Bahnstrecke (ca. 1.300 m südlich) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Entfernung zu den > 800 m südlich, > 890 m nördlich und > 900 m östlich verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Binnenhafen Wittingen und Sporthafen ca. 800 m südlich. Durch die Festlegung entsteht voraussichtlich keine Betroffenheit.
- Der PFK wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2, bzw. in Teilbereichen von Referenz-Windenergieanlage 1, ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- VR Autobahn (A 39) verläuft zwischen den Teilflächen und schneidet Fläche 05_01 im Süden geringfügig. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- VR Schifffahrt verläuft westlich angrenzend an Teilfläche 05_01 und überlagert die Teilfläche geringfügig. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf des

Elbe-Seitenkanals, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>150 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- VR Biotopverbund (linear und flächig) verläuft ca. 330 m westlich entlang der Ise. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- VR sonstige Eisenbahnstrecke verläuft ca. 1.300 m südlich. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

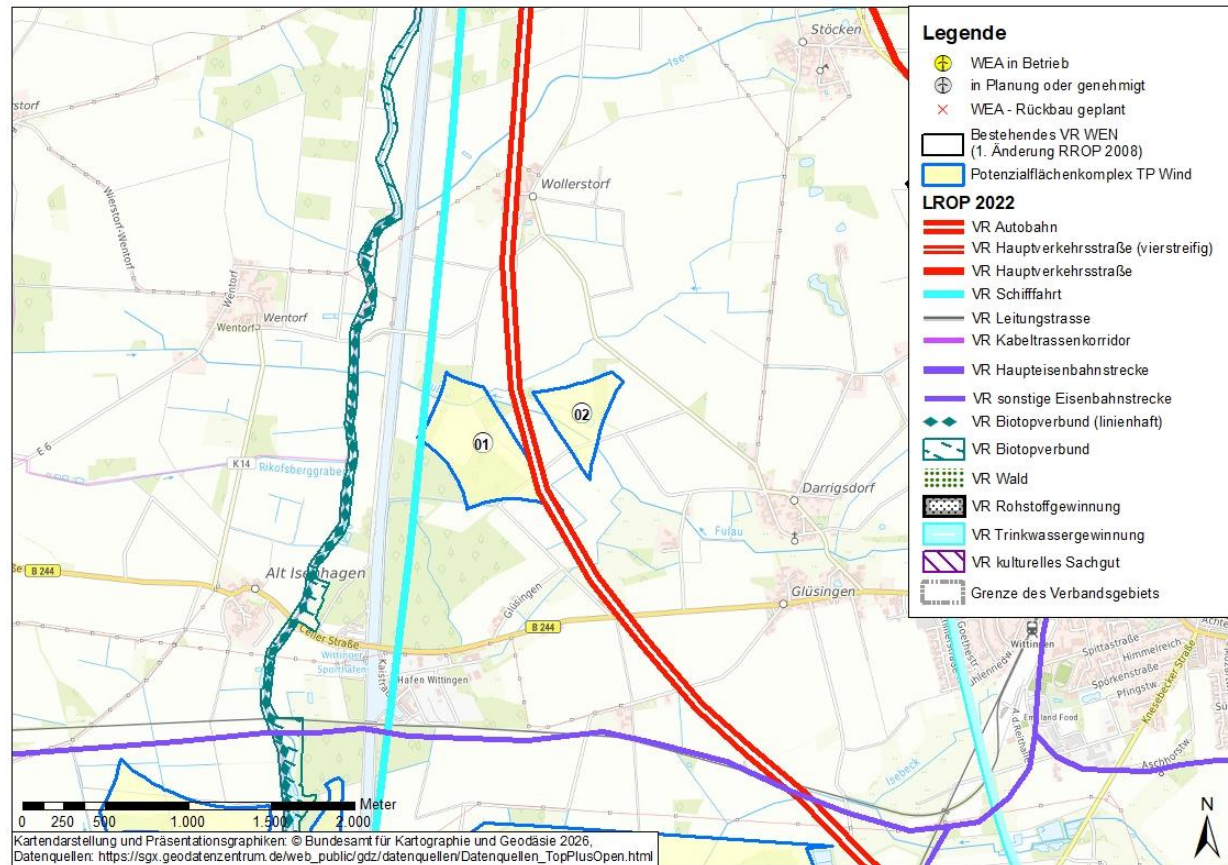
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

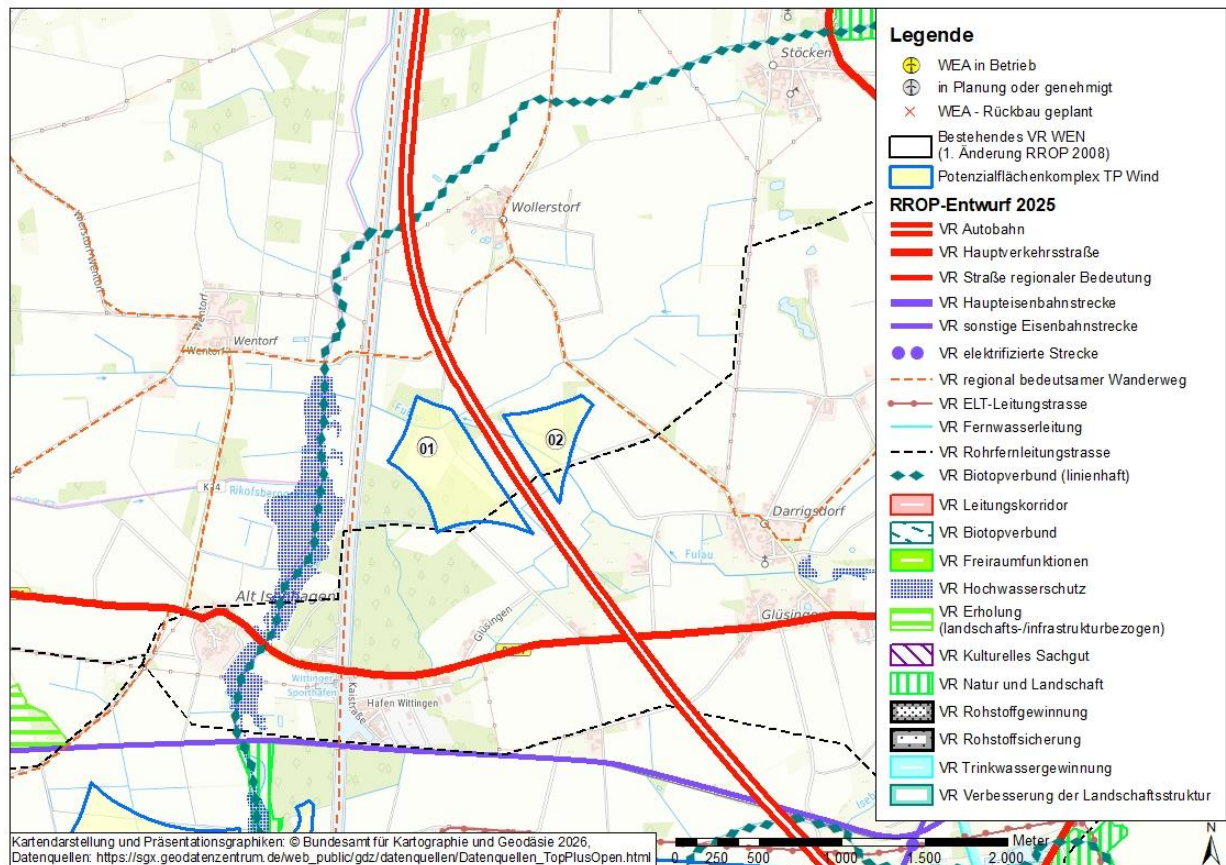
RROP-Entwurf 2025

- Mind. 250 m westlich verläuft ein VR Hochwasserschutz (Ise). Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Mind. 250 m westlich verläuft ein VR Biotopverbund (linear). Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen des PFK verläuft ein geplantes VR Autobahn. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen A39, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der beidseitig eingehaltenen Entfernung von >120 m zum Trassenverlauf sicher ausgeschlossen werden.
- Mind. 180 m westlich verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern, Elbe-Seitenkanal), ebenso verlaufen rd. 220 m nördlich und 100 m östlich weitere VR regional bedeutsamer Wanderweg.
- Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Im Südosten quert ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse den PFK. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.

Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Nähe von < 2 km zum PFK 09 und der daraus resultierenden übermäßigen optischen Bedrängung für die Ortslage Alt Isenhagen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Daher erfolgt eine Verkleinerung des PFK 09 (vgl. entsprechendes Gebietsblatt).

Darüber hinaus werden Waldflächen, u.a. Laubwald und alte Waldstandorte auf beiden Teilflächen in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

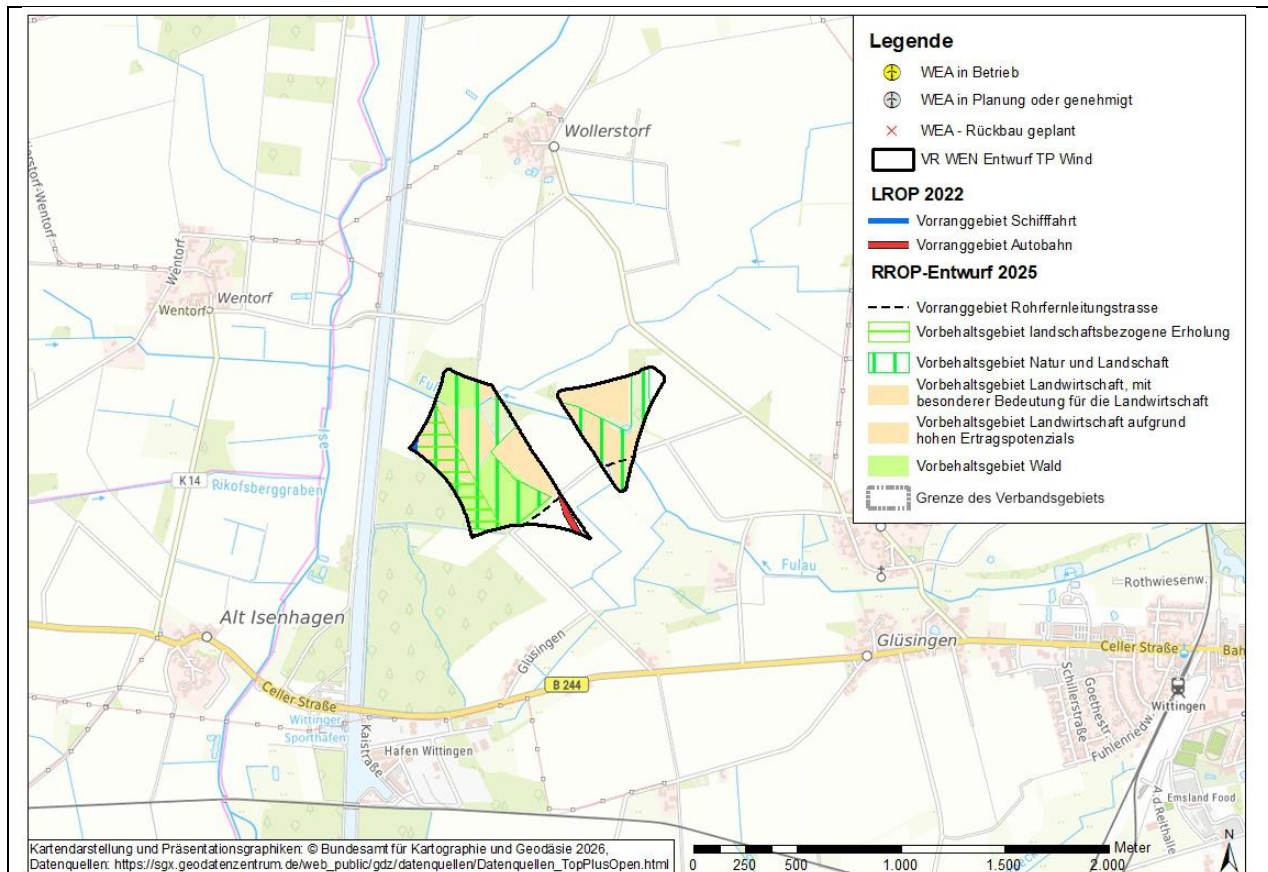
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Flächenzuschnitt notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_04

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2, in Teilen Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Vorranggebiet Schifffahrt (LROP 2022): verläuft westlich angrenzend an Teilfläche 05_01 und überlagert die Teilfläche geringfügig. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf des Elbe-Seitenkanals, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Vorranggebiet Autobahn (LROP 2022): (A 39) verläuft zwischen den Teilflächen und schneidet Fläche 05_01 im Süden geringfügig. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.o.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt und überlagert das geplante VR WEN nicht.
- Geplantes VR Rohrfernleitungsstrasse (RROP-Entwurf 2025): Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN auf allen Offenlandteilflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE⁸). Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im Norden und Süden der westlichen Teilfläche. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald in Anspruch genommen. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft

⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

gerodet⁹. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinselfen erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

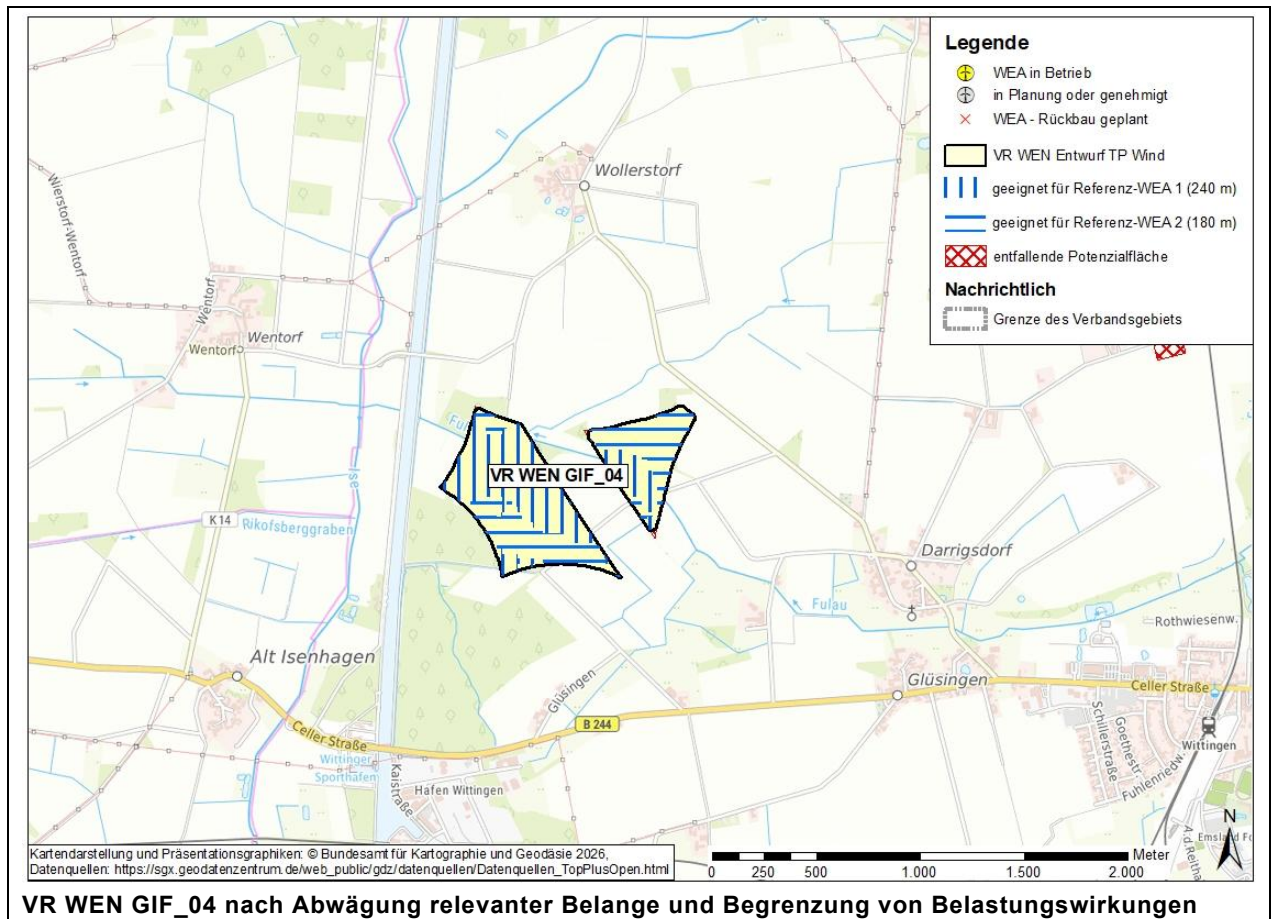
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird im westlichen Bereich des geplanten VR WEN lediglich randlich überlagert. Insbesondere für Erholungssuchende in den vorhandenen Waldabschnitten, die sich (süd-) westlich an das geplante VR WEN anschließen und dies überlagern, werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet und die restlichen Flächen des geplanten VB westlich des Elbe-Seitenkanals im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen sein, die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft: Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN großflächig im Süden der östlichen und im Nordwesten der westlichen Teilfläche. Das geplante VB entlang der Fulda wird lediglich randlich betroffen sein, im Rahmen der Anlagenpositionierung können die wertgebenden Gewässer innerhalb des VR WEN von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Innerhalb des westlich gelegenen geplanten VB ist durch die in Anspruch genommenen Waldflächen von einer teilträumigen Beeinträchtigung auszugehen, die jedoch nicht einer Festlegung entgegensteht. Wie zu dem geplanten VB Wald (s.o.) aufgeführt, wird durch WEA lediglich ein kleiner Teil des Waldes gerodet. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

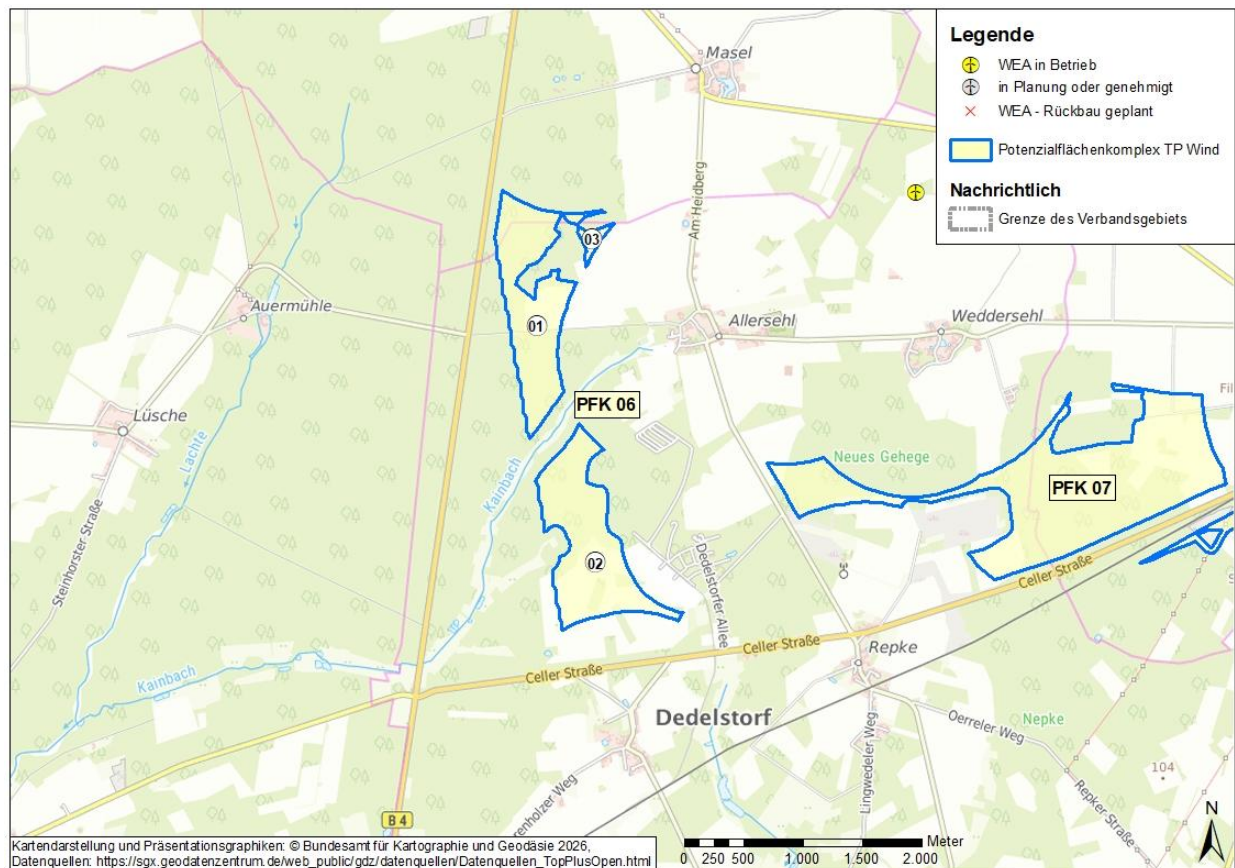
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_04 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 48,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_04 festgelegt.

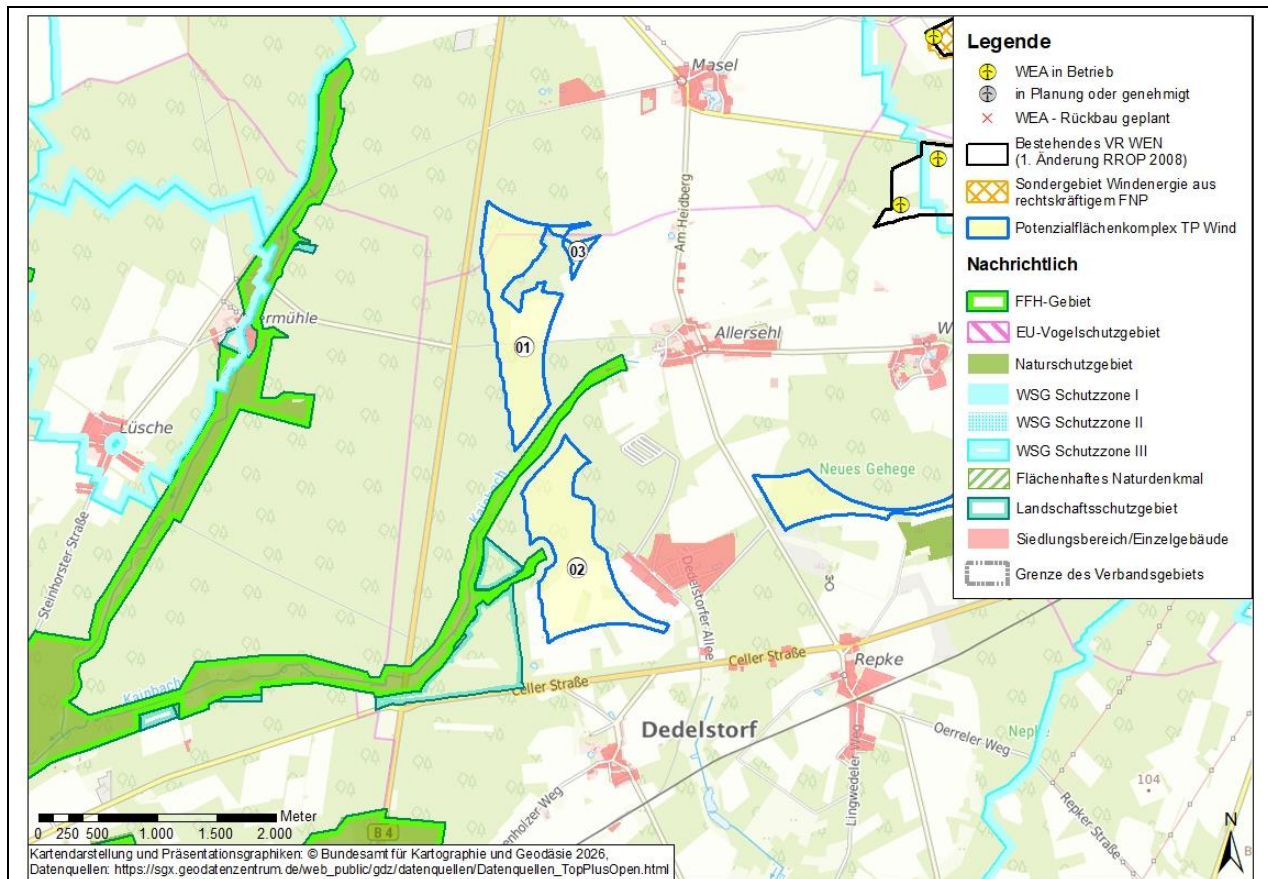
⁹ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 06 (VR WEN GIF_05)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 06**

PFK-Nr.:	06		
Lage des PFK	1.000 m nördlich der Ortslage Dedelsdorf, 1.000 m westlich der Ortslage Allersehl.		
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	06_01: 75,6	06_02: 82,7	06_03: 3,8
Gesamtgröße PFK	162,1 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Nein			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Nein			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Sprakensehl, Masel, Allersehl, Repke und Dedelsdorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m östlich/südlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sprakensehl, Masel, Repke und Dedelsdorf, außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Allersehl in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m			

nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Gleiches gilt für die östlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich, auch hier ist aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Allersehl sowie die östlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. mind. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Die südliche Hälfte von Teilfläche 06_01 liegt in einem Bruthabitat des Schwarzstorchs, zwischen den Teilflächen verläuft ein Nahrungshabitat, entlang des Kainbachs. Der Schwarzstorch ist zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Dennoch kann eine erhebliche Störung des Brutplatzes, die auch indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des damit einhergehenden hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, ist die Fläche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet. - Zwischen den Teilflächen in ca. 80 m Entfernung verläuft ein Teil des FFH-Gebiets „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen“ (DE3127331), das als NSG „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ (NSG BR 00098) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 7110*, 91D0*, 91E0*, 3130, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6430, 6510, 7120, 7140, 7150, 9110, 9160, 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Moore, Still- und Fließgewässer, Heiden, Feuchtgrünland und Wälder. Konflikte sind aufgrund der Entfernung sowie der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Im Norden von Teilfläche 01 wird zudem Lärmschutzwald (WFK) in Anspruch genommen, sowie alte Waldstandorte (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Boden, Fläche und Wasser - Sehr kleinflächige Überlagerung von Teilfläche 06_01 und 06_03 von nordöstlich angrenzenden schutzwürdigen Böden (Böden der alten Waldstandorte). Aufgrund der minimalen Überlagerung ist kein relevanter Konflikt zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen verläuft der Kainbach in ca. 80 m Entfernung. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Kein WSG, HQSG, TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft - Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Durch die südlich verlaufende B 244 und westlich verlaufende B 4 ist eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums gegeben. Es besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds und der Ausdehnung des PFK dennoch durch die Neufestlegung des VR WEN eine zusätzliche deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung zwar nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht, eine vollständige Bebauung des PFK würde dennoch den Landschaftsraum stark überprägen. Zudem sollten resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten. Daher ist der PFK entsprechend zu verkleinern. LSG „Kainbach- und Lachtetal“ (LSG GF 00019) ca. 200 m südwestlich/westlich. Der PFK sowie das LSG befinden sich überwiegend innerhalb von Nadelwald. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gleichwohl ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN mit deutlichen Beeinträchtigungen infolge der erheblichen Größe des entstehenden Windparks zu rechnen.
Denkmalschutz - Ca. 1.000 m östlich befindet sich ein Einzeldenkmal (Backhaus) in der Ortslage Allersehl. Das denkmalgeschützte Gebäude ist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - Ca. 1.500 m westlich befindet sich das Gut Auermühle, das als Gruppe baulicher Anlagen unter Denkmalschutz steht. Aufgrund des eingehaltenen Abstands und der zusätzlich deutlichen Sichtverschattung durch den Wald sind auch diese Gebäude vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft > 280 m südlich, B 4 verläuft mind. 100 m westlich).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Entlang der westlichen Grenze des PFK verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 4). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten (>100 m). Die dargestellte Überlagerung bzw. das direkte Angrenzen an den PFK ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Straßenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025.
- Nördlich an Teilfläche 06_01 und östlich an Teilfläche 06_02 angrenzend befindet sich jeweils ein VR Wald (LROP 2022). Es findet keine Überlagerung statt, daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 06_01 und 06_02 verläuft ein VR Biotopverbund (flächig und linienhaft), entlang des Kainbachs. Das Gewässer bzw. VR wird durch die Festlegung nicht überlagert, aufgrund dessen und des ausreichenden Abstands (> 80 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

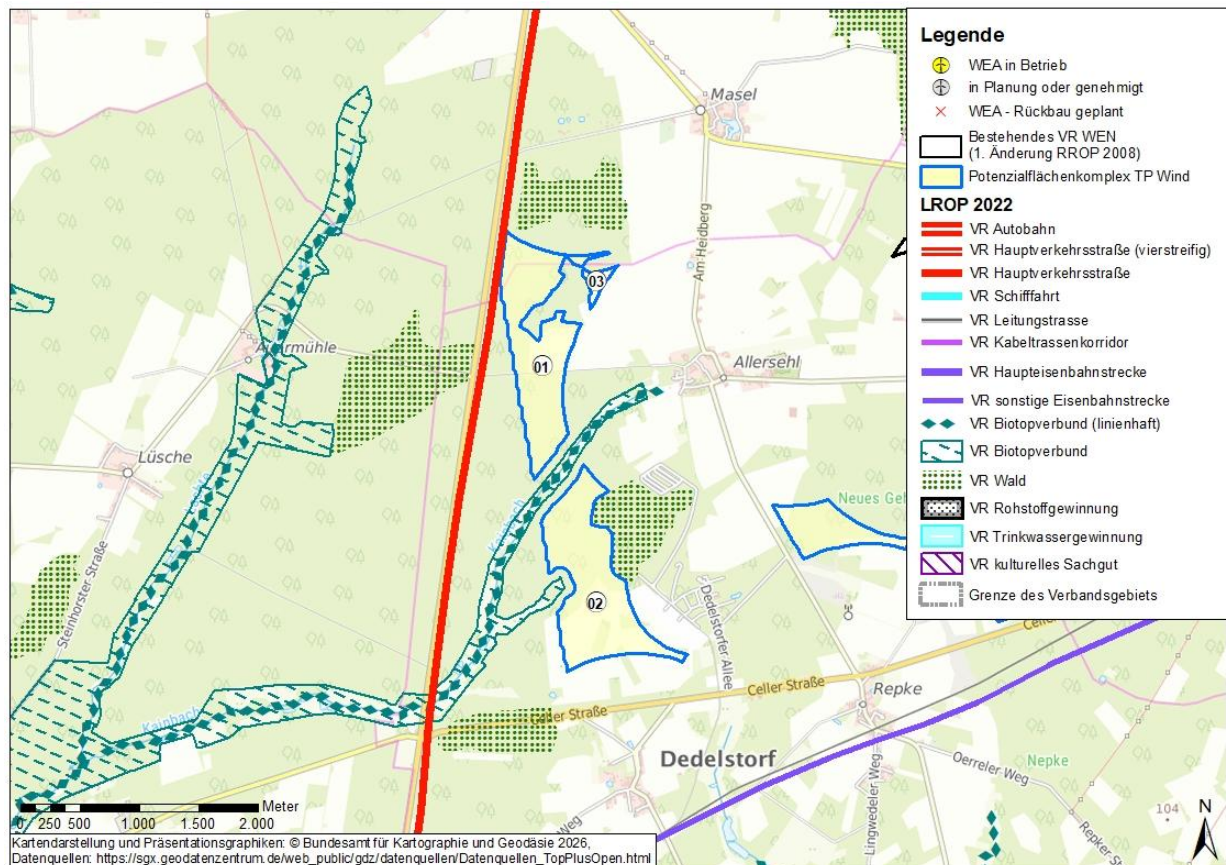
- Angrenzend an Teilflächen 06_01 und 06_03 sowie zwischen den Teilflächen befinden sich geplante VR Natur und Landschaft, aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Ein VR Biotopverbund (linienhaft) verläuft zwischen den Teilflächen 06_01 und 06_02 (Kainbach). Es besteht keine Überlagerung, zudem wird ein Abstand von > 80 m eingehalten. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

- Westlich in einer Minimalentfernung von 100 m sowie südlich in einer Minimalentfernung von 320 m verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (westlich B4, südlich B 244). Aufgrund des ausreichenden Abstands ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

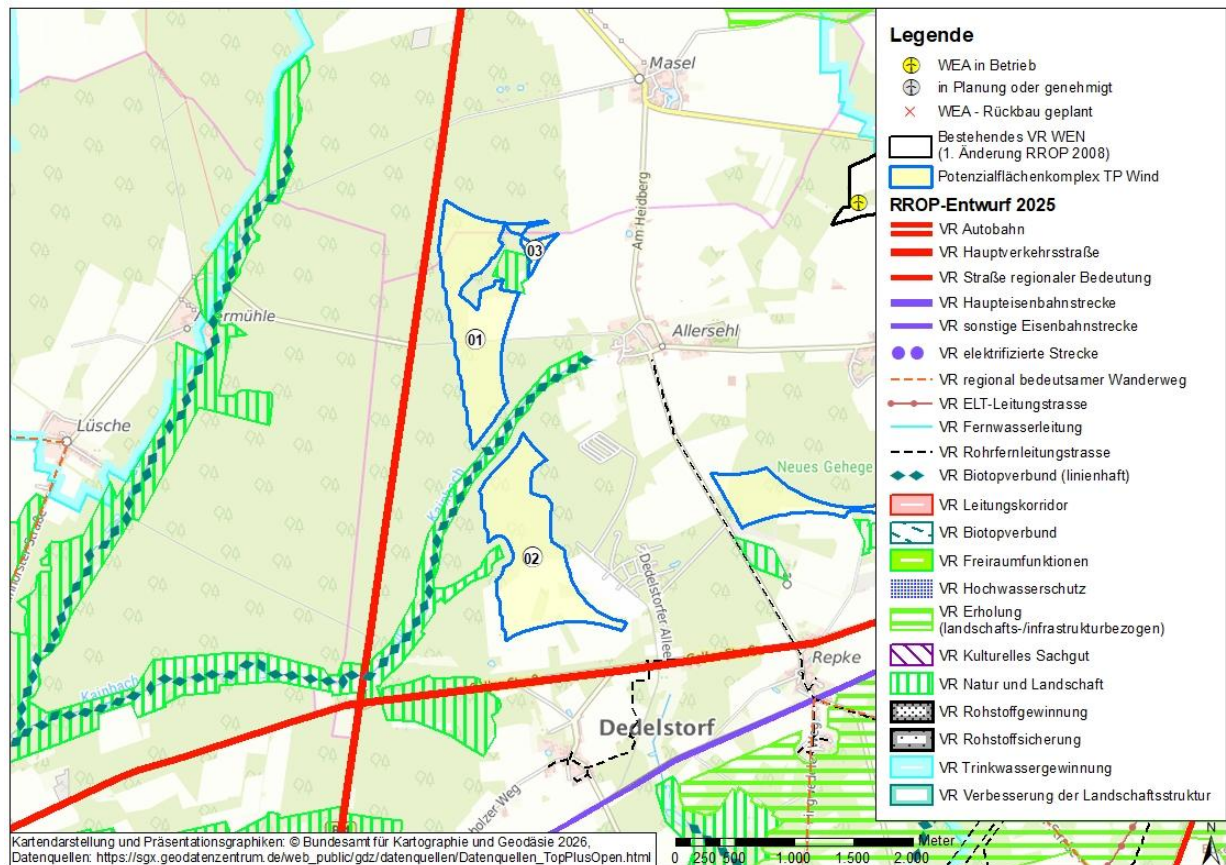
Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Überlagerung der Teilfläche 06_01 mit dem Schwarzstorch-Bruthabitat sowie der Nähe zum Nahrungshabitat ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Gleichzeitig werden durch den PFK großflächig Wälder überlagert, was einer Festlegung grundsätzlich nicht entgegensteht, aber ein erhöhtes Konfliktpotenzial birgt. Die südliche Hälfte von Teilfläche 06_01 ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Um die Kompaktheit zu erhalten, entfällt die Teilfläche vollständig, ebenso Teilfläche 06_03 und der südöstliche Bereich von Teilfläche 06_02. Die verbleibende Teilfläche 06_02 geht indes mit einem deutlich reduzierten Konfliktpotenzial einher und ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

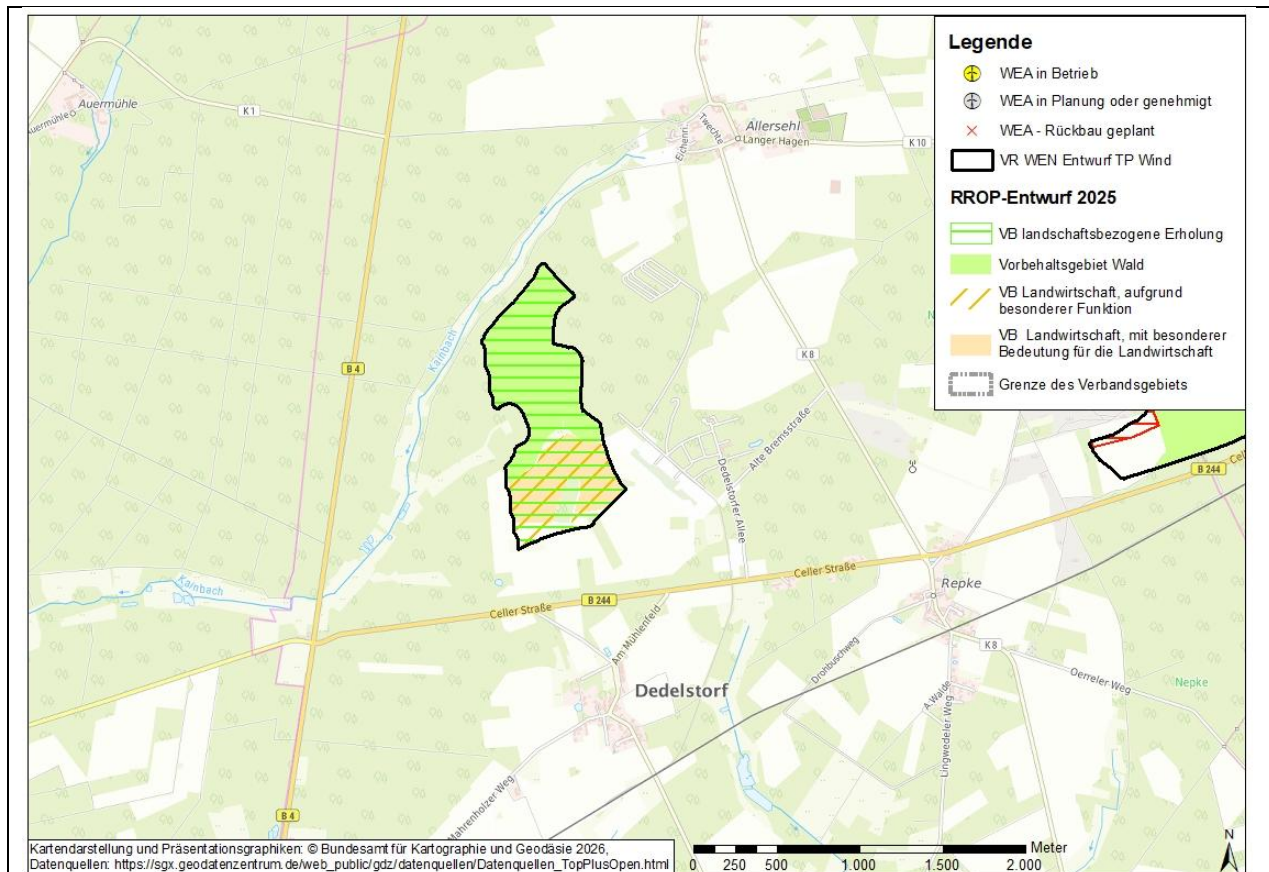
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilflächen 06_01 und 06_03 zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzstorchs und zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald sowie aufgrund von Kompaktheit
- Entfall des südöstlichen Teils von Teilfläche 06_02 zu Verringerung der Belastung des Landschaftsbilds und aufgrund von Kompaktheit

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_05

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- **Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion:** Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig im Süden. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹⁰ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig im Süden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE¹¹). Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN größtenteils im Norden. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald in Anspruch genommen. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹². Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB mit einer Größe von mehr als 32.000 ha überlagert das VR WEN vollständig und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen. Die Erholungsfunktion ist durch

¹⁰ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

¹¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

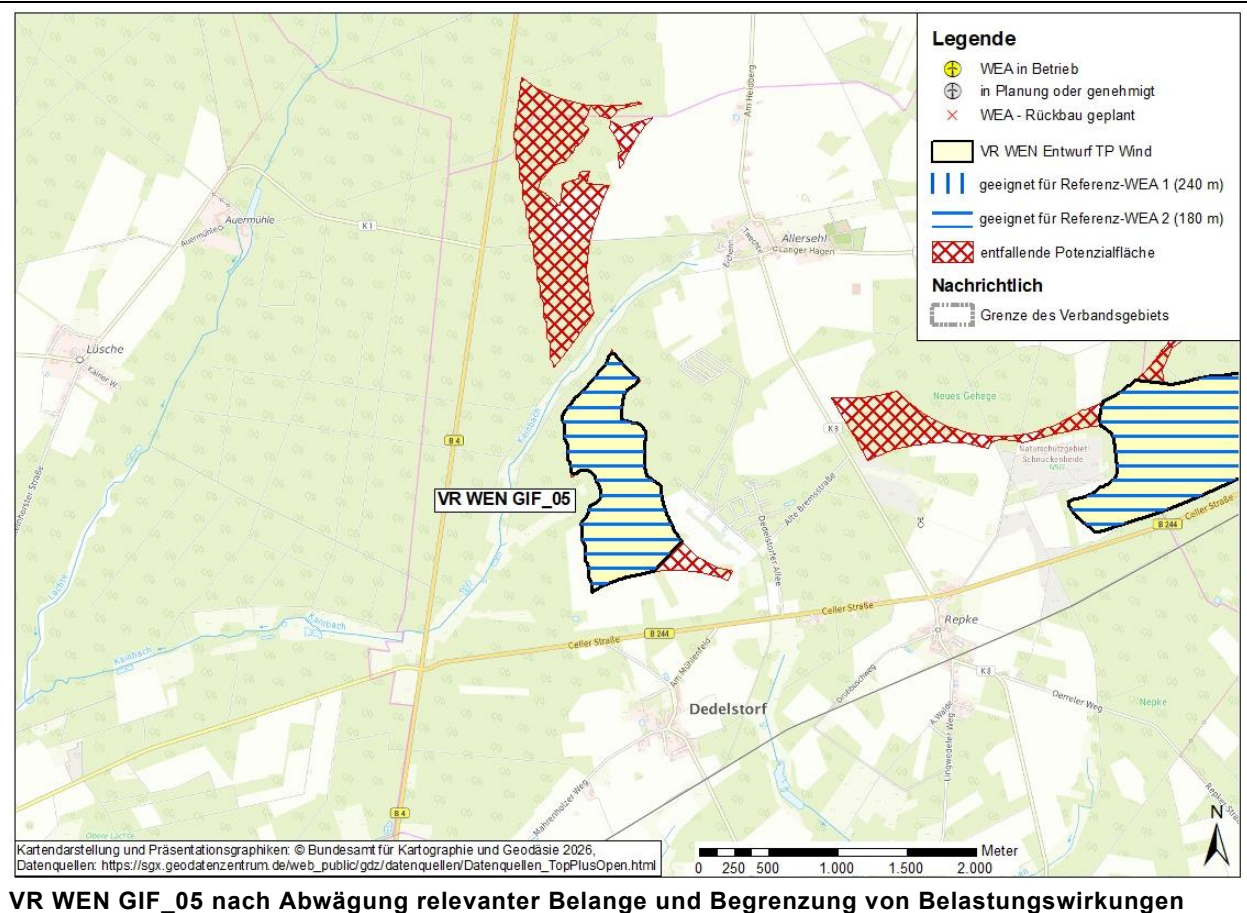
¹² Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

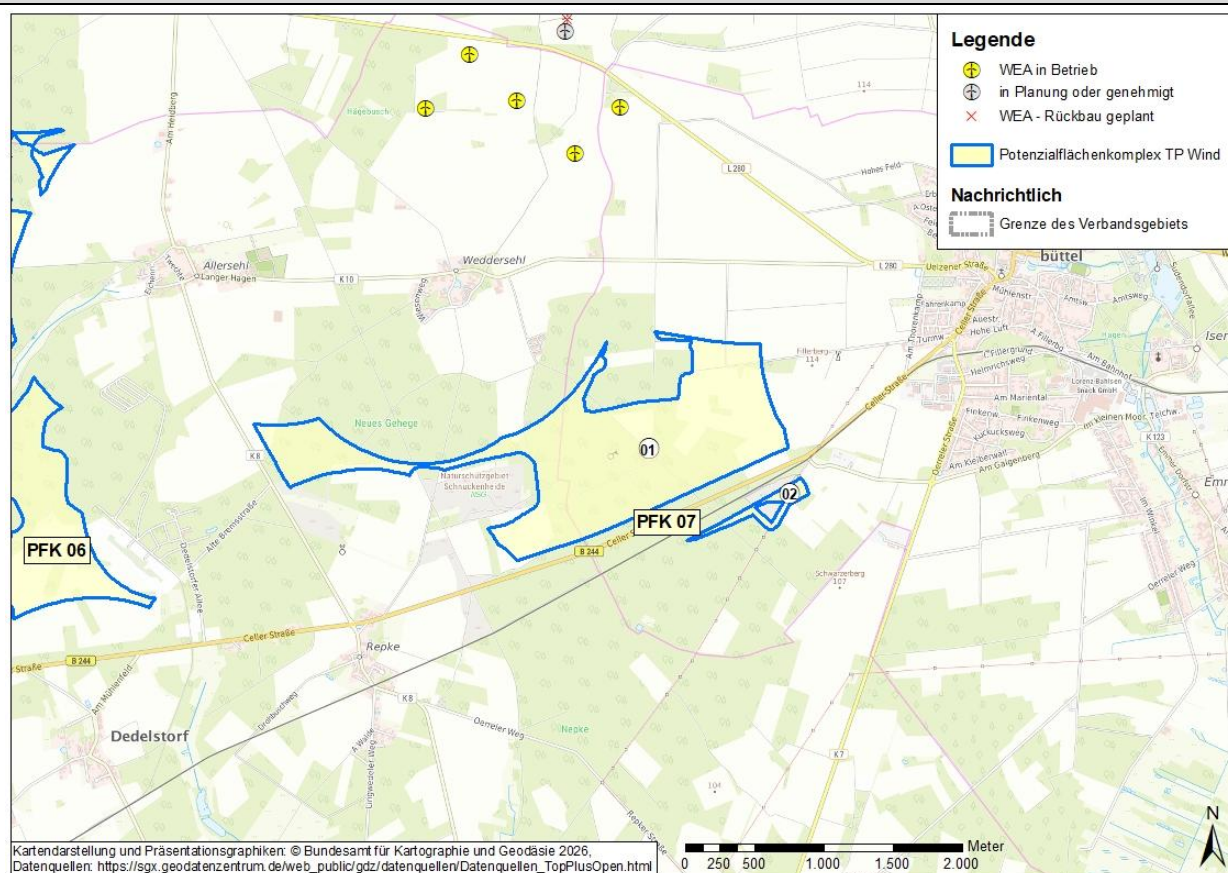
sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_05 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

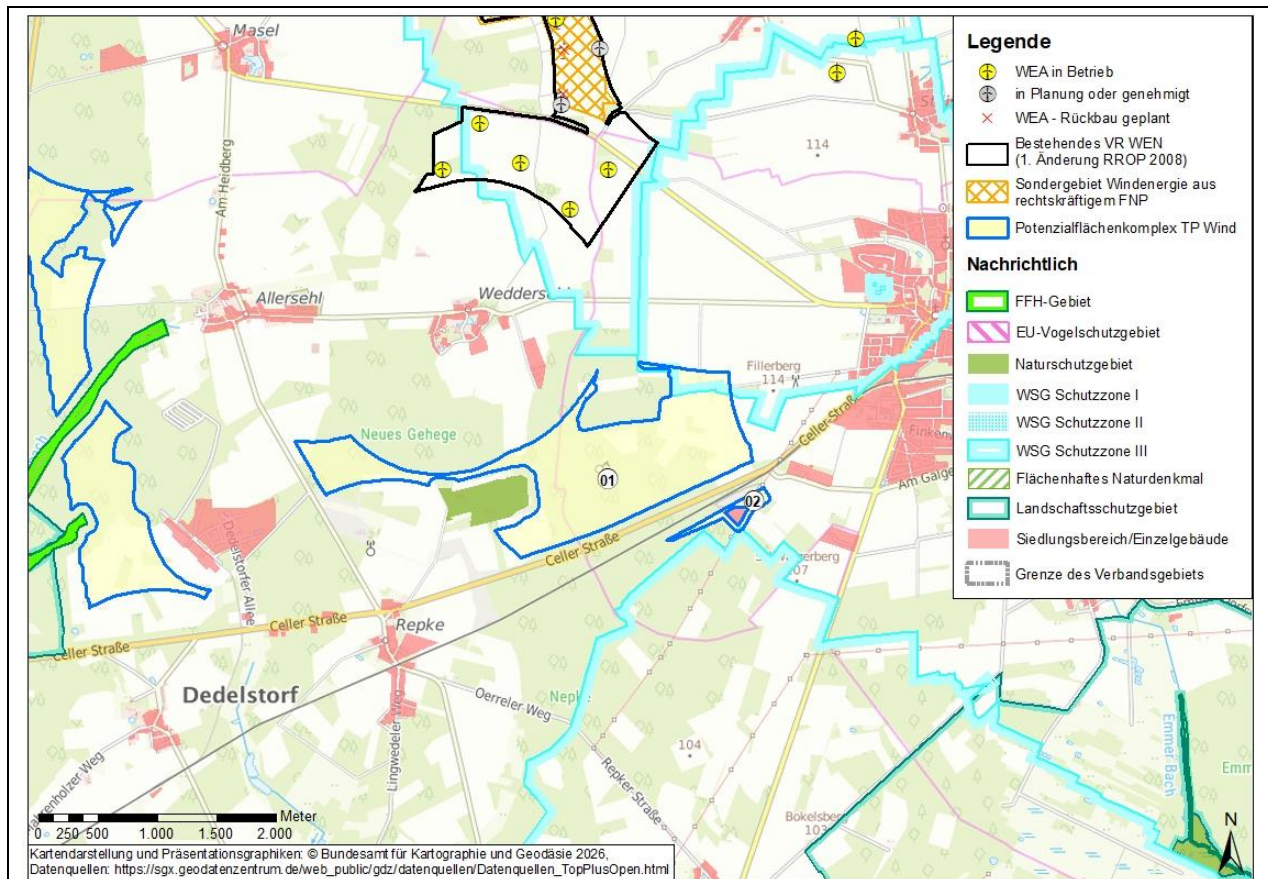
Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 76,7 ha als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_05 festgelegt.



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 07 (VR WEN GIF_06)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 07**

PFK-Nr.:	07	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Hankensbüttel, ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Repke.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	07_01: 199,1 ha	07_02: 7,2 ha
Gesamtgröße PFK	206,3ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hankensbüttel, Repke, Weddersehl und Allersehl befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 900 m nördlich bzw. > 1.100 m westlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage östlich/südlich der Wohnbebauung der Ortslagen Repke, Allersehl und Weddersehl außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Hankensbüttel in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.		

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Allersehl, Weddersehl, Repke und Hankensbüttel kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslage Weddersehl ist eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von insg. 165 Grad, 125 Grad durch den PFK und 40 Grad durch die Erweiterung infolge der Übernahme des bestehenden VR WEN/Sonderbaufläche von PFK 04 ca. 1.200 m nördlich). Aufgrund der Bestandsicherung im Norden (PFK 04) ist eine Verkleinerung des PFK 07 zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, daher erforderlich. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 1.600 m westlich befindet sich sowohl ein Brut- als auch Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden, da eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, aufgrund der Entfernung nicht anzunehmen ist. - Ebenfalls 1.600 m westlich befindet sich das ein Teil des FFH-Gebiets „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen“ (DE3127331), das als NSG „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ (NSG BR 00098) gesichert ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. - Es sind keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet. - Das NSG „Schnuckenheide“ (NSG BR 00027) grenzt westlich direkt an Teilfläche 07_01 an. Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung der Heideflächen sowie der an Heidevorkommen gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Die gebietsbezogenen Schutzziele sind damit unempfindlich ggü. mittelbaren Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. - In beiden Teilflächen wird großflächig Nadelwald in Anspruch genommen, in Teilfläche 07_01 auch kleinflächig Laub- und Mischwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Zudem ist in beiden Teilflächen Erholungswald sowie in Teilfläche 07_01 Lärmschutzwald verzeichnet (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Keine Naturdenkmäler vorhanden.
Boden, Fläche und Wasser
- Es sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. - Es kommt zu einer kleinflächigen Überlagerung von Teilfläche 07_01 mit dem nördlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet „Hankensbüttel“ (WSG). Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Teilfläche 07_02 überlagert randlich kleinflächig das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet „Schönewörde“. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Kein HQSG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt an der Grenze zwischen den Landschaftsbildräumen „Hohe Heide“ und „Verdener und südliche Lüneburger Heide“ mit einer sehr hohen bzw. hohen Eigenart. Der PFK befindet sich überwiegend innerhalb von Nadelwald. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gleichwohl ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN mit deutlichen Beeinträchtigungen infolge der Größe des entstehenden Windparks zu rechnen. - Keine LSG betroffen.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Kein VR Kulturelles Sachgut.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft ca. 100 m südlich bzw. zwischen den Teilflächen, K 10 verläuft mind. 550 m nördlich, K 8 verläuft mind. 100 m westlich).
- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen verlaufenden Bahntrasse ist mit 80 m ebenfalls ausreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Eine Freileitung quert die Teilfläche 07_02. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da die Teilfläche jedoch mit 7,2 ha sehr klein ist und wenig Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl bietet, ist die Teilfläche dennoch nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Teilfläche 07_02 wird ebenfalls durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da die Teilfläche jedoch mit 7,2ha sehr klein ist und wenig Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl bietet, ist die Teilfläche dennoch nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Nördlich angrenzend an Teilfläche 07_01 befindet sich ein VR Wald, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Durch Teilfläche 07_02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die dargestellte Überlagerung mit Teilfläche 07_02 ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Trassenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.u.). Zu der real verlaufenden Trasse bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von >80 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum realen Verlauf der Trasse ist kein Konflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

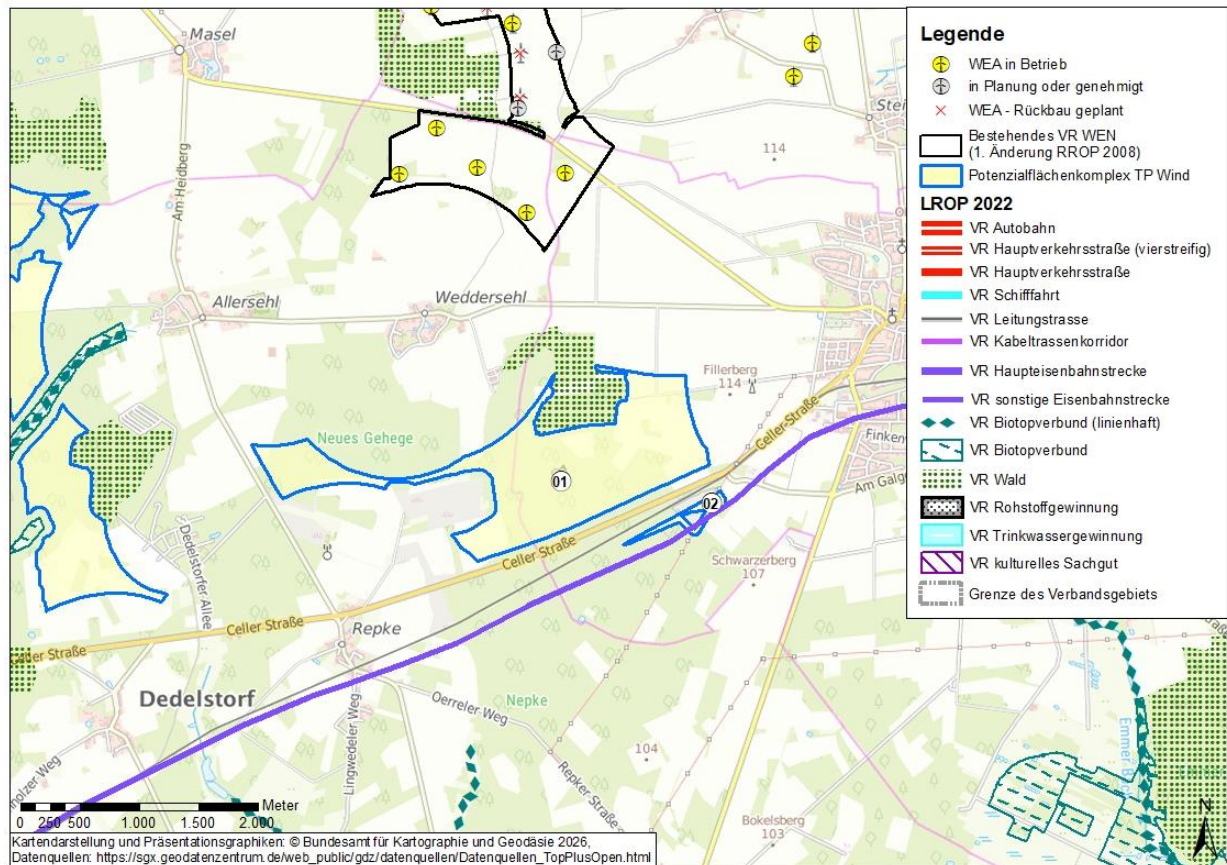
RROP-Entwurf 2025

- Westlich an Teilfläche 07_01 angrenzend befinden sich geplante VR Natur und Landschaft, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße (B 244) in einer Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Ebenso verläuft zwischen den Teilflächen ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke in einer Minimalentfernung von 80 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Südlich an Teilfläche 07_02 angrenzend befindet sich ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 2.400 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich gemacht.
- Der PFK überlagert randlich ein im Norden Teilfläche 07_01) und Süden (Teilfläche 07_02) befindliches VR Trinkwassergewinnung (WSG Hankensbüttel und WSG Schönewörde). Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, zumal die Überlagerung nur randlich stattfindet.
- Durch Teilfläche 07_02 verlaufen drei VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der randlichen Lage der Leitungstrassen und der geringen Größe der Teilfläche, die eine angepasste Anlagenpositionierung vsl. nicht ermöglicht, ist eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung nicht gegeben. Die Teilfläche wird daher nicht als VR WEN festgelegt. Westlich verläuft in > 100 m Entfernung ein weiteres VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Sonstige Belange

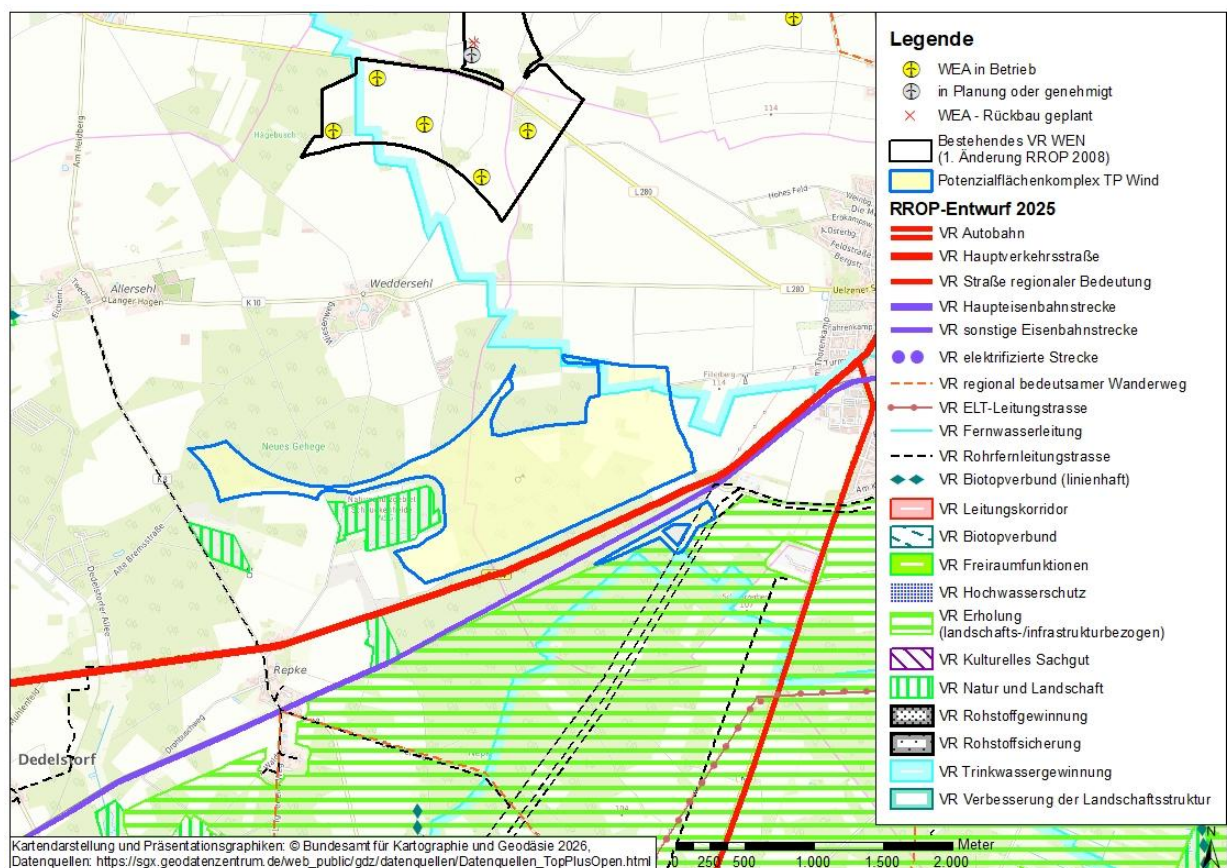
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Weddersehl von > 165 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 07 und dem nördlich gelegenen Bestandsgebiet ist daher zwingend erforderlich.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ergibt sich zudem für die Teilfläche 02 südlich der Bundesstraße, da die geringe Flächengröße von 7,2 ha in Verbindung mit den vorhandenen Rohrfernleitungstrassen die Errichtbarkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erheblich erschwert. Die Teilflächen sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es werden zudem Nadelwald und Lärmschutzwald (WFK) sowie kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

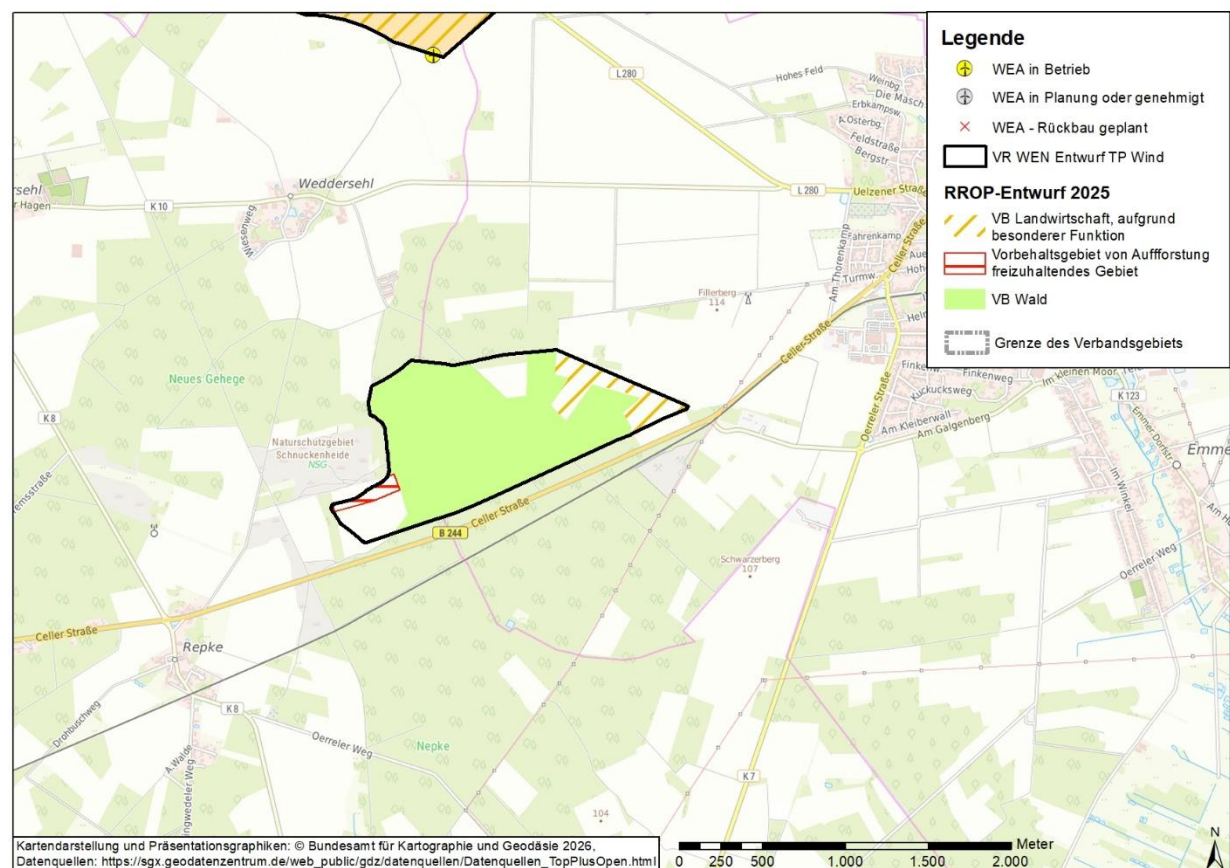
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nordwestlichen und nordöstlichen Bereichs von Teilfläche 07_01 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortslage Weddersehl bzw. zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK und nördlich gelegener Bestandsfläche
- Entfall von Teilfläche 07_02 aufgrund der geringen Größe und vorhandener Rohrfernleitungstrassen.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_06

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- **Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN randlich im Osten. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹³ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN im Westen sowie in einem schmalen Streifen im östlichen Flächenteil. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird im Vergleich zu den mehr als 71.000 ha Gesamtfläche des geplanten VB Wald ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹⁴. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- **Geplantes VB von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB ist zum Schutz des NSG „Schnuckenheide“ (NSG BR 00027) westlich der Teilfläche 07_01 (mit umlaufender Pufferzone) und zum Erhalt der Heideflächen festgelegt. Da sich im Bereich der Überlagerung mit dem VR WEN Ackerflächen befinden, besteht kein raumordnerischer Konflikt, zumal die Errichtung von WEA dem Freihalten der Fläche von Aufforstung nicht entgegenstehen.

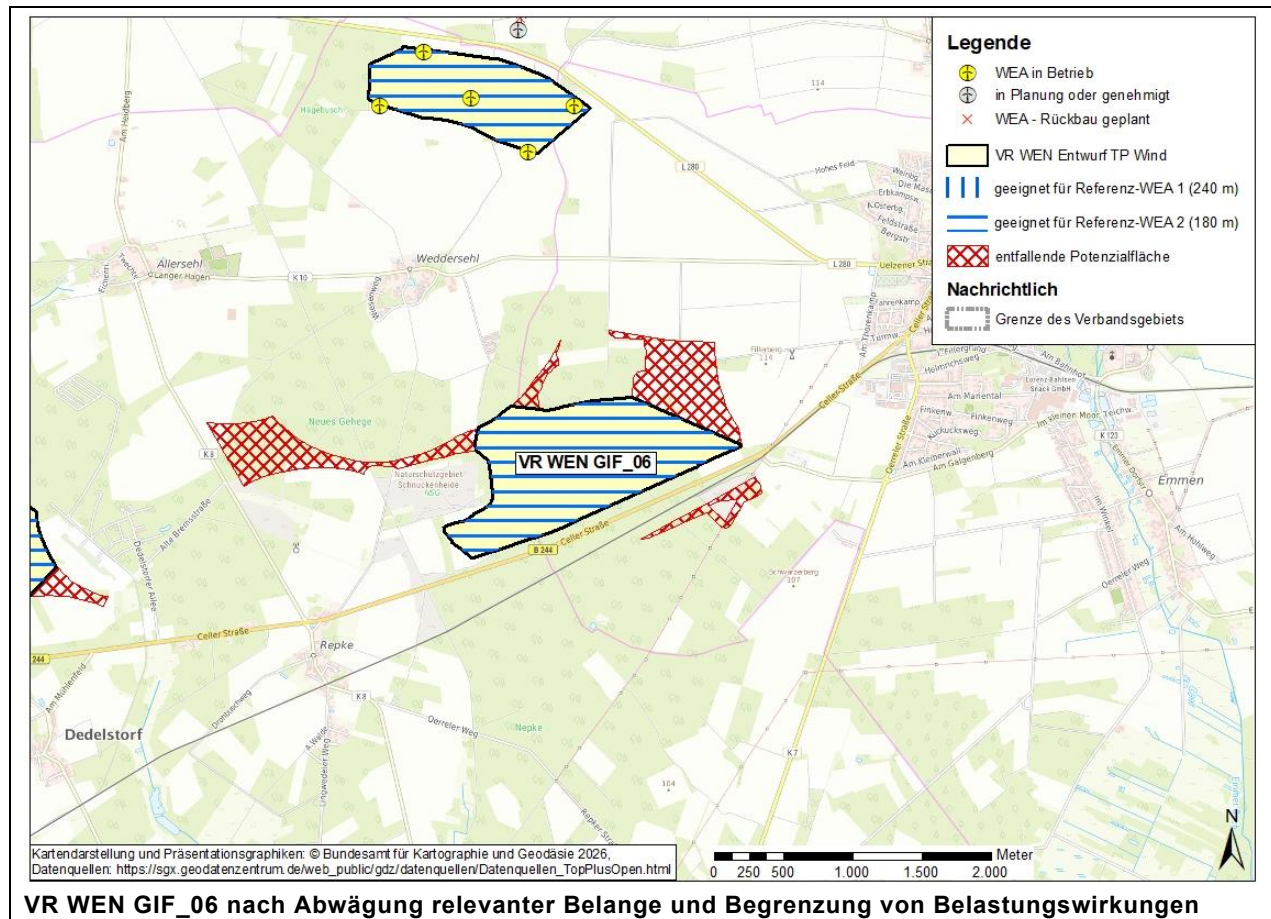
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

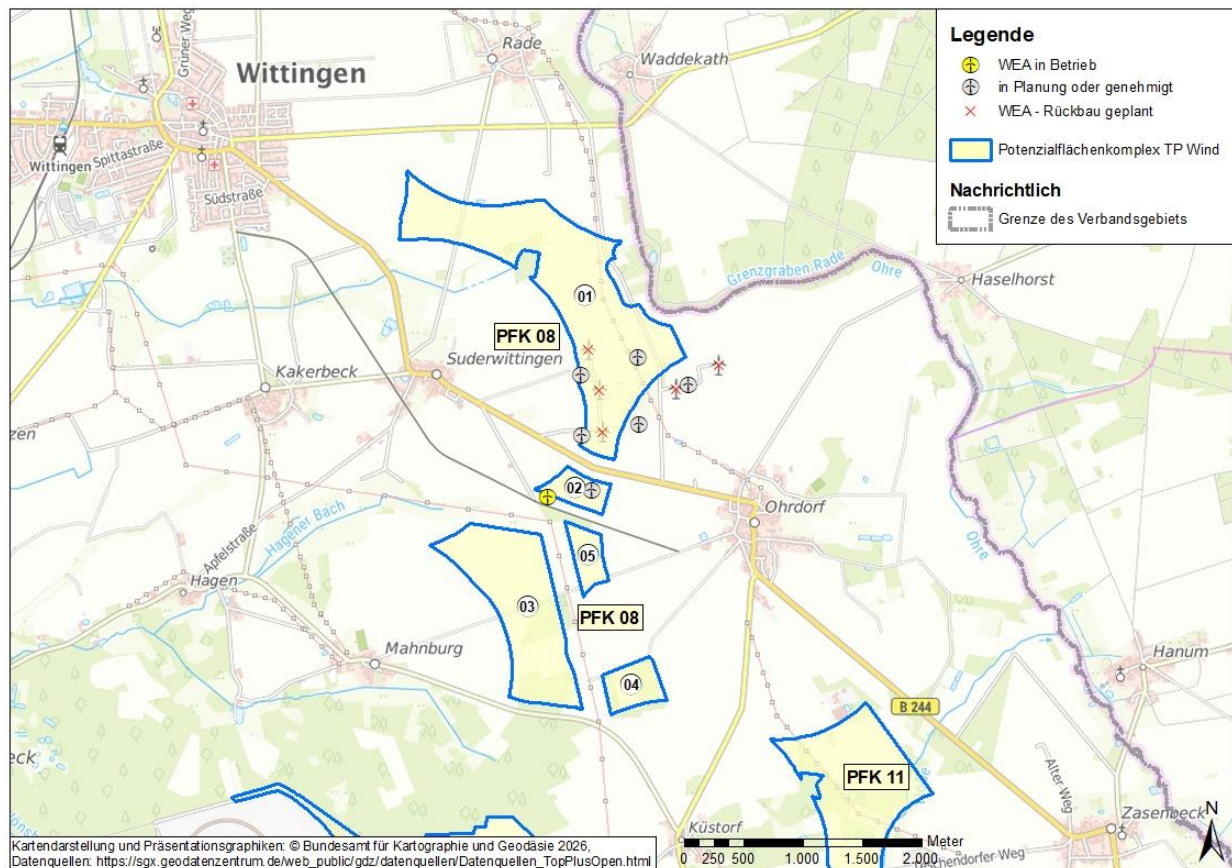
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_06 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 127,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_06 festgelegt.

¹³ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

¹⁴ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 (VR WEN GIF_07)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 08**

PFK-Nr.:	08				
Lage des PFK	Ca. 1.000 m südöstlich der Ortslage Wittingen, ca. 1.000 m westlich der Ortslage Ohrdorf. Westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)				
Anzahl der Teilflächen	5 Teilflächen				
Größe der Teilflächen	08_01: 168,2 ha	08_02: 12,6 ha	08_03: 90,4 ha	08_04: 16,3 ha	08_05: 12,8 ha
Gesamtgröße PFK	300,3 ha				
1. Positivkriterien					
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)					
- Ja, der südliche Teil der Teilfläche 08_01 sowie Teilfläche 08_02 stellt ein rechtswirksames VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 sowie eine Sonderbaufläche laut FNP der Gemeinde Wittingen dar. Es liegt außerdem ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der die Flächen des FNP umfasst (Windpark Kreutzberg-Nord Gemeinde Wittingen).					
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen					
- 6 Anlagen genehmigt, eine Anlage in Betrieb (seit 2025) - 5 Anlagen für die der Rückbau geplant ist (Repowering)					
2. Konfliktanalyse und Restriktionen					
2.1 Umweltbezogene Belange					
Wohnnutzung und Erholung					
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wittingen, Erpsen, Rade, Ohrdorf, Suderwittingen, Mahnborg, Kakerbeck, Küstorf und Hagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können					

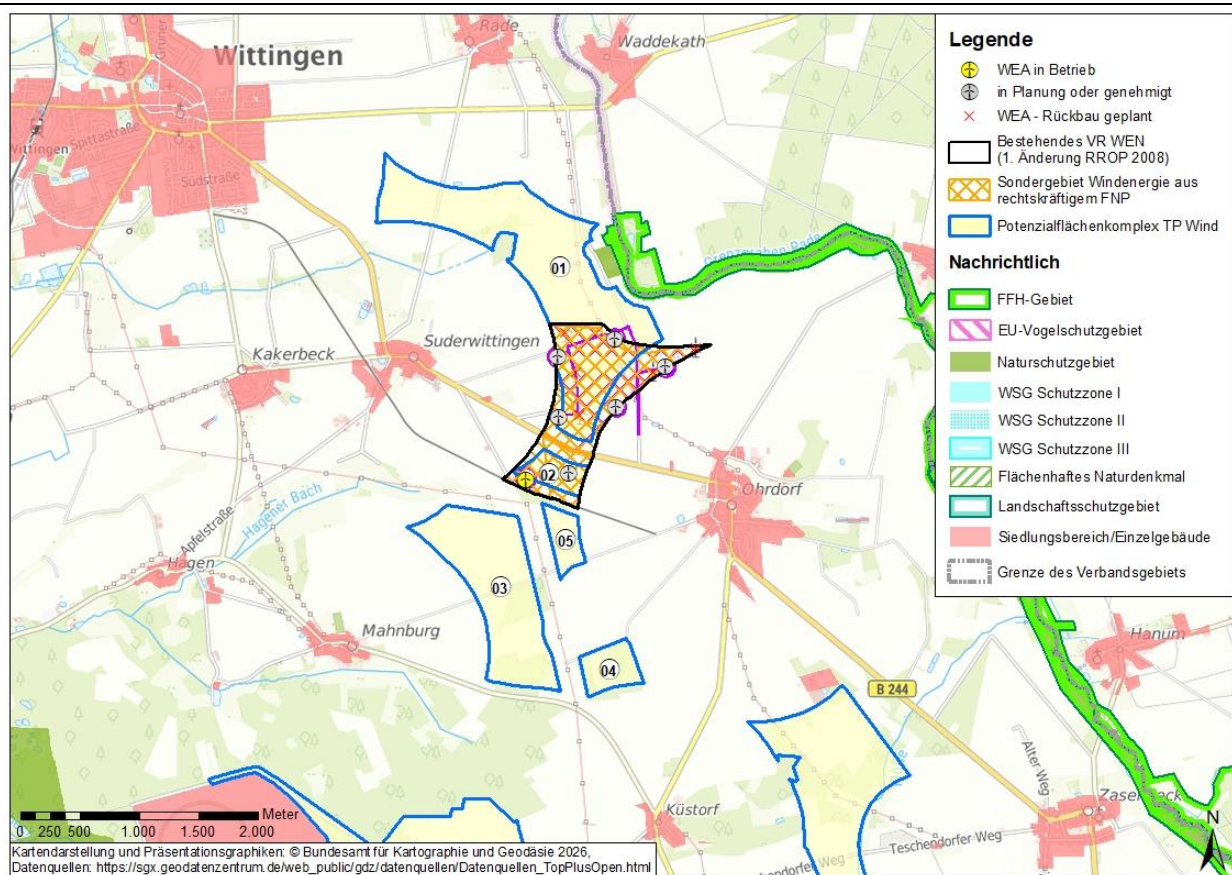
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich bzw. ca. 700 m östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wittingen, Rade, Suderwittingen, Kakerbeck, Mahnborg, Hagen und Küstorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Ohrdorf in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Ohrdorf, Suderwittingen und Mahnborg kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslagen Suderwittingen und Ohrdorf ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 180 Grad für Suderwittingen, Umfassung von ca. 130 Grad für Ohrdorf). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich. - Für die Ortslage Mahnborg ist im Falle einer Festlegung durch den PFK 08 und den PFK 11 ebenfalls eine übermäßige Umfassungswirkung zu erwarten. Der Umfassungswinkel durch die beiden PFK beträgt hier ca. 150 Grad. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher auch in Hinblick auf diese Ortslage zwingend erforderlich. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Östlich in > 100 m Entfernung verläuft in Richtung Süden das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331) entlang der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel, das im nördlichen Bereich als NSG „Obere Ohe/Landwehr von Rade“ (NSG BR 00151) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die im südlichen Bereich des FFH-Gebiets bei Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, zumal eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht. - Kleinflächig sind in Teilfläche 08_01 alte Waldstandorte (WFK) sowie in Teilfläche 08_02 Laubwald (randlich) durch den PFK überlagert. Die Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und randlichen Lage im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Ein Brutnachweis des Rotmilans nördlich innerhalb von Teilfläche 08_01 sowie ein weiterer an der südlichen Grenze von Teilfläche 08_04 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) sind nachgewiesen. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Ein weiterer Brutnachweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage > 200 m östlich von Teilfläche 08_01 innerhalb des Nahbereichs durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn gemeldet. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Ein Brutnachweis des Kranichs wurde im Rahmen der 1. Offenlage durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt > 200 m östlich gemeldet. Der Kranich ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, aber dennoch störungsempfindlich ggü. WEA. Aufgrund der Entfernung artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.
Boden, Fläche und Wasser
- PFK befindet sich vollständig im Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittingen“. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist, was auch durch die bestehenden WEA bestätigt wird. - Der nördliche Bereich von Teilfläche 08_01 überlagert großflächig Bereiche mit schutzwürdigen Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es sind keine WSG oder HQSG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Östlich verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Zusätzlich verläuft im Osten mit der „Ohreaue“ entlang der Landkreisgrenze ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BFN) ausgewiesen ist. Kleinflächig überlagert der PFK im Norden das Gebiet. Durch die zwischen den Teilflächen verlaufende B 244 sowie die bestehenden Anlagen in Teilfläche 08_01 und

08_02 besteht eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums. Dennoch erfolgt durch die deutliche Vergrößerung der Bestandsfläche eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.

- Es sind keine LSG betroffen.

Denkmalschutz

- Durch den nördlichen Bereich von Teilfläche 08_01 verläuft eine in Teilbereichen erhaltene Landwehr, die sich weiter an der Landkreisgrenze im Osten entlangzieht. Außerdem befindet sich an der nördlichen Grenze der Teilfläche ein Ringwall. Durch Teilfläche 08_02 verläuft ebenfalls eine teilweise erhaltene Landwehr. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Die Baudenkmäler in den Ortslagen Ohrdorf, Suderwittingen und Rade sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.
- Kein VR Kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft zwischen Teilfläche 08_01 und 08_02 mit einem Abstand von > 120 m, L 288 ca. 620 m östlich, L 288 ca. 370 m nördlich).
- Zwischen den Teilfläche 08_02 und 08_05 verläuft in einem Abstand von 80 m beidseits der Trasse eine Bahntrasse. Der Abstand ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Eine Freileitung quert die Teilfläche 08_01. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da sich dabei um eine Niederspannungsleitung < 110 kV handelt. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Niederspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Die weiteren Freileitungen im Umfeld (zwischen Teilfläche 08_02 und 08_03 in einem Abstand von > 110 m sowie > 1.000 m westlich) verlaufen in einem ausreichenden Abstand, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.

- Eine Biogasanlage befindet sich ca. 1.000 m östlich. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich, im westlichen Teil (Teilflächen 08_03, nordwestlicher Bereich von Teilfläche 08_01) ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss, noch als Restriktion berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK (6 WEA vorhanden, Repowering geplant, 1 WEA bereits in 2025 in Betrieb genommen).
- Zwischen den Teilflächen 08_02 und 08_05 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Teilflächen von > 80 m ist kein Konflikt zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_02 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Die dargestellte Überlagerung bzw. das direkte Angrenzen an Teilfläche 08_01 ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Trassenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.u.). Zu der real verlaufenden Trasse bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von >100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum realen Verlauf der Trasse ist kein Konflikt zu erwarten.
- Nordöstlich angrenzend (> 80 m Entfernung) sowie südwestlich angrenzend (> 500 m) befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

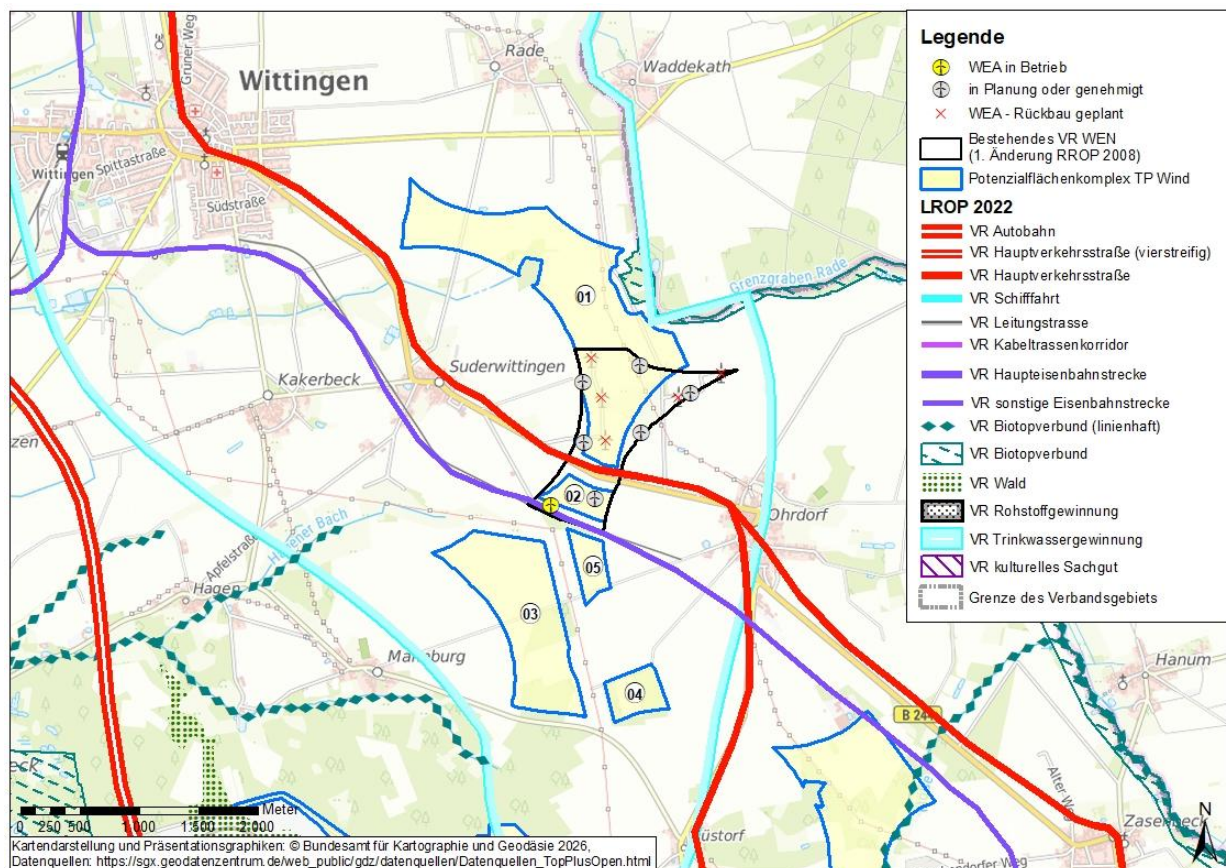
- Es liegen keine Überlagerungen konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

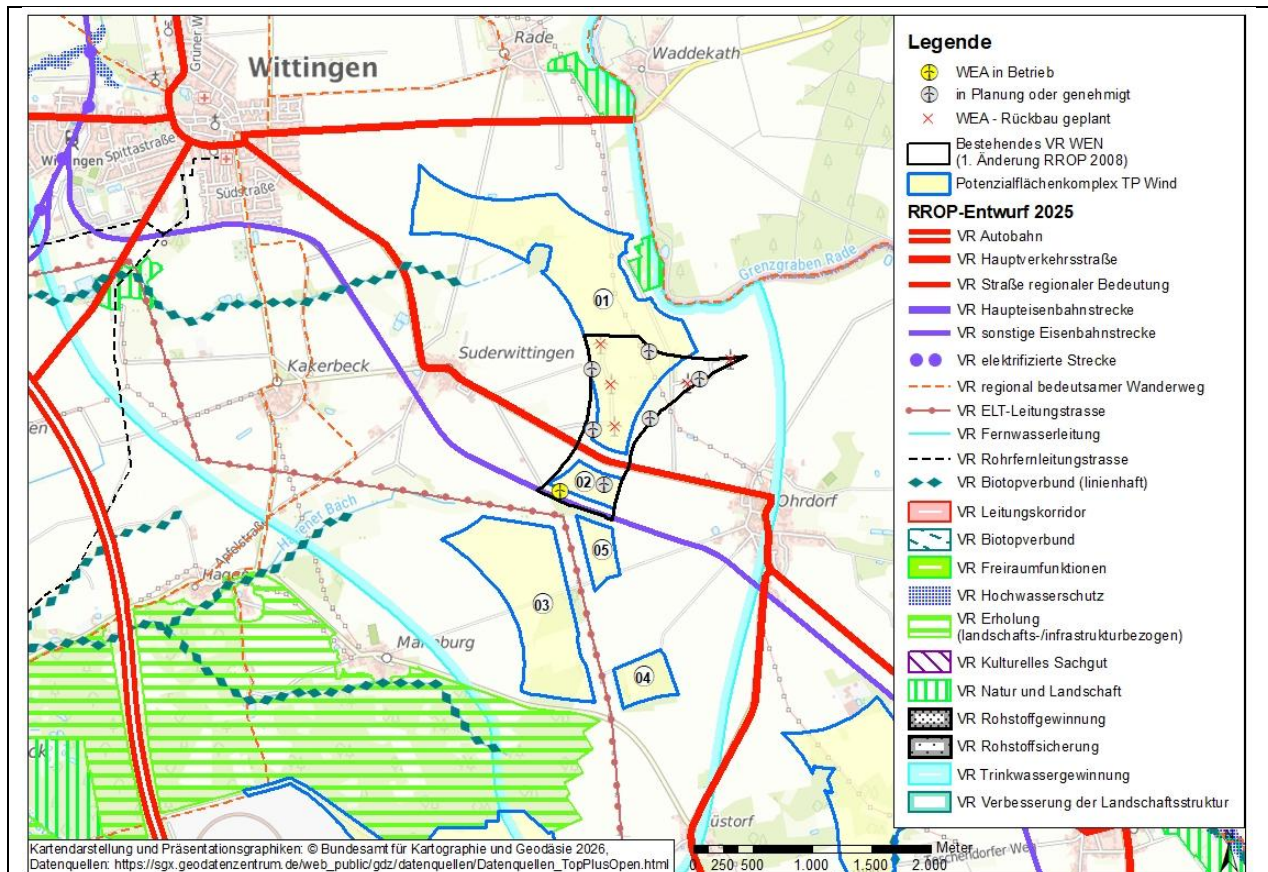
RROP-Entwurf 2025

- Der PFK überlagert vollständig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Wie oben ausgeführt, wird von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigt auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK (6 WEA vorhanden, Repowering geplant, 1 WEA bereits in 2025 in Betrieb genommen).
- Zwischen den Teilflächen 08_02 und 08_05 verläuft ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Teilflächen von > 80 m ist kein Konflikt zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 08_01 und 08_02 verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Teilflächen von > 100 m ist kein Konflikt zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 08_03 und 08_04 sowie 08_05 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m kein Konflikt zu erwarten.
- Nordöstlich befindet sich in > 80 m Entfernung ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.
- Südlich angrenzend in > 110 m Entfernung befindet sich ein geplantes VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich gemacht. Dies gilt umso mehr, da innerhalb des PFK bereits 7 WEA vorhanden sind (für 6 Repowering geplant) und somit unabhängig von der möglichen Festlegung des PFK als VR WEN künftig eine Windenergienutzung angrenzend an das geplante VR landschaftsbezogene Erholung bestehen wird.
- Südlich in einer Entfernung von > 300 bzw. > 600 m Entfernung verlaufen zwei geplante VR Biotopverbund (linienhaft). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Konflikte zu erwarten.
- An der nordöstlichen Grenze des PFK in einer Entfernung von > 80 m (entlang des Grünen Bands) verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist aufgrund der Entfernung zum PFK auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

- Der PFK ist in Bereichen der Flächen 08_01 und 08_02 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen und im geltenden RROP als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Die Fläche ist bereits vollständig mit Anlagen bebaut. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer Unterschreitung des Siedlungsabstands sowie der zwischen den Teilflächen verlaufenden B 244 und dem östlich überlagernden Hubschraubertiefstflugkorridor (HTK) kein Teil des PFK sind (39,7 ha). Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Ost und West erweitert und die Lücke zwischen den Flächen 08_01 und 08_02 geschlossen.
 - Die Überlagerung mit der HTK ist mit der Windenergienutzung vereinbar, da der betroffene Bereich bereits mit Anlagen bebaut ist bzw. für diese eine Genehmigung vorliegt. Eine Erweiterung über die bereits mit WEA bebauten Teile des rechtskräftigen VR WEN (RROP 2008, 1. Änderung 2020) erfolgt nicht. Der nordöstliche Teil des VR WEN (RROP 2008, 1. Änderung 2020) wird nicht festgelegt.
 - Für die Ortslage Ohrdorf sowie die westliche Wohnbebauung im Außenbereich kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 150 m (> 850 m Entfernung zur Sonderbaufläche) bzw. 90 m (> 510 m Abstand zur Sonderbaufläche). Aufgrund der reinen Bestandssicherung kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m bzw. 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
 - Durch die Erweiterung verläuft die B 244 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße, zudem ist bei der Anlagenpositionierung ein Abstand von 75 m als Rotorradius freizuhalten. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m auch ein weitergehender Abstand eingehalten werden, sodass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist.
 - Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025**



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Suderwittingen (180 Grad), Ohrdorf (130 Grad) sowie Mahnborg (150 Grad, zusammen mit PFK 11) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 08 und PFK 11 sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich im nördlichen zwei Vorkommen sowie im südlichen Teil des PFK ein weiteres Vorkommen des Rotmilans. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es werden zudem kleinflächig alte Waldstandorte und Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

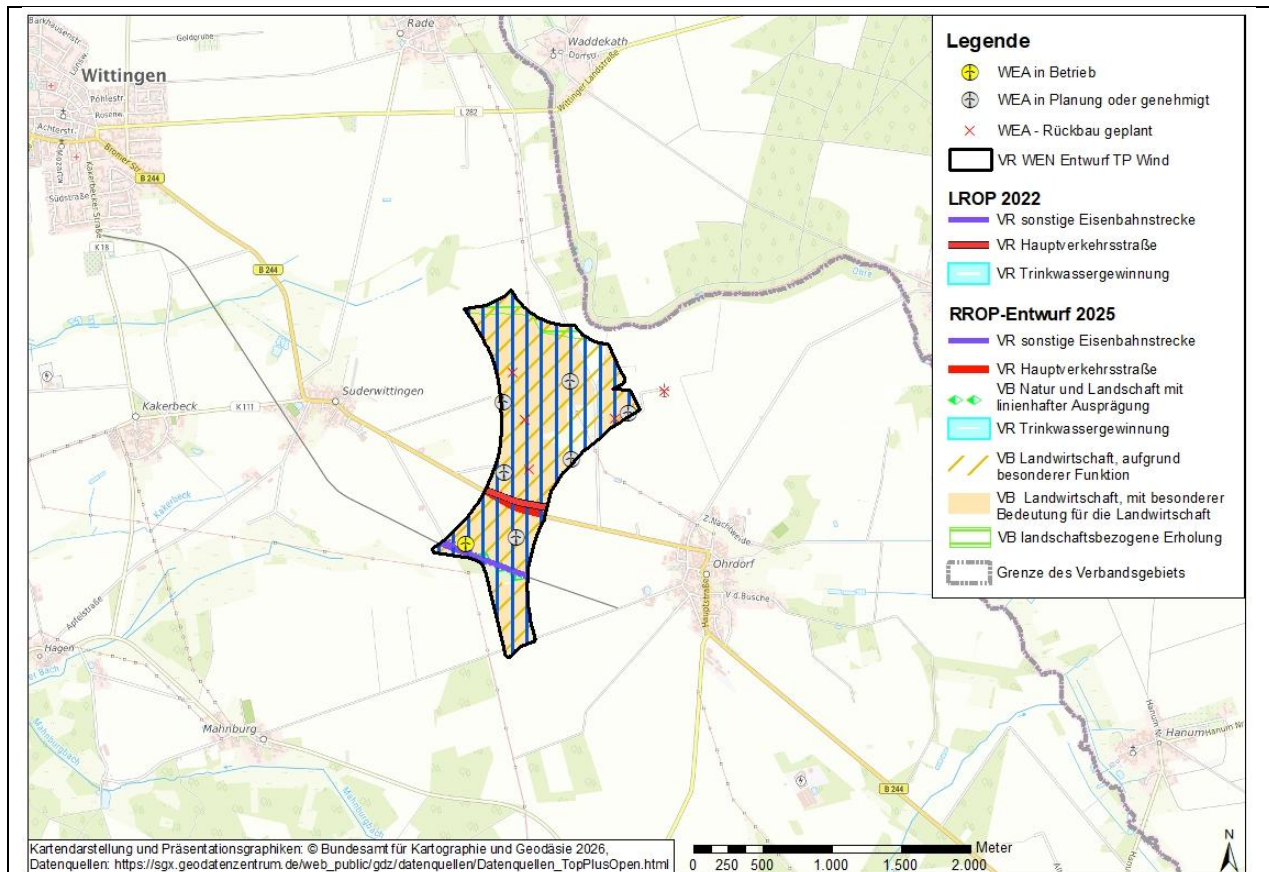
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen und nordöstlichen Bereichs von Teilfläche 08_01 sowie von Teilfläche 08_04 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und aufgrund der Umfassung der Ortslage Suderwittingen
- Entfall der Teilfläche 08_03 aufgrund der Umfassung der Ortslage Ohrdorf, Suderwittingen und Mahnborg (zusammen mit PFK 11)

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_07

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1 im östlichen bzw. 2 im westlichen Teil) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- VR sonstige Eisenbahnstrecke (LROP 2022):** Das VR quert das VR WEN im südlichen Teil. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m auch ein weitergehender Abstand eingehalten werden, sodass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Schienenverkehrs gegeben ist. Dies zeigt auch die in einem Abstand von 60 m nördlich der Trasse in 2025 in Betrieb genommene WEA.
- Geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke (RROP-Entwurf 2025):** Das VR verläuft innerhalb des geplanten VR WEN. Wie oben ausgeführt, ist von einer Vereinbarkeit der Belange auszugehen, da in dem betroffenen Bereich bereits WEA genehmigt sind bzw. in 2025 eine WEA in Betrieb genommen wurde.
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022):** Das VR verläuft innerhalb des VR WEN (B 244). Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße, zudem ist bei der Anlagenpositionierung ein Abstand von 75 m als Rotorradius freizuhalten. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m auch ein weitergehender Abstand eingehalten werden, sodass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Dies zeigen auch die im Umfeld der Straße genehmigten WEA.
- Geplantes VR Hauptverkehrsstraße (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR verläuft innerhalb des geplanten VR WEN. Wie oben ausgeführt, ist von einer Vereinbarkeit der Belange auszugehen, da in dem betroffenen Bereich bereits WEA genehmigt sind.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (linienhaft) (RROP-Entwurf 2025):** Im südlichen Teil des geplanten VR WEN besteht eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft (linienhaft). Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde, ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008. Es wird zudem nur ein sehr kleiner Teil des geplanten VB überlagert. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft (mit besonderer Bedeutung) (RROP-Entwurf 2025):** Große Teile des geplanten VR WEN überlagern zwei geplante VB Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage

(KNE¹⁵). Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die bereits genehmigten WEA. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹⁶ die auf den Flächen erforderliche Beregnung sowie die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für die Wiesenweihe. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar, was auch die im Überlagerungsbereich bereits errichtete WEA bzw. weitere genehmigte Anlagen verdeutlichen.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird randlich durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die Ohreue begründet. Für Erholungssuchende in der teils bewaldeten Niederung werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird die für die Erholung relevante ausgedehnte Niederung im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen sein. So ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sechs WEA genehmigt sind (Repowering) sowie eine weitere errichtet ist.

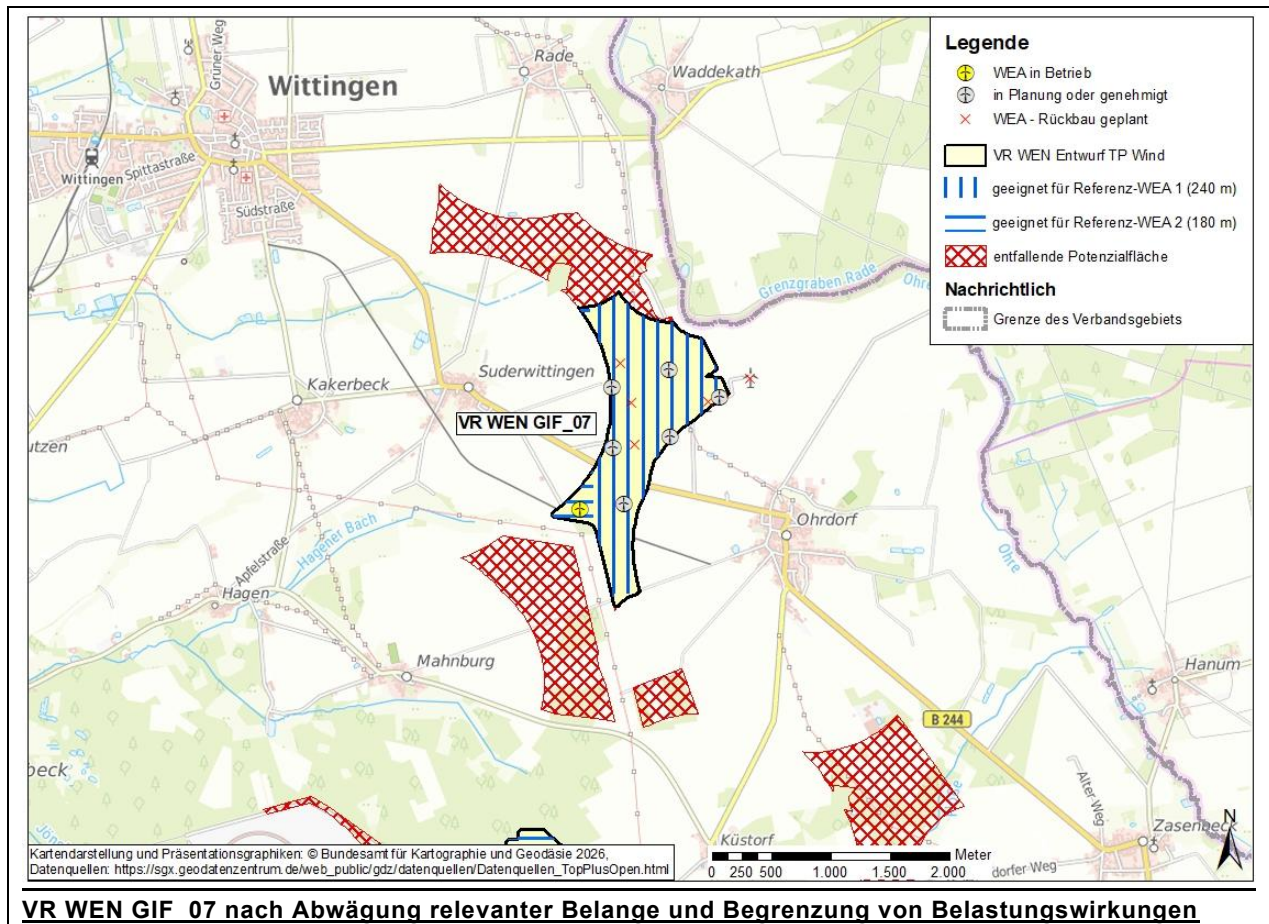
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

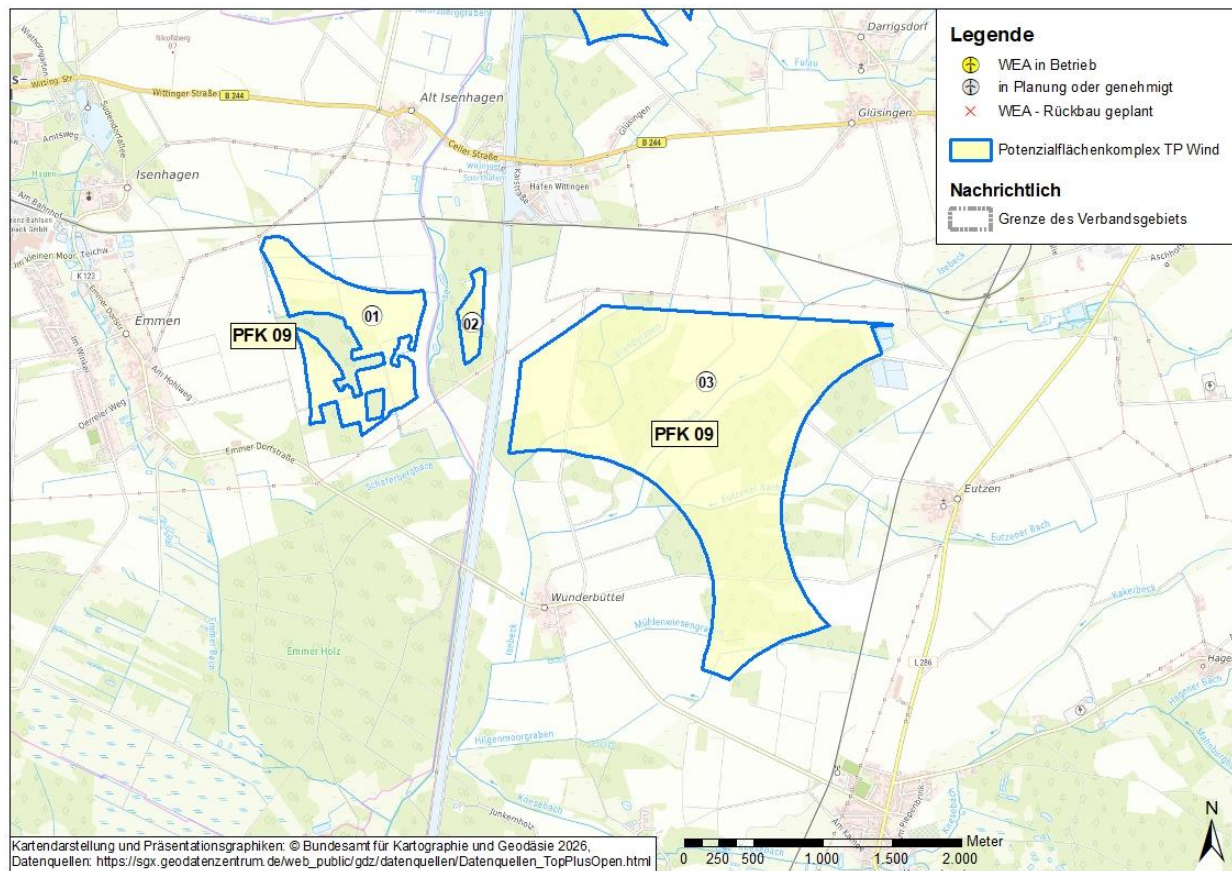
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_07 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem gültigen RROP und der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen teilflächig von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilräumig) und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 145,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_07 festgelegt.

¹⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

¹⁶ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 09 (VR WEN GIF_08)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 09**

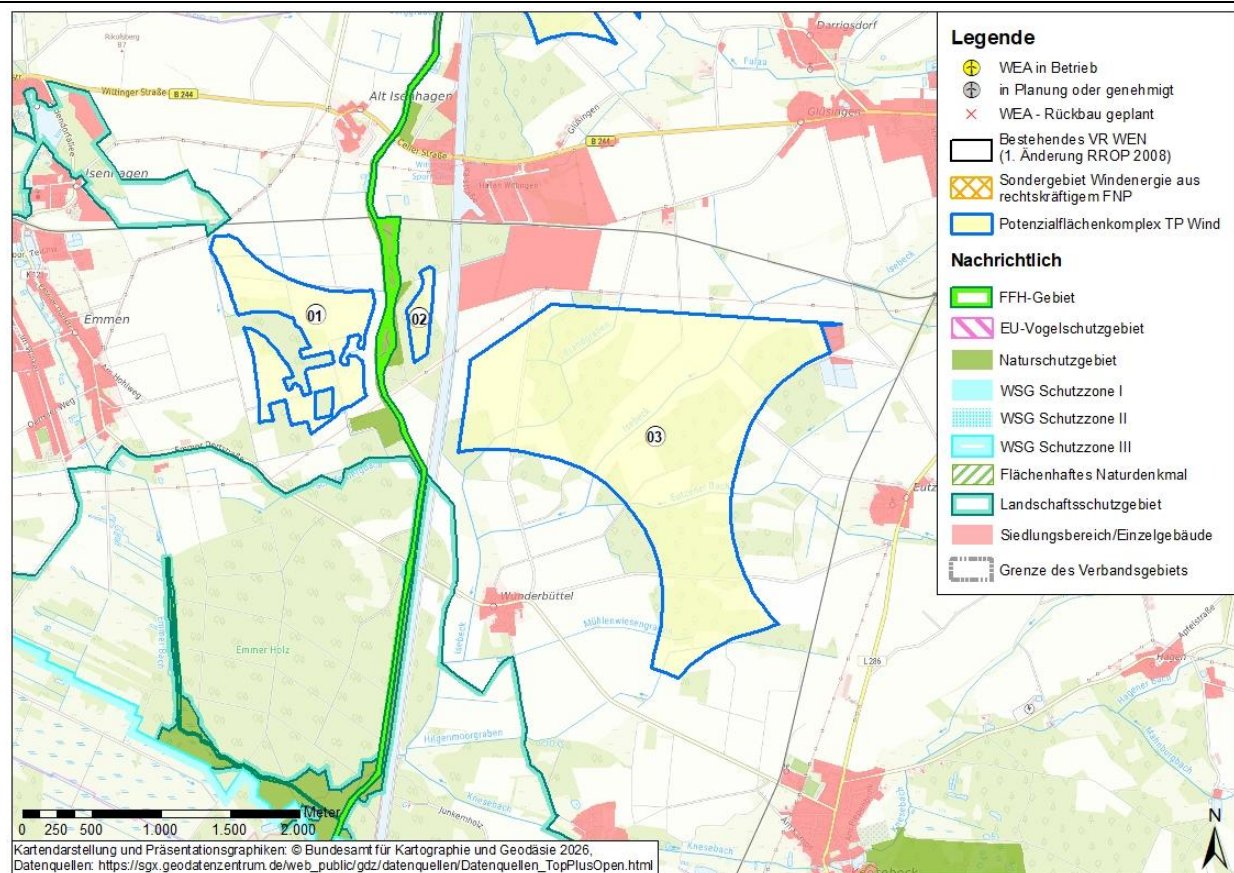
PFK-Nr.:	09		
Lage des PFK	Ca. 1.000 m östlich der Ortslage Emmen, ca. 2.000 m südöstlich der Ortslage Hankensbüttel und ca. 1.200 m südwestlich der Ortslage Wittingen		
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	09_01: 71,6 ha	09_02: 8,1 ha	09_03: 334,7 ha
Gesamtgröße PFK	414,4		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Teilfläche 09_01 ist Teil des FNP der Gemeinde Hankensbüttel (Sonderbaufläche Windenergie)			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Nein			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Darringsdorf, Glüsing, Wittingen, Eutzen, Knesebeck, Wunderbüttel, Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen und Hankensbüttel befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 700 m nördlich/westlich bzw. südöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen, Darringsdorf und Glüsing außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.			

- Aufgrund der Lage (nord-) westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wunderbüttel, Eutzen und Knesebeck (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wunderbüttel, Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen und Eutzen kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Aufgrund des Abstands des PFK 09 von < 2.000 m zum nördlich gelegenen PFK 05 ist für die Ortslage Alt Isenhagen eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (insgesamt 180 Grad). Eine Festlegung beider PFK ohne eine entsprechende Anpassung ist daher nicht möglich. Um die Umfassungswirkung zu mindern, sind 2.000 m zwischen den Flächen freizuhalten. Der PFK 05 wird dementsprechend verkleinert (Prüfung im Gebietsblatt des betroffenen PFK), da für die betroffenen Teile des PFK 09 ein kommunaler Flächenwunsch vorliegt. - Für die Ortslage Wunderbüttel ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 160 Grad). Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher erforderlich. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 1.500 m südöstlich von Teilfläche 09_03 befinden sich drei Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, ein weiterer Brutnachweis befindet sich ca. 3.000 m nordöstlich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen verläuft ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, entlang des Elbe-Seitenkanals. Ca. 1.000 m südlich befindet sich ein Bruthabitat des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet. Aufgrund der Minimalentfernung von 1.000 m zu dem Bruthabitat und der Ausdehnung in Richtung Süden, ist jedoch eine direkte Störung des Nahrungshabitats auszuschließen. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist zudem nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher ebenfalls nicht zu erwarten. - In > 80 m Entfernung verläuft zwischen den Teilflächen das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - In > 1.700 m Entfernung befindet sich das NSG „Bornbruchsmoor“ (NSG BR 00073). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten. - In allen Teilflächen wird teilflächig Nadelwald in Anspruch genommen sowie kleinflächig Laub- und Mischwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Teilfläche 09_02 befindet sich annähernd vollständig innerhalb von Nadelwald. Angrenzend an Teilfläche 09_01 und 09_03 befinden sich alte Waldstandorte (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Keine Naturdenkmäler vorhanden.
Boden, Fläche und Wasser
- Kleinflächig Bereiche mit schutzwürdigen Böden (hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit, Böden alter Waldstandorte) sowie kohlenstoffreichen Böden (Niedermoor) vorhanden. Aufgrund der Lage in den Teilflächen ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Zwischen den Teilflächen 09_01 und 09_02 verläuft ein Überschwemmungsgebiet entlang der Ise. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Zwischen den Teilflächen verläuft in nordsüdlicher Richtung der Elbe-Seitenkanal in > 120 m Entfernung. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Die Isebeck quert Teilfläche 09_03. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Es sind keine WSG, HQSG, TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es besteht zwar eine geringe Vorbelastung durch die vorhandenen Straßen und Freileitungen, der landschaftliche Wert wird durch die Festlegung dennoch beeinträchtigt. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.
- Das LSG „Hagen“ (LSG GF 00001) liegt ca. 80 m nordwestlich, das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023) befindet sich ca. 290 m südlich. Es besteht in Teilen eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald innerhalb des LSG, dennoch erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftswerts. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.
- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wunderbüttel, Knesebeck und Hankensbüttel sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 > 530 m nördlich, K 123 > 330 m südlich, L 286 > 760 m östlich).
- Die Entfernung zu den nördlich und östlich gelegenen Bahnstrecken ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 80 m bzw. > 200 m).
- Östlich der Teilfläche 09_05 verläuft eine Freileitung in > 500 m Entfernung, sowie zwischen den Teilflächen in ostwestlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung und nördlich in > 350 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- > 80 m nordwestlich der Teilfläche 09_01 verläuft eine Freileitung, dabei handelt sich um eine Niederspannungsleitung < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Niederspannungsleitungen ist nicht erforderlich, zudem ist aufgrund der Entfernung ein Überstreichen des Rotors ausgeschlossen. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- > 80 m nordwestlich der Teilfläche 09_01 verläuft eine Rohrfernleitung. Aufgrund der Entfernung kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.

- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch großflächig möglich, randlich ist in allen Teilflächen die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.
Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)
LROP 2022 - VR Autobahn (A 39) verläuft > 80 m östlich von Teilfläche 09_03. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche in einem Abstand von > 120 m zu der Teilfläche verläuft. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die Unterschreitung des planerisch vorgesehenen Mindestabstands wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt. - Zwischen den Teilflächen, entlang der Ise, verläuft ein VR Biotopverbund (linear und flächig) in > 80 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandenen Überlagerung sind keine Konflikte zu erwarten - Südlich in > 200 m Entfernung befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandenen Überlagerungen sind keine Konflikte zu erwarten. - Östlich verläuft in > 190 m Entfernung ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Konflikte zu erwarten. - Nordwestlich verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke und überlagert Teilfläche 09_01 randlich. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der Trasse sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m zum realen Verlauf der Trasse sind daher keine Konflikte zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Schifffahrt (Elbe-Seitenkanal) in einer Entfernung von > 110 m. Die dargestellte Unterschreitung des planerisch vorgesehenen Mindestabstands ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf des Elbe-Seitenkanals, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>130 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020) - Es liegen keine Überlagerungen konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.
RROP-Entwurf 2025 - VR Autobahn (A 39) verläuft > 120 m östlich von Teilfläche 09_03. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen A39, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der eingehaltenen Entfernung von >120 m zum Trassenverlauf sicher ausgeschlossen werden. - Zwischen den Teilflächen, entlang der Ise, verläuft ein VR Biotopverbund (linear) in > 80 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung und nicht vorhandenen Überlagerung sind keine Konflikte zu erwarten. Durch Teilfläche 09_03 verläuft ebenfalls ein VR Biotopverbund (linear) entlang der Isebeck. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist. Ein Zielkonflikt besteht nicht. - Südlich angrenzend an Teilfläche 09_01 befindet sich ein VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 2.400 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch unmöglich gemacht. - Ein VR Natur und Landschaft grenzt südwestlich an Teilfläche 09_03 an, ebenso nordwestlich an die Teilfläche 09_01 in > 80 m Entfernung. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen. - Nördlich verläuft in > 80 m Entfernung sowie östlich in > 260 m Entfernung ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. ein VR Elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Konflikte zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen sowie nördlich entlang von Teilfläche 09_03 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m ist kein Konflikt zu erwarten. - Südlich des PFK verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 350 m ist kein Konflikt zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern, Elbe-Seitenkanal), ebenso verläuft rd. 80 m nordwestlich ein weiteres VR regional bedeutsamer Wanderweg.

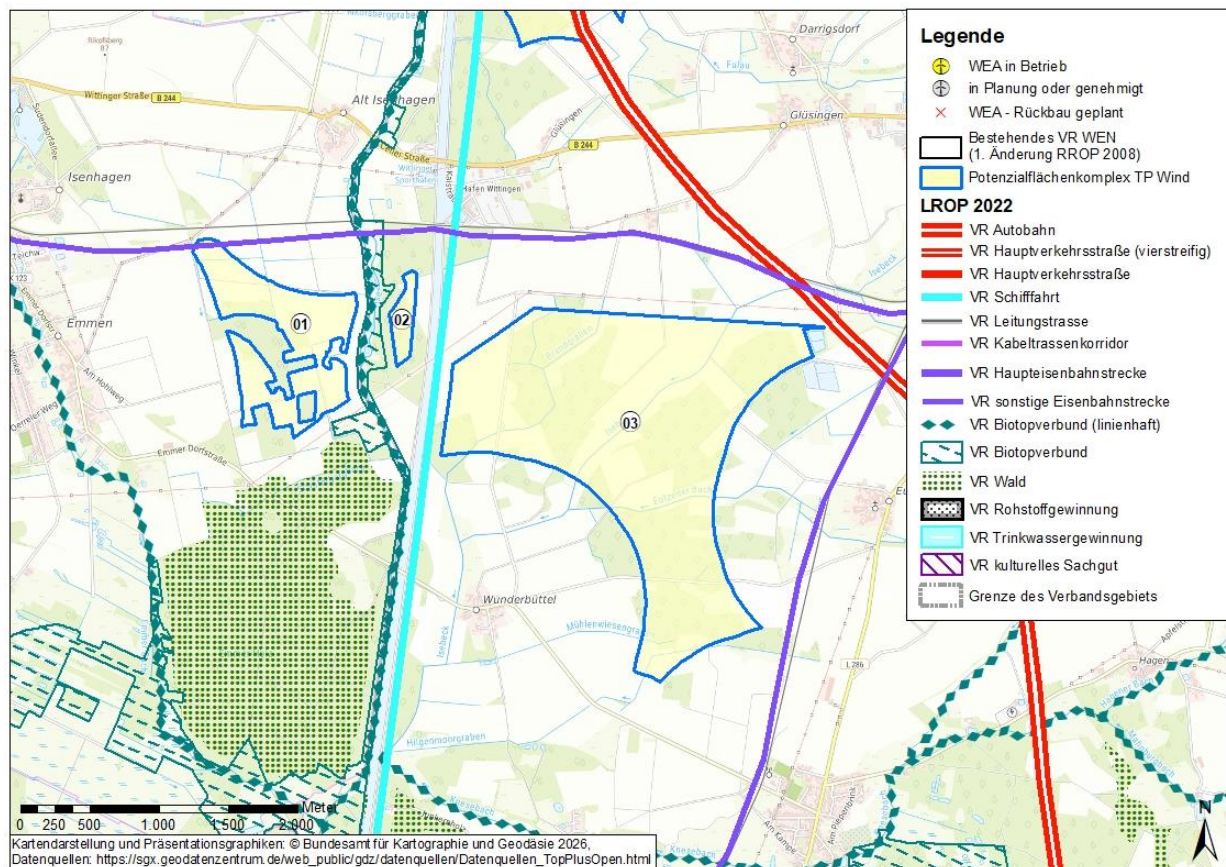
Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

- Angrenzend an Teilfläche 09_01 befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt zu erwarten.
- > 80 m nordwestlich der Teilfläche 09_01 verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

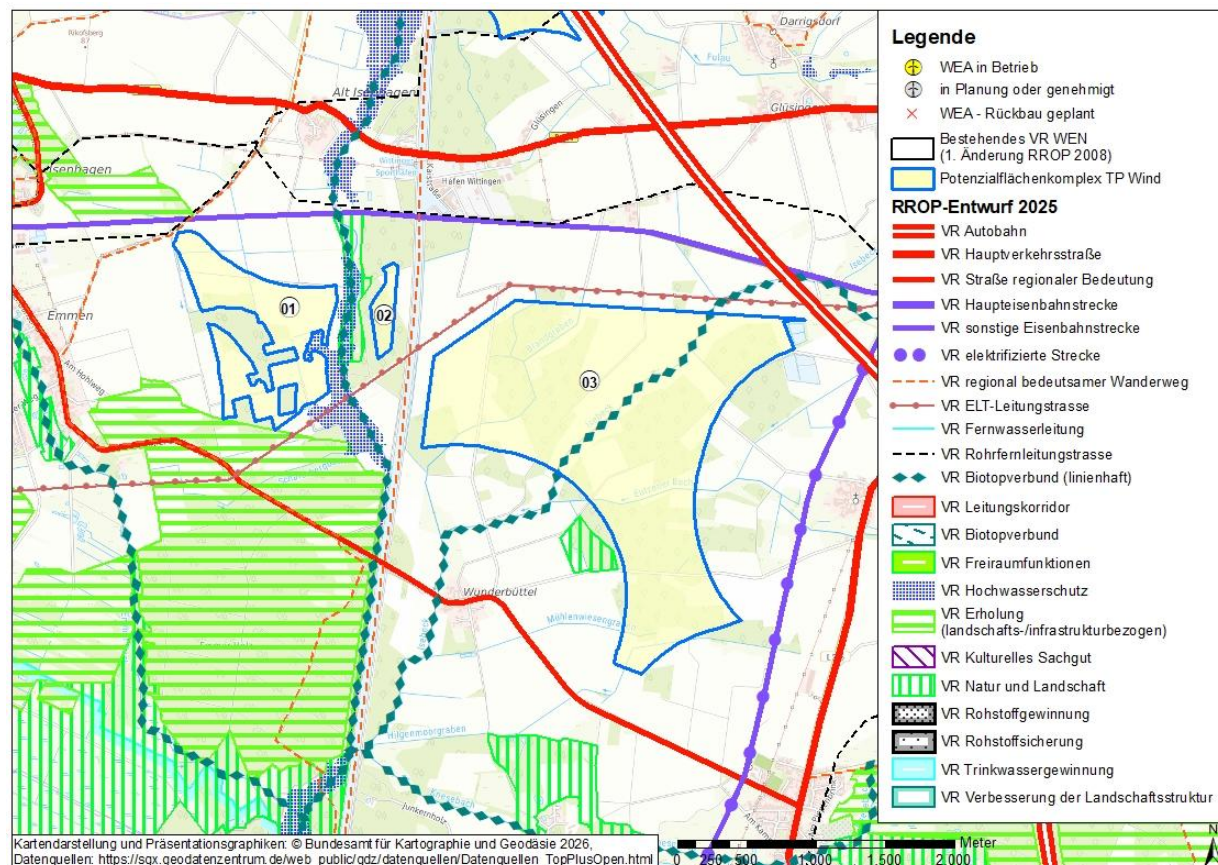
Sonstige Belange

- Es liegt ein kommunaler Flächenwunsch großflächig für die Teilfläche 09_01 und angrenzende Bereiche außerhalb des VR WEN vor.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Alt Isenhausen (180 Grad, zusammen mit PFK 05) und Wunderbüttel (160 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 05 und PFK 09 ist daher zwingend erforderlich.

Es werden zudem kleinflächig Laubwald und teilsflächig Nadelwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

Das weitere Konfliktniveau ist vglw. gering.

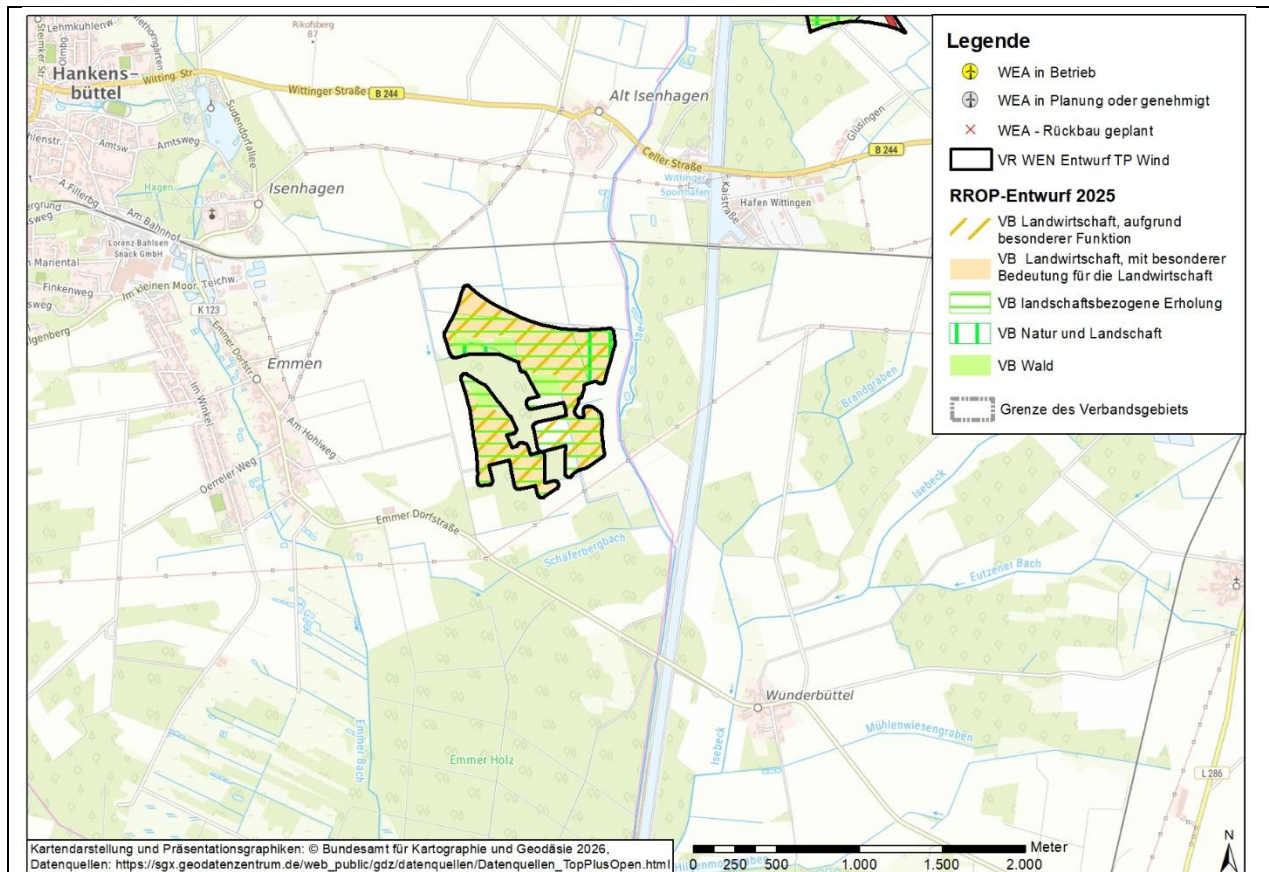
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilfläche 09_02 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 09_03 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung Wunderbüttel und Alt Isenhausen

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_08

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1, randlich Referenzwindenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN:

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird vollständig vom geplanten VR WEN überlagert. Es dient hier als Pufferfläche zu den umliegenden Waldflächen und Niederungen. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Randlich besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet und dem östlich verlaufenden Naturschutzgebiet (geplantes VR Natur und Landschaft). Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN kleinflächig und randlich im Südwesten. Durch WEA wird im Vergleich zu den mehr als 71.000 ha Gesamtfläche des geplanten VB Wald ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet¹⁷. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens in Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die östliche Teilfläche des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE¹⁸). Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

¹⁷ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

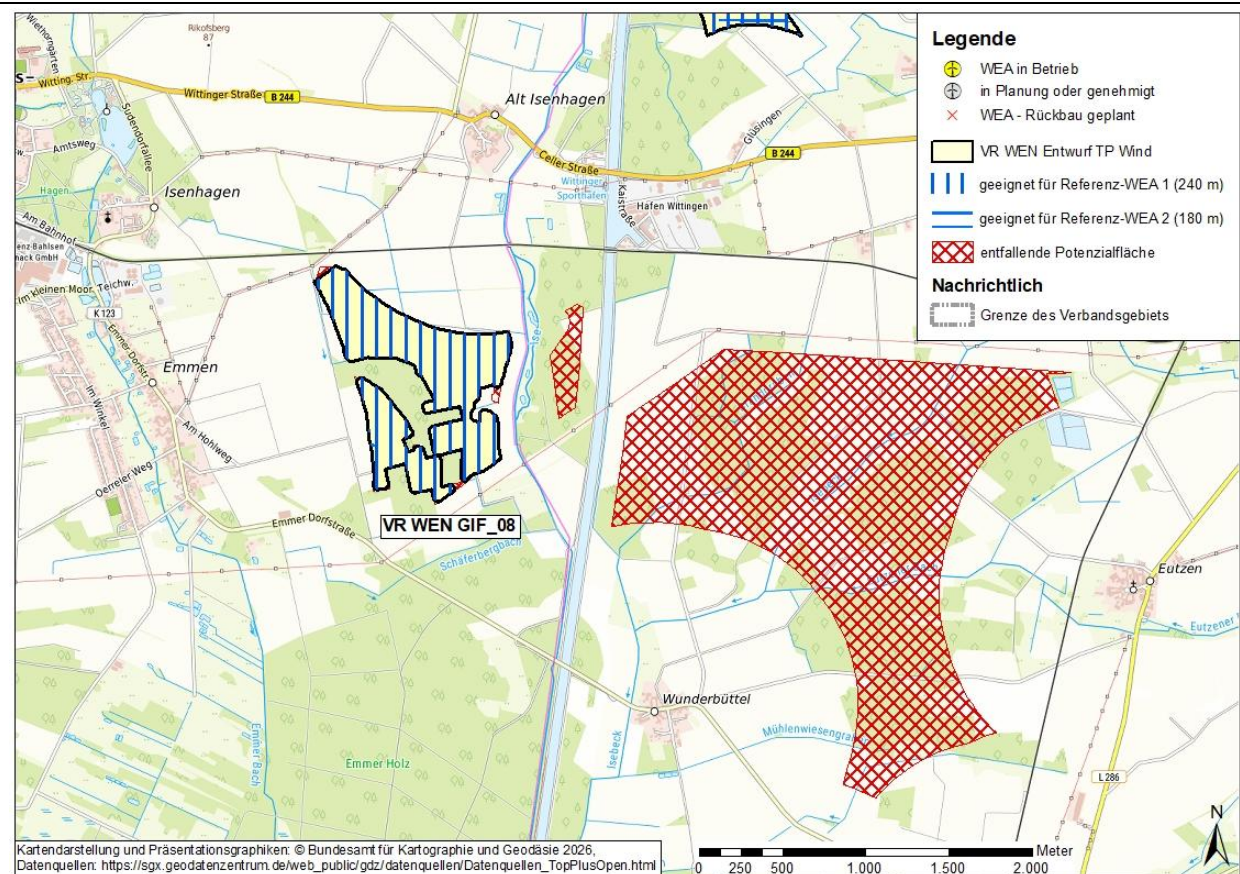
¹⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion (RROP-Entwurf 2025): Randlich und kleinflächig überlagert das geplante VR WEN im äußersten Südwesten ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹⁹ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

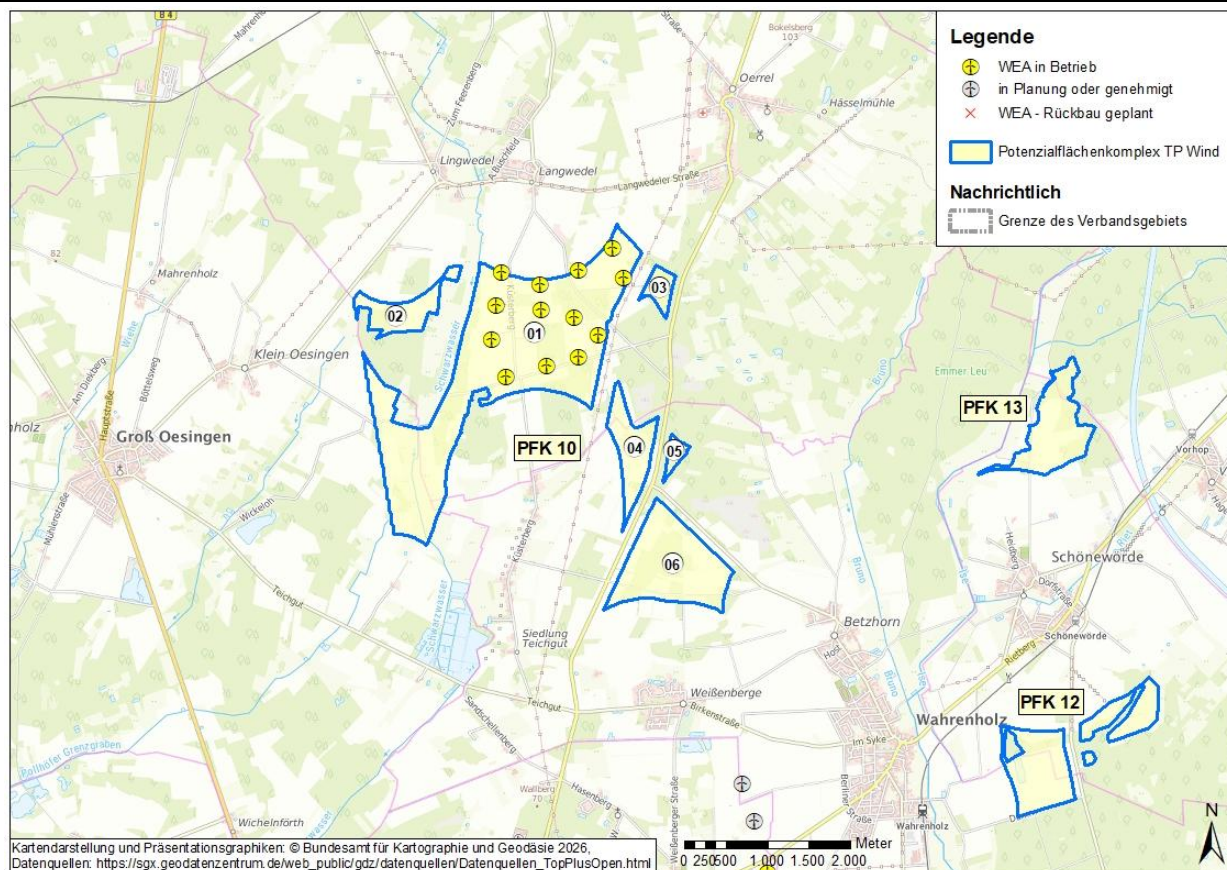
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_08 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche (kleinräumig) sowie Landschaft und von geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 70,3 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_08 festgelegt.



VR WEN GIF_08 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

¹⁹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 10 (VR WEN GIF_09)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 10**

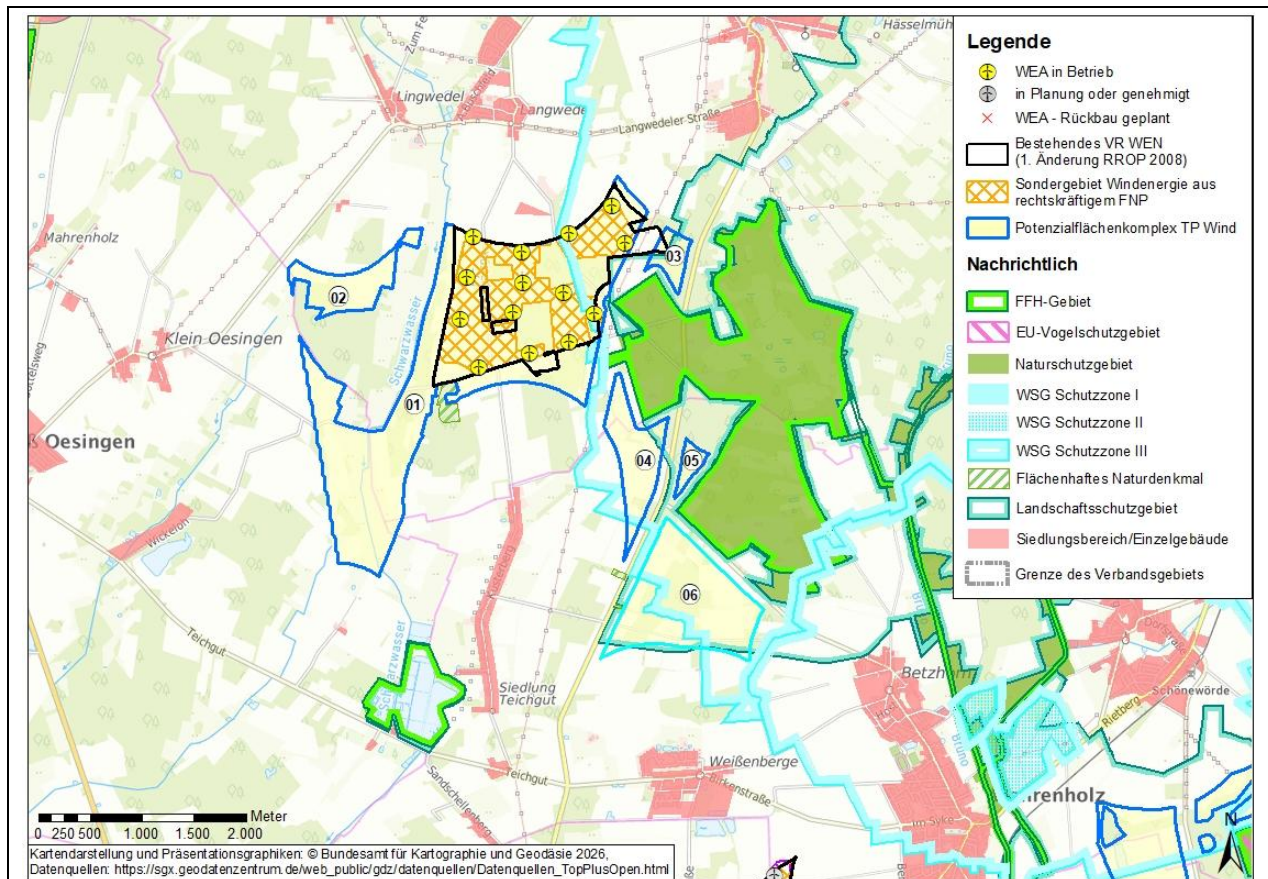
PFK-Nr.:	10	
Lage des PFK	Ca. 1.00 m nördlich der Ortslage Wahrenholz, 1.300 m östlich der Ortslage Klein Oesingen und ca. 1.000 m südlich der Ortslagen Lingwedel, Langwedel und Oerrel.	
Anzahl der Teilflächen	06 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	10_01: 405,6 ha 10_02: 36,6 ha 10_03:13,3 ha	10_04: 44,0 ha 10_05: 7,4 ha 10_06: 111,5 ha
Gesamtgröße PFK	618,3 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Hankensbüttel (Sonderbaufläche) im nördlichen Teil von Teilfläche 10_01		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 14 WEA in Teilfläche 10_01		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.2 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Langwedel, Lingwedel, Oerrel, Klein Oesingen, Siedlung Teichgut, Weißenberge und Betzhorn (Wahrenholz) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich vorwiegend im Norden des PFK sowie im Süden von Teilfläche 10_01 in mindestens 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Weißenberge, Klein Oesingen, Langwedel und Lingwedel außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Betzhorn (Wahrenholz), Oerrel (südlicher Ortsrand) und Siedlung Teichgut in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Für die Ortslagen Langwedel, Lingwedel und Oerrel besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA in Teilfläche 10_01.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Klein Oesingen, Langwedel, Lingwedel, Oerrel, Siedlung Teichgut und Betzhorn (Wahrenholz) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Für die Ortslagen Langwedel, Lingwedel und Oerrel besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA in Teilfläche 10_01.
- Aufgrund der Ausdehnung des PFK ist für die Ortslage Siedlung Teichgut eine übermäßige Umfassungswirkung d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von insg. ca. 180 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Ein Brutnachweis des Rotmilans liegt ca. 3.300 m östlich im erweiterten Prüfbereich vor. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Es befindet sich ein weiterer Brutnachweise des Rotmilans 1.200 m südlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Zudem befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers ca. 3.500 m östlich, sowie zwei weitere 3.800 m und 2.600 m südwestlich ebenfalls im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Ca. 300 m östlich befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, entlang des Bruno, des Hasselbachs und der angrenzenden Gewässer. In Richtung Osten grenzt ein großräumiges Bruthabitat an. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, da die bereits mit WEA bebaute Fläche geringfügig in Richtung Osten erweitert wird und zwischen Nahrungshabitat und PFK eine Kreisstraße verläuft, ist nicht von zusätzlichen erheblichen Konflikten auszugehen. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist zudem nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten.
- In > 80 m Entfernung, östlich angrenzend an den PFK, befindet sich das FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“ (DE3329301). Es ist durch die NSG „Rössenbergheide – Külsenmoor“ (NSG BR 00067), „Niederungsbereich Oerrelbach“ (NSG BR 00132) und „Heiliger Hain“ (NSG BR 00022) gesichert. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9190, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, Heiden, Feuchtgrünland, Hochmoore und Moor- sowie Auenwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, zumal eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen innerhalb von Teilfläche 10_01 besteht.
- > 1.500 m östlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.
- > 720 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ (DE3329331), das als LSG „Teichgut in der Oerreler Heide“ (LSG GF 00031) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 3130 und 7140 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Stillgewässer und Moore. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele und der ausreichenden Entfernung ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Angrenzend an den PFK befinden sich teilflächig hochwertige Biotope (NLWKN). Da lediglich in Teilfläche 10_06 eine kleinflächige Überlagerung stattfindet (<1 ha), sind keine Konflikte zu erwarten.
- Der PFK nimmt in fast allen Teilflächen klein- bis teilflächig Laub- und Nadelwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Es werden außerdem kleinflächig alte

Waldstandorte überlagert, die sich jedoch im Bereich des vorhandenen Windparks befinden. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN grundsätzlich nicht entgegen, es besteht jedoch durch die Größe des PFK ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Es sind keine Naturdenkmäler betroffen.
Boden, Fläche und Wasser - Der PFK überlagert im Osten teilflächig das WSG Schönewörde (Schutzzone IIIB, östlicher Bereich von Teilfläche 10_01 sowie 10_03 bis 10_06). Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - In den Teilflächen 10_01 und 10_04 befinden sich kleinflächig Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor, Niedermoor, Moorgley). Kleinflächig bzw. randlich befinden sich auf den Teilflächen 10_04 und 10_06 Bereiche mit schutzwürdigen Böden (Heidepodsole). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Durch die Teilfläche 10_01 verlaufen kleinere Fließgewässer. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Es sind keine HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es besteht zwar eine gewisse Vorbelastung im westlichen Teil des PFK durch bestehende WEA, durch die große Ausdehnung des PFK und die besonders strukturreiche Landschaft insbesondere östlich angrenzend, besteht dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. Es ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten. - Der PFK überlagert im östlichen Bereich teilflächig am westlichen Rand des Schutzgebietes das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.
Denkmalschutz - Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Innerhalb des PFK befinden sich vereinzelt archäologische Fundstellen. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und randlichen Lage im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Betzhorn, Klein Oesing und Langwedel sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 7 verläuft zwischen den Teilflächen in > 100 m Entfernung).
- Nordöstlich sowie nordwestlich und nördlich verlaufen mehrere Freileitungen in > 400 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Zwischen den Teilfläche 10_02 und 10_05 verläuft ebenfalls eine Freileitung in > 80 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die Teilfläche 10_01 wird im Bereich des Bestandswindparks durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Aufgrund der bestandssichernden Festlegung in diesem Bereich ist kein Konflikt zu erwarten.
- Teilflächen 10_02, 10_03, 10_04 werden ebenfalls durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trassen noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen und gleichzeitig auch bei voller Auslastung mit WEA ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Entlang der Teilflächen 10_05 und 10_06 verlaufen randlich Rohrfernleitungen. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Der PFK grenzt im östlichen Bereich großflächig an ein VR Biotopverbund an, südlich in ca. 700 Entfernung befindet sich ebenfalls ein VR Biotopverbund. Die Flächen werden durch den PFK nicht überlagert, somit sind keine Konflikte zu erwarten.
- Im westlichen Bereich der Teilfläche 10_01 quert das Schwarzwasser als VR Biotopverbund (linear) die Fläche. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegt jeweils eine kleinflächige Überlagerung im nordöstlichen Bereich von Teilfläche 10_02 sowie im westlichen Bereich von Teilfläche 10_01 mit einem VR Natur und Landschaft vor. Es handelt sich um eine Ackerfläche zwischen zwei kleineren Waldgebieten. Die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung ist durch die heutige Nutzung nicht mehr gegeben, daher kann ein Konflikt ausgeschlossen werden. Zudem wird der entsprechende Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr festgelegt. (s.u.)

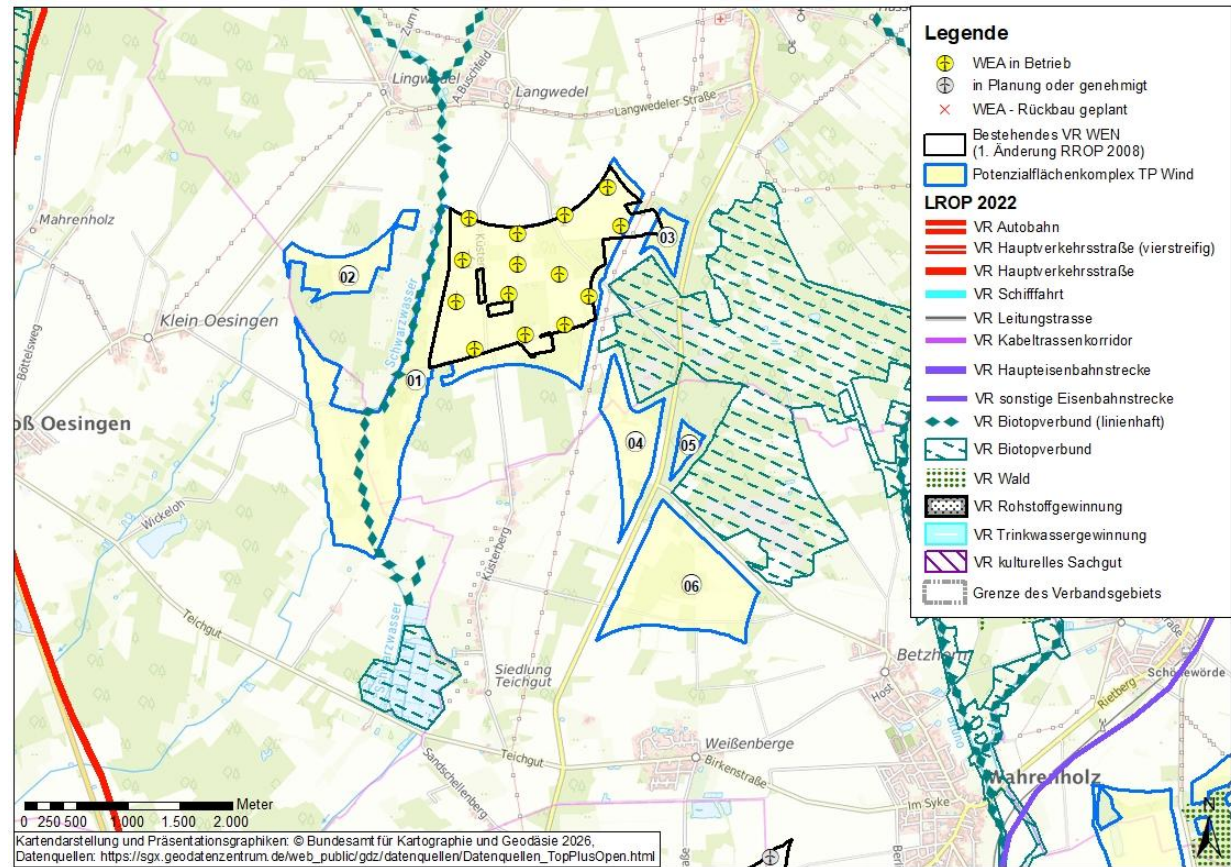
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 10_01 und 10_02 sowie östlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft, aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Im westlichen Bereich der Teilfläche 10_01 quert das Schwarzwasser als VR Biotopverbund (linear) die Fläche. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Durch die Teilflächen 10_01, 10_02, 10_03 und 10_04 verläuft jeweils ein VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Entlang der Teilflächen 10_05 und 10_06 verlaufen geplante VR Fernwasserleitung. Aufgrund des randlichen Verlaufs ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren nicht möglich, sodass der Leitungsbereich inklusive eines Korridors von 20 m zur Berücksichtigung ggf. erforderlicher Schutzabstände nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet ist.
- Zwischen den Teilflächen 10_04, 10_05 und 10_06 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung (K 7). Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 100 m beidseits) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 10_01, 10_03 und 10_04 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (> 110 m beidseits) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Der PFK überlagert im östlichen Bereich von Teilfläche 10_01 sowie 10_03 bis 10_06 teilflächig ein VR Trinkwassergewinnung (WSG Schönewörde). Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Durch Teilfläche 10_01 und 10_06 sowie > 100 m nordwestlich von Teilfläche 10_02 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb bzw. an der Grenze des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

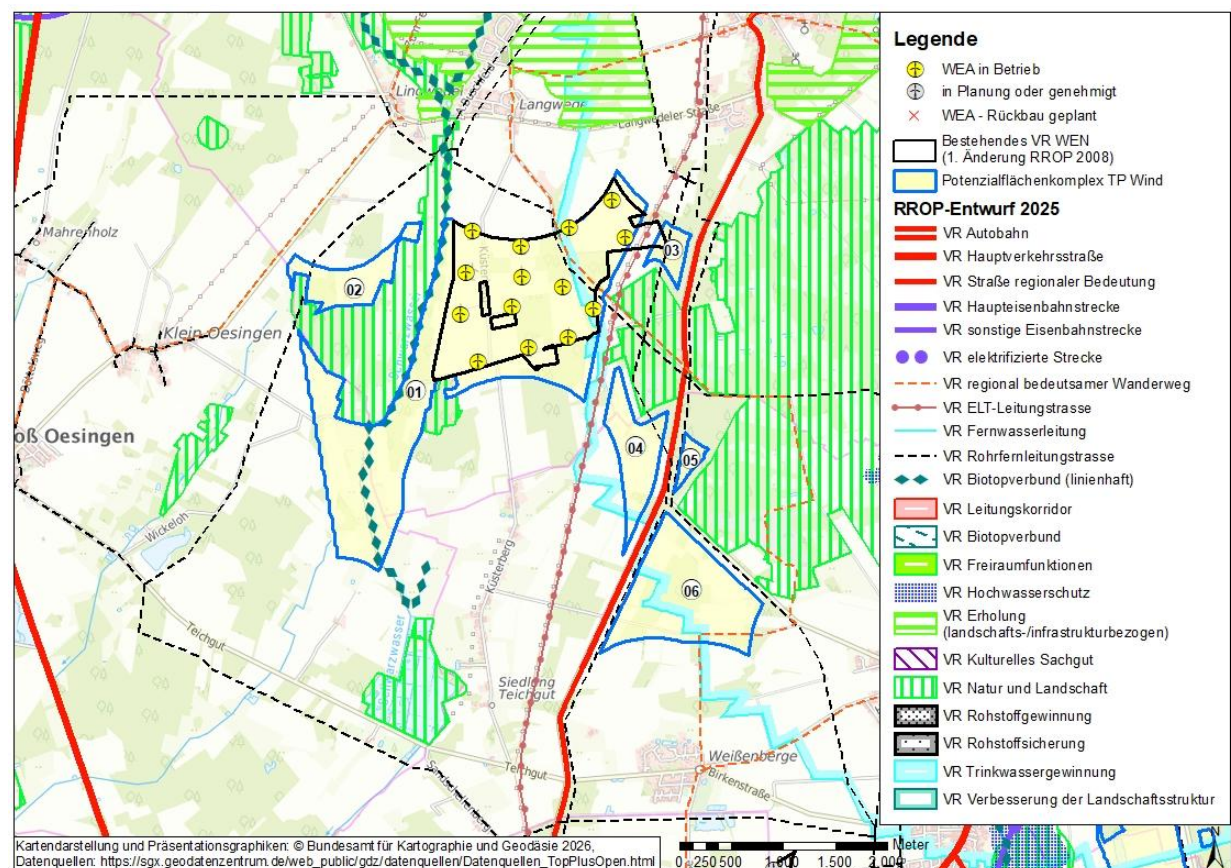
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist aufgrund der Umfassung der Siedlung Teichgut (180 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Aufgrund der randlichen Lage von Rohrfernleitungen an den östlichen Teilflächen ist eine Verkleinerung der entsprechenden Flächen notwendig.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es werden zudem Laub- und Nadelwald sowie alte Waldstandorte in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

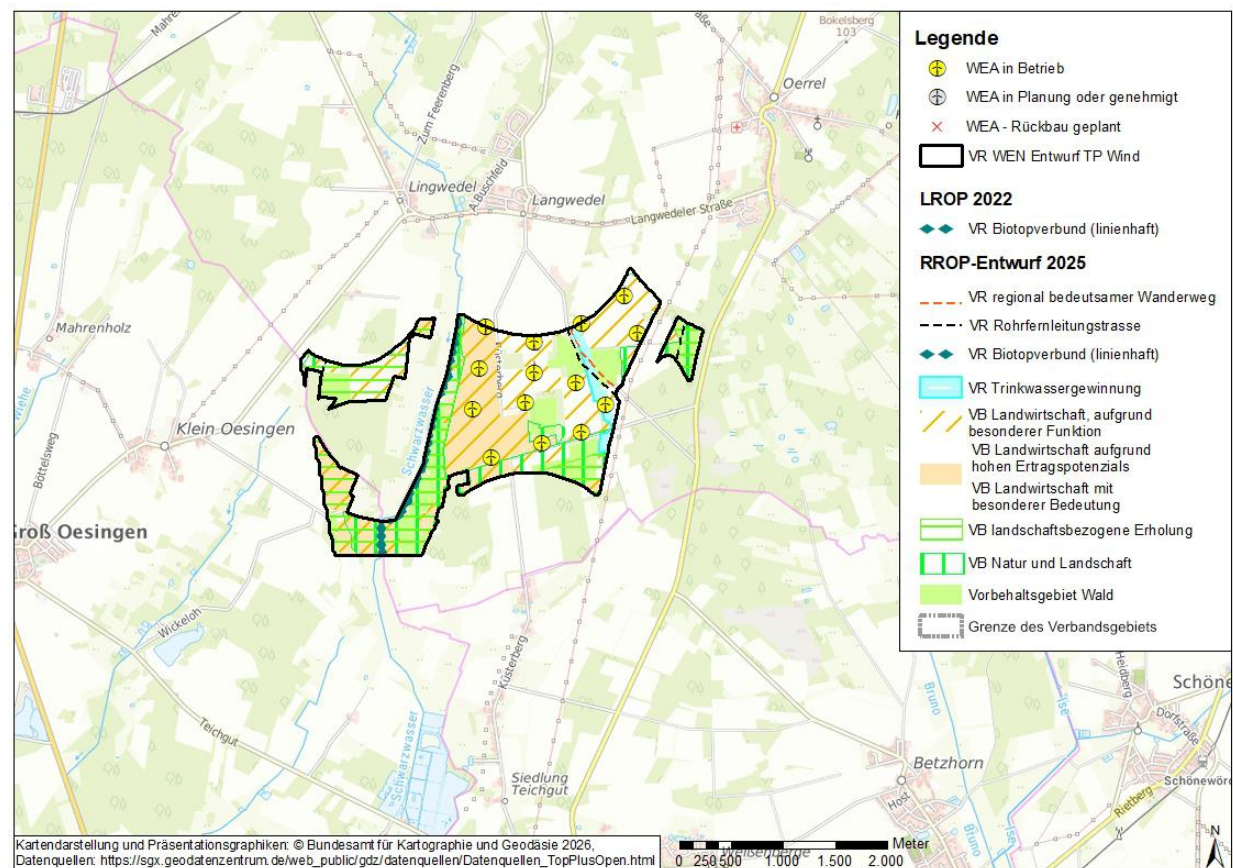
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilflächen 10_04, 10_05 und 10_06 sowie des südwestlichen Bereiches von Teilfläche 10_01 zur Vermeidung der Umfassung Siedlung Teichgut, zu Gunsten der Kompaktheit und aufgrund der Bündelung bzw. randlichen Lage der dort verlaufenden Rohrfernleitungen (Teilfläche 10_05 und 10_06).

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_09

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte der zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile mit abwägungsrelevanten Belangen nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten PFK durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- VR Biotopverbund (LROP 2022 bzw. RROP-Entwurf 2025): Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird lediglich randlich im Nordwesten vom geplanten VR WEN überlagert. Es handelt sich hier um einen Pufferraum um die Erholungskerngebiete in den benachbarten Waldgebieten. Die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar kleinräumig herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf den umliegenden Mooren und Niederungen. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN im westlichen Bereich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE²⁰). Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht, was auch die sieben im Überlagerungsbereich bereits genehmigten WEA verdeutlichen.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN auf allen Offenlandteilflächen. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020²¹ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht, was auch die 14 im Überlagerungsbereich bereits errichteten WEA verdeutlichen.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Im östlichen Randbereich überlagert sich das geplante VR WEN kleinflächig mit einem VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, was die vorhandenen WEA bestätigen.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in Teilbereichen aller Flächen. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald in Anspruch genommen. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet²². Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Nordosten auf einer Länge von ca. 600 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch das VR WEN und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA im Bereich des geplanten VR.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in

²⁰ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

²¹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

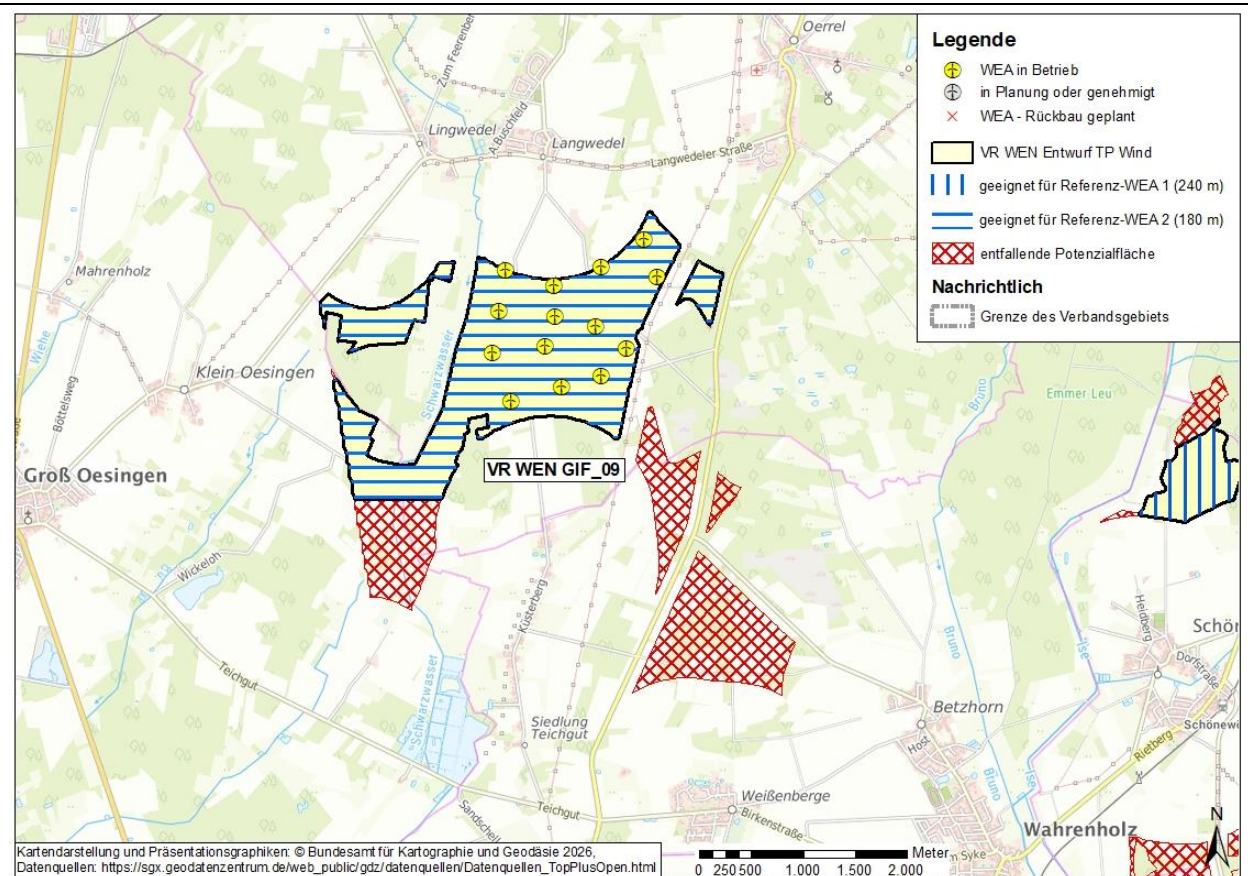
²² Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. Dies bestätigen auch die bereits vorhandenen WEA im Bereich der Querung.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

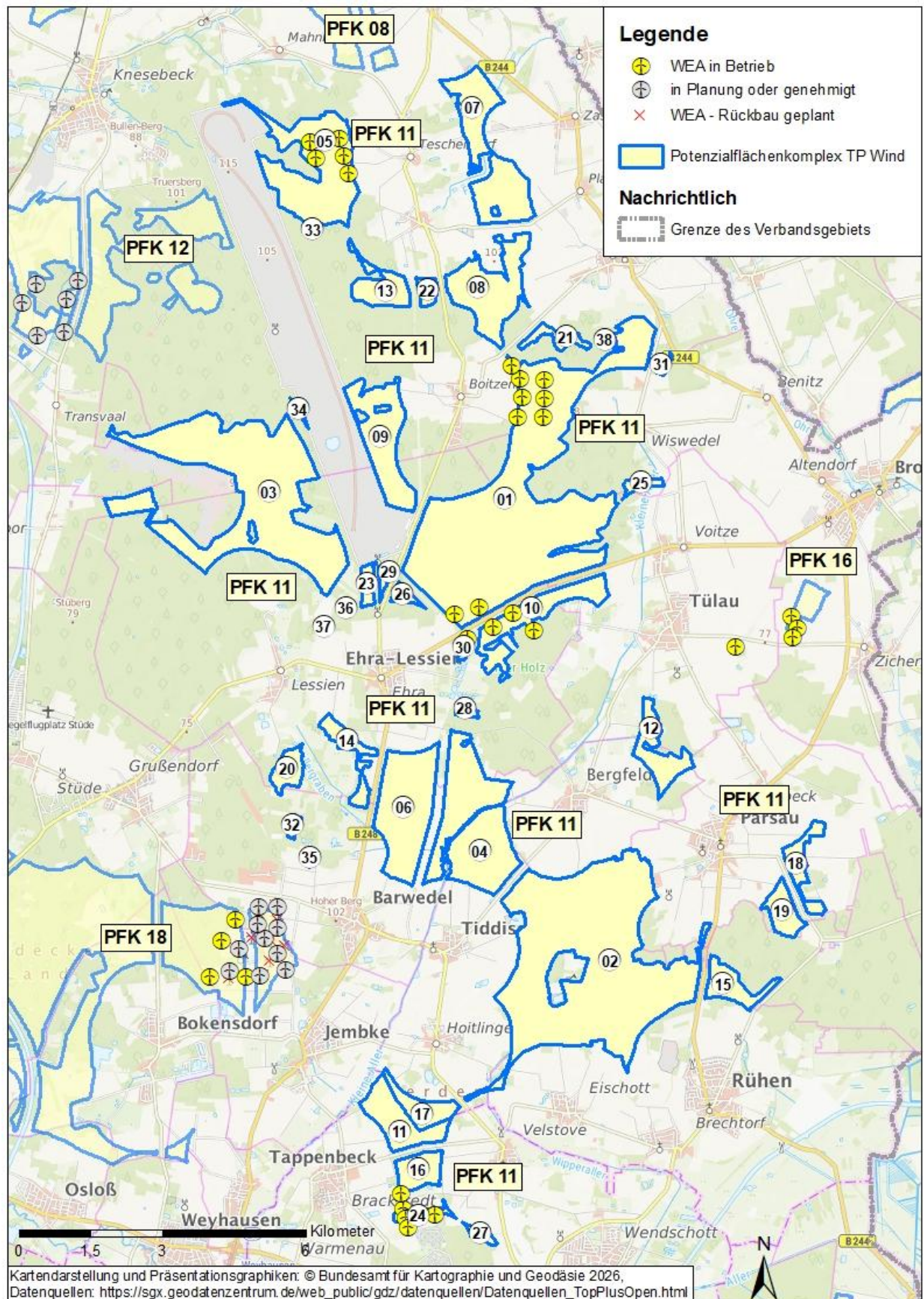
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_09 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit großflächiger Erweiterung des bestehenden VR WEN aus dem gültigem RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Hankensbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (teilräumig) und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 390,7 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_09 festgelegt.



VR WEN GIF_09 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11 (VR WEN GIF_10, GIF_11, GIF_12, GIF_13, GIF_WOB_01)

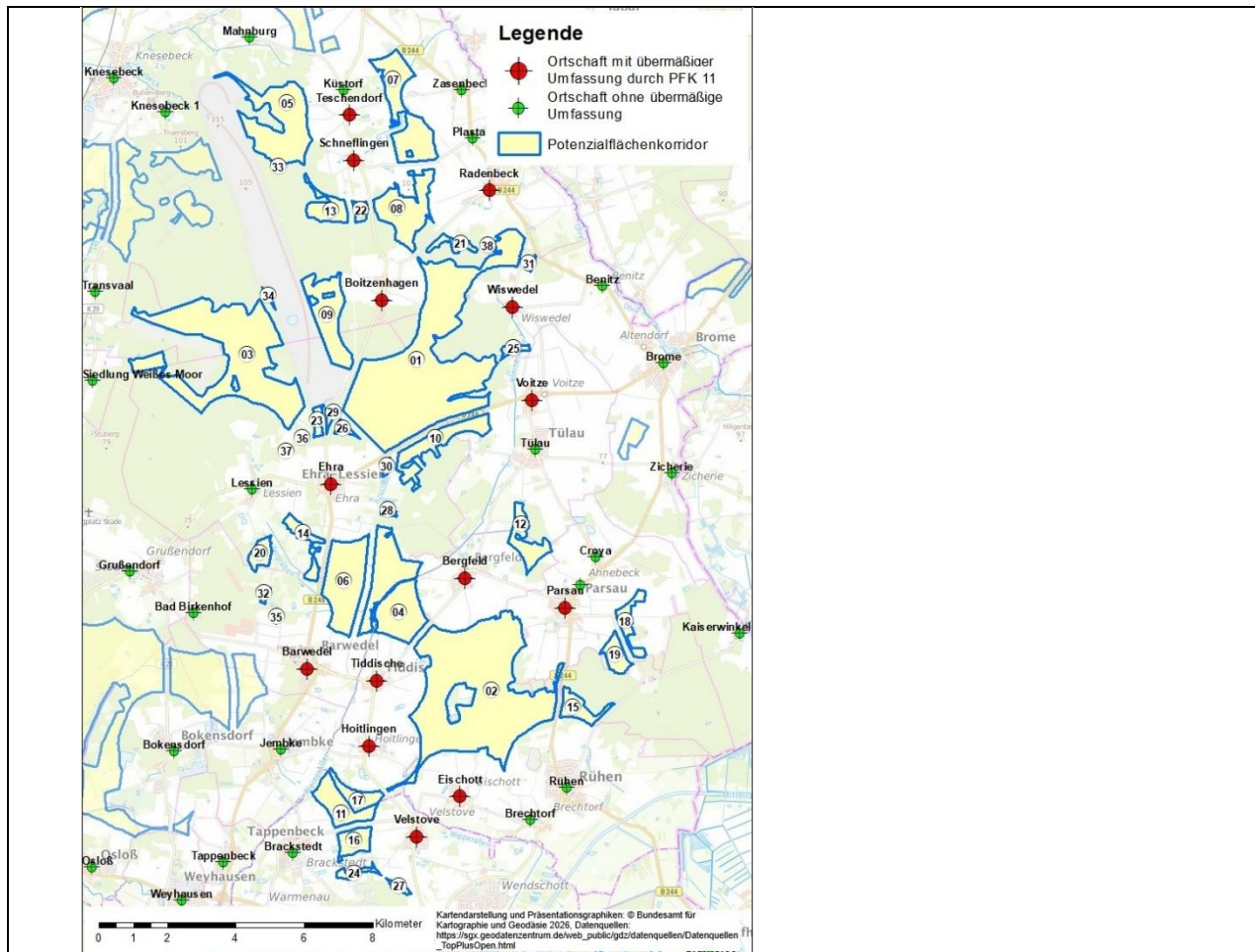


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 11

PFK-Nr.:	11					
Lage des PFK	Zwischen Wittingen im Norden und Wolfsburg-Kästorf im Süden, zwischen Elbeseitenkanal im Westen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Osten mit einer Nord-Süd-Erstreckung von knapp 25 km					
Anzahl der Teilflächen	38 Teilflächen					
Größe der Teilflächen	11_01: 1.208,8 ha	11_02: 1.129,5 ha	11_03: 765,3 ha	11_04: 383,4 ha	11_05: 321,2 ha	11_06: 265,1 ha
	11_07: 246,5 ha	11_08: 202,5 ha	11_09: 193,6 ha	11_10: 149,6 ha	11_11: 116,2 ha	11_12: 93,2 ha
	11_13: 77,4 ha	11_14: 56,6 ha	11_15: 65,3 ha	11_16: 64,6 ha	11_17: 63,9 ha	11_18: 55,9 ha
	11_19: 55,7 ha	11_20: 44,0 ha	11_21: 31,4 ha	11_22: 20,8 ha	11_23: 20,5 ha	11_24: 19,5 ha
	11_25: 13,8 ha	11_26: 13,5 ha	11_27: 12,5 ha	11_28: 10,2 ha	11_29: 9,3 ha	11_30: 8,8 ha
	11_31: 7,5	11_32: 6,6 ha	11_33: 4,8 ha	11_34: 3,8 ha	11_35: 3,7 ha	11_36: 2,2 ha
	11_37: 1,7 ha	11_38: 1,6 ha				
Gesamtgröße PFK	5.750,2 ha					
1. Positivkriterien						
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)						
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 11_01 östlich von Boitzenhagen: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Stadt Wittingen (Sonderbaufläche) - Im südlichen Bereich der Teilfläche 11_01, sowie 11_10 und 11_30 nordöstlich von Ehra-Lessien: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Brome (Sonderbaufläche) - Im Bereich der Teilfläche 11_05 westlich von Teschendorf: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Stadt Wittingen (Sonderbaufläche und Landwirtschaft) - Im Bereich der Teilfläche 11_16 und 11_24 östlich von Brackstedt: rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008						
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen						
- Ja, 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilflächen 16 und 24 bei Brackstedt, 6 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien, 7 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 östlich Boitzenhagen und 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 05 westlich Teschendorf.						
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
2.2 Umweltbezogene Belange						
Wohnnutzung und Erholung						
- Die Wohnbebauungen der 32 nachfolgend benannten, nächstgelegenen Ortslagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. Dies betrifft die Ortslagen (von Nord nach Süd) Ohrdorf, Mahnburg, Küstorf, Zasenbeck, Teschendorf, Scheneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Transvaal, Siedlung Weißes Moor, Voitze, Tülow, Lessien, Ehra, Croya, Parsau, Bergfeld, Ahnebeck, Tiddische, Barwedel, Bad Birkenhof, Jembke, Hoitlingen, Eischott, Brechtorf, Rühen, Brackstedt, Velstove und Wolfsburg. - Bei einer Festlegung des gesamten PFK besteht eine deutlich überdurchschnittliche Betroffenheit von benachbarten Ortslagen. - Entlang der Siedlungsränder der östlich oder westlich von Teilflächen des PFK gelegenen Ortschaften (Küstorf, Teschendorf, Scheneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Siedlung Weißes Moor, Ehra, Bergfeld, Parsau, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt und Velstove) kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgen-/Abendstunden zu Belästigungen durch Schattenwurf kommen. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände ist eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf optische Effekte wirkt. - Im Bereich der östlich von Teilflächen des PFK gelegenen Wohnbebauung (Küstorf, Teschendorf, Scheneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Parsau, Bergfeld und Velstove) ist infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen.						

Hier sind ggfs. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen wie Nachtabschaltungen erforderlich. Eine unvermeidbare Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der vorgegebenen Mindestabstände nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf Schallemissionen wirkt.

- In einer Mindestentfernung von 600 m zum PFK befinden sich zudem verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies betrifft insgesamt 8 Wohngebäude nördlich Brackstedt, südlich Tiddische, südlich der K85 zwischen Parsau und Kaiserwinkel, im Bereich „Hinterm Schafstall“ zwischen Barwedel und Grußendorf, westlich Tülow und westlich Zasenbeck. Unter Berücksichtigung der Referenz-Windenergieanlage ist der Abstand größer als die 2fache Anlagenhöhe, sodass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der im Außenbereich weniger strengen Grenzwerte sowie in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen wie einem schallreduzierten Nachtbetrieb potenzieller Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im Bereich der Teilflächen 16 und 24 (Brackstedt), 01 (Ehra und Boitzenhagen) sowie 05 (Teschendorf) besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und durch eine Bestandssicherung in diesem Bereich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Für zahlreiche geschlossene Ortschaften im Umfeld des ausgedehnten PFK ist gemäß der angewandten Methode (siehe Begründung) zur Vermeidung einer Umfassung (Umzingelung) von Siedlungsbereichen eine übermäßige Umfassung in einem Horizontausschnitt von mehr als 120 Grad durch den PFK zu erwarten. Hiervon betroffen sind:
 - Teschendorf (281 Grad)
 - Schneflingen (307 Grad)
 - Radenbeck (172 Grad)
 - Wiswedel (227 Grad)
 - Boitzenhagen (345 Grad)
 - Voitze (171 Grad)
 - Ehra (293 Grad)
 - Bergfeld (281 Grad)
 - Parsau (270 Grad)
 - Tiddische (198 Grad)
 - Barwedel (210 Grad, im Zusammenwirken mit PFK 18)
 - Velstove (206 Grad)
 - Hoitlingen (188 Grad)
 - Eischott (173 Grad)



Eine Festlegung aller Teilflächen des PFK 11 als VR WEN führt damit zu einer übermäßigen Belastung einer Vielzahl von Ortslagen. Eine erhebliche Verkleinerung des PFK und die Aufteilung auf ggfs. mehrere Festlegungsflächen zur Minderung der Umfassungswirkung ist daher erforderlich.

- Der PFK 11 betrifft großflächig Waldgebiete, denen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Insbesondere im Bereich der TF 01 (zentraler und östlicher Teil) besitzen diese Waldgebiete laut Waldfunktionenkarte auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weitere, jedoch eher kleinflächige und bandförmige Erholungswälder kommen im Norden der TF 01, zwischen den TF 08 und 22 sowie im Bereich der TF 27 vor. Eine Festlegung von VR WEN im Bereich der Erholungswälder würde die Erholungsfunktion erheblich mindern, sodass bei Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial besteht.
- Die TF 18 ganz im Osten des PFK 11 reicht randlich in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebunden Erholung gem. LaPro (Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch) hinein. Hier kann es bei einer Festlegung als VR WEN zu einer randlichen Beeinträchtigung der besonderen Erhebungsbedeutung kommen.

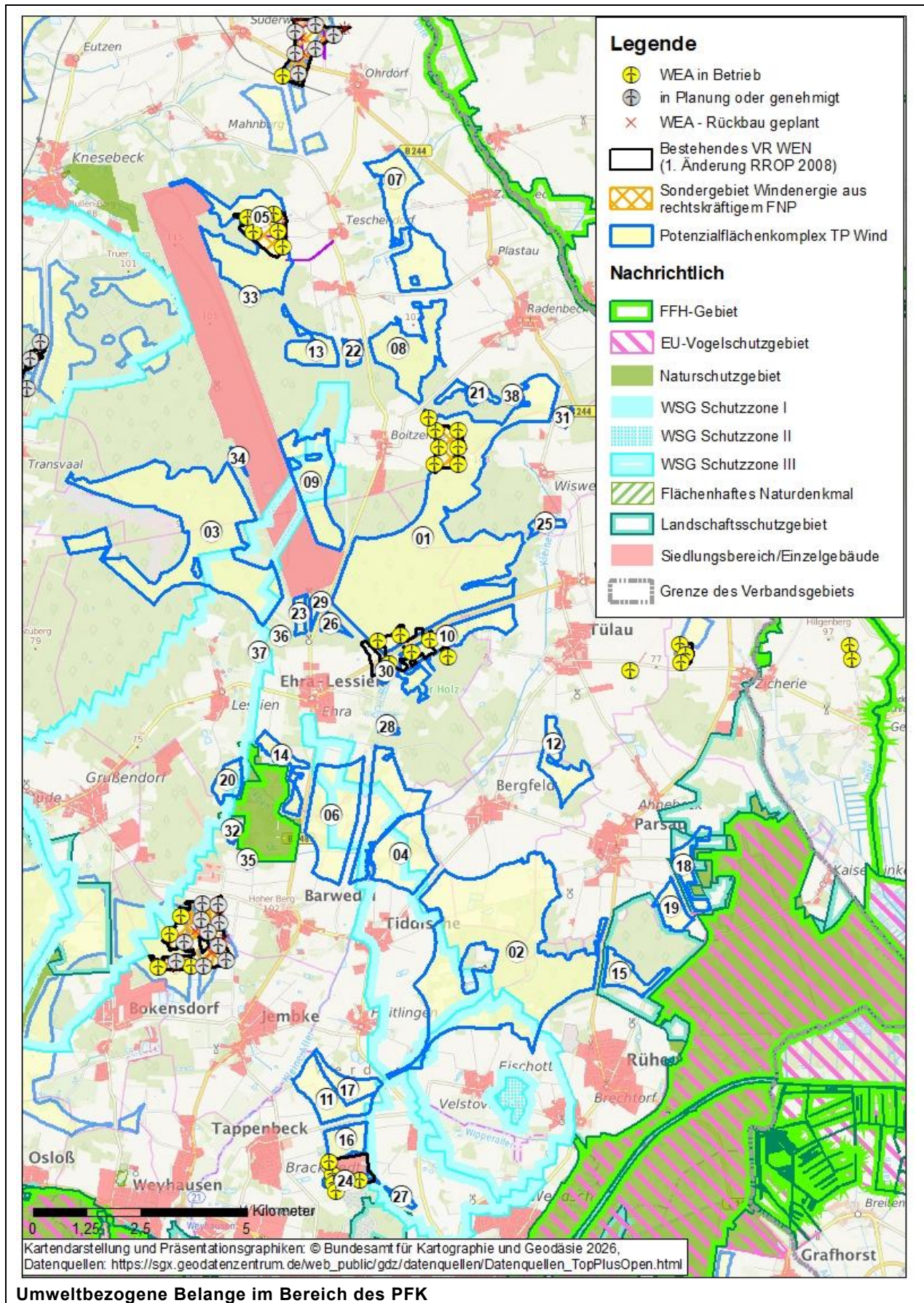
Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Minimal 80 m östlich der Teilflächen 15, 18 und 19 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ (DE3431-401). Das Vogelschutzgebiet wird im pot. betroffenen Teil durch das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ gesichert. Gemäß der Schutzgebietsverordnung gehört u.a. der Rotmilan zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann bei der gegebenen Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt (zumal randlich und knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes drei Brutplätze des Rotmilans im Bereich des PFK bekannt sind). Zur sicheren Vermeidung einer Erheblichkeit ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich. Die näher am Schutzgebiet gelegenen Bereiche der o.g. Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Deckungsgleich zum EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet in ebenfalls 80 m Entfernung zu den Teilflächen 15, 18 und 19. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind jedoch unempfindliche ggü. Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Minimal ca. 1.600 m westlich der Teilfläche 03 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429-401). Das Vogelschutzgebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die unter den Erhaltungszielen in der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten sind

nicht empfindlich gegenüber Wirkungen von mehr als 1.000 m entfernten Windenergieanlagen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für das weitgehend deckungsgleiche und gleichnamige FFH-Gebiet. - Die Teilflächen 01, 10, 12, 25 und 31 reichen in den westlichen Teil des Biosphärenreservats Drömling hinein. Die Kern- und Pflegezone der Modellregion wird von der Windenergienutzung freigehalten. Die Entwicklungszone steht für nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zur Verfügung, die erneuerbaren Energien können einen Teilaspekt davon darstellen. Da es sich zudem nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial. - Minimal 80 m entfernt von den Teilflächen 06, 14, 20, 32 und 35 befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430-301). Das Vogelschutzgebiet wird durch die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ und „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ gesichert. Die in den Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen sind nicht empfindlich ggü. mindestens 80 m entfernt stehenden Windenergieanlagen. Tierarten sind nicht explizites Schutzziel. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. - Es existieren vier Brutnachweise des Rotmilans (östlich Teilfläche 18, östlich Teilfläche 15, im Süden von Teilfläche 04 und im Südosten von Teilfläche 07) innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN und müssen entfallen. - Im Nordosten der Teilfläche 03 existiert ein Brutnachweis des Seeadlers. Innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Überdies ist bei dem betroffenen Brutpaar davon auszugehen, dass dieses insbesondere nach Westen (hier Elbeseitenkanal und zahlreiche Stillgewässer als Nahrungshabitate vorhanden) ausfliegt und somit regelmäßig die gesamte Teilflächen überfliegt. Aus diesem Grund erscheint auch der zentrale Prüfbereich von 2.000 m um den Brutplatz mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Risiko belegt und ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. - Weitere Brutnachweise des Rotmilans wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gemeldet. Drei Brutnachweise befinden sich > 2.000 m östlich von Teilfläche 07 im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Im Rahmen der 1. Offenlage ist eine Abfrage von Daten beim Rotmilanzentrum Halberstadt erfolgt. Infolge dieser Abfrage wurde jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans > 1.500 bzw. > 2.000 m südöstlich von TF 15 innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ein weiterer Brutnachweis wurde im Rahmen der o.g. Abfrage ca. 1.000 m östlich von TF 02 innerhalb des zentralen Prüfbereiches gemeldet. Der Brutnachweis ist aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Es erfolgt zudem ein Entfall der ca. 1.500 m östlich gelegenen TF 18 und 19 aufgrund eines weiteren o.g. Brutnachweises, dies verringert das Konfliktpotenzial. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Die Teilflächen 04, 10, 12 und 28 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Der Schwarzstorch brütet in störungsarmen Wäldern und ist besonders störungsempfindlich. Wenngleich konkrete Brutvorkommen nicht bekannt sind, geht eine Inanspruchnahme der betroffenen Waldgebiete für die Windenergienutzung mit einem potenziell deutlich erhöhtem Konfliktrisiko einher und soll daher unterbleiben. - In den Teilflächen 02, 03, 06, 07, 12 kommen kleinflächig, wertvolle Biotoptypen gem. Waldfunktionenkarte vor. Diese können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Der PFK weist auf mehr als 50 % seiner Fläche Waldgebiete auf, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal es sich ganz überwiegend um naturferne Nadelforste handelt. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Bereich der Teilfläche 15 sowie im Norden von Teilfläche 04 und Teilfläche 07 kommen jedoch auch größere Bereiche von Laubwald vor. Diese weisen ein erhöhtes ökologisches Potenzial und eine besondere Bedeutung als Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten auf. Die größeren Laubwaldbereiche eignen sich aufgrund des entsprechend deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht für die Festlegung als VR WEN.	Boden, Fläche und Wasser - Im Bereich der Teilflächen 01 (nordöstlich), 07, 10 (südlich der B248), 12, 14, 18, 20, 25, kommen teils flächig kohlenstoffreiche Böden vor. Diese sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, um klimaschädlicher Emissionen zu vermeiden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen
---	--

werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen. Die kohlenstoffreichen Böden stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. - In der Teilfläche 09 und dem Nordosten von Teilfläche 01 kommt ein podsolierter Regosol als seltener Boden in schmalen Bändern vor. Die betroffenen Bereiche können aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - In Teilfläche 12 kommen kleinflächig limnische Ablagerungen als Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung vor. Die betroffenen Bereiche können aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Innerhalb der Teilfläche 03 kommen kleinflächig Reste von Heidepodsolon mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung vor. Die betroffenen Teilbereiche können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - In Teilfläche 07 kommen teilflächig Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. In weiteren Teilflächen (02, 04, 06, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 25) sind kleinräumige Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen und eine landwirtschaftliche Nutzung ist in unmittelbarer Nähe weiterhin möglich. Die vorkommenden Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen. - Die Teilflächen 03, 09, 20 und 37 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Westerbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich. - Die Teilflächen 02, 04, 06, 11, 16, 17, 24 und 27 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIA bzw. IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Eischott. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich. - Die Teilfläche 05 überlagert sich randlich und kleinflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen (Schutzzone IIIB). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich. - Die Teilflächen 01, 02, 04, 08, 09, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 30 überlagern sich großflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren (Schutzzone IIIB). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich. - Die Teilflächen 06, 11, 14, 16, 17, 20, 24, 27, 32 und 35 überlagern sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.	Landschaft/Kulturlandschaft - Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Teilflächenziels und der Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und unvermeidbar. Die Beeinträchtigungsintensität wird zudem im Bereich der in Waldgebieten gelegenen Teilflächen zumindest im Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation herabgesetzt. Windenergieanlagen sind aus dem Wald heraus in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar. Wenngleich Windenergieanlagen grundsätzlich errichtbar sind, würde eine vollständige Bebauung des mit einer Ausdehnung von ca. 24 x 18 km außerordentlich ausgedehnten PFK den betroffenen Landschaftsraum in extremer Form überprägen und die Eigenart in seiner gesamten
--	---

Osthälfte kumulativ beeinträchtigen. Eine derartige Überfrachtung eines hochwertigen Landschaftsraumes stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar und soll soweit möglich unter Berücksichtigung des Teilflächenziels vermieden werden. Daher ist zum Schutz der hohen Eigenart der Verdener und südlichen Lüneburger Heide eine deutliche Verkleinerung des PFK erforderlich. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist diesbezüglich eine Konzentration der Windenergienutzung auf naturferne Waldgebiete sowie die durch bestehende Windparks vorbelasteten Teilflächen 01, 10 und 30 (östlich Ehra-Lessien), 01 (östlich Boitzenhagen), 05 (westlich Teschendorf) und 24 sowie 16 (östlich Brackstedt) anzustreben. Zudem sollen resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten, um Riegelstrukturen und zerfaserte Windparks zu vermeiden, welche das hochwertige Landschaftsbild unnötig stärker beeinträchtigen. - Die Teilflächen 15, 18 und 19 liegen innerhalb des LSG „Drömling“ (LSG GF 00010). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG ist grundsätzlich möglich. Allerdings betreffen die Teilflächen vorliegend mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des LSG, zudem findet eine Überlagerung mit dem Biosphärenreservat „Drömling“ statt. Windenergieanlagen stellen einen erheblichen technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei Festlegung von VR WEN auf den Teilflächen 15, 18 und 19 müsste aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem LSG der Schutzzweck des LSG grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar. - Die Teilfläche 25 reicht im Osten in die besondere Landschaft „Drömling“ gemäß BfN (2022) hinein. Da es sich nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.
Denkmalschutz - Verschiedene Baudenkmäler und Ensembles innerhalb der benachbarten Ortslagen sind aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von mindestens 1.000 m sowie der sie häufig umgebenden, abschirmenden Bebauung nicht von relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Insbesondere können strukturelle Schäden an den Bauwerken grundsätzlich ausgeschlossen werden. - Südlich der Teilfläche 10 (westlich von Tülau) befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK die denkmalgeschützte „Kiebitzmühle“. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Norden, Westen und Süden von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken. - Westlich der Teilfläche 12 (südwestlich von Tülau) befindet sich in mind. 600 m Entfernung eine denkmalgeschützte Wassermühle. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Osten und Westen von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken. - Südöstlich der Teilflächen 18 und 19 befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK das denkmalgeschützte Forstgehöft „Giebel“. Eine strukturelle Schädigung des Gehöfts ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist das Gebäude von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken. - Auf nahezu allen Teilflächen des PFK sind im ADABweb kleinräumige archäologische Fundstellen verzeichnet (Fundstreuungen, Findlinge, Wölbäcker, Hofwüstungen). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Überdies kann ggfs. zur Vermeidung von Beschädigungen eine Prospektion im Zuge der Genehmigungsverfahren beauftragt werden. Die archäologischen Fundstellen stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.



2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können (L288 zwischen TF 22 und 08, TF 09 und 01, TF 29 und 26 in mind. 100 m Entfernung, K23 zwischen TF 01, 08 und 21 in mind. 100 m Entfernung, K25 zwischen TF 01 und 31 in mind. 100 m Entfernung, B244 östlich von TF 01 und 31 in mind. 100 m Entfernung, B248 zwischen TF 01 und 10 bzw. 30 sowie zwischen TF 14 und 06 in mind. 100 m Entfernung, K90 in mind. 500 m Entfernung zu TF 12, K99 zwischen TF 02 und 04 in mind. 100 m Entfernung, B244 zwischen TF 02 und 15 in mind. 100 m Entfernung, K32 zwischen TF 18 und 19 in mind. 100 m Entfernung, L291 zwischen TF 02 und 17 in mind. 100 m Entfernung, K31 zwischen TF 11 und 16 in mind. 100 m Entfernung).
- Zwischen den TF 13 und 22, TF 09 und 01, TF 01 und 29 bzw. 26, TF 06 und 04, TF 16 und 24 bzw. westlich von TF 28 und 30 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die gegebenen Mindestentfernungen sind mit 110 m hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Innerhalb von TF 03 besteht eine vermutete Belastung mit Kampfmitteln, zudem besteht eine Allgemeinverfügung zu einem Betretungsverbot des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Aufgrund dessen sind die überlagernden Bereiche des PFK nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Für den PFK bestehen im Westen im Bereich der TF 05, 33, 13, 03, 34, 36, 37, 23, 14, 20, 32 und 35 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen (MVA). Auf den betroffenen Teilflächen ist jedoch die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich. Auf den übrigen Teilflächen ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Durch die TF 07, 25, 06, 04 und 02 verlaufen jeweils VR Biotopverbund (linienhaft). Die Funktion des Biotopverbundes kann jeweils bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Benachbart zu den Teilflächen 20, 14, 32 und 35 sowie 15, 18 und 19 befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund. Aufgrund des ausreichenden Abstands (> 80 m) ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Der PFK überlagert sich großräumig mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung aus dem LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet aus dem LROP ist daher möglich.
- Der PFK grenzt an verschiedenen Stellen an Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022. Innerhalb der Vorranggebiete ist eine Festlegung von VR WEN unzulässig. Da eine Überlagerung nicht stattfindet, besteht jedoch kein Zielkonflikt. Ein mögliches Überstreichen der Wälder wird aufgrund der Begründung des Vorranggebiets Wald im LROP 2022 nicht als entgegenstehende Nutzung bewertet, da das Überstreichen von Rotoren weder den alten Waldbestand, noch die unter Schutz gestellten Waldböden beeinträchtigt.
- An der östlichen Grenze von TF 07 und 38 entlang verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die Überlagerung mit TF 07 in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit bzw. stark generalisierten Darstellung des LROP. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Zu der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 besteht ein ausreichender Mindestabstand von > 80 m. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Zwischen TF 22, 08, 09, 01, 29, 26, 14 und 06 verläuft die L 288 bzw. B 248 als VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 15 und 02 bzw. entlang der östlichen Grenze von TF 07, 31 und 01 verläuft die B 244 als VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 01 (südlich) und TF 10 bzw. 30 verläuft die B 248 als VR Hauptverkehrsstraße. Es handelt sich dabei teils um stark generalisierte Darstellungen des LROP 2022. Die teils dargestellten Überlagerungen bzw. das direkte Angrenzen an Teilflächen sind maßstabsbedingt und entsprechen nicht den realen Trassenverläufen sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.u.). Zu den real verlaufenden Trassen bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind daher keine Konflikte zu erwarten.
- Zwischen den TF 03, 34, 36 und 23 und an der westlichen Grenze von TF 20 verläuft die Planfeststellungsstrasse der BAB 39 (VR Autobahn). Das VR Autobahn überlagert randlich die Teilflächen 03, 34 und 36. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden

Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilflächen 02, 03, 04, 06, 07, 11, 12, 15, 23 und 25 überlagern kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Die Teilflächen 02 (südliche Grenze), 11, 16, 17, 24 und 27 überlagern ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Die Festlegung dient multifunktional dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion, der siedlungsnahen Erholung, der klimatischen Funktion und der Bedeutung für Natur und Landschaft. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Freiraumfunktionen festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Die vorrangige Zweckbestimmung wird durch die Nutzung als VR WEN daher nicht beeinträchtigt, was auch die bereits in TF 16 bzw. 24 vorhandenen fünf WEA bestätigen.
- Angrenzend an TF 02 befindet sich ein rechtskräftiges VR Rohstoffgewinnung des RROP 2008, auf wenigen Quadratmetern findet eine Überlagerung statt. Es handelt sich hierbei um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008. Betroffen sind Waldflächen, das Abbaugewässer selbst wird nicht überlagert. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf nicht mehr geplant bzw. die Grenze angepasst, sodass keine Überlagerung mehr besteht. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 03, 23, 34 und 36 sowie westlich von TF 20 verläuft ein geplantes VR Autobahn. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen A39, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der beidseits eingehaltenen Entfernung von >120 m zum Trassenverlauf sicher ausgeschlossen werden.
- Zwischen TF 22, 08, 09, 01, 29, 26, 14 und 06 verläuft die L 288 bzw. B 248 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 15 und 02 bzw. entlang der östlichen Grenze von TF 07, 31 und 01 verläuft die B 244 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße; zwischen TF 01 (südlich) und TF 10 bzw. 30 verläuft die B 248 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Es besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind daher keine Konflikte zu erwarten.
- Durch die TF 02, 04, 06, 07, 18 und 25 verlaufen jeweils geplante VR Biotopverbund (linienhaft). Die Funktion des Biotopverbundes kann jeweils bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Zwischen den Teilflächen 13 und 22, 09, 29, 26, 30 und 01, 06, 04 und 28 sowie 24 und 16 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von mind. 110 m sind keine Konflikte zu erwarten.
- TF 05 wird randlich von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gekreuzt, ebenso TF 24. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- An der östlichen Grenze von TF 07 und 38 entlang verläuft ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 80 m ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Ca. 700 m südlich von TF 37 bzw. > 900 m nördlich von TF 14 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht.
- In einer Minimalentfernung von 220 m zum südlichen Teil des PFK (TF 27, 24, 16, 11, 17 und 02) befindet sich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Die Festlegung dient multifunktional dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion, der siedlungsnahen Erholung, der klimatischen Funktion und der Bedeutung für Natur und Landschaft. Da keine Überlagerung stattfindet, besteht kein Zielkonflikt. Lediglich eine randliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann nicht ausgeschlossen werden, ein Zielkonflikt besteht jedoch nicht.
- Angrenzend an TF 11 und 04 verläuft ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Angrenzend an TF 05 und 03 befinden sich geplante VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand

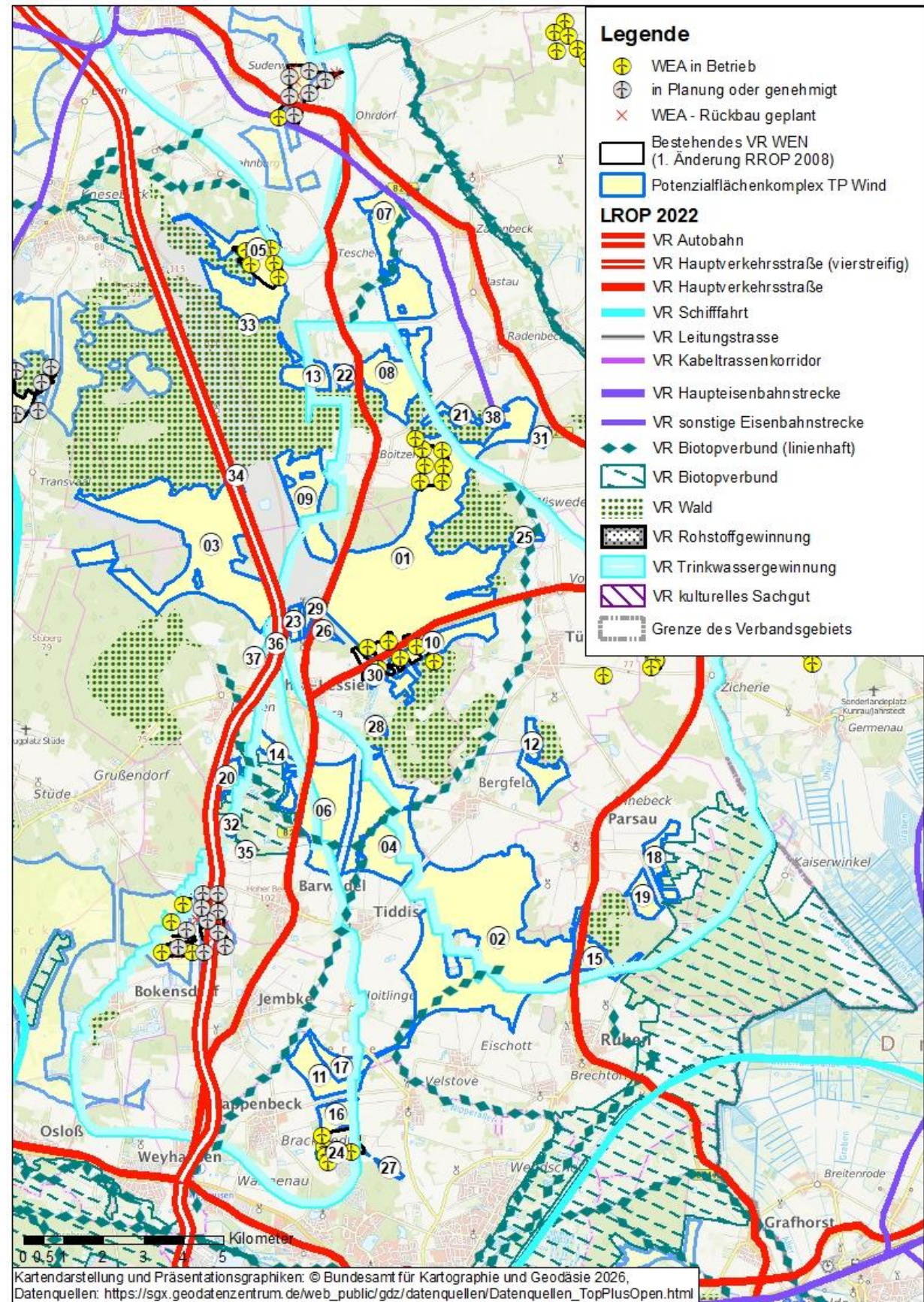
durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.

- Angrenzend an mehrere Teilflächen befinden sich geplante VR Natur und Landschaft: westlich von TF 07, östlich und westlich von TF 03, östlich von TF 31 und 38, in dem Bereich zwischen TF 25, 01, 10, 30 und 28, 04 und 12, zwischen TF 20, 32, 35 und 14, südöstlich angrenzend an TF 15, 18 und 19, westlich von TF 11 und 17 sowie nördlich von TF 02. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Angrenzend an TF 02 befinden sich zwei geplante VR Rohstoffgewinnung, ein weiteres befindet sich > 250 südlich von TF 26 und 29. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Der PFK überlagert fast vollständig zwei geplante VR Trinkwassergewinnung. Lediglich die TF 31, 07, 38, 34 und 33 befinden sich vollständig außerhalb des VR. Alle anderen TF im Norden des PFK liegen mind. randlich innerhalb des VR, die zentralen und südlich gelegenen TF befinden sich innerhalb. Wie oben ausgeführt, wird von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen.

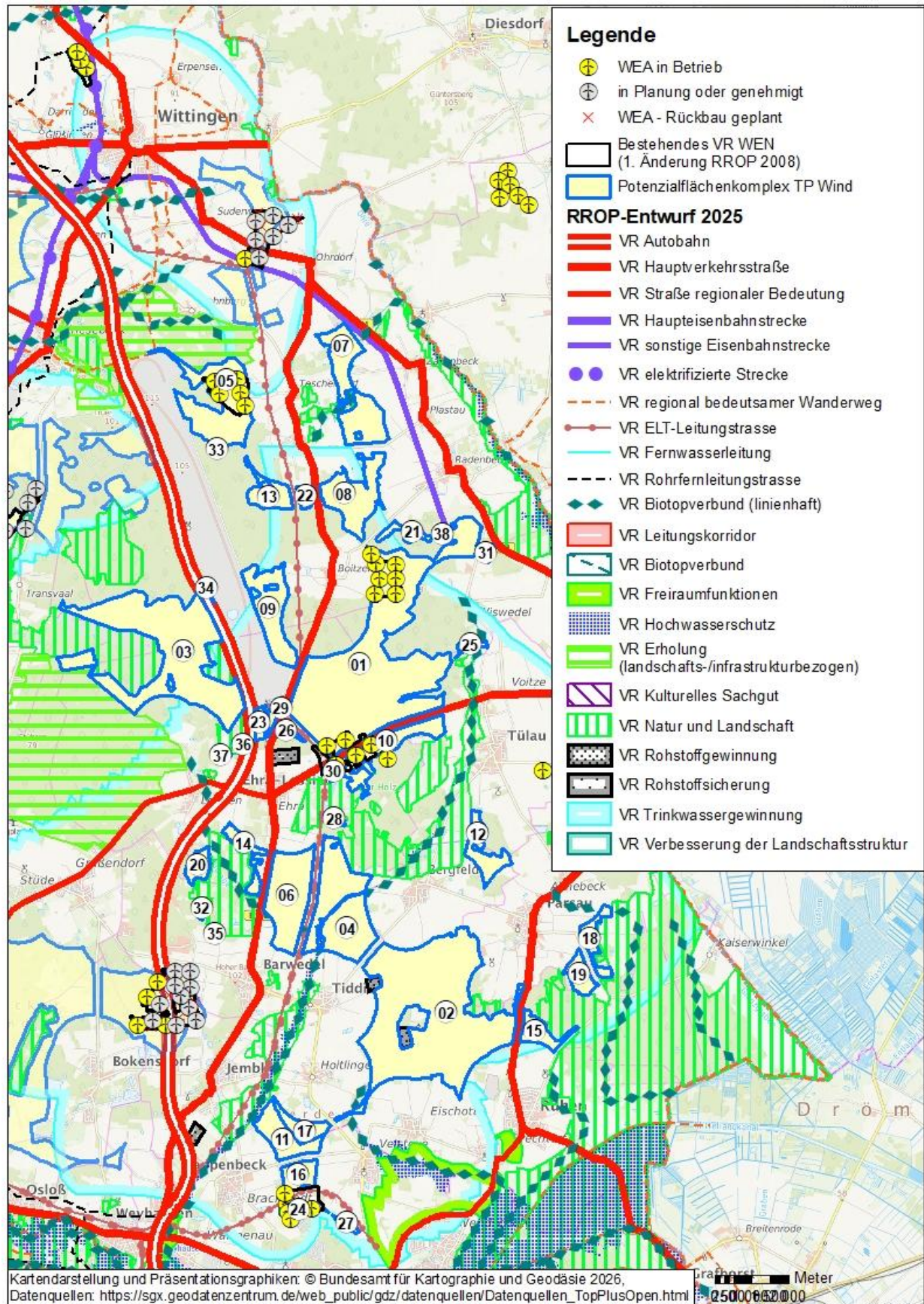
Sonstige Belange

- Der PFK ist im Bereich der Teilfläche 16 und 24 (östlich Brackstedt) bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die TF 24 ist bereits annähernd vollständig mit Anlagen bebaut. Um den Anlagenbestand zu sichern, erfolgt im Bereich zwischen den TF 16 und 24 und südlich von TF 24, der bereits mit WEA bebaut ist, eine Erweiterung des PFK um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage im pauschalen Schutzkorridor der benachbarten Leitungstrasse (VR Leitungstrasse) bisher kein Teil des PFK sind. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trassen noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen. Dies wird auch durch die vorhandenen WEA in dem Bereich bestätigt, die bis auf 130 m an das VR Leitungstrasse heranreichen. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

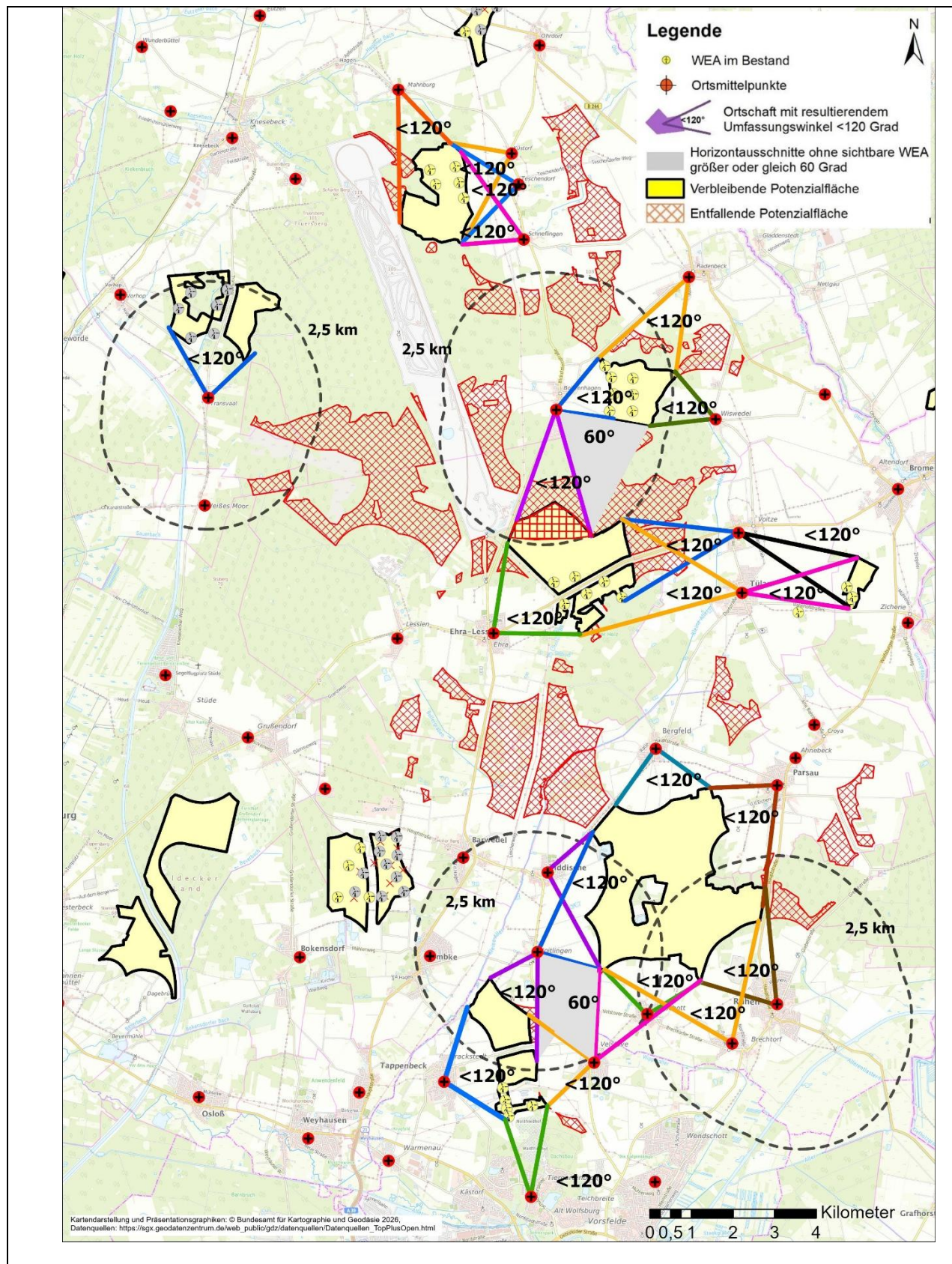
RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurf 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 11 führt allein aufgrund seiner außerordentlichen Ausdehnung von 24 x 18 km zu umfangreichen Konflikten, die sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft konzentrieren. Insbesondere werden zahlreiche Ortschaften in übermäßiger Weise umfasst, werden pot. erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes ausgelöst und führt die Festlegung des gesamten PFK zu einer übermäßigen und nicht gewollten Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsraumes. Aus diesem Grund sind große Teile des PFK nicht für eine Festlegung geeignet. Durch einen Verzicht auf die besonders konfliktreichen Teilflächen lassen sich jedoch mehrere konfliktarme Teilbereiche erzeugen, die sich zudem teils an dem vorhandenen Anlagenbestand orientieren. Auf diesen Teilgebieten erscheint eine Festlegung als VR WEN möglich, da diese Bereiche nicht von dem o.g. hohen Konfliktpotenzial betroffen sind.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 15, 18 und 19 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets „Drömling“ (DE3431-401).
- Verzicht auf eine Festlegung der im Nahbereich von vier Brutnachweisen des Rotmilans gelegenen Teilflächen des PFK (östlich Teilfläche 18, östlich Teilfläche 15, im Süden von Teilfläche 04 und im Südosten von Teilfläche 07) zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Verzicht auf eine Festlegung von TF 03, 34 und 09 im Umfeld von 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um einen Brutnachweis des Seeadlers im Nordosten der Teilfläche 03. Ziel ist die Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Verzicht auf eine Festlegung der restlichen Teile von TF 03 aufgrund der Belastung mit Kampfmitteln bzw. des Betretungsverbots des ehemaligen Truppenübungsplatzes.
- Die Teilflächen 04, 10, 12 und 28 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Schwarzstorchvorkommen wird auf die Festlegung der Teilflächen innerhalb des Lebensraumes verzichtet.
- Der PFK wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen derart zugeschnitten und untergliedert, dass die resultierenden Festlegungsflächen für VR WEN keine übermäßige Umfassung von benachbarten Ortslagen entfalten. Dementsprechend darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Ausgangspunkt der Abgrenzung und Beschneidung des PFK sind zunächst die bestehenden Windparks (VR WEN aus Alt-RRÖP). Diese sollen vorrangig gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Dementsprechend ergeben sich umfangreiche Verkleinerungserfordernisse für den PFK, welche gleichzeitig zu einer Aufteilung des PFK in fünf einzelne VR WEN führen. Die resultierenden möglichen Vorranggebiete halten – auch unter Berücksichtigung benachbarter Festlegungen – wie die nachfolgende Karte zeigt, die Kriterien zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung vollständig ein.



5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung GIF_10, GIF_11, GIF_12, GIF_13, GIF_WOB_01

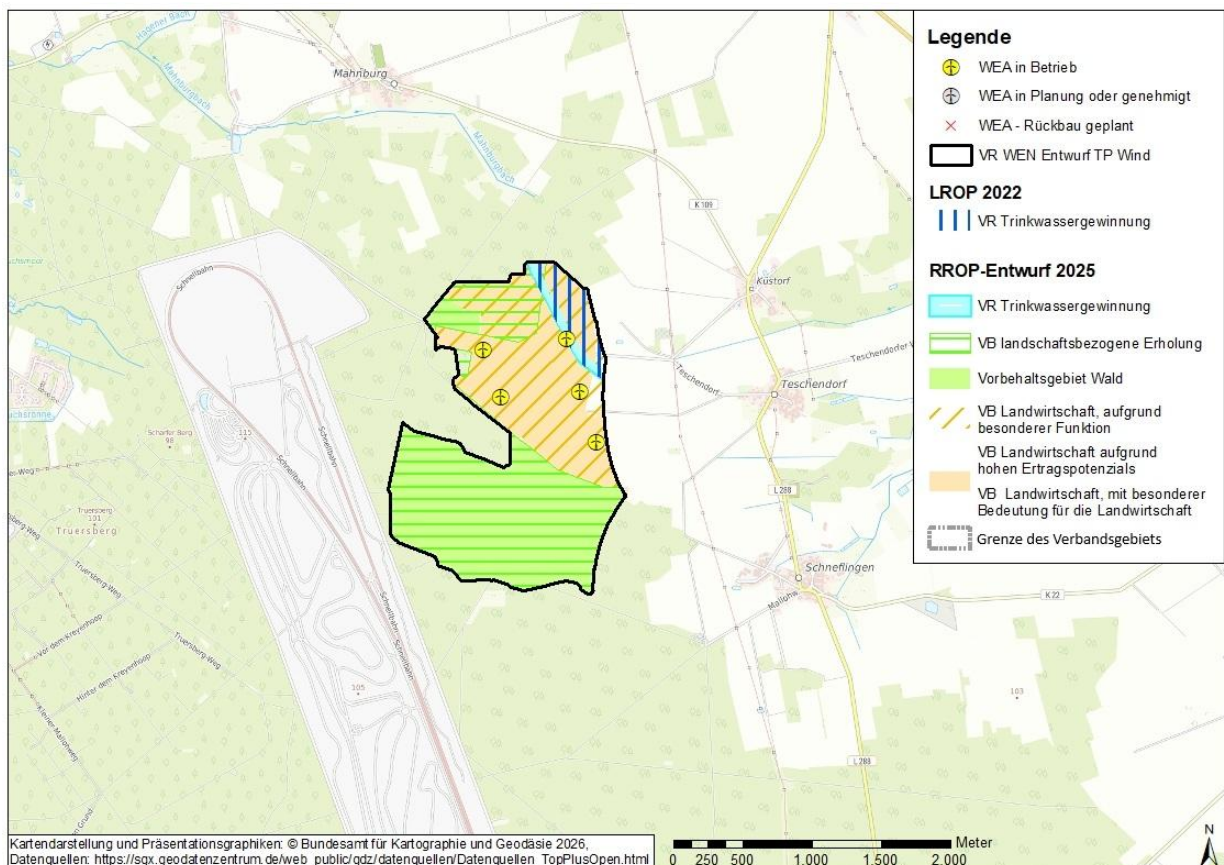
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Durch die Verkleinerung und die erfolgte Teilung des PFK entstehen fünf räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage s.u.) innerhalb der geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Festgelegt werden die folgenden VR WEN:

- VR WEN GIF_10 (Referenzanlage 2) (271,0 ha)
- VR WEN GIF_11 (Referenzanlage 1) (182,4 ha)
- VR WEN GIF_12 (Referenzanlage 1) (463,6 ha)
- VR WEN GIF_13 (Referenzanlage 1) (1.110,4 ha)
- VR WEN GIF_WOB_01 (Referenzanlage 1) (237,5 ha)

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN GIF_10



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der nördlichen Hälfte von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²³. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der nördlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK

²³ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

2020²⁴ die auf den Flächen erforderliche Beregung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der südlichen Hälfte. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet²⁵. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird in der südlichen Hälfte sowie randlich im Norden durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits fünf WEA vorhanden sind.

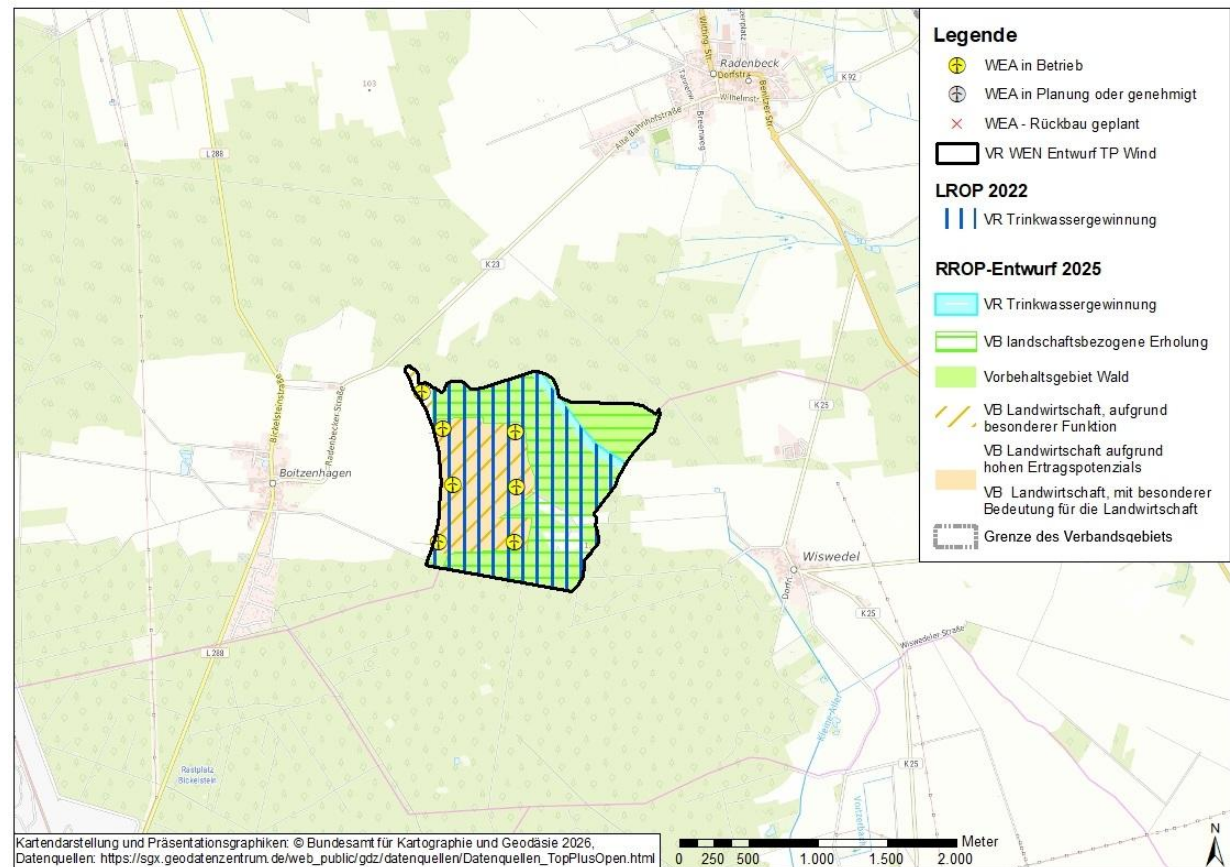
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_10 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

²⁴ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

²⁵ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

VR WEN GIF_11

**Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN**

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der westlichen Hälfte von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der westlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020²⁷ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der östlichen Hälfte. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet²⁸. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen

²⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

²⁷ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

²⁸ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

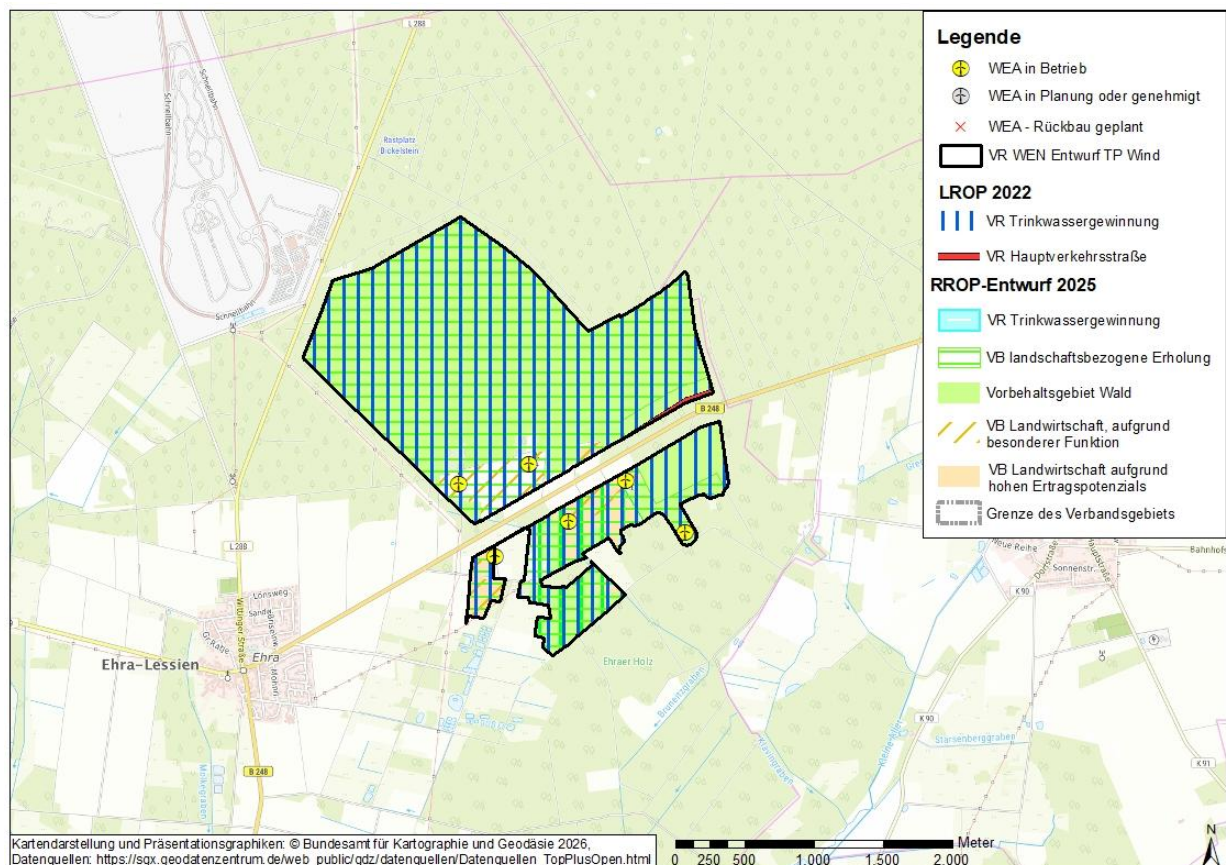
Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sieben WEA vorhanden sind.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_11 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft und teilflächig für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit und teilflächig für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF_12



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der kleinflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich

lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)²⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN kleinflächig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020³⁰ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet³¹. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits sechs WEA vorhanden sind.
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Bei der dargestellten Überlagerung handelt es sich wie oben ausgeführt, um eine stark generalisierte Darstellung des LROP 2022. Die maßstabsbedingte Überlagerung entspricht nicht dem realen Trassenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 (s.o.). Zu den real verlaufenden Trassen bzw. der Darstellung im RROP-Entwurf besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Ein Zielkonflikt ist daher nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

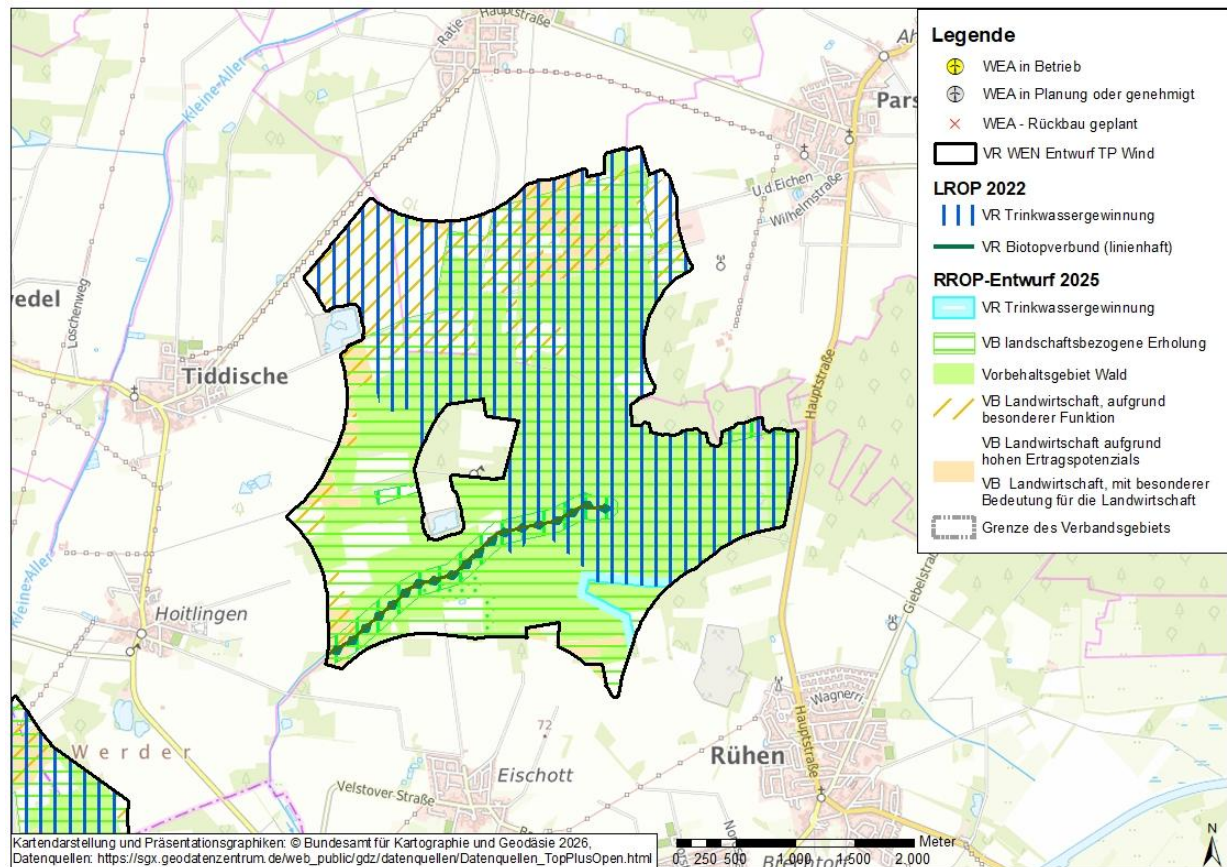
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_12 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie teilflächig für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

²⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

³⁰ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

³¹ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

VR WEN GIF_13

**Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN**

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Norden, Westen und Süden kleinflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)³². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im Norden, Westen und Süden randlich. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020³³ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald überlagert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet³⁴. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und

³² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

³³ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

³⁴ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

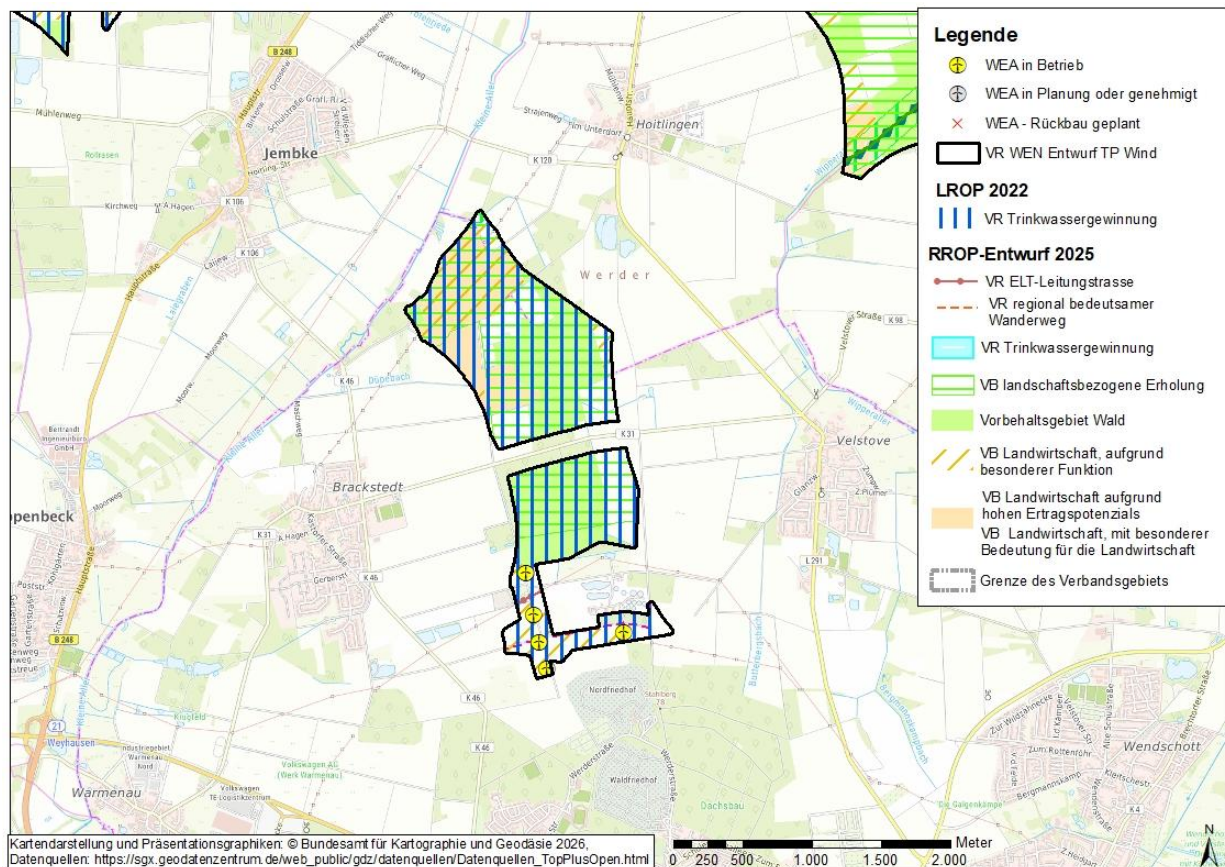
Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB mit einer Größe wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_13 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

VR WEN GIF_WOB_01



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird im Norden teilsflächig von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. geplanten VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)³⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

³⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im Norden und Süden. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020³⁶ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald überlagert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet³⁷. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird fast vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Im Bereich des geplanten VR WEN, der bereits WEA bebaut wird, quert ein geplantes VR Leitungstrasse das Gebiet. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trasse noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen. Dies wird auch durch die vorhandenen WEA in dem Bereich bestätigt, die bis auf 130 m an das VR Leitungstrasse heranreichen. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Nordosten auf einer Länge von ca. 1.000 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch den PFK und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA im Bereich des geplanten VR.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

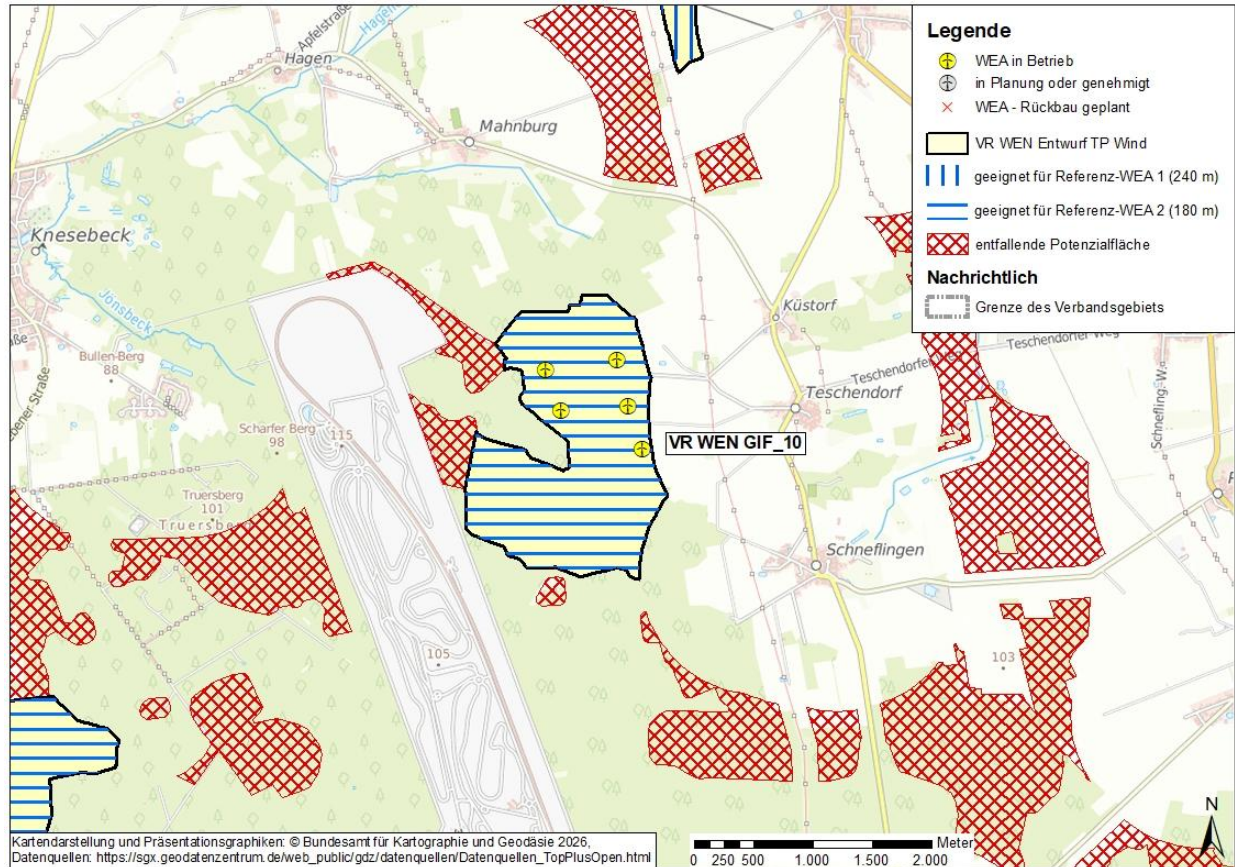
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_WOB_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der kreisfreien Stadt Wolfsburg. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden/Fläche (kleinräumig) und kulturelles Erbe (kleinräumig) und von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

³⁶ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

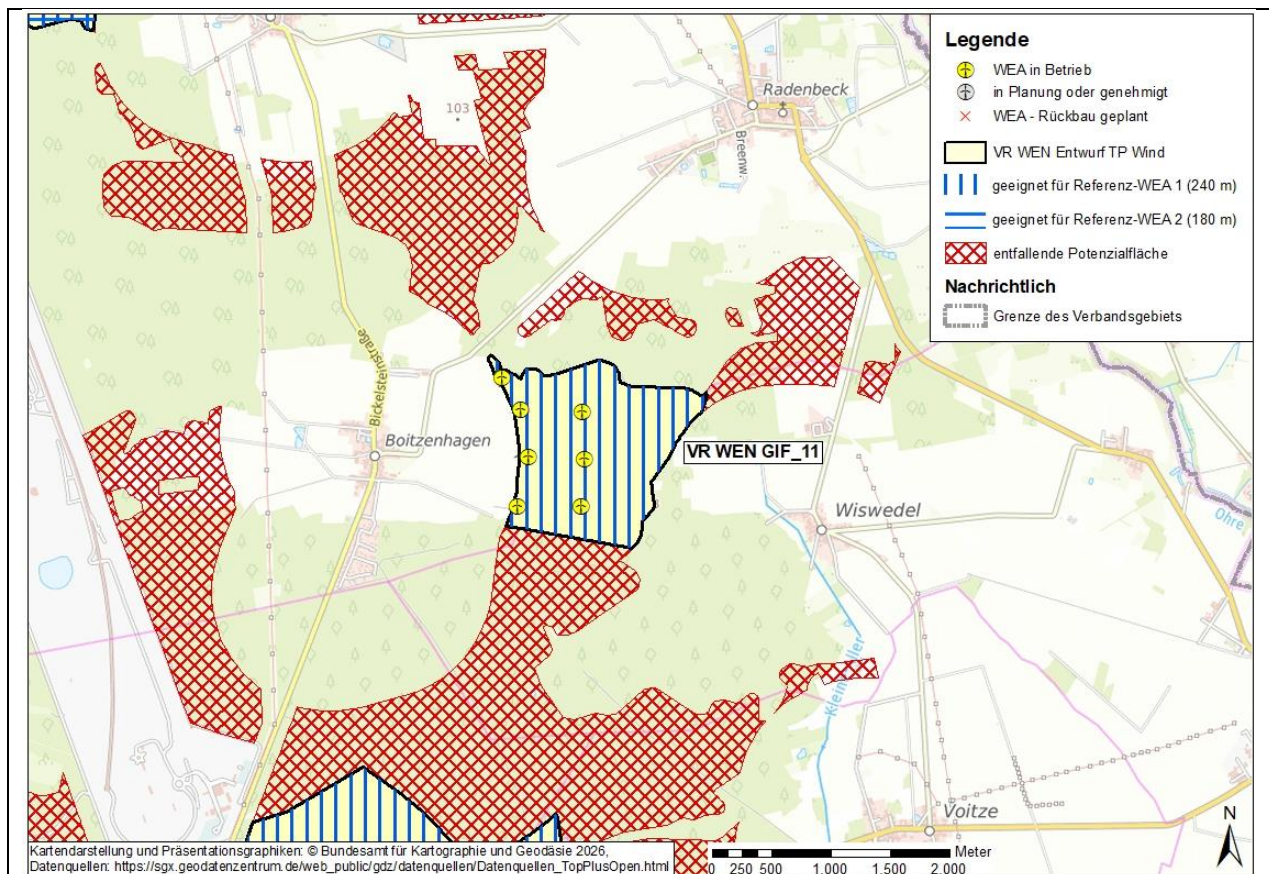
³⁷ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

Im Ergebnis werden die fünf zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt festgelegt:

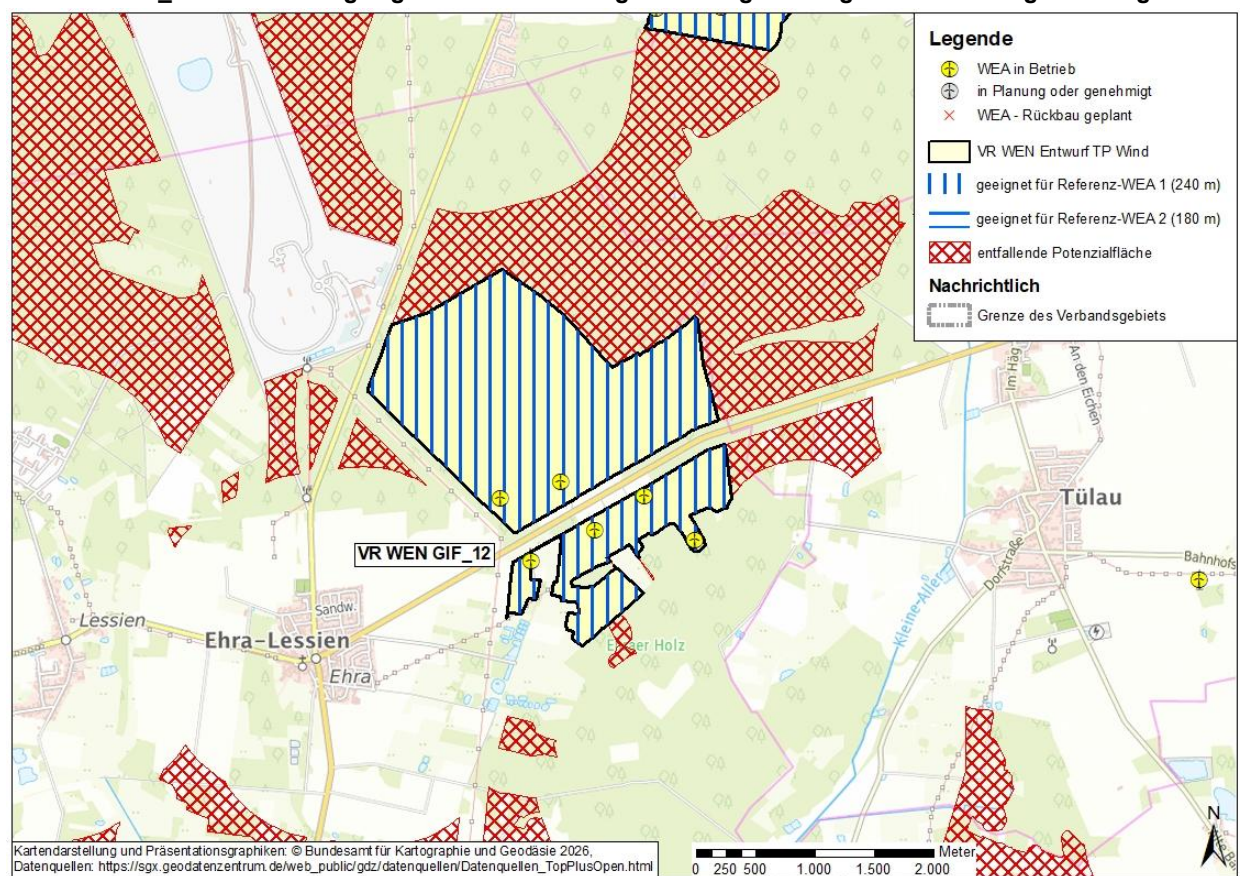
- GIF_10 mit einer Größe von 271,0 ha
- GIF_11 mit einer Größe von 182,4 ha
- GIF_12 mit einer Größe von 463,6 ha
- GIF_13 mit einer Größe von 1.110,4 ha
- GIF_WOB_01 mit einer Größe von 237,5 ha



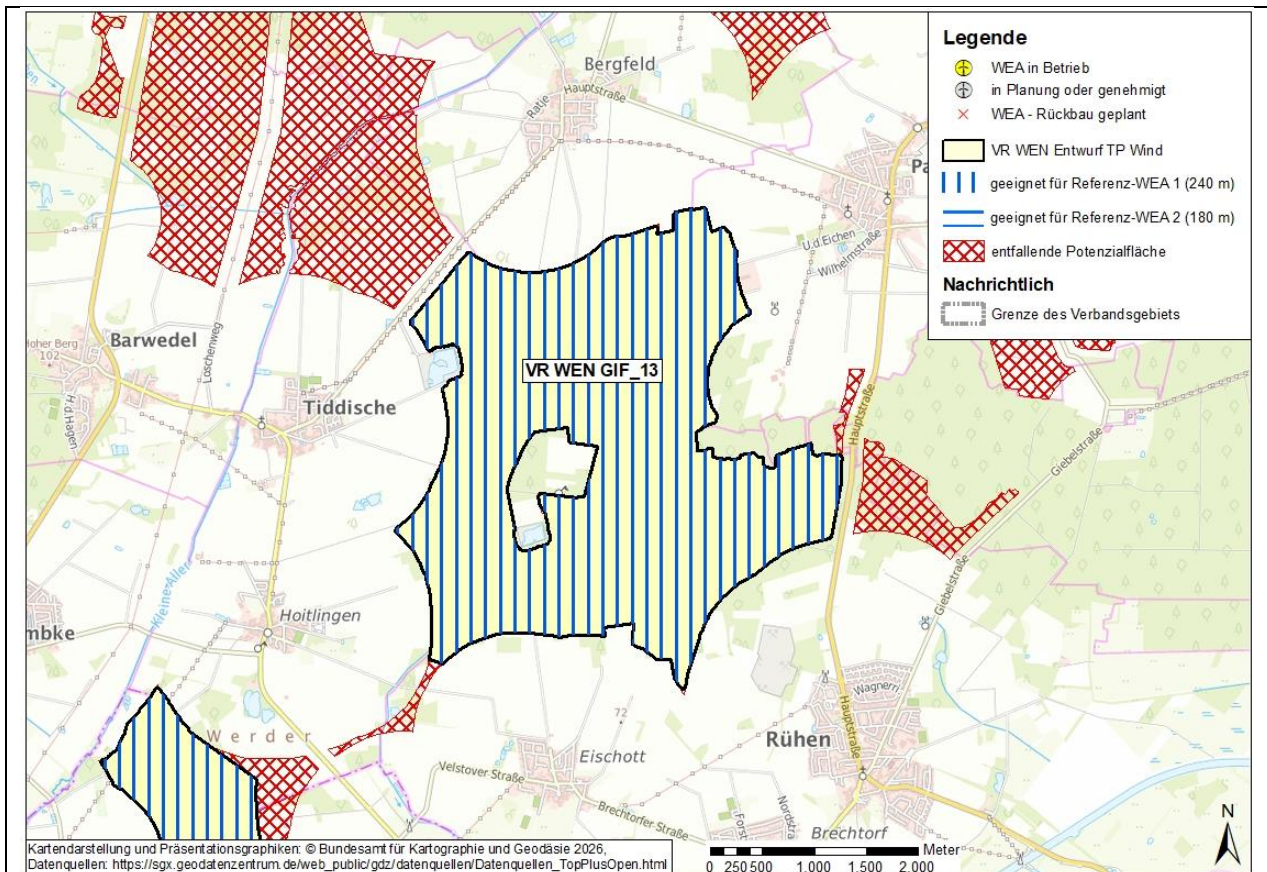
VR WEN GIF_10 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



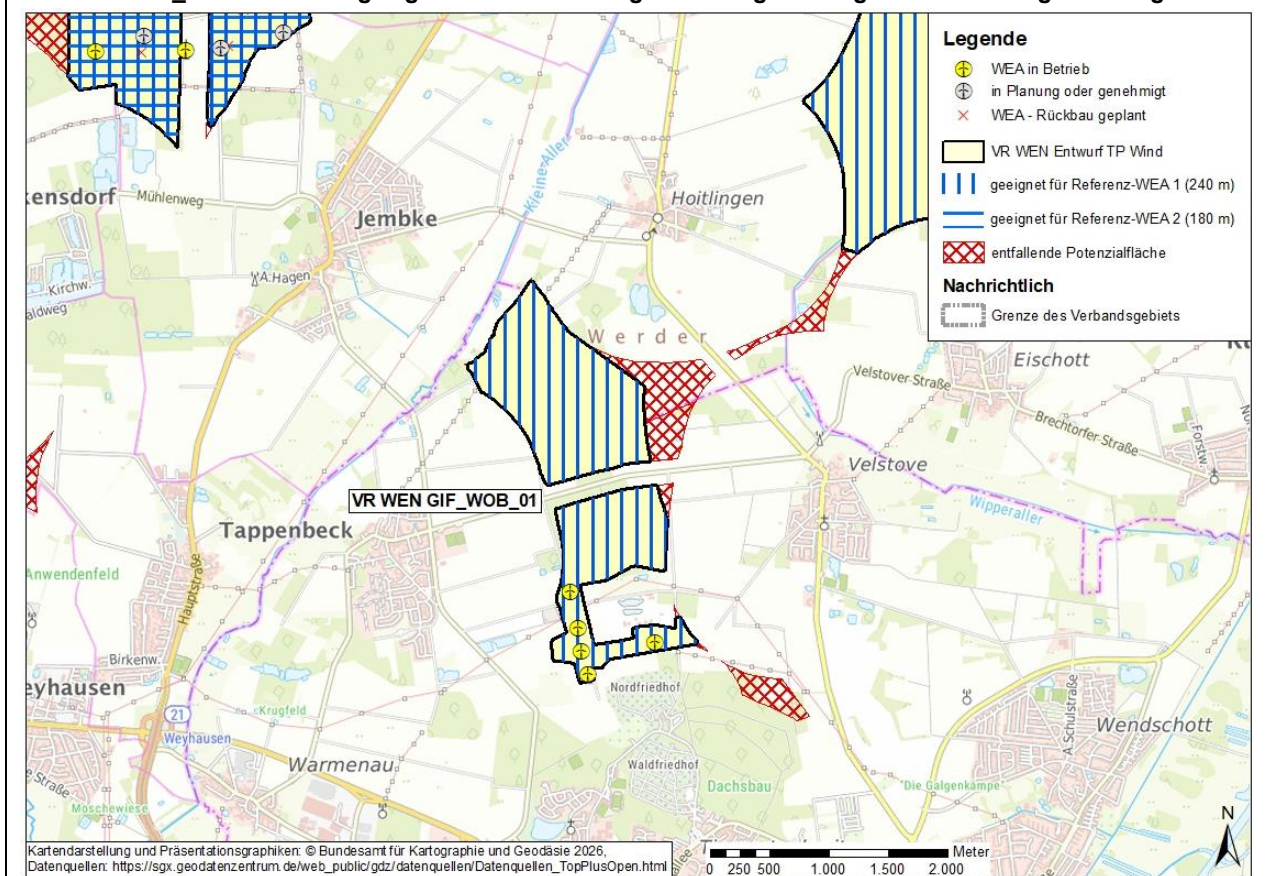
VR WEN GIF_11 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



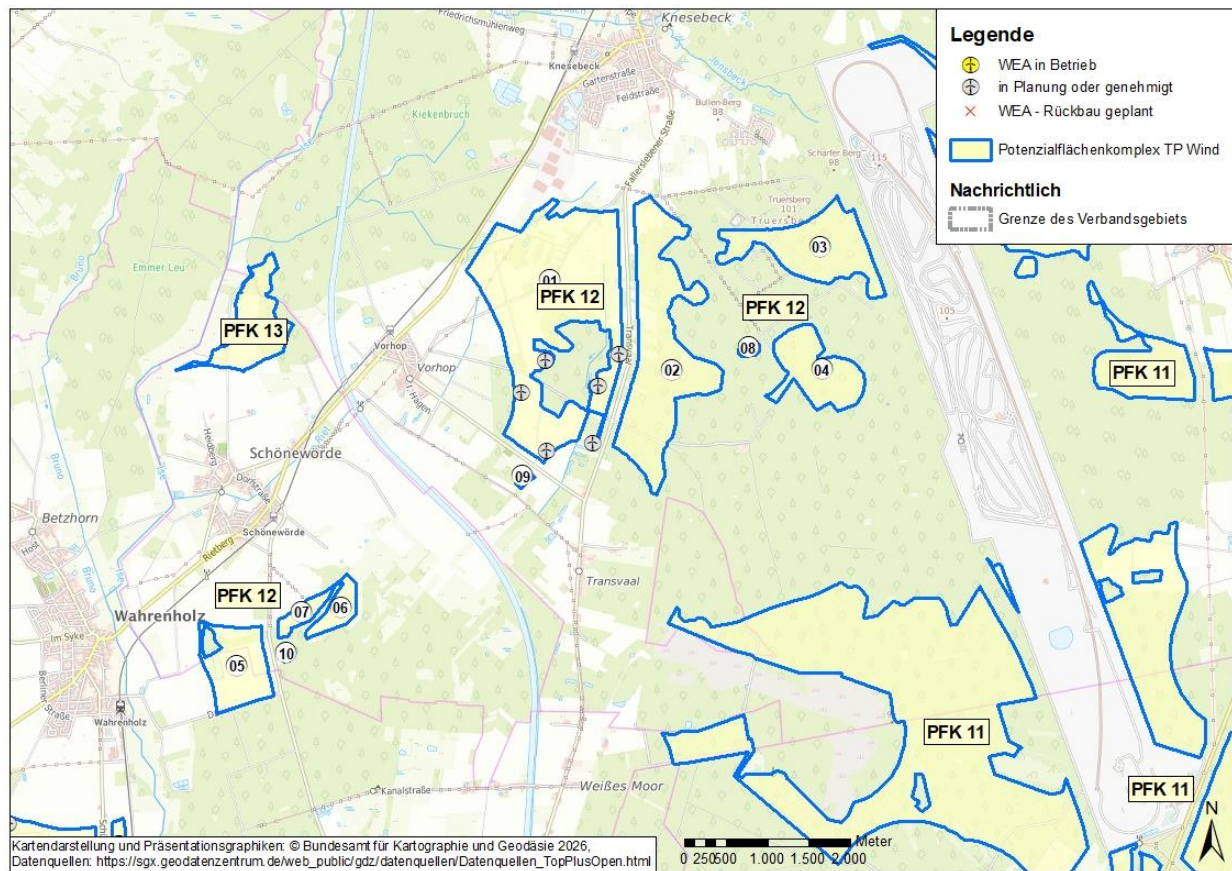
VR WEN GIF_12 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



VR WEN GIF_13 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



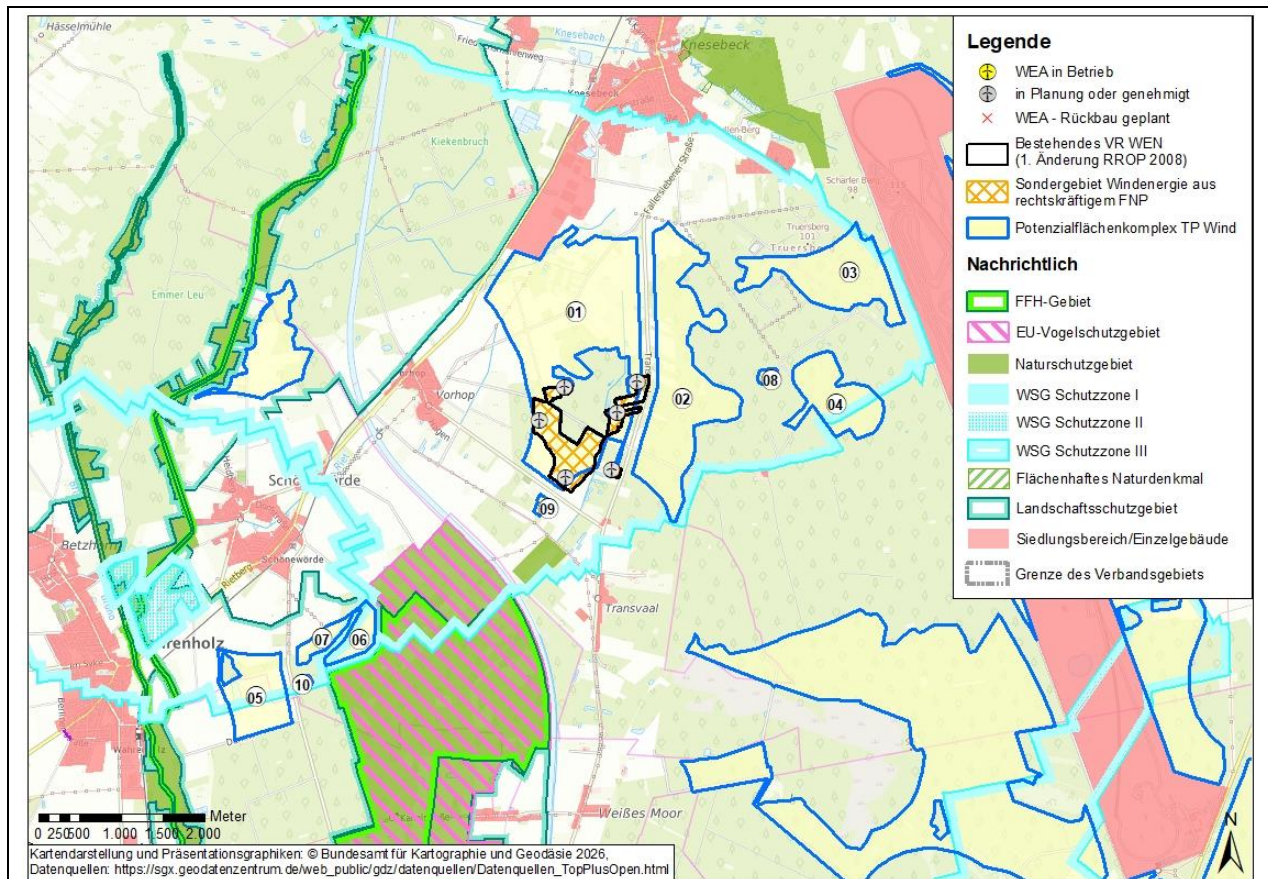
VR WEN GIF_WOB_01 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 12 (VR WEN GIF_15)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 12**

PFK-Nr.:	12	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m (nord-) östlich der Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde und Vorhop, > 150 m westlich des VW Testgeländes Ehre-Lessien, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Knesebeck.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	12_01: 326,1 ha 12_02: 194,7 ha 12_03: 102,6 ha 12_04: 68,3 ha 12_05: 64,7 ha	12_06: 20,1 ha 12_07: 13,6 ha 12_08: 3,8 ha 12_09: 3,1 ha 12_10: 1,9 ha
Gesamtgröße PFK	798,9 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung des RROP 2008 und FNP der Stadt Wittingen im südlichen Bereich von Teilfläche 12_01 (Sonderbaufläche und Landwirtschaft)		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 6 WEA innerhalb von TF 12_01 genehmigt (2025)		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop, Knesebeck und Transvaal befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand		

eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nordwestlich und südöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop und Knesebeck außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Transvaal und Knesebeck (Ortsteil südöstlich der Ortslage) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop, Knesebeck (Ortsteil südöstlich der Ortslage) und Transvaal kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Die Ortslage Transvaal und die nördlich angrenzende Wohnbebauung im Außenbereich werden durch den PFK 12 und PFK 11 in Richtung Nordosten bzw. –westen und Südosten umfasst. Dadurch ist eine übermäßige Umfassung, d.h. eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen zu erwarten. Um die Umfassungswirkung zu mindern, ist der PFK 11 entsprechend zu verkleinern, es wird auf das entsprechende Gebietsblatt verwiesen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Der PFK nimmt großflächig Nadel- und kleinflächig Laubwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Vorwiegend im östlichen Bereich des PFK wird großflächig Erholungswald in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen, es besteht jedoch durch die Größe des PFK ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - In > 730 m Entfernung befindet sich das NSG „Bornbruchsmoor“ (NSG BR 00073). Das NSG stellt Stieleichen-, Erlenbruch- und Birken-Kiefern-Moor-Wälder sowie Übergangsmoore, Feuchtwiesen und Seggenriede unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. - Ca. 250 m östlich von Teilfläche 12_09 befindet sich das kleinräumige NSG „Gagelstrauchbestand bei Vorhop“ (NSG BR 00021). Das NSG stellt ein Gagelgebüsch sowie Feuchtwiesen und einen Pfeifengras-Moorbirkenbestand unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. - > 510 m westlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Östlich an die Teilflächen 06, 07 und 10 angrenzend (> 80 m Entfernung) befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilflächen ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung zu rechnen. Eine Festlegung der Teilflächen 12_06, 12_07 und 12_10 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich. - Es befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb von Teilfläche 12_05, innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - > 3.100 m nördlich der Teilflächen 12_01, 12_02 und 21_03 befinden sich drei weitere Brutnachweise des Rotmilans sowie ein weiterer > 1.400 m westlich im erweiterten Prüfbereich. Ein weiterer Brutnachweis wurde im Rahmen der 1. Offenlage > 2.300 m südlich im erweiterten Prüfbereich durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der

Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 3.800 m westlich bzw. 3.600 m südöstlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Keine Naturdenkmäler betroffen.
Boden, Fläche und Wasser - Der PFK überlagert fast vollständig das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Schönewörde“. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist, was auch durch die genehmigten WEA bestätigt wird. - Der PFK überlagert randlich Bereiche mit schutzwürdigen Böden mit hoher bis besonders hoher Bodenfruchtbarkeit und Heidepodsole sowie kleinflächig kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. - Der Elbe-Seitenkanal verläuft in ca. 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 12_09 und 12_06 bzw. 12_07. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Es befinden sich mehrere Stillgewässer innerhalb des PFK. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Kein HQSG, TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft - Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der geringen Vorbelastung und durch die große Ausdehnung des PFK auf einer Länge von ca. 9,5 km, besteht eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. Es ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten. - LSG „Ostheide“ (LSG GIF 00023) > 140 m nordwestlich der nördlichen Teilflächen, die Teilflächen 05, 06, 07 und 10 überlagern das LSG vollständig. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.
Denkmalschutz - Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Knesebeck und das ca. 650 m südöstlich liegende Forsthaus Malloh sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Für das Forsthaus Malloh besteht eine umfassende sichtverschattende Wirkung durch den umliegenden Wald. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 20, K 29 und K 31 verlaufen in ca. 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, L 286 verläuft > 100 m westlich).
- Die Entfernung zur westlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 130 m).
- Zwischen den Teilflächen 12_02 und 12_03 verläuft angrenzend eine Freileitung, welche die Teilfläche 02 geringfügig schneidet. Durch Teilfläche 01 verläuft ebenfalls eine Freileitung. Dabei handelt es sich um Nieder- oder Mittelspannungsleitungen < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich, da die Leitungen im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden können und kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA darstellen. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Weitere Niederspannungsleitungen verlaufen südlich von Teilfläche 12_07 sowie nordwestlich der Teilflächen 07 und 05. Da es sich um Niederspannungsleitungen handelt und diese im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden können, ist kein Konflikt zu erwarten.
- Durch Teilfläche 01 verläuft eine Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da beidseits der Trasse noch ausreichend Möglichkeiten für die Standortwahl bestehen und gleichzeitig auch bei voller Auslastung mit WEA ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche 05 verläuft eine weitere Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- > 150 m östlich der Teilfläche 12_03 bzw. 12_04 liegt das VW Testgelände Ehra-Lessien. Die Nutzungen sind miteinander vereinbar, zudem besteht eine ausreichende Entfernung zum Gelände.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich, in den Teilflächen 05, 06, 07 und 10 ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**LROP 2022**

- An der östlichen Grenze von TF 03 verläuft die Planfeststellungstrasse der BAB 39 (VR Autobahn). Das VR Autobahn überlagert randlich die Teilfläche. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche in einem Mindestabstand von > 120 m zum PFK verläuft. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- An alle Teilflächen grenzen VR Wald an, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Östlich angrenzend an TF 06 befindet sich ein VR Biotopverbund in > 80 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung ist kein Konflikt erkennbar.
- Die Entfernung zum westlich verlaufenden VR sonstige Eisenbahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 130 m).

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilflächen 03, 06 und 01 (südlicher Teil) überlagern teilflächig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich um Ackerflächen und Nadelforste. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

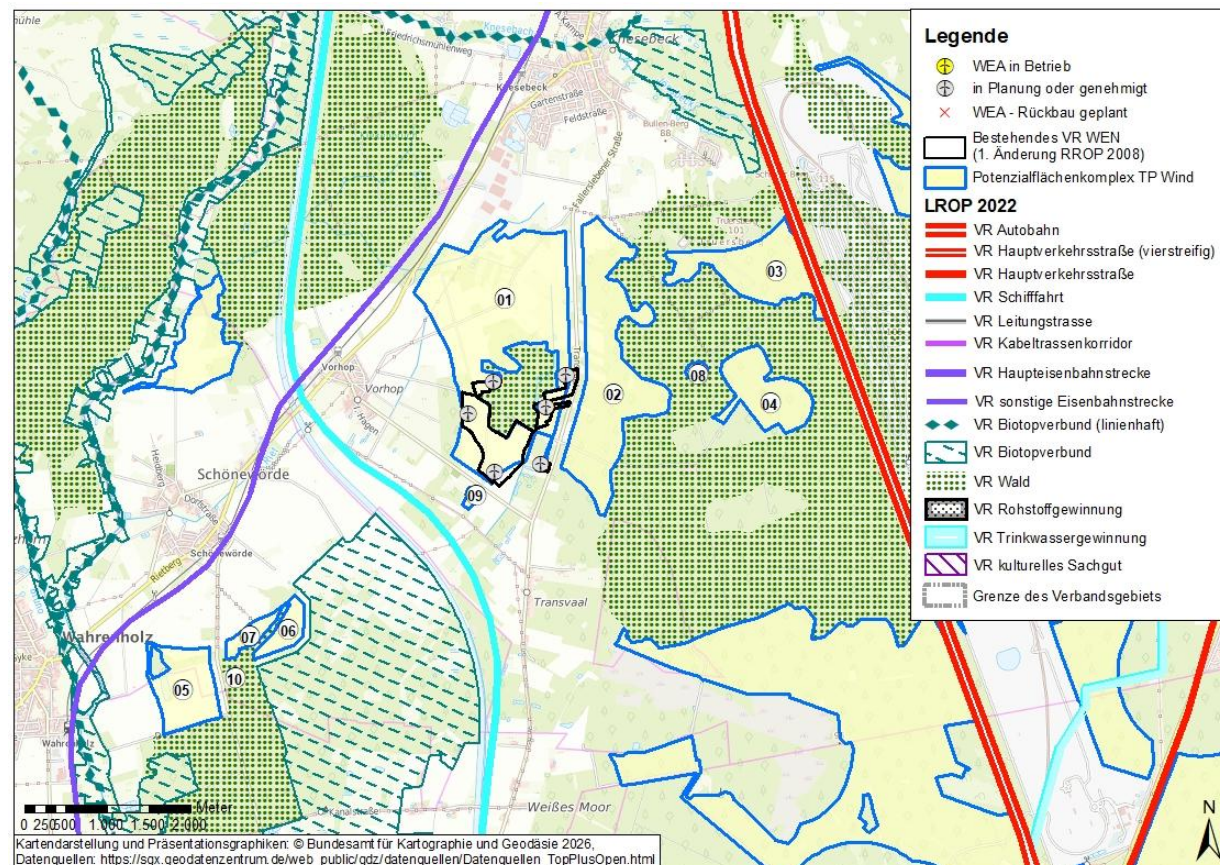
RROP-Entwurf 2025

- Angrenzend an mehrere Teilflächen befinden sich geplante VR Natur und Landschaft: östlich von TF 06, südlich von TF 01, südlich von TF 02, 03 und 05. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Westlich von TF 01 verläuft ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße (L 286). Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 100 m ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Ebenfalls westlich von TF 01 verläuft ein geplantes VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 130 m ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Der PFK überlagert fast vollständig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Wie oben ausgeführt, wird von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigt auch die bereits genehmigten WEA innerhalb des PFK.
- Durch TF 01 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- An der östlichen Grenze von TF 05 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Zwischen den nördlich und südlich gelegenen Teilflächen verläuft in einer Minimalentfernung von 800 m ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

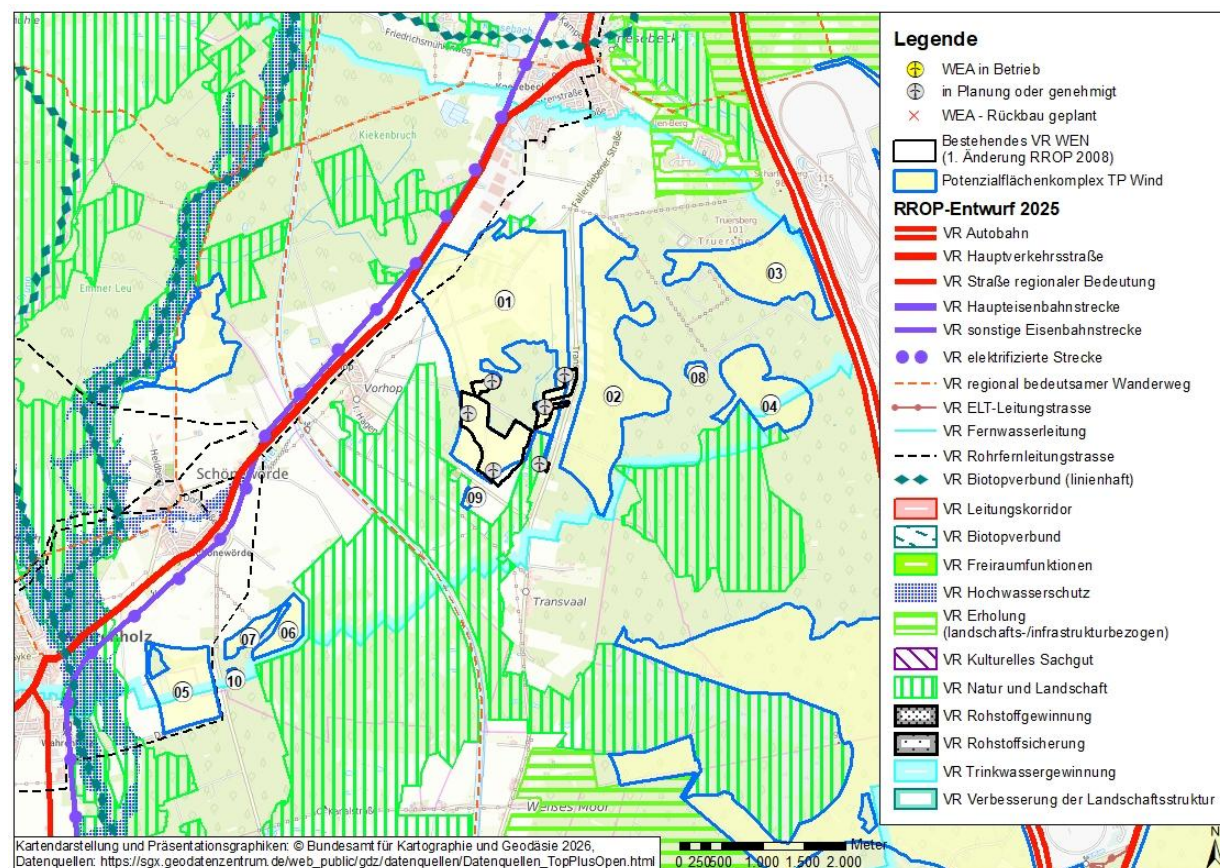
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegung des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025



Geplante Festlegung des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Südwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befindet sich ein Vorkommen des Rotmilans in diesem Bereich. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Eine Verkleinerung des PFK und ein Verzicht auf die Festlegung der Flächen im Südwesten ist daher zwingend erforderlich.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es wird zudem im Nordosten großflächig Laub- und Nadelwald und Erholungswald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die besonders konfliktreichen Teilflächen im Osten des PFK sind jedoch auch aufgrund der Kumulation mit vorrangig zu sichernden Bestandsgebieten nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

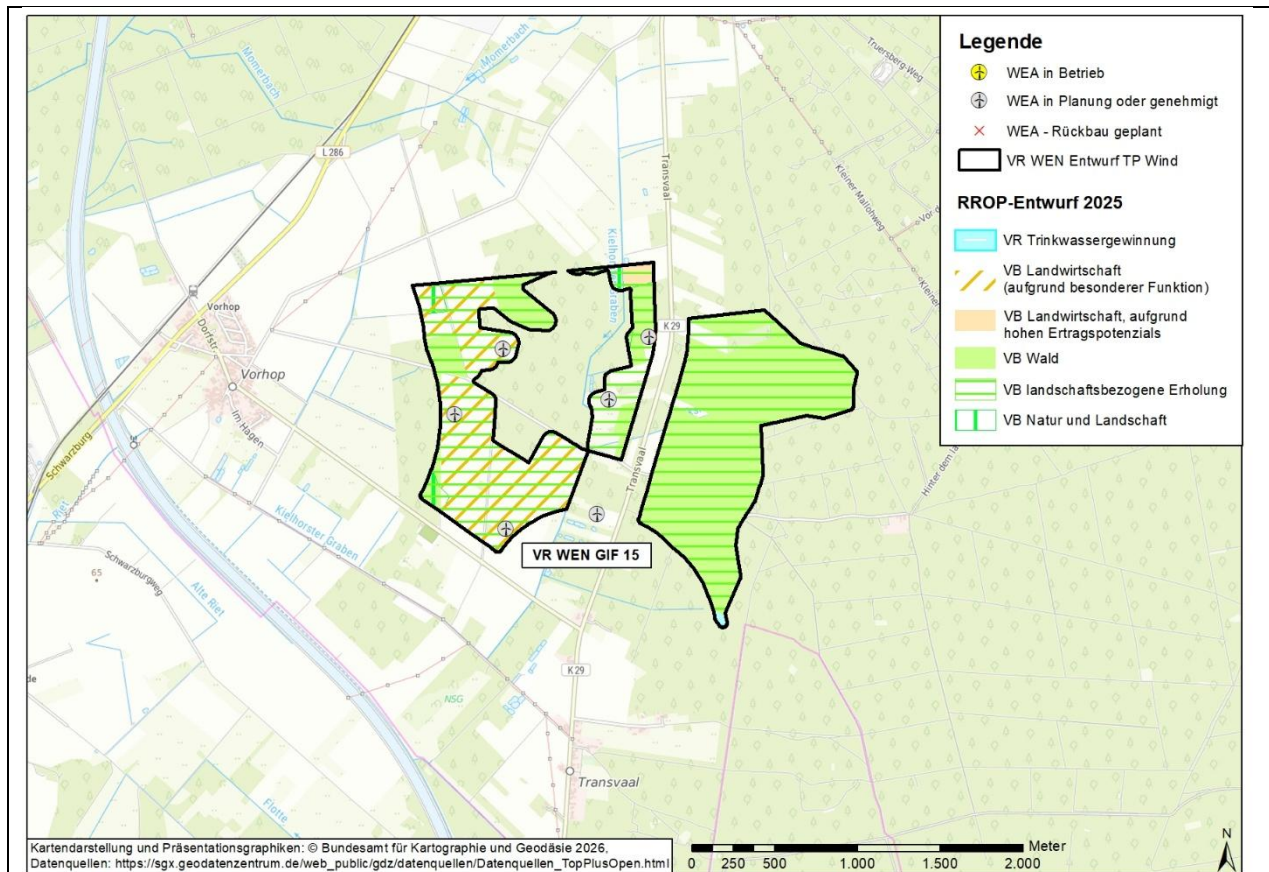
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs und weiteren Teilen von Teilfläche 12_01 zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald
- Entfall von Teilfläche 12_03, 12_04, 12_08 sowie des nördlichen Bereichs von Teilfläche 12_02 zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald
- Entfall von Teilfläche 12_09 und 12_10 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 12_05 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und aufgrund der randlich verlaufenden Rohrfernleitungstrasse
- Entfall von Teilfläche 12_06, 12_07 und 12_10 aufgrund der Nähe zum VSG und zu Gunsten der Kompaktheit

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_15

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_15

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird kleinflächig durch ein geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)³⁸. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der westlichen Hälfte. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020³⁹ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN in der östlichen Hälfte. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁴⁰. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene

³⁸ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

³⁹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

⁴⁰ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

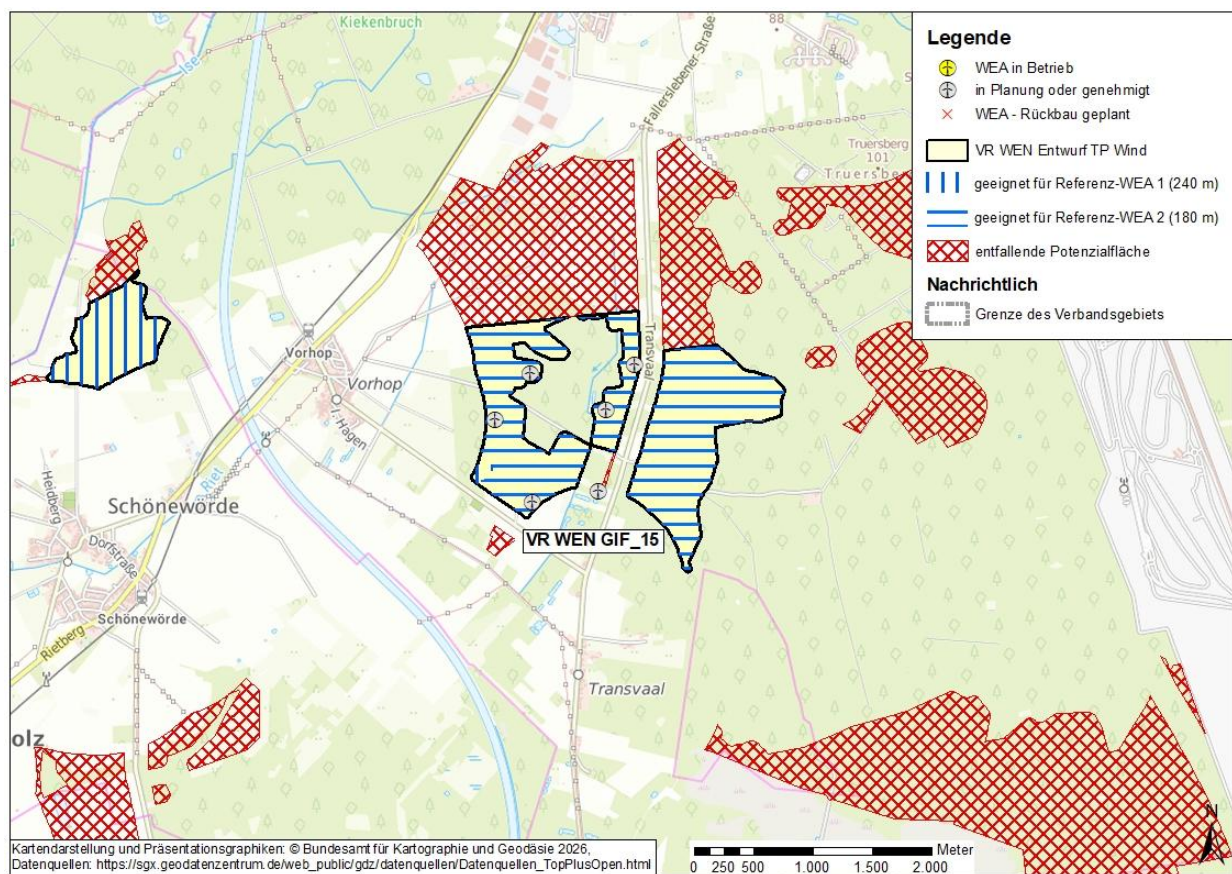
Bewaldung sowie Pufferflächen entlang der Waldränder begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal innerhalb des betroffenen VB bereits fünf WEA genehmigt sind.

- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Es besteht eine kleinflächige, randliche Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft im Norden des geplanten VR WEN. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf der Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

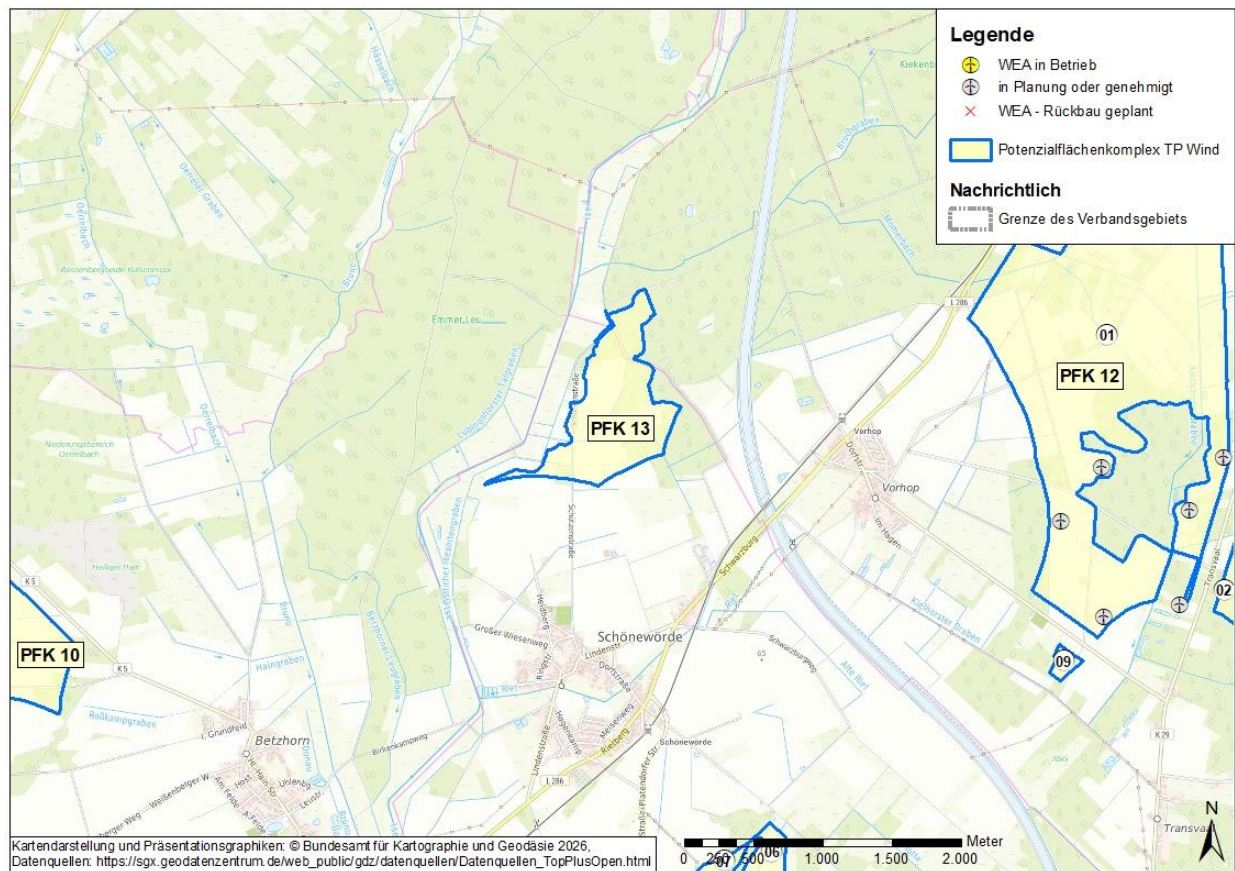
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_15 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Stadt Wittingen. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Durch die großflächige Erweiterung (Fläche 02 und Teile von Fläche 01) sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 226,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_15 festgelegt.

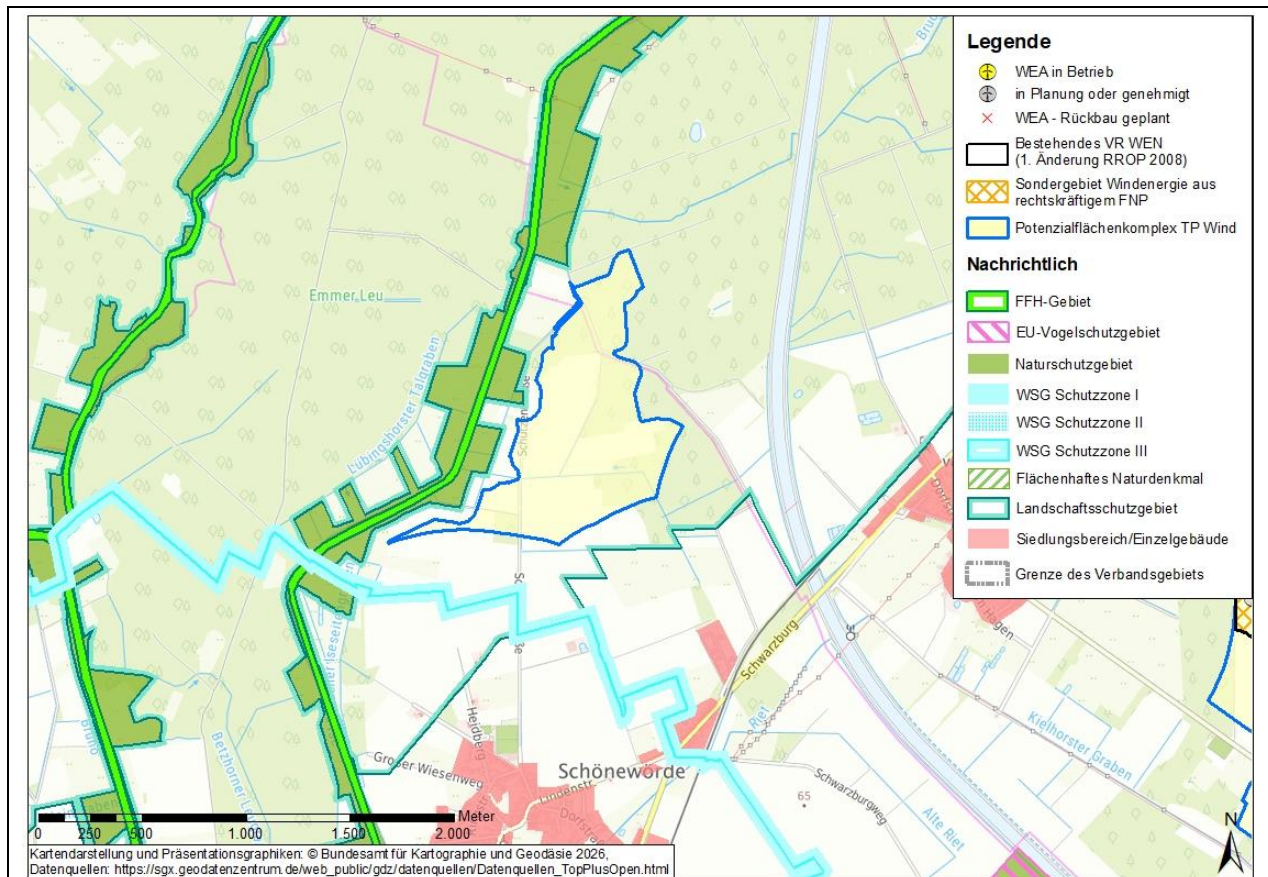


VR WEN GIF_15 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 13 (VR WEN GIF_16)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 13**

PFK-Nr.:	13
Lage des PFK	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Schönewörde, ca. 1.000 m westlich der Ortslage Vorhop.
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	69,1 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
-	Nein
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
-	Nein
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Schönewörde und Vorhop befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 2.700 m nordöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Vorhop in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.	

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Vorhop und Schönewörde (nördlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers ca. 1.600 m nordwestlich, womit der artspezifische zentrale Prüfbereich den nördlichen Teil des PFK überlagert. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig und im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der zentrale Prüfbereich von Windenergienutzung freigehalten. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Es befindet sich ein Brutnachweis des Fischadlers ca. 700 m nordwestlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da der Bereich aufgrund des Brutnachweises des Seeadlers nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet ist, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial. - Es befinden sich zwei Brutnachweise des Rotmilans 1.300 m südöstlich bzw. 2.800 m nordwestlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Westlich in > 80 m Entfernung verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Nördlich angrenzend befinden sich alte Waldstandorte und das Waldschutzgebiet „Betzhorn“. Der PFK überlagert im nördlichen Teil Erholungswald (WFK). Im südlichen Teil nimmt der PFK teilflächig Nadelwald sowie kleinflächig Mischwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Boden, Fläche und Wasser
- Der Elbe-Seitenkanal verläuft in ca. 430 m Entfernung östlich. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht. - Der PFK befindet sich vollständig im WSG Schönewörde (Schutzzone IIIB). Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Westlich angrenzend befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Ise 3“. Ein Konflikt besteht aufgrund der nicht gegebenen Überlagerung jedoch nicht. - Keine schutzwürdigen Böden betroffen. - Kein TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es ist eine geringe Vorbelastung durch die östlich verlaufende L 286 und eine Bahnstrecke vorhanden, es besteht dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. - Der PFK überlagert vollständig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). In Teilen erfolgt eine Sichtverschattung durch den nördlich angrenzenden Wald, welche die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion reduziert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen zudem nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 286 ca. 850 m östlich).
- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 800 m).
- Nördlich verläuft eine Freileitung die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 700 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Nordöstlich grenzt ein VR Wald an den PFK an. Es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Nördlich sowie westlich angrenzend befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund. Da keine Überlagerung stattfindet und zu den wertgebenden Strukturen der Lse > 140 m Abstand eingehalten werden, ist kein Konflikt zu erwarten.
- > 700 m östlich verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegt eine randliche Überlagerung von wenigen Quadratmetern an der westlichen Grenze des PFK mit einem VR Natur und Landschaft vor. Der betroffene Bereich soll gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

RROP-Entwurf 2025

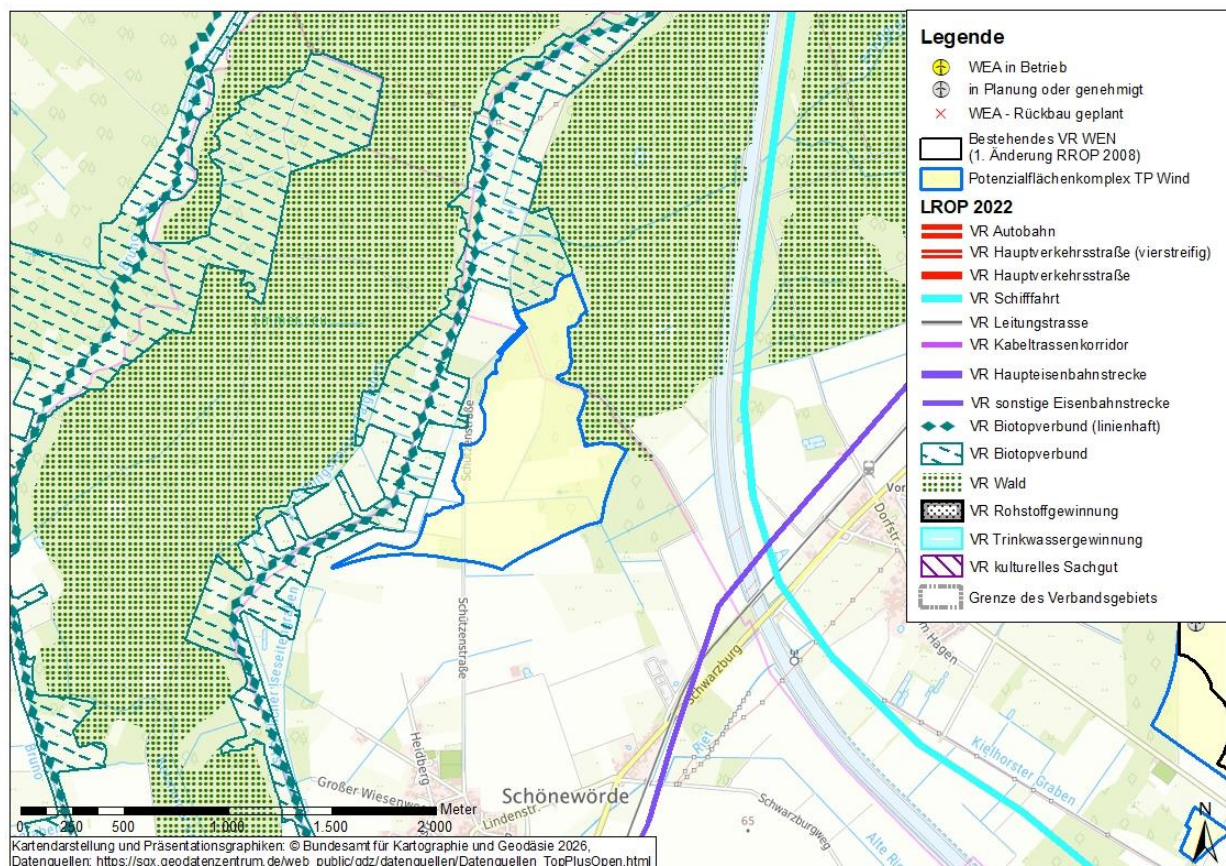
- Nördlich sowie westlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.

- Westlich in > 110 m Entfernung verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft). Aufgrund des ausreichenden Abstands ist kein Konflikt zu erwarten.
- Westlich angrenzend verläuft ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Der PFK wird von einem geplanten VR regional bedeutsamer Wanderweg gekreuzt. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Östlich verläuft in > 440 m Entfernung ein VR regional bedeutsamer Wanderweg (Elbe-Seitenkanal, Wasserwandern). Wie oben ausgeführt, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist aufgrund der Entfernung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Südlich in > 180 m Entfernung verläuft ein VR Rohrfernleitungsstrasse. Aufgrund des ausreichenden Abstands sind keine Konflikte zu erwarten.
- > 700 m östlich verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke sowie ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.

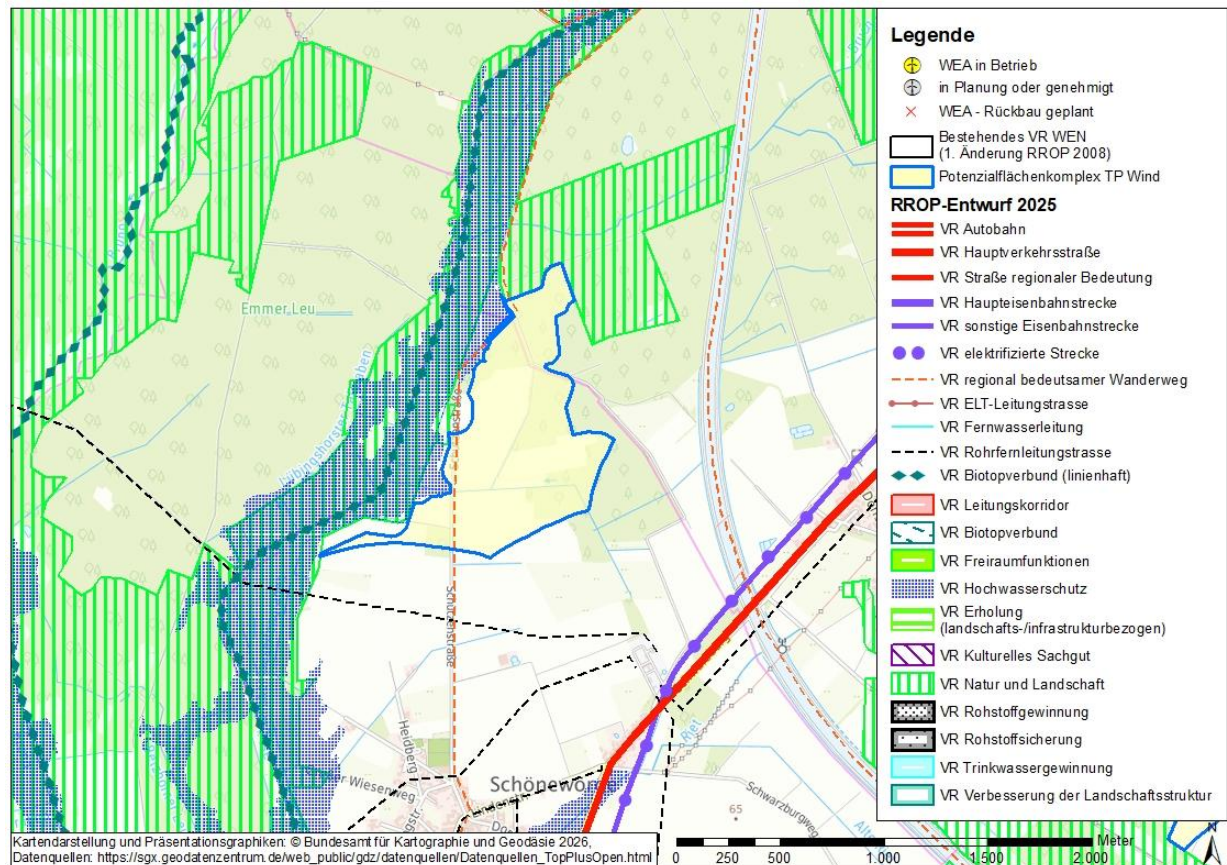
Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund des vorhandenen Brutnachweises des Seeadlers im Nordwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Der Seeadler ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig wird zusätzlich der zentrale Prüfbereich im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz freigehalten. Zudem wird so der zentrale Prüfbereich des Brutnachweises des Fischadlers nordwestlich freigehalten und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial reduziert. Der nördliche Teil des PFK ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Darüber hinaus werden Waldflächen, v.a. Nadelwald, im Norden auch Erholungswald in Anspruch genommen. Durch den Entfall des nördlichen Bereichs wird der übermäßigen Inanspruchnahme des Walds entgegengewirkt. Konflikte auf den übrigen Flächen werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

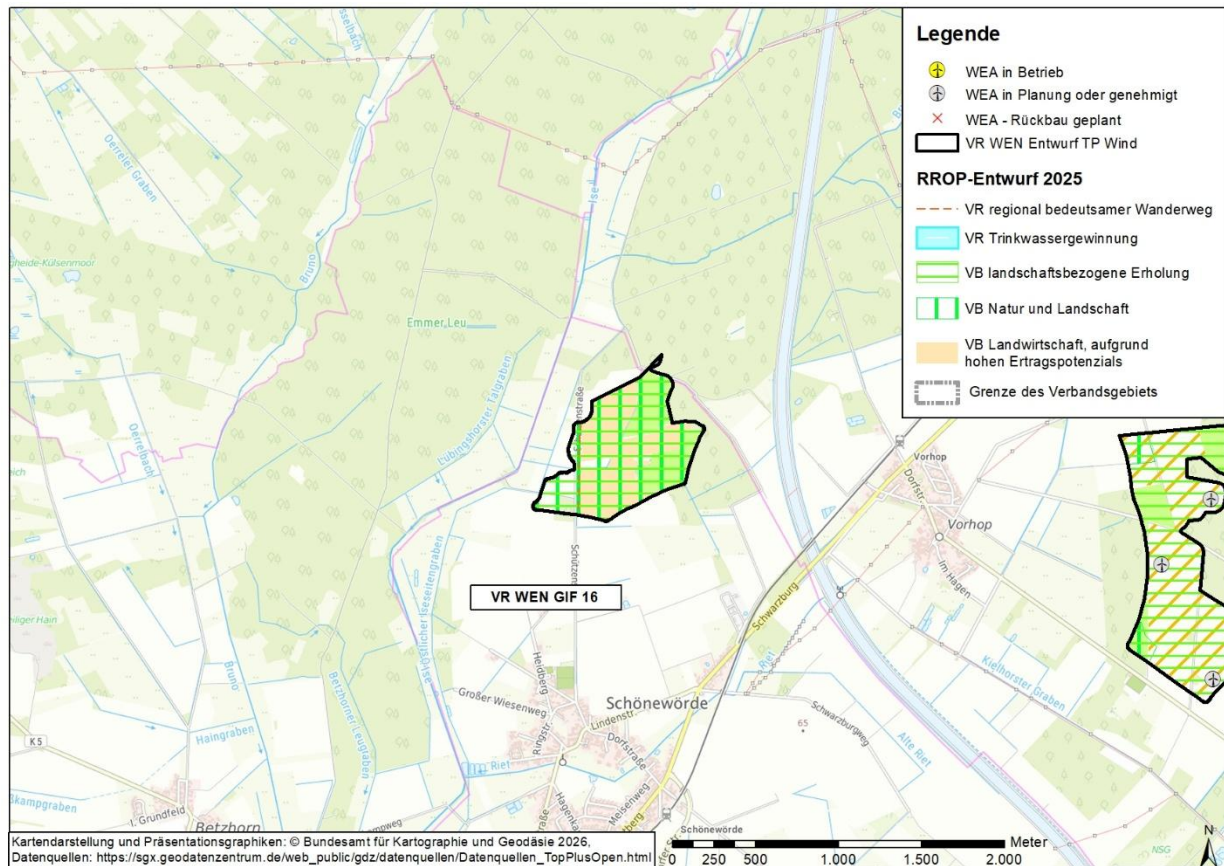
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs um eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Seeadlers zu vermeiden, zudem wirkt dies der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald entgegen.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_16

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_16

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN fast vollständig durch das geplante VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴¹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird im westlichen Teil des VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁴². Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist insbesondere durch die vorhandene Bewaldung sowie

⁴¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁴² Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

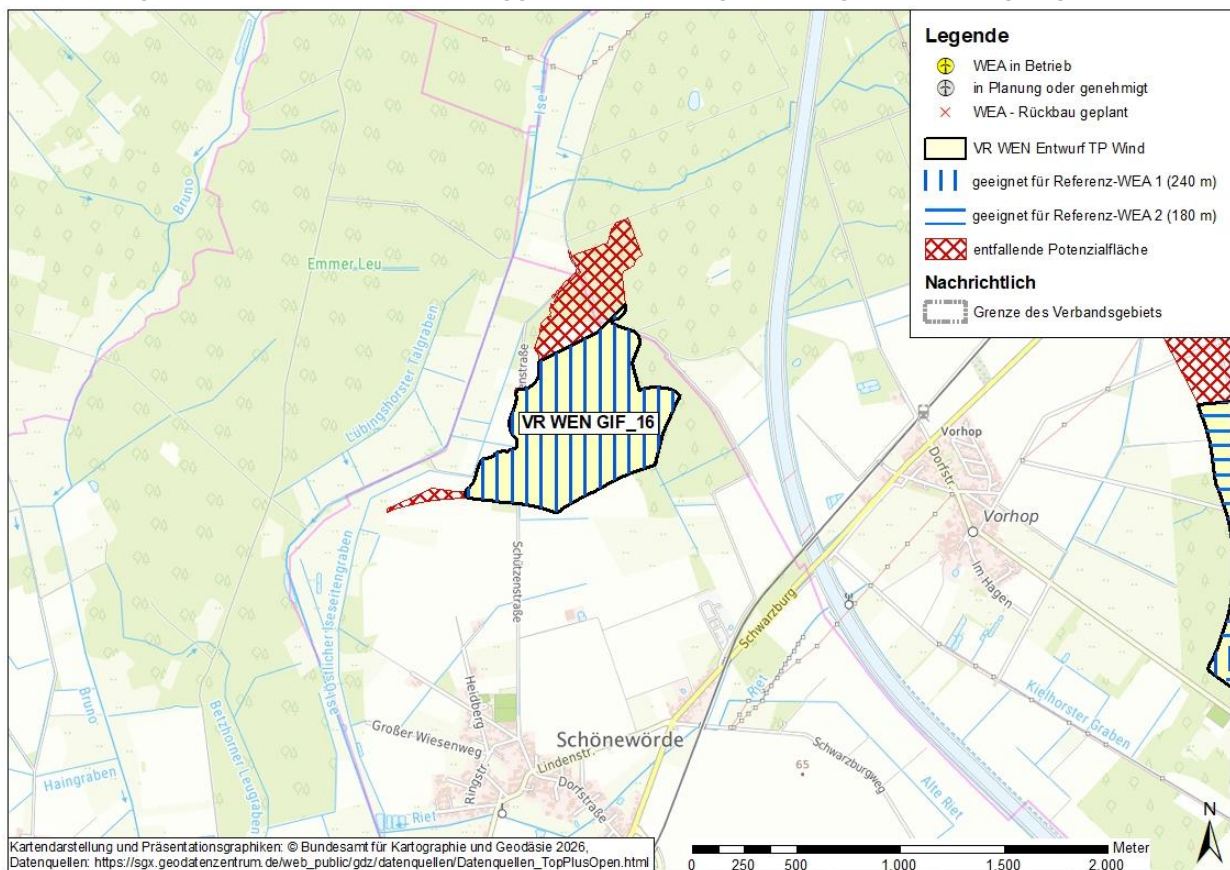
Pufferflächen entlang der Waldränder und die Niederung der Ise begründet. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Es besteht im gesamten geplanten VR WEN eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf der Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bzw. „Wald“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Westen auf einer Länge von ca. 600 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch das VR WEN und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden.

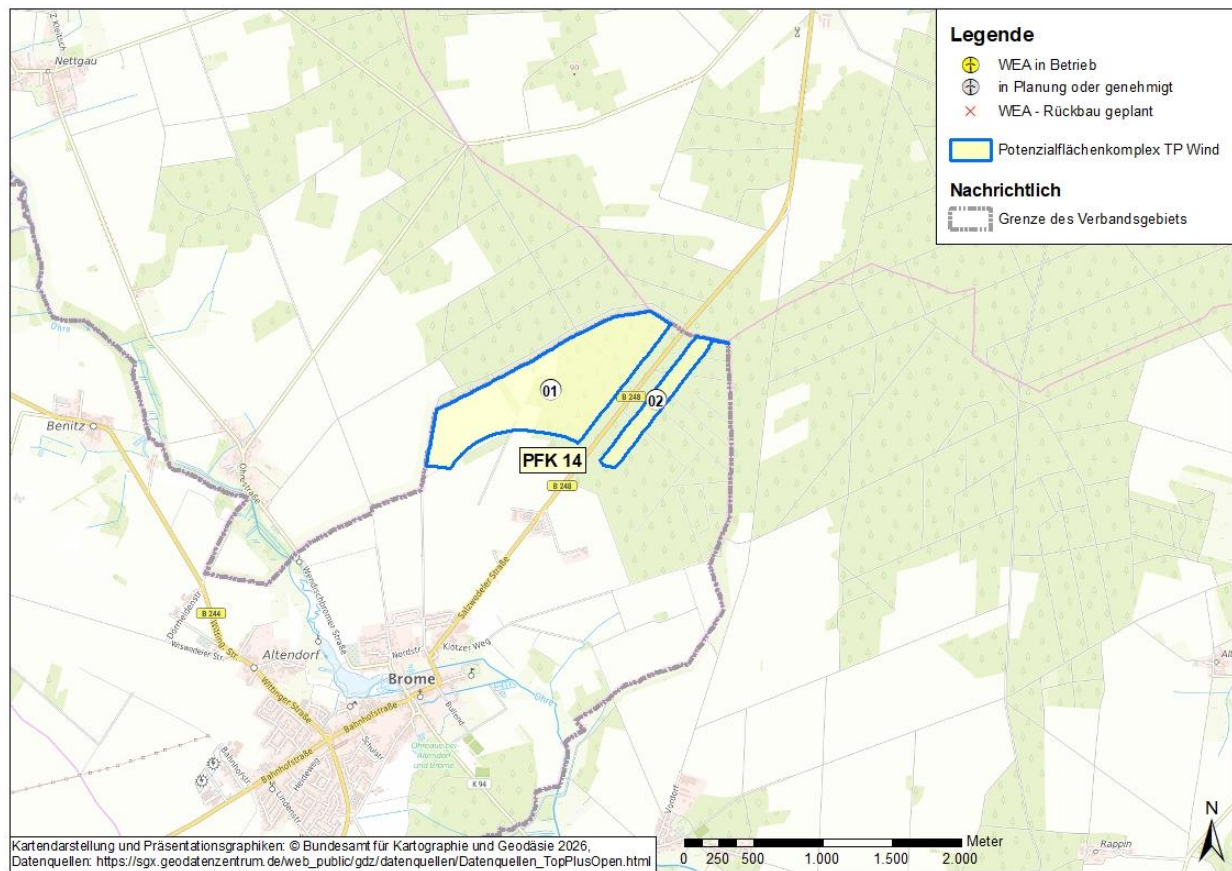
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_16 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 51,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_16 festgelegt.

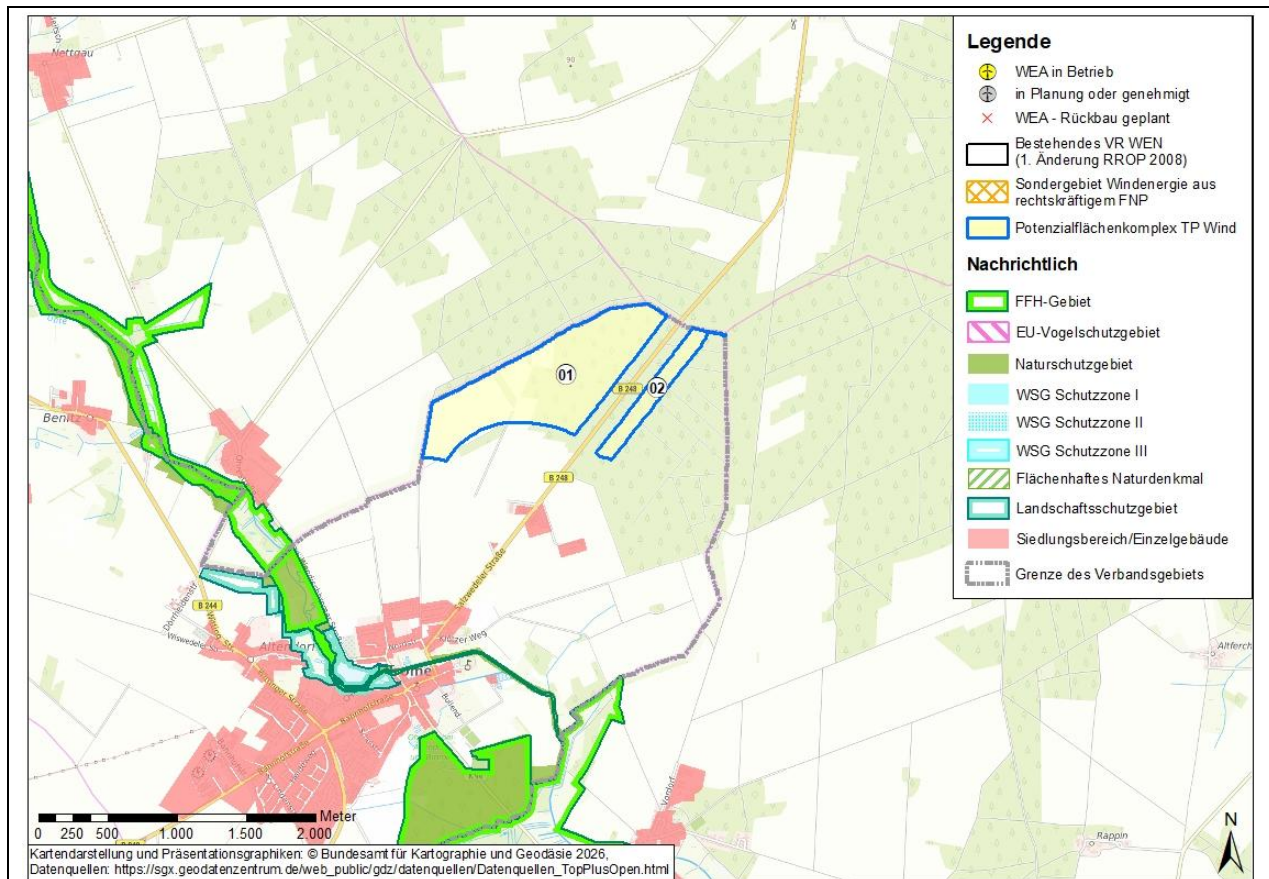


VR WEN GIF_16 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 14 (VR WEN GIF_17)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 14**

PFK-Nr.:	14	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Brome, südwestlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	14_01: 83,0 ha	14_02: 14,0 ha
Gesamtgröße PFK	97 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Brome und Wendischbrome (LK Altmarkkreis Salzwedel) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage nördlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Brome und Wendischbrome außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.		

- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Wendischbrome kann aufgrund ihrer Lage im Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 1.100 m westlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331), das nördlich und südlich von Brome als NSG „Mittlere Ohreaue“ (NSG BR 00134) und NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 00062) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die südlich von Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Mopsfledermaus. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Der PFK nimmt großflächig Nadelwald in Anspruch. Entlang der B 248 wird zudem Lärmschutzwald (WFK) in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Im Rahmen der 1. Offenlage ist beim Rotmilanzentrum Halberstadt eine Abfrage der vorhandenen Daten erfolgt. Infolge dieser Abfrage wurden Brutnachweise des Rotmilans im Umfeld des PFK gemeldet: Ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans > 500 m nördlich. Der Brutnachweis ist aufgrund der Entfernung gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Drei weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der Abfrage westlich in ca. 2.000, 1.800 m und 2.500 m Entfernung sowie zwei Brutnachweise nordöstlich in 2.800 m und 3.000 m Entfernung im erweiterten Prüfbereich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Der PFK befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats Drömling. Die Kern- und Pflegezone der Modellregion wird von der Windenergienutzung freigehalten. Die Entwicklungszone steht für nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zur Verfügung, die erneuerbaren Energien können einen Teilaspekt davon darstellen. Da es sich zudem nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.
Boden, Fläche und Wasser
- Keine schutzwürdigen Böden vorhanden. - Es sind keine WSG, HQSG, TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zudem verläuft ca. 800 m westlich mit der Ohreaue eine laut BfN bedeutsame Landschaft. Nördlich und östlich angrenzend verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Im Bereich des PFK besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald. Es ist eine geringe Vorbelastung durch die zwischen den Teilflächen verlaufende B 248 vorhanden, es ist dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen. - Ca. 1.400 m südwestlich befindet sich das LSG „Ohretal bei Altendorf“ (LSG GF 00030). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Denkmalschutz
- Im ADABweb ist entlang der östlich verlaufenden Landkreisgrenze ein lineares Einzeldenkmal verzeichnet (Schnedehügel). Durch die Lage des gesamten Denkmals im Wald ist eine Sichtverschattung gegeben, keine Beeinträchtigung erkennbar. - Innerhalb des PFK keine denkmalgeschützten Gebäude verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in der Ortslage Brome sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 verläuft in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, B 244 verläuft ca. 1.800 m westlich).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 248). Die Überlagerung mit TF 01 bzw. das direkte Angrenzen in Bezug auf die zeichnerisch im LROP dargestellte Trasse resultiert aus einer maßstabsbedingten Ungenauigkeit bzw. stark generalisierten Darstellung des LROP. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung des Verkehrs auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung ausgeschlossen werden. Zu der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025 besteht ein ausreichender Mindestabstand von > 100 m. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

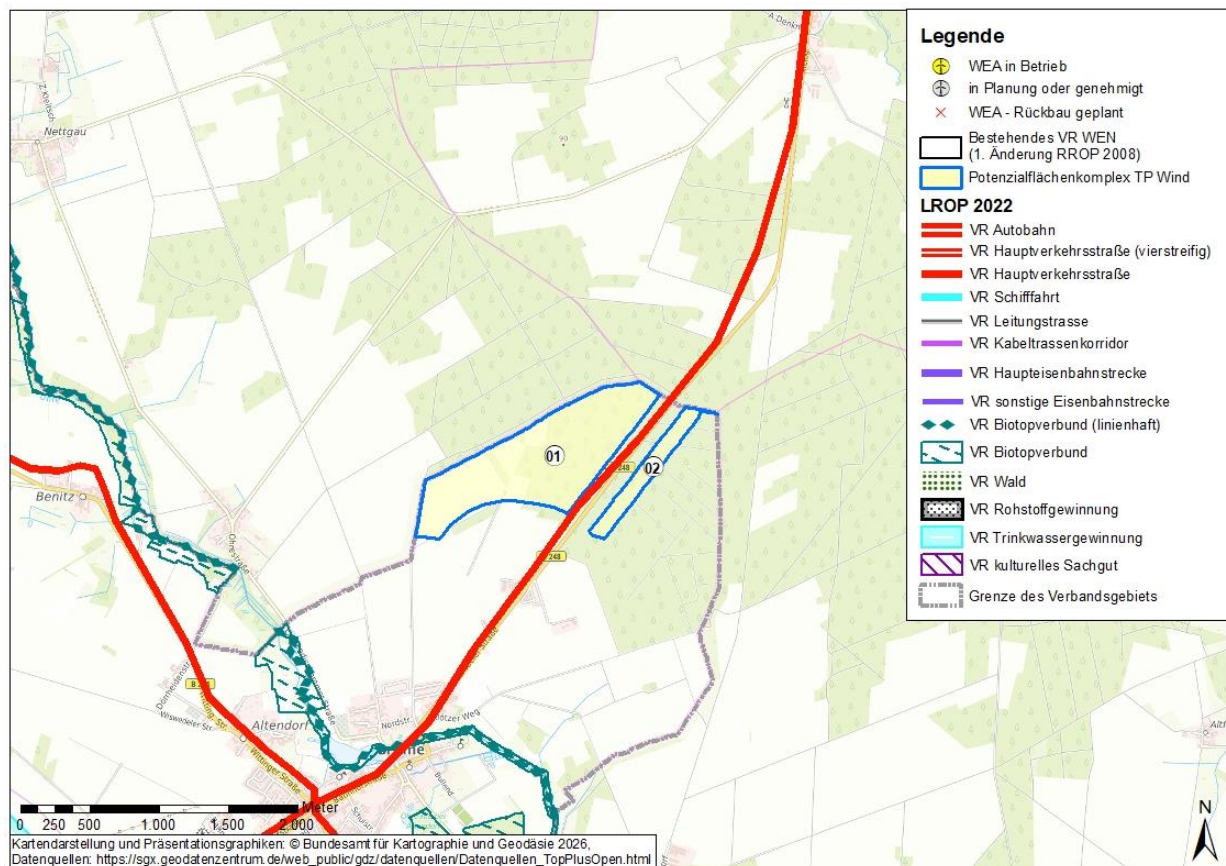
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

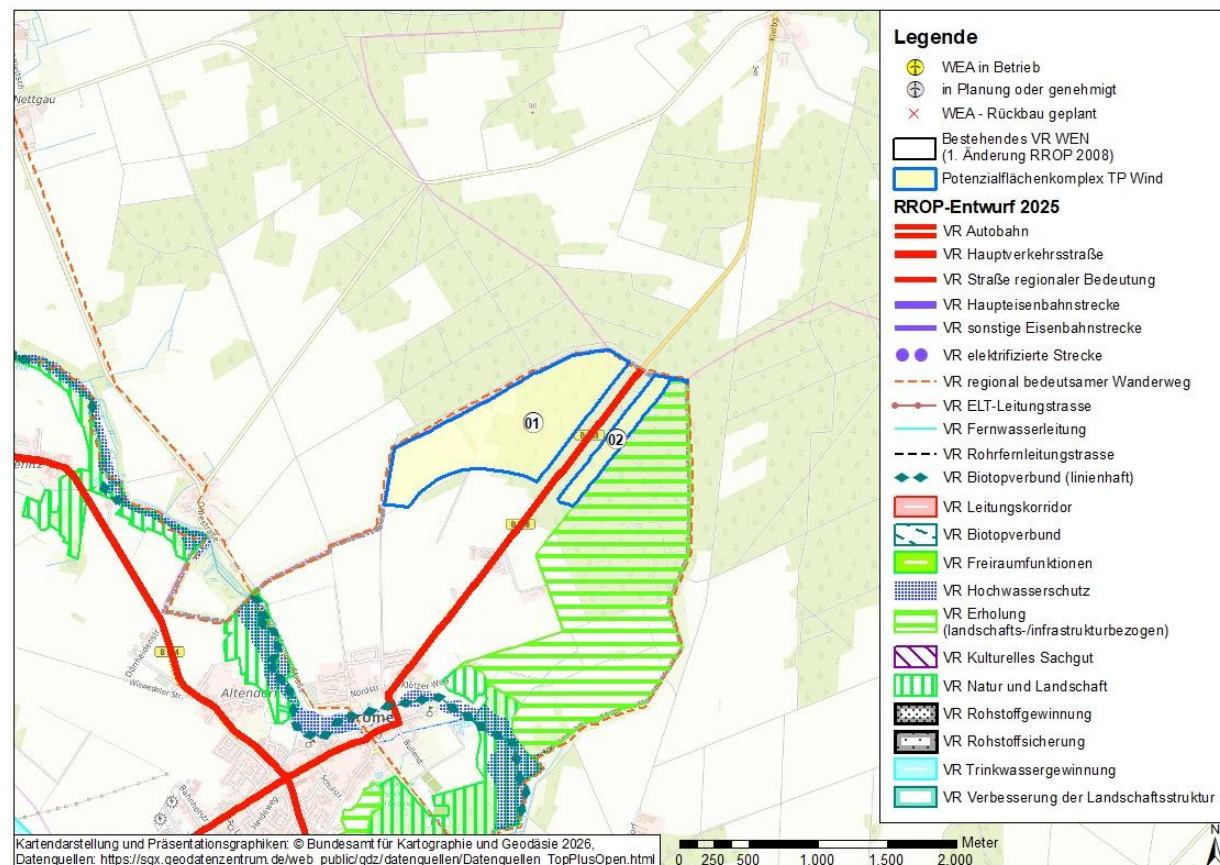
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen Teilflächen verläuft die B 248 als geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Es besteht eine Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind daher keine Konflikte zu erwarten.
- Im Osten grenzt ein großräumiges geplantes VR landschaftsbezogene Erholung an den PFK an. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 300 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem nördlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.

Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt). Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Altmarkkreis Salzwedel hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022**Festlegung des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegung des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welches jedoch bereits vorbelastet ist. Es besteht zudem ein geringfügiger Konflikt durch die großflächige Inanspruchnahme von Nadelwald. Dieser Konflikt wird aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

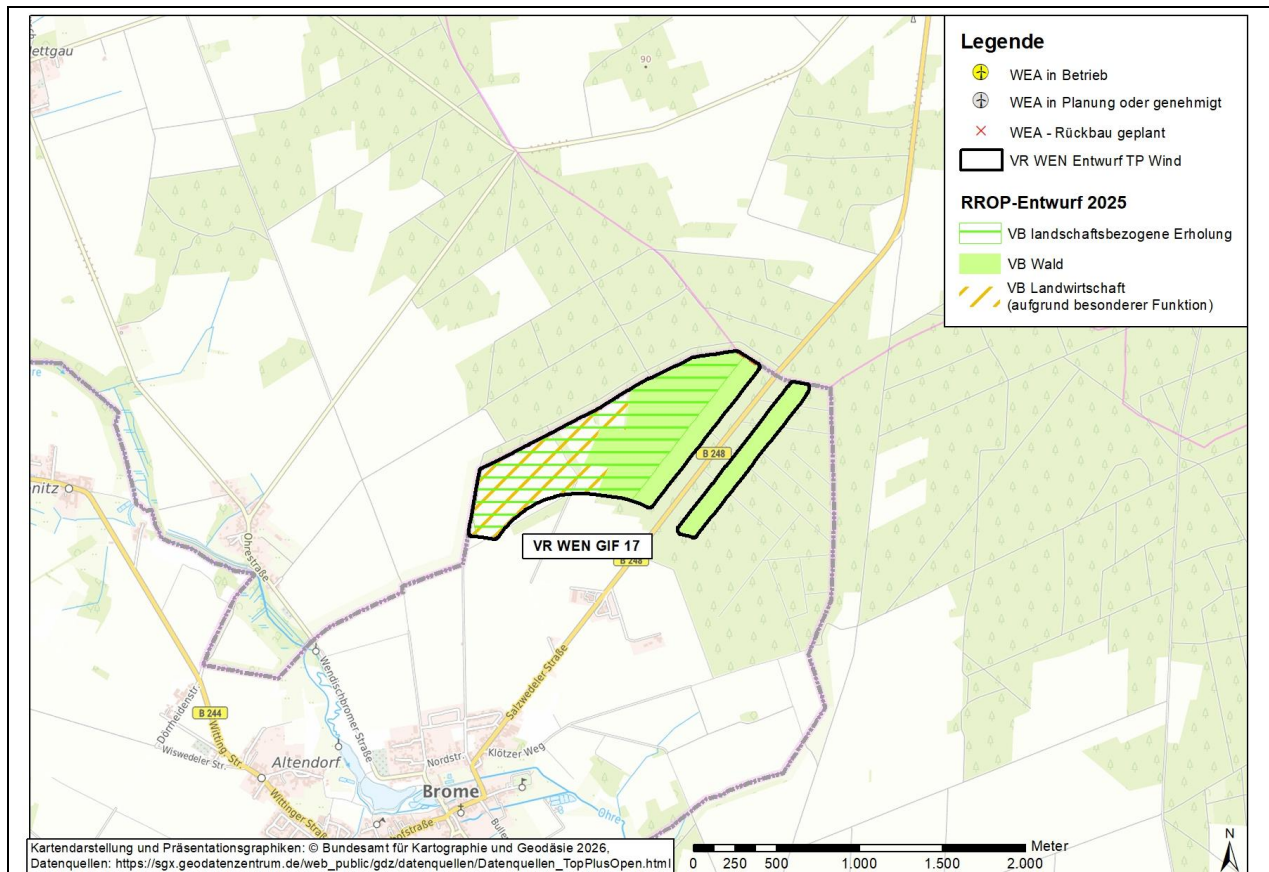
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Begrenzung notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_17

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_17

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN im westlichen Bereich von Teilfläche 01. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁴³ die auf den Flächen erforderliche Beregnung sowie die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für die Wiesenweihe. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird innerhalb von Teilfläche 01 des geplanten VR WEN überlagert. Es handelt sich hier um einen Pufferraum um die Erholungskerngebiete in den benachbarten Waldgebieten. Die Erholungsfunktion wird durch sichtbare WEA zwar kleinräumig herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Für Erholungssuchende in dem betroffenen Waldabschnitt werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen und ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald überlagert. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁴⁴. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

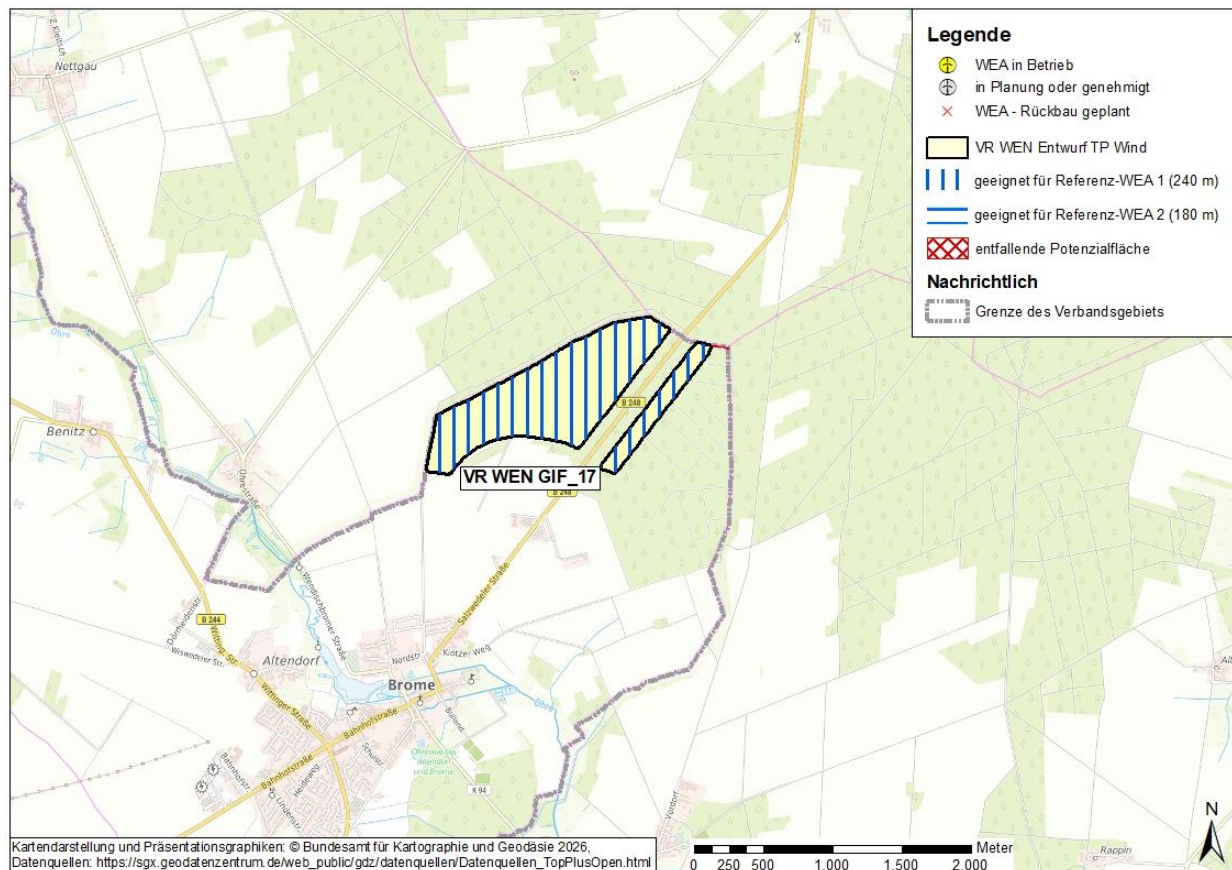
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

⁴³ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

⁴⁴ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

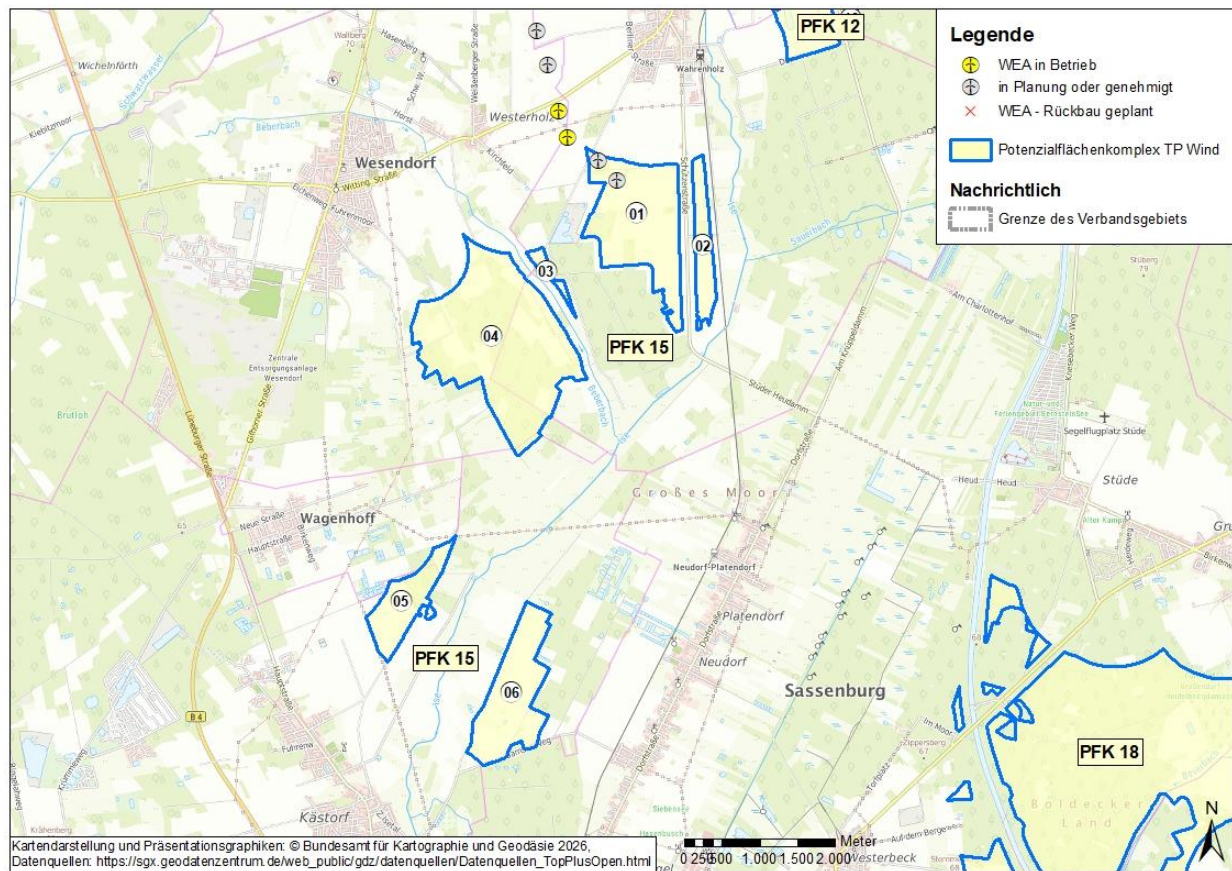
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_17 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtaußmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 96,9 ha wird als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_17 festgelegt.



VR WEN GIF_17 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 15 (VR WEN GIF_18)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 15

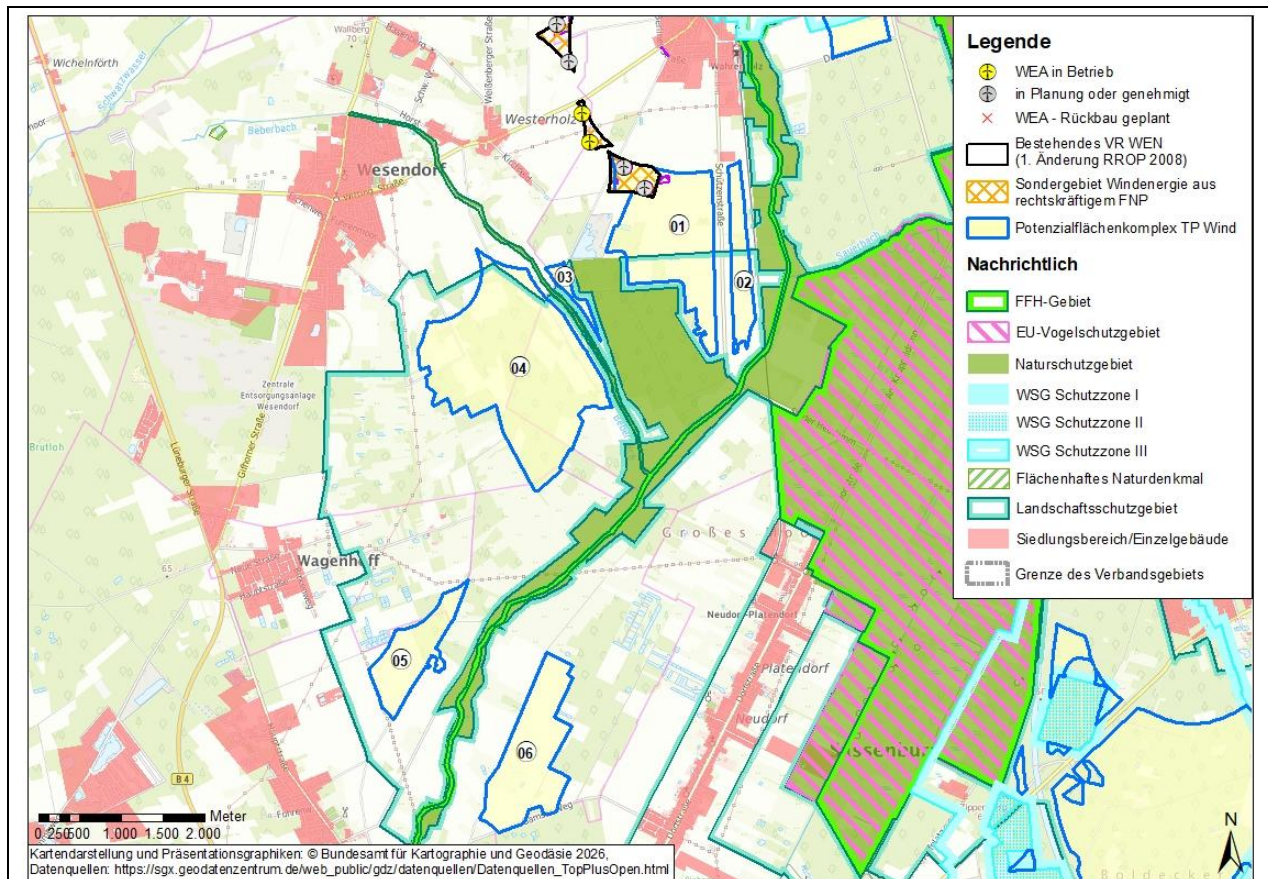
PFK-Nr.:	15	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Wahrenholz, sowie ca. 1.000 m östlich von Wesendorf und 1.200 m nördlich von Kästorf und Triangel	
Anzahl der Teilflächen	6 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	15_01: 177,8 15_02: 45,2 ha 15_03: 10,0 ha	15_04: 334,7 ha 15_05: 67,7 ha 15_06: 123,8 ha
Gesamtgröße PFK	759,2 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, auf Teilfläche 15_01 und nördlich davon rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Gemeinde Wesendorf (Sonderbaufläche und Landwirtschaft)		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 2 WEA genehmigt auf Teilfläche 15_01 - 2 WEA bestehend sowie 2 genehmigt nordwestlich von Teilfläche 15_01		
2. Konfliktanalysen und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Neudorf-Platendorf, Triangel, Kästorf, Gamsen, Wagenhoff, Wesendorf, Horst, Westerholz, Lerchenberg und Wahrenholz befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 700 m nordwestlich von Teilfläche 15_05 bzw. ca. 800 m nordwestlich von Teilfläche 15_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wahrenholz, Westerholz, Horst, Lerchenberg, Wesendorf, Wagenhoff, Kästorf und Gamsen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Neudorf-Platendorf und Triangel in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wesendorf, Wagenhoff, Kästorf und Neudorf-Platendorf kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslagen Westerholz und Lerchenberg sind trotz der Lage westlich des PFK aufgrund der Vorbelastung durch die bereits erfolgte Bebauung bzw. Planung von WEA im nördlichen Bereich des PFK und darüber hinaus keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten.
- Für die Ortslagen Horst, Westerholz und Lerchenberg ist durch die Kumulation mit den nördlich gelegenen Bestandsgebieten (nicht Teil des PFK) eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 140 Grad für Horst, von ca. 170 Grad für Westerholz und ca. 200 Grad für Lerchenberg). Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans östlich bzw. westlich von Teilfläche 15_05 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ein Brutnachweis des Schwarzmilans ca. 400 m östlich von TF 15_02 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Ein Brutnachweis des Uhus ca. 400 m östlich von TF 15_04 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) (ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage durch die UNB LK Gifhorn gemeldet). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Es befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 630 m südwestlich von TF 15_06, ein weiterer wurde im Rahmen der 1. Offenlage ca. 600 m östlich von TF 15_02 gemeldet (UNB LK Gifhorn). Die Nachweise befinden sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da die Bereiche aufgrund der Nähe zum VSG V45 bzw. aufgrund der Lage zwischen dem VSG und der Iseniederung nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet sind, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial.
- Weitere Brutnachweise des Schwarzmilans wurden ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage gemeldet (UNB LK Gifhorn). Es befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Schwarzmilans ca. 800 m östlich von TF 15_04 sowie ca. 900 m südlich von TF 15_06 innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da die Bereiche aufgrund der Nähe zum VSG V45 bzw. aufgrund der Lage zwischen dem VSG und der Iseniederung sowie weiterer Brutnachweise innerhalb des Nahbereichs nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet ist, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial.
- Ca. 1.800 m südlich und 3.000 m südwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- > 450 m östlich bzw. nordöstlich von TF 15_02, entlang der Ise und des Sauerbachs befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art ist jedoch nicht bekannt. Eine erhebliche Störung, die indirekt über eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst würde, ist daher nicht zu erwarten.
- Zwischen den südlichen Teilflächen sowie östlich der TF 15_02 verläuft in > 80 m Entfernung das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer

Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen 15_01 und 15_03 bzw. 15_04 befindet sich das NSG „Bösebruch“ (NSG BR 00074). Das NSG stellt Kiefern- und Fichtenbestände sowie angrenzende Grünlandflächen und Bachbereiche unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. - > 80 m östlich der Teilfläche 15_02 befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturisierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilfläche ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Eine Festlegung der Teilfläche 15_02 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist und entlang der Lse ein strukturreicher Landschaftsraum betroffen ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung von Teilfläche 15_06 zu rechnen. Die Teilfläche ist daher ebenfalls nicht für eine Festlegung geeignet. - Vorwiegend in den Teilflächen 15_04 und 15_05 nimmt der PFK teilflächig Nadel- und Laubwald in Anspruch, was Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Zwischen den nördlichen Teilflächen befindet sich das Waldschutzgebiet „Bösebruch“. Kein Konflikt zu erwarten.	Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert teilflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor) sowie kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole). Aufgrund der Kleinflächigkeit und randlichen Lage der schutzwürdigen Böden können die sensiblen Bereiche im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Zwischen den Flächen verläuft das Überschwemmungsgebiet „Lse 3“. Ein Konflikt besteht aufgrund der nicht gegebenen Überlagerung jedoch nicht. - Die Lse verläuft > 150 m entfernt zwischen den Teilflächen, der Beberbach verläuft > 100 m entfernt zwischen den Flächen. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Innerhalb von Teilfläche 15_01 befindet sich ein Stillgewässer, sowie angrenzend an die südlichen Teilflächen weitere. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Kein WSG, HQSG, TWGG.	Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zudem überlagert der PFK fast vollständig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Es besteht eine geringe Vorbelastung insbesondere im Osten des PFK durch die dort verlaufende Bahnstrecke und im Norden durch bestehende bzw. geplante WEA, dennoch ist aufgrund der großen Ausdehnung des PFK über eine Länge von ca. 8 km eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds zu erwarten. Innerhalb der Teilflächen 15_04 besteht teilflächig durch die Lage innerhalb des Walds eine Minderung der Belastungswirkung, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen zudem nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt. Insgesamt ist durch die Größe des PFK und den hochwertigen Landschaftsraum ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.	Denkmalschutz
- Keine denkmalgeschützten Gebäude innerhalb des PFK. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Westerholz, Wahrenholz und Neudorf-Platendorf sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.	



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Westlich von TF 15_05 und 15_04 verläuft eine Freileitung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).
- Angrenzend an TF 15_05 verlaufen zwei Nieder- oder Mittelspannungsleitungen (< 110 -kV-Spannungsebene). Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden. Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 103 > 100 m entfernt zwischen Teilfläche 15_01 und 15_02, K 7 > 1.500 m westlich, L 286 > 680 m nördlich).
- Die TF 15_01, 15_03, 15_04 und 15_05 werden durch Rohrfernleitungstrassen gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann in den TF 01, 03 und 04 auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Dies bestätigen auch die genehmigten WEA innerhalb von TF 01. In TF 05 verläuft die Trasse entlang der Gebietsgrenze, dies stellt zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 80 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 01, 02, 03 und 04 sowie 05 und 06 sowie östlich angrenzend an TF 02 verläuft ein VR Biotopverbund (linien- und flächenhaft). Aufgrund der ausreichenden Entfernung (Minimalentfernung 80 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- An der östlichen Grenze von TF 02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten. Die dargestellte Überlagerung bzw. das direkte Angrenzend an den PFK ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Trassenverlauf sowie der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025.
- Südlich an TF 06 grenzt ein VR Wald an, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Südlich in > 1.000 m Entfernung befindet sich ein VR Trinkwassergewinnung. Aufgrund des ausreichenden Abstands keine Konflikte zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 06 überlagert teilflächig, Teilfläche 04 überlagert kleinräumig rechtskräftige VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.
- Teilfläche 05 überlagert ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008. Die Festlegung dient multifunktional dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion und der siedlungsnahen Erholung. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Freiraumfunktionen festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Die vorrangige Zweckbestimmung wird durch die Nutzung als VR WEN daher nicht beeinträchtigt.
- An TF 01 grenzt südwestlich ein VR Rohstoffgewinnung an. Es findet keine Überlagerung und somit kein Eingriff in die Bodennutzung statt. Ein Zielkonflikt ist daher nicht erkennbar.

RROP-Entwurf 2025

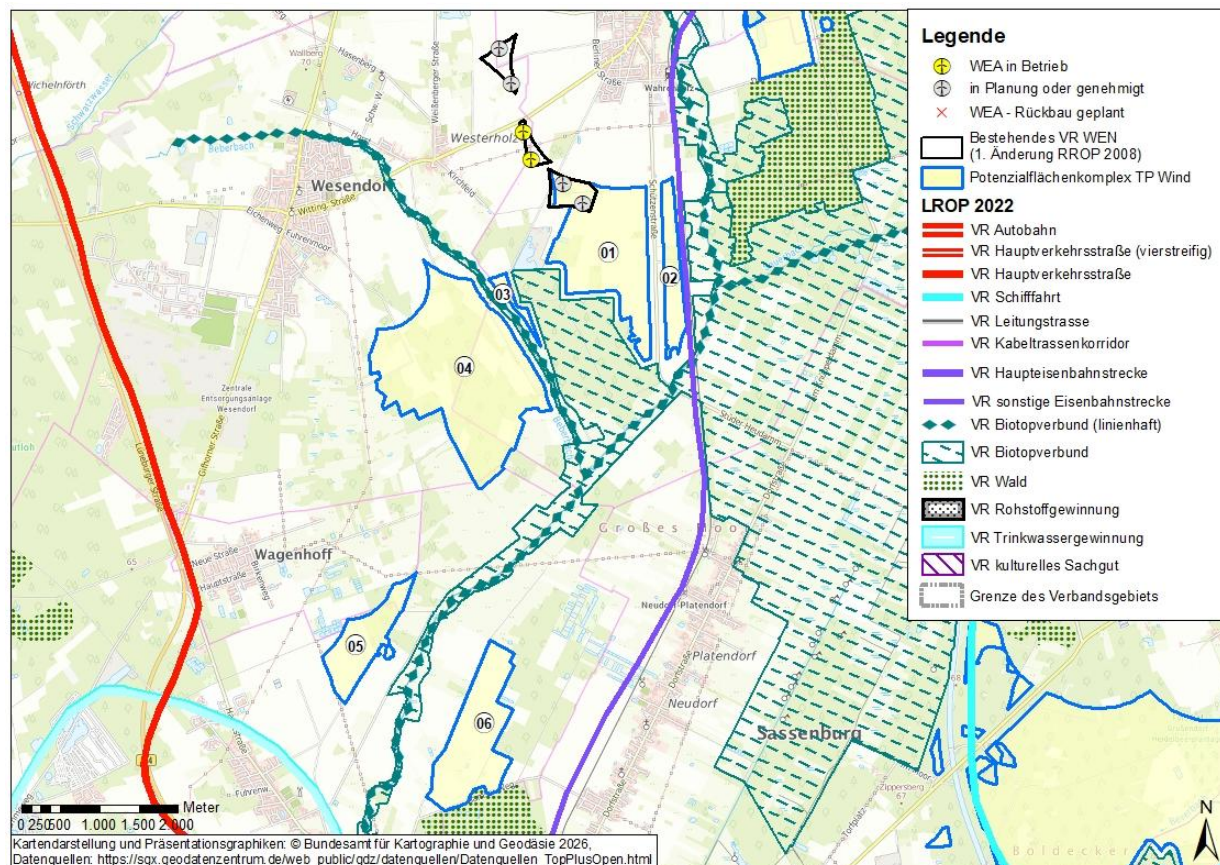
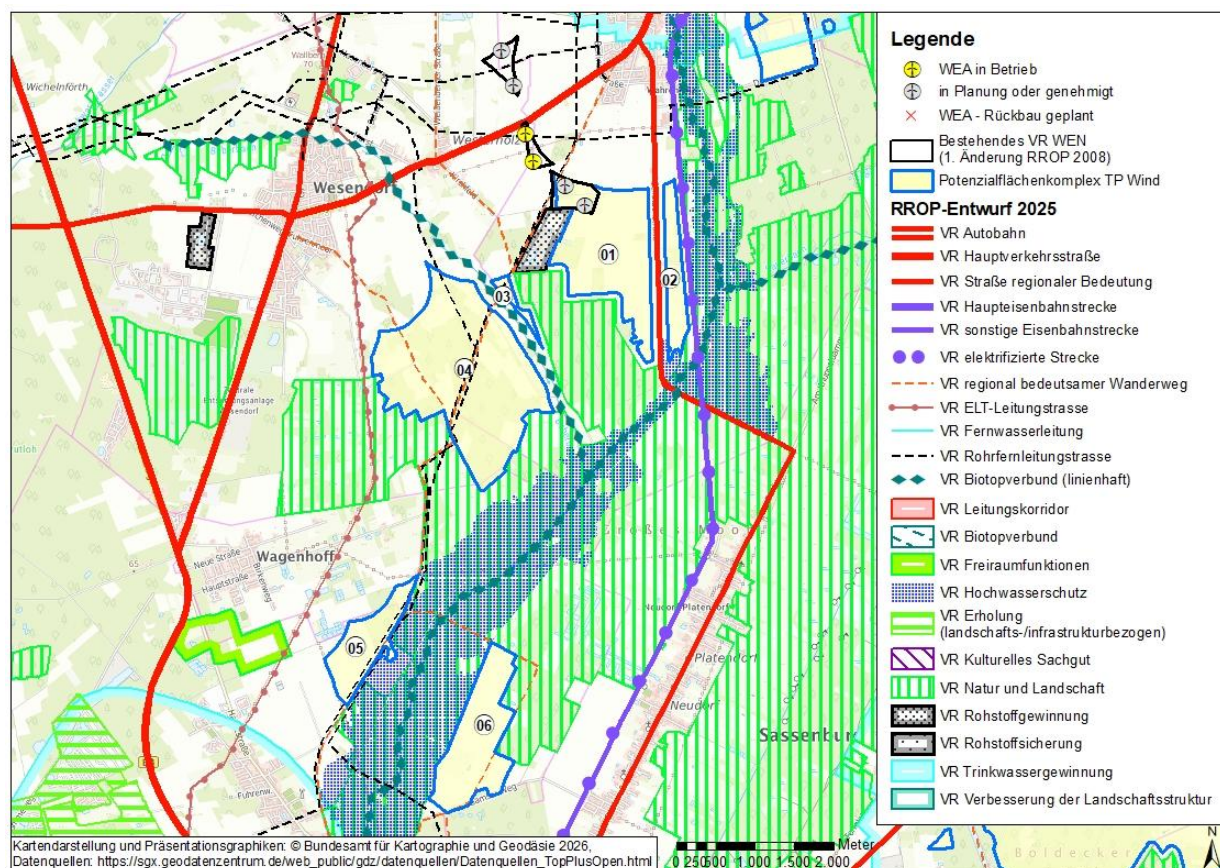
- Durch die Teilflächen 01, 03, 04, 06 sowie randlich entlang der TF 05 verlaufen mehrere VR regional bedeutsamer Wanderweg (Fernwanderwege und Radfernwege). Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Zwischen den Teilflächen 01 und 02 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordwestlich von TF 01 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der Entfernung von > 700 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Östlich von Teilfläche 02 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke bzw. VR elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 80 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Angrenzend an TF 02, 05 und 06 verläuft ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Durch TF 01 und 04 sowie randlich entlang von TF 05 verlaufen mehrere geplante VR Rohrfernleitungsstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in den TF 01 und 04 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In TF 05 verläuft das VR entlang der östlichen Grenze. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Westlich von TF 04 und 05 verläuft ein VR Leitungsstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung (Minimalentfernung 110 m) ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- An TF 01 grenzt südwestlich ein VR Rohstoffgewinnung an. Es findet keine Überlagerung und somit kein Eingriff in die Bodennutzung statt. Ein Zielkonflikt ist daher nicht erkennbar.
- Der PFK ist durch VR Natur und Landschaft umgeben, dieses grenzt an alle Teilflächen an. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.

Sonstige Belange

- Es besteht ein kommunaler Flächenwunsch der Gemeinde Wahrenholz nördlich angrenzend an Teilfläche 15_03, der aber kein Teil des PFK ist und somit keine Berücksichtigung findet.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen.

Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

- Nördlich des PFK sind zwei Flächen bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Wesendorf und im geltenden RROP als rechtskräftige VR WEN festgelegt. Die südliche der Flächen ist bereits mit zwei Anlagen bebaut, auf der nördlichen Fläche sind zwei Anlagen genehmigt. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstands (19,3 ha) nicht Teil des PFK sind. Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Norden erweitert.
 - o Für die Ortslagen Lerchenberg und Wahrenholz sowie die westliche Wohnbebauung im Außenbereich kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 210 m (Ortslage Lerchenberg > 790 m entfernt) bzw. 50 m (Ortslage Wahrenholz > 950 m entfernt) und 180 m (Außenbereichswohnbau > 420 m entfernt). Aufgrund der hier offensichtlich möglichen Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m bzw. 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
 - o Für die weiteren Ortslagen nördlich des PFK sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich um eine reine Bestandssicherung handelt.
 - o Durch die südliche Bestandsfläche verläuft eine Freileitung. Da es sich um den Bereich mit bestehenden WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden, zudem handelt es sich um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110-kV.
 - o Zwischen den Teilflächen der Erweiterung verläuft die L 286. Die südliche Teilfläche wird in dem an die Straße angrenzenden Bereich nicht als VR WEN festgelegt, um einen Abstand von > 90 m einzuhalten. Somit wird die fachplanerisch vorgesehene Bauverbotszone von 20 m eingehalten, zudem kann ein Überstreichen des Rotors ausgeschlossen werden. Ein Konflikt kann daher sicher ausgeschlossen werden. Beide Bestandsflächen werden durch VR Rohrfernleitungsstrassen gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. Dies bestätigen auch die vorhandenen bzw. genehmigten jeweils zwei WEA innerhalb der Teilflächen.
 - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung (zusammen mit den zu sichernden Bestandsflächen im Norden) der Ortslagen Horst, Westerholz und Lerchenberg von ca. 140 Grad für Horst, ca. 170 Grad für Westerholz und ca. 200 Grad für Lerchenberg ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen VR WEN sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich. Dabei sind die nördlich gelegenen Bestandsflächen vorrangig zu sichern und die Teile des PFK im Süden und Osten der Ortslagen dementsprechend zu verkleinern.

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Osten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befinden sich mehrere Vorkommen des Rotmilans, des Schwarzmilans und ein Vorkommen des Uhus südlich sowie östlich des PFK, zwei davon innerhalb des Nahbereichs um TF 15_05 (Rotmilan) sowie ein weiteres innerhalb des Nahbereiches östlich von TF 15_02 (Schwarzmilan) und östlich von TF 15_04 (Uhu). Der Rotmilan, der Schwarzmilan sowie der Uhu sind nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Eine Verkleinerung des PFK und ein Verzicht auf die Festlegung der Flächen im Süden und Osten ist daher, auch aufgrund der Nähe zum VSG, zwingend erforderlich.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft entlang der Ise, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es wird zudem teilflächig Laub- und Nadelwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die besonders konfliktreichen Teilflächen im Osten des PFK sind jedoch zudem auch aufgrund der Nähe zum VSG nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Somit wird das Konfliktpotenzial durch die Verkleinerung reduziert.

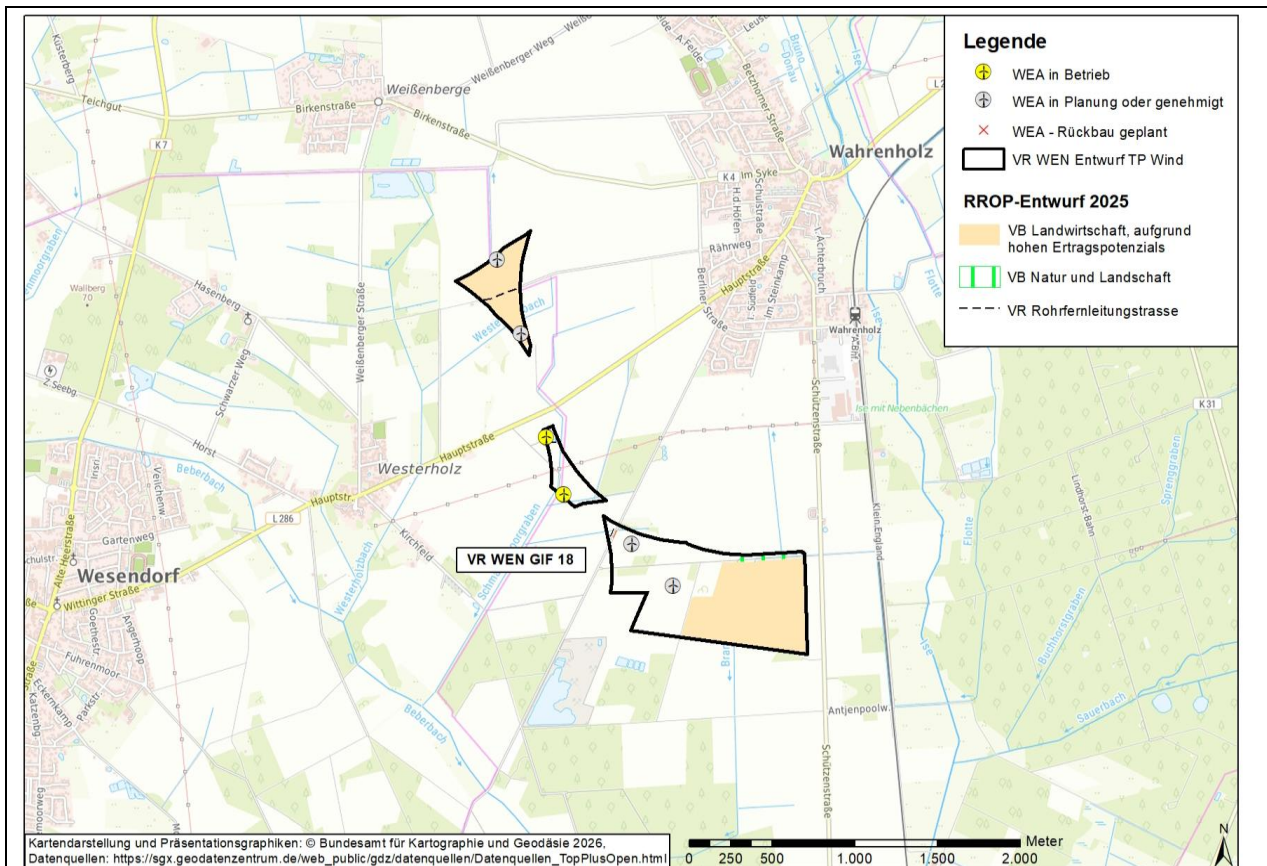
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 15_01 zur Vermeidung der Umfassung von Lerchenberg und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 15_02 aufgrund der Nähe zum VSG V45 und zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald sowie um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Schwarzmilans zu vermeiden
- Entfall der Teilflächen 15_03 und des nördlichen Bereiches von Teilfläche 15_04 zur Vermeidung der Umfassung von Lerchenberg, Westerholz und Horst
- Entfall des mittleren Bereichs von Teilfläche 15_04 um einen Abstand von > 2.000 m zu vorrangig zu sichernden Flächen einzuhalten, zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald und zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und aufgrund der Überlagerung mit dem Nahbereich des Uhus
- Entfall von Teilfläche 15_05 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und zu Gunsten der Kompaktheit sowie der randlich verlaufenden Rohrfernleitungen
- Entfall von Teilfläche 15_07 aufgrund der Nähe zum VSG V45 und zur Niederung der Ise sowie zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_18

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_18:

- **Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN wird in der östlichen Hälfte sowie der nördlichen Teilfläche von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies verdeutlichen auch die zwei genehmigten WEA innerhalb der nördlichen Teilfläche.
- **Geplantes VR Rohrfertleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025):** Konflikte mit Rohrfertleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. Dies bestätigen auch die bereits genehmigten WEA im Bereich der Querung.
- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Es besteht eine kleinflächige, randliche Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft im Norden des geplanten VR WEN. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf der Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

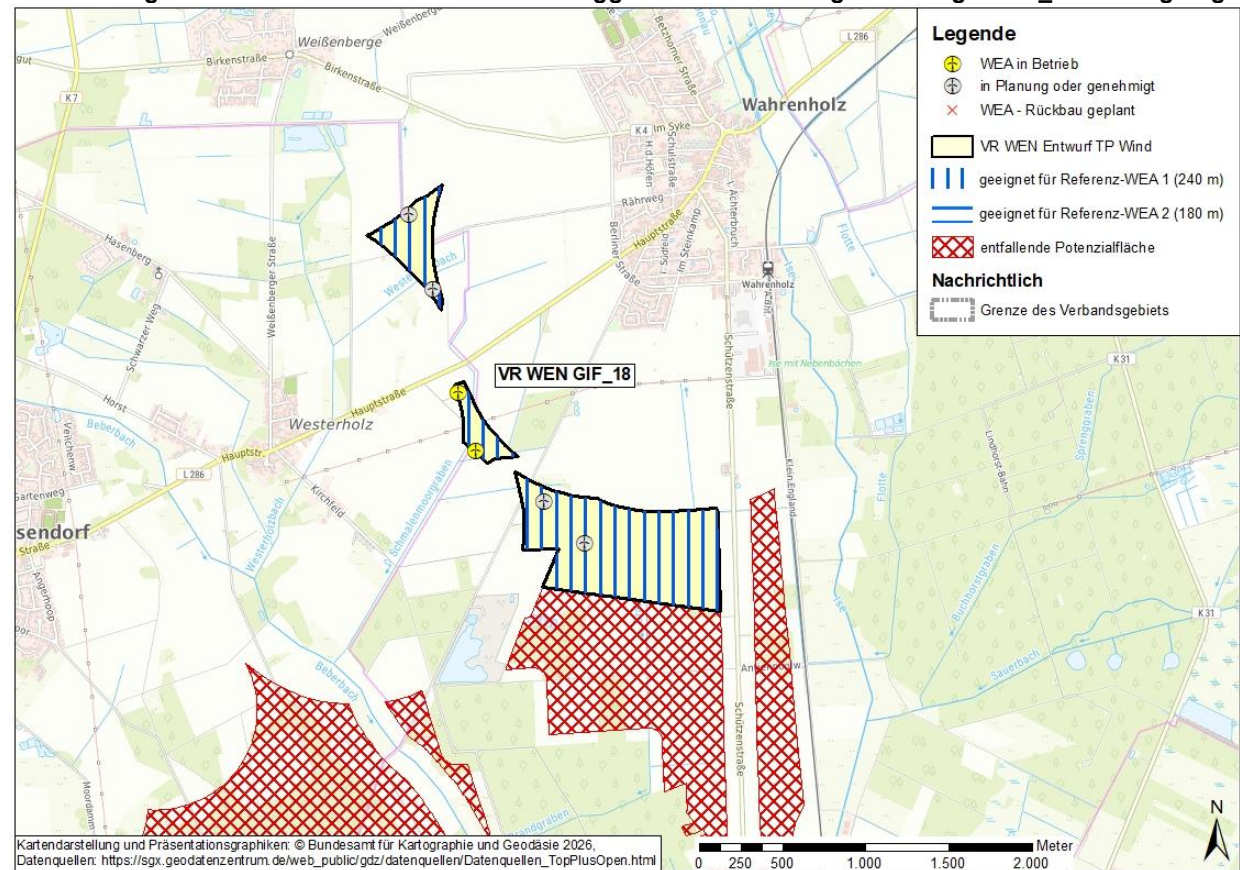
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_18 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Wesendorf. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit

⁴⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

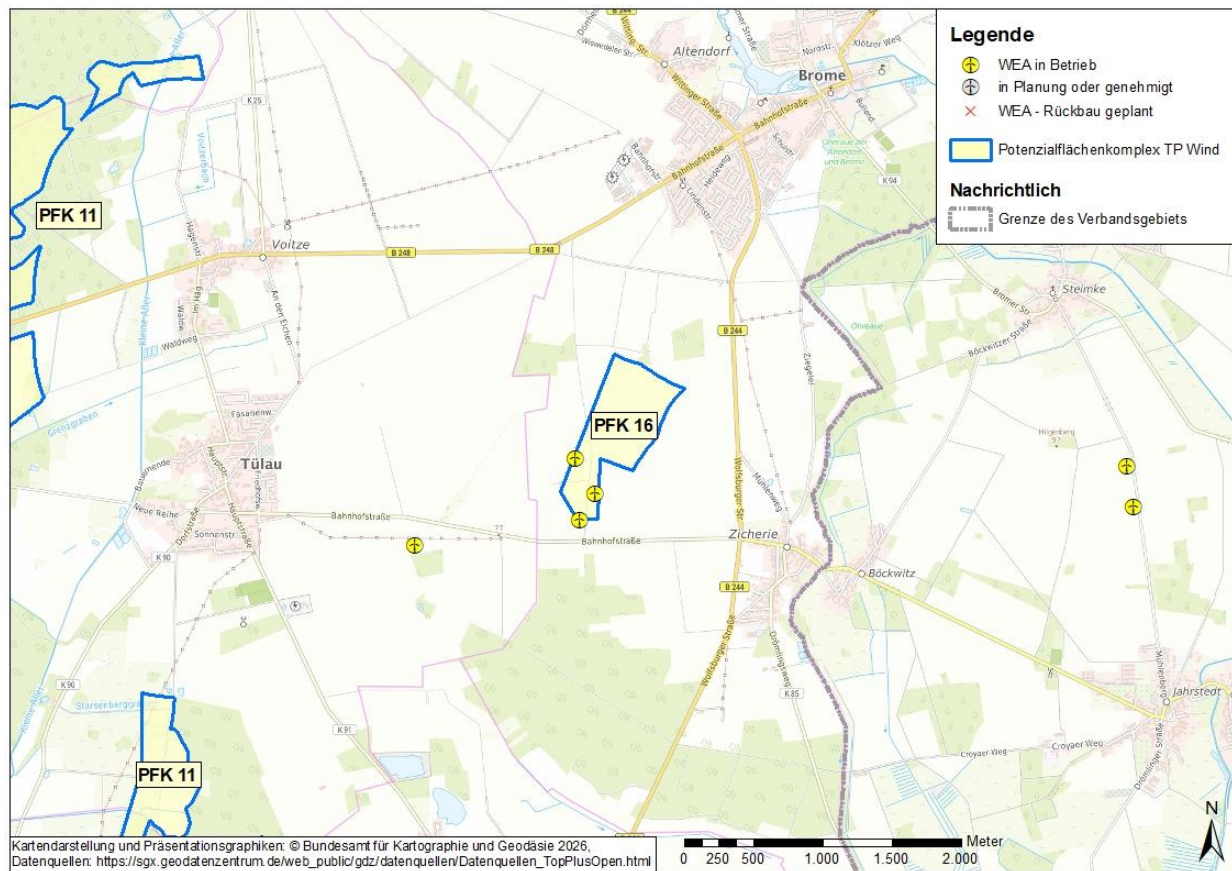
und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 83,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_18 festgelegt.



VR WEN GIF_18 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

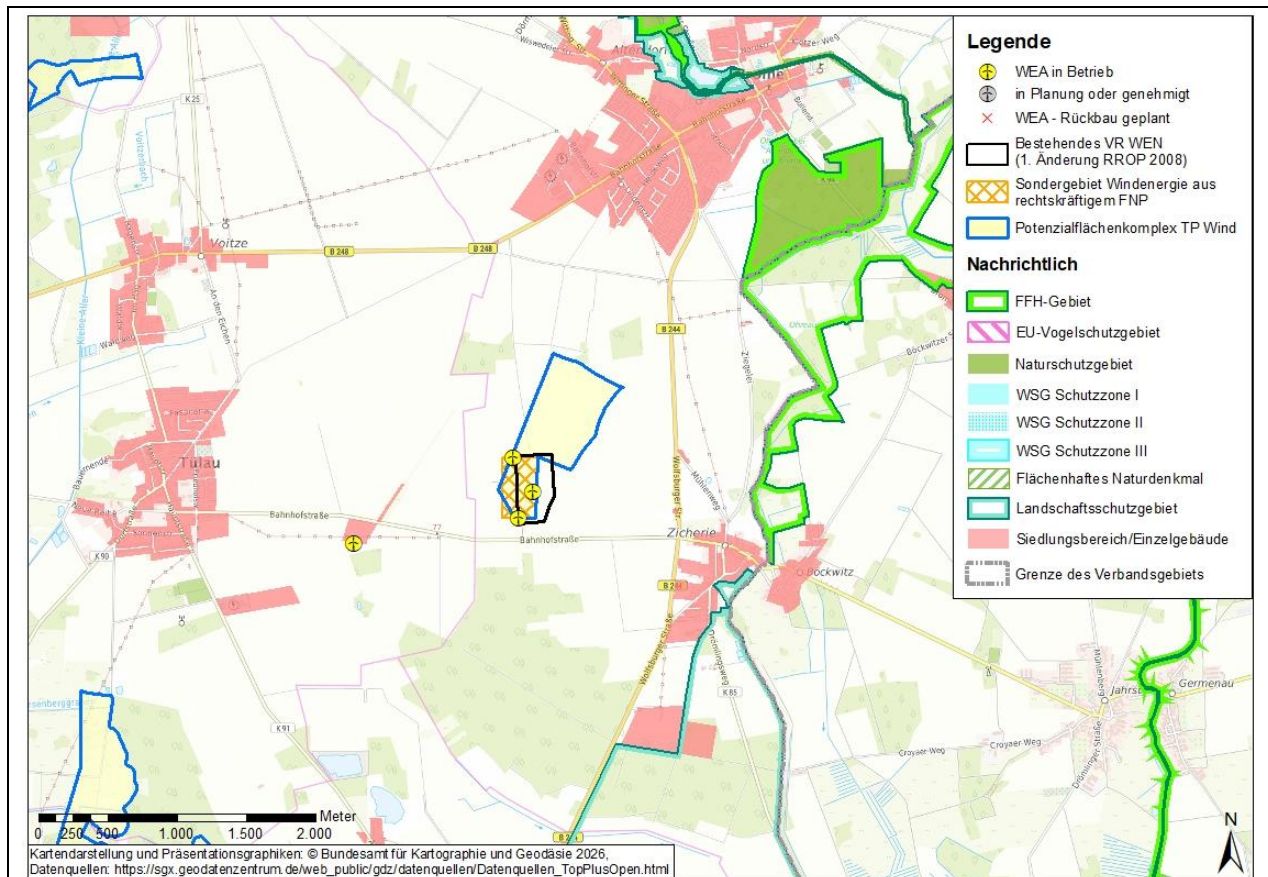
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 16 (VR WEN GIF_19)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 16

PFK-Nr.:	16
Lage des PFK	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Brome, westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	45,8ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und FNP der Samtgemeinde Brome im südlichen Bereich des PFK (Sonderbaufläche)	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- 3 bestehende WEA im Süden des PFK	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Brome, Zicherie und Tülow befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m östlich und südwestlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Brome und Tülow außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.	

- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Zicherie in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Zicherie kann aufgrund ihrer Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Ca. 450 m nördlich des PFK befinden sich zwei Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Ca. 2.000 sowie 1.900 m südöstlich wurde infolge einer Abfrage im Rahmen der 1. Offenlage durch das Rotmilanzentrum Halberstadt jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 1.000 m südlich, entlang des Alten Damms, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der gegebenen Entfernung keine erheblichen Konflikte durch Störung, indirekt ausgelöst durch eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats, zu erwarten. Zudem ist kein im Umfeld befindlicher Brutplatz der Art bekannt. - Ca. 1.100 m östlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331), das nördlich und südlich von Brome als NSG „Mittlere Ohreaue“ (NSG BR 00134) und NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 00062) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die südlich von Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Mopsfledermaus. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - An der nördlichen Grenze des PFK wird minimal Laubwald in Anspruch genommen. Aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit kann der Bereich mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden. - Der PFK befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats Drömling. Die Kern- und Pflegezone der Modellregion wird von der Windenergienutzung freigehalten. Die Entwicklungszone steht für nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zur Verfügung, die erneuerbaren Energien können einen Teilaspekt davon darstellen. Da es zudem der südliche Teil des PFK bereits mit WEA bebaut ist, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK befindet sich innerhalb des TWGG Rühen. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. - Keine schutzwürdigen Böden vorhanden. - Kein WSG, HQSG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zusätzlich verläuft ca. 800 m östlich mit der „Ohreaue“ entlang der Landkreisgrenze ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist, sowie ca. 1.000 m östlich das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Es besteht eine deutliche Vorbelastung durch die bestehenden WEA sowie die nördlich und östlich verlaufenden Bundesstraßen. Zudem besteht zu den hochwertigen Landschaftsräumen im Osten eine ausreichende Entfernung. Durch die Vergrößerung der Bestandsfläche in Richtung Norden ist zwar eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt. - Ca. 1.300 m südöstlich befindet sich das LSG „Lütjes Moor“ (LSG GF 00025). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Zicherie und Tülow sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 ca. 870 m nördlich und B 244 ca. 380 m östlich).
- Ca. 1.100 m südwestlich befindet sich eine bestehende WEA. Keine Betroffenheit erkennbar.
- Nördlich, östlich und westlich des PFK verlaufen mehrere Freileitungen, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 500 m).
- An der südwestlichen Grenze überlagert der PFK kleinflächig den Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans des Flecken Brome, der hier eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik festsetzt. Um einen Konflikt zu vermeiden, wird der überlagernde Bereich von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Sowohl östlich in > 350 m Entfernung und also auch nördlich in > 950 m Entfernung verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244 und B 248). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Betroffenheit erkennbar.
- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

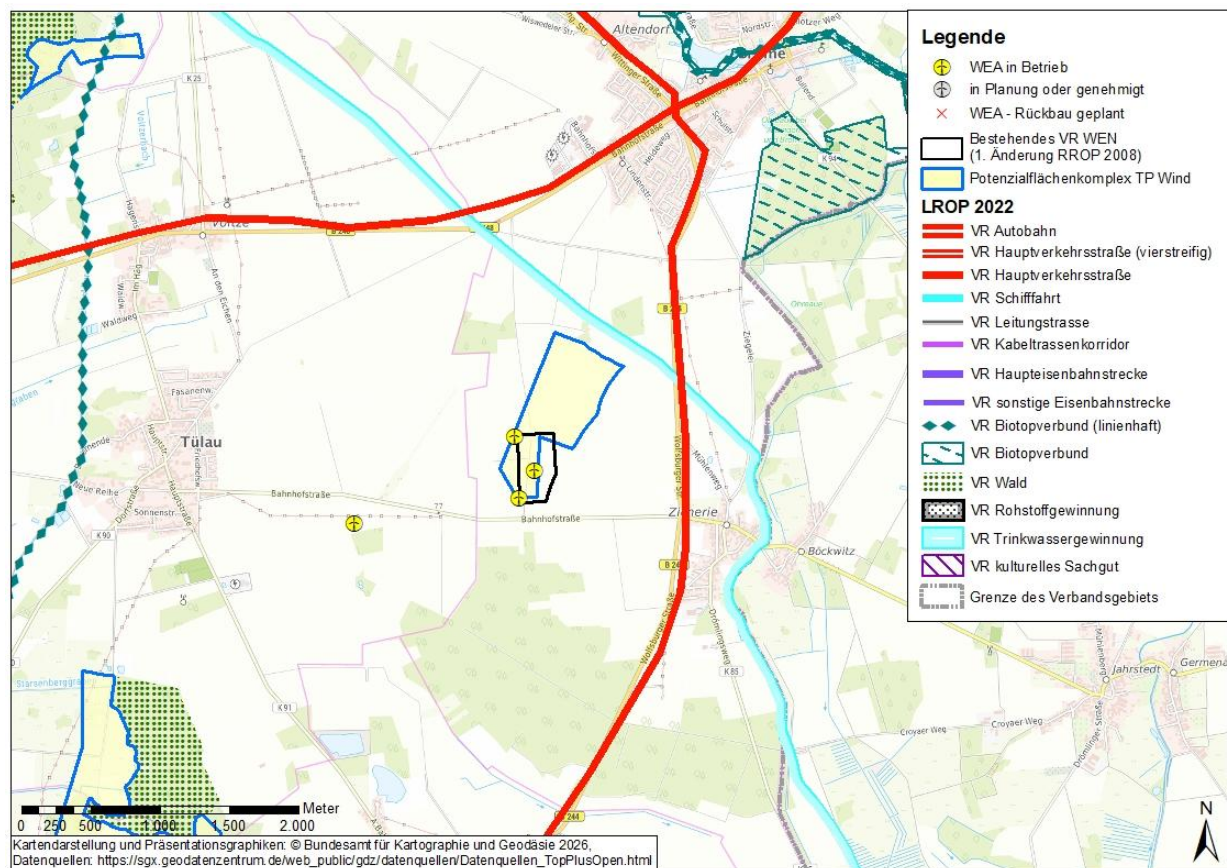
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

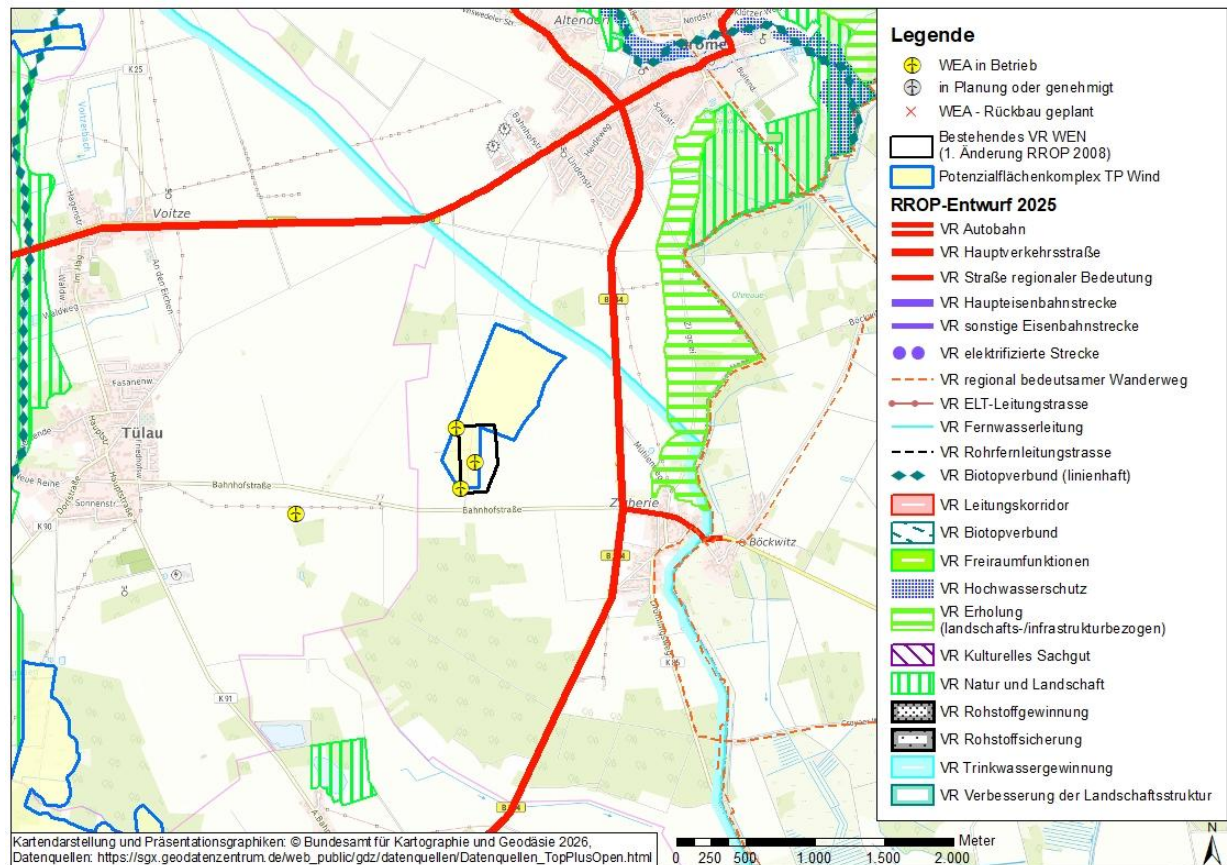
RROP-Entwurf 2025

- Sowohl östlich in > 350 m Entfernung und also auch nördlich in > 950 m Entfernung verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244 und B 248). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Betroffenheit erkennbar.
- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegung des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der nördlich angrenzenden Vorkommen des Rotmilans ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Norden auf. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Im Süden überlagert der PFK einen rechtskräftigen Bebauungsplan des Flecken Brome, der für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen ist. Daher sind die Überlagerungsbereiche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Das weitere Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

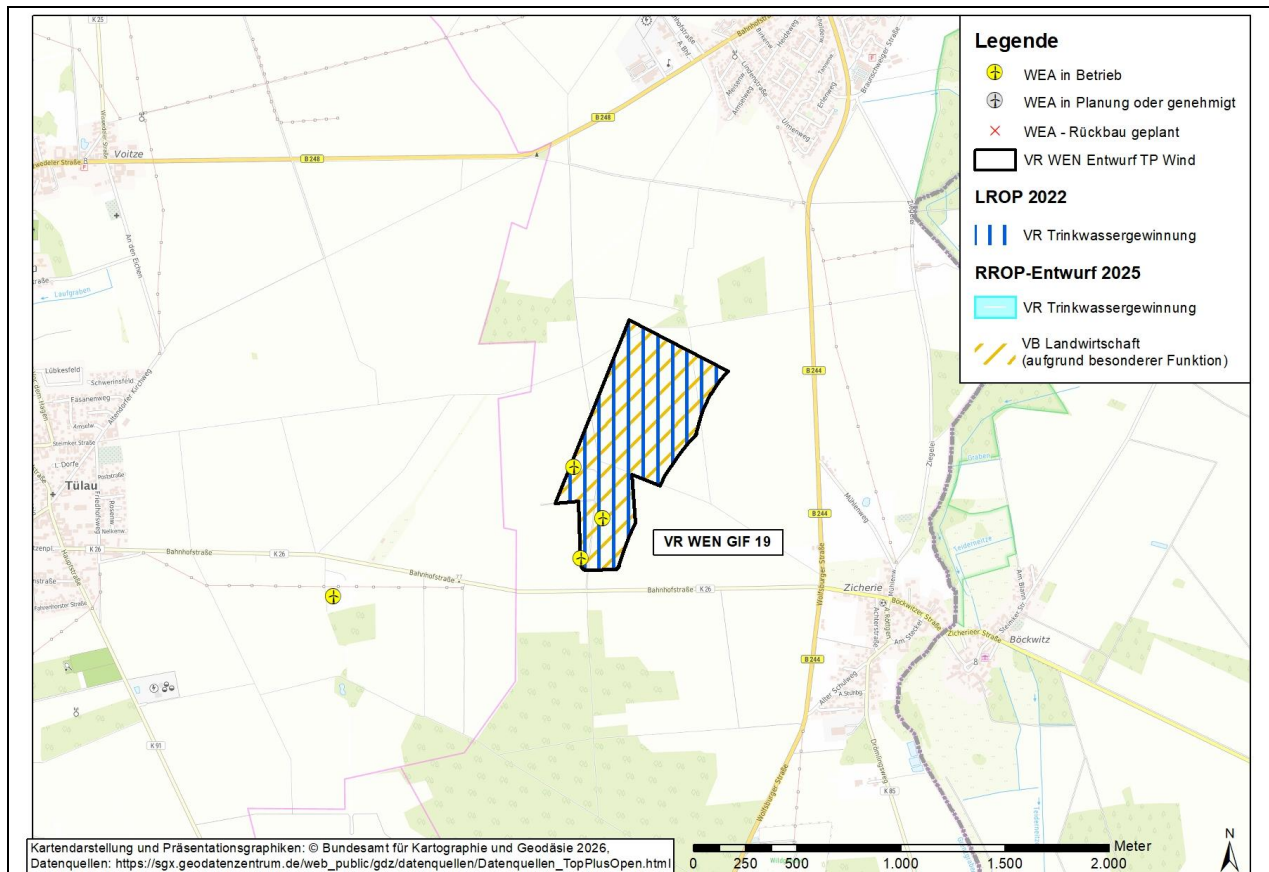
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall des südwestlichen Bereiches um eine Überlagerung mit Flächen für Freiflächenphotovoltaik zu vermeiden (B-Plan des Flecken Brome). Die Bereiche um die bestehenden WEA sind jedoch in der 53. FNP-Änderung sowie im daraus entwickelten B-Plan als Flächen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen deklariert. Diese Flächen sollen daher als VR WEN festgelegt werden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_19

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_19

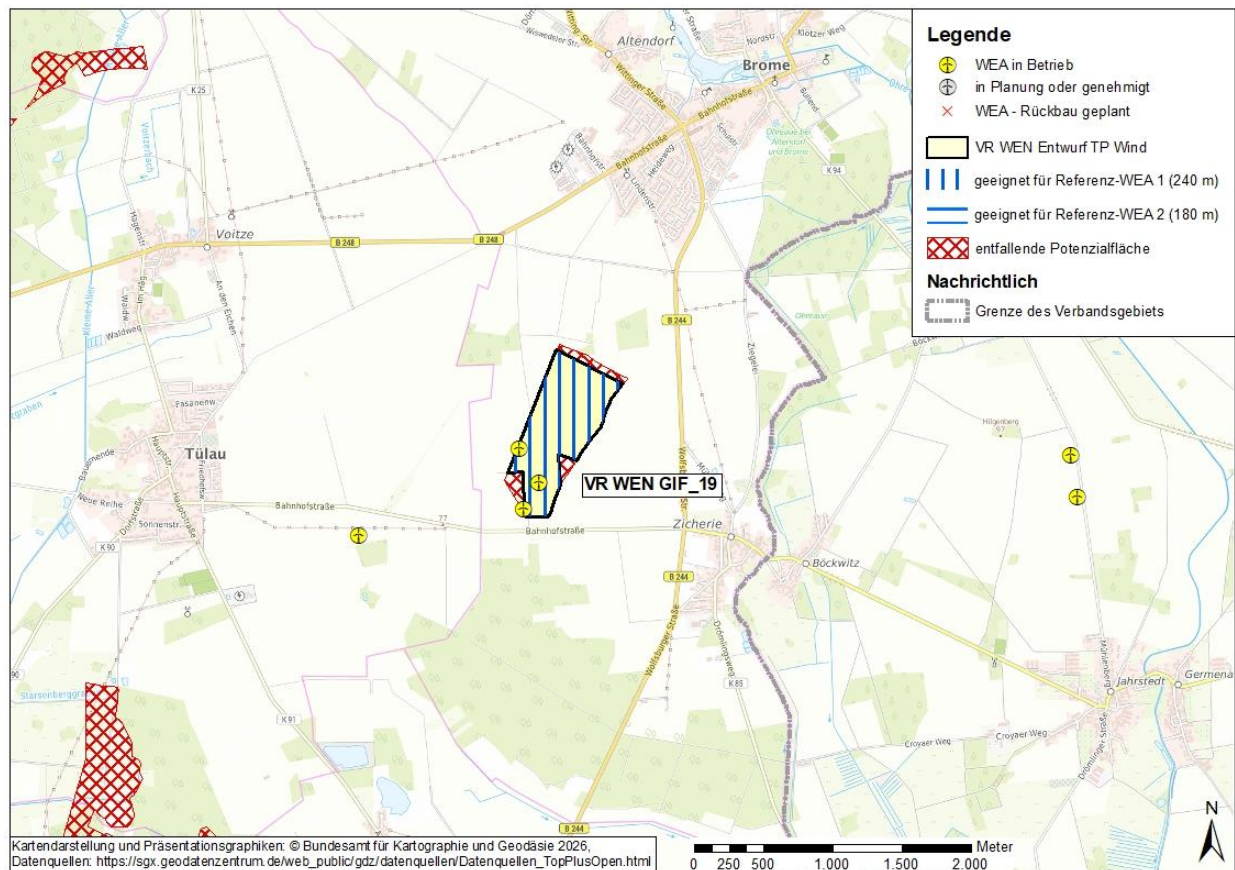
- VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022 bzw. RROP-Entwurf 2025): das VR Trinkwassergewinnung überlagert das VR WEN vollständig. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, was die vorhandenen WEA bestätigen.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁴⁶ die auf den Flächen erforderliche Beregnung sowie die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für die Wiesenweihe. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_19 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Brome. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilflächig) und Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser (alle teilflächig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

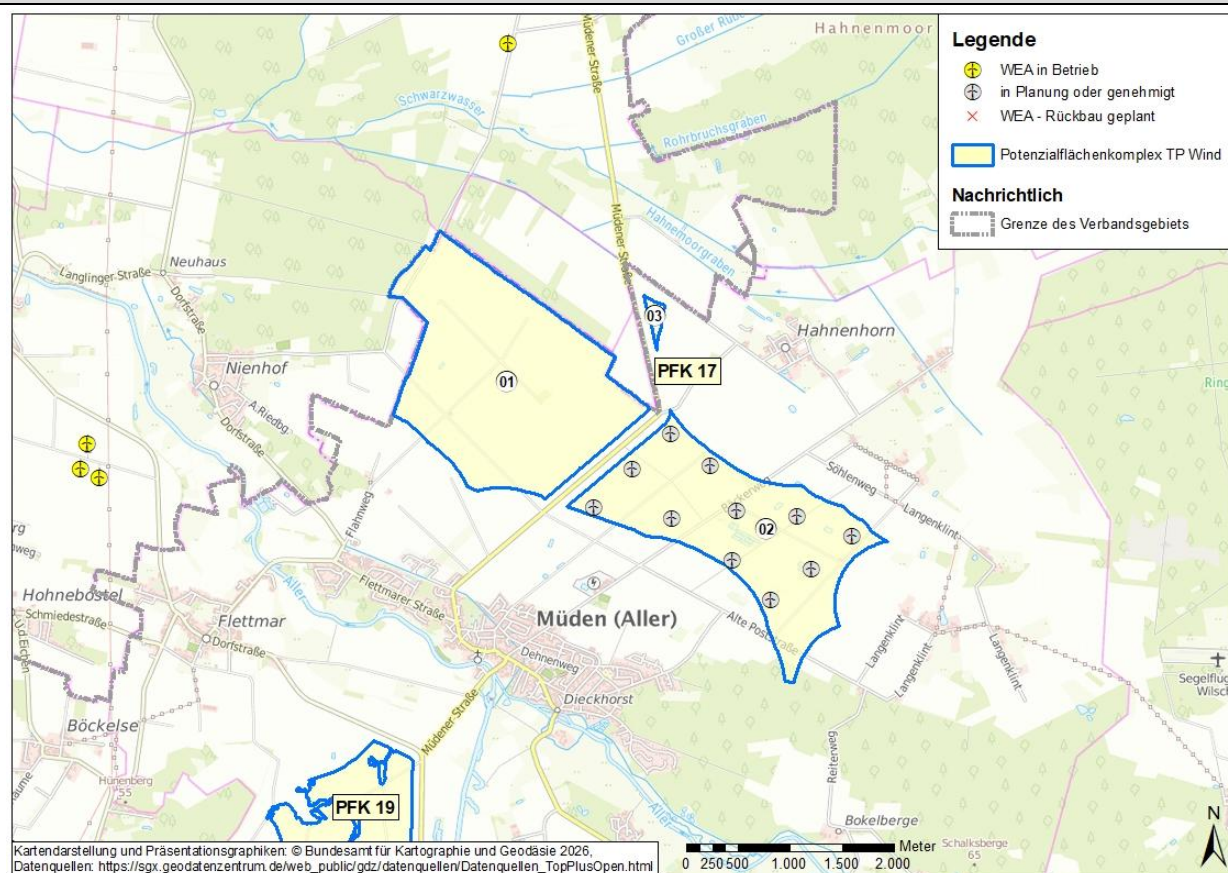
⁴⁶ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 46,1 ha wird als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_19 festgelegt.



VR WEN GIF_19 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 17 (VR WEN GIF_20)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 17

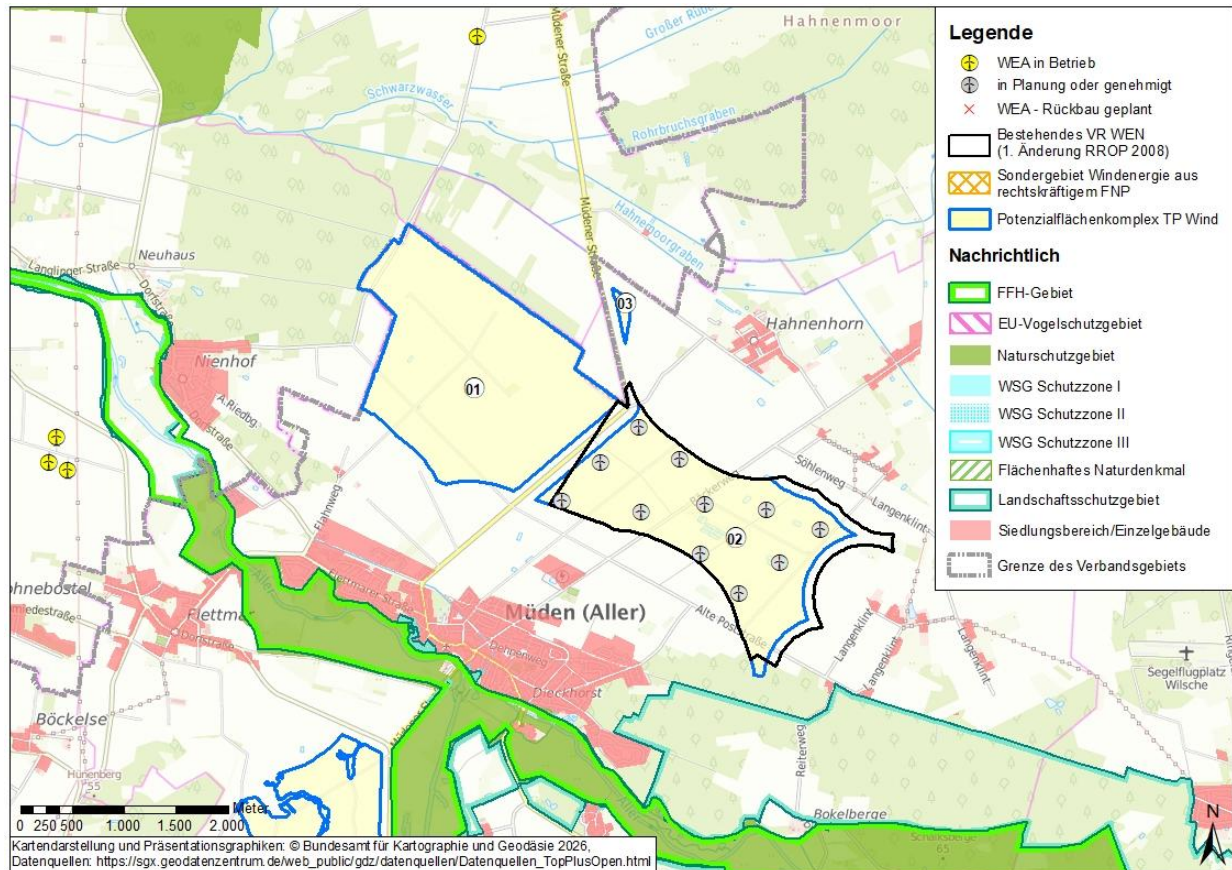
PFK-Nr.:	17		
Lage des PFK	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Müden (Aller). Östlich angrenzend an den LK Celle.		
Anzahl der Teilflächen	3 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	17_01: 361,5 ha	17_02: 277,9	17_03: 4,4 ha
Gesamtgröße PFK	643,9 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Ja, Teilfläche 17_02 fast vollständig rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- 11 genehmigte Anlagen in Teilfläche 17_02			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hahnenhorn, Müden (Aller) und Nienhof (LK Celle) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.			
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nördlich und östlich von Teilfläche 17_02 sowie ca. 600 m südlich von Teilfläche 17_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.			
- Aufgrund der Lage östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Nienhof (LK Celle) und Müden (Aller) außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.			

- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Hahnenhorn in der Hauptwindrichtung ist die Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Nienhof (LK Celle) und Hahnenhorn kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslage Hahnenhorn ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 140 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK führt damit zu einer übermäßigen Belastung der Ortslagen. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung ist zwingend erforderlich. - Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 300 nördlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Da eine Vorbelastung durch WEA innerhalb der Teilfläche 17_02 besteht, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers ca. 200 m nordwestlich, womit der Nahbereich kleinflächig Bereiche von Teilfläche 17_01 sowie der zentrale Prüfbereich große Bereiche der Teilfläche überlagert. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig und im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der zentrale Prüfbereich von Windenergienutzung freigehalten. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn zwei Brutnachweise des Rotmilans südwestlich ca. 2.200 und 1.700 m entfernt innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Nördlich angrenzend befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch störungsempfindlich. Es ist zwar kein Brutplatz der Art bekannt, eine erhebliche Störung kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese kann auch indirekt durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgelöst werden. Da jedoch der konfliktträchtige Bereich aufgrund des Seeadler-Brutnachweises nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist, können artenschutzrechtliche Konflikte dennoch ausgeschlossen werden. - Ca. 1.300 m südlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145) und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen insbesondere im Bereich um Müden (Aller) und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Teichfledermaus und das Große Mausohr. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) gering bzw. sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Weitere Zielarten sind Wald-, Wiesen-, Hecken- und Schwimmvögel sowie Vögel der Fließgewässer und Verlandungszonen. Dazu gehören u.a. Bekassine, Kiebitz, Krickente, Knäkente, Graugans, Flussregenpfeifer. Weitere Zielarten sind die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Uhu. Daher sind Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.
Boden, Fläche und Wasser
- Keine schutzwürdigen Böden betroffen. - Kein WSG, HQSG, TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zusätzlich verläuft ca. 1.400 m südlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. > 280 m südlich befindet sich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) sowie > 1.700 m südlich das LSG „Untere Oker und Mittlere Aller“ (LSG GF 00029) und > 1.500 m westlich das LSG „Allertal bei Celle“ (LSG CE 00034, LK Celle). Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den hochwertigen Landschaftsräumen entlang der Aller und der deutlichen Vorbelastung in Teilfläche 17_02 besteht

durch die Vergrößerung der Bestandsfläche zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt.

Denkmalschutz

- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.
- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 283 verläuft zwischen den Teilflächen in > 80 m Entfernung).
- Teilfläche 17_02 wird randlich durch zwei Rohrfernleitungstrassen gequert. Dies stellt zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Nordöstlich verläuft eine Freileitung, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 700 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich, was auch die Genehmigung von 11 Anlagen mit einer Höhe von 183 m in Teilfläche 15_02 zeigt.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Nordwestlich an TF 01 grenzt ein VR Wald an, es findet jedoch keine Überlagerung statt, von daher keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

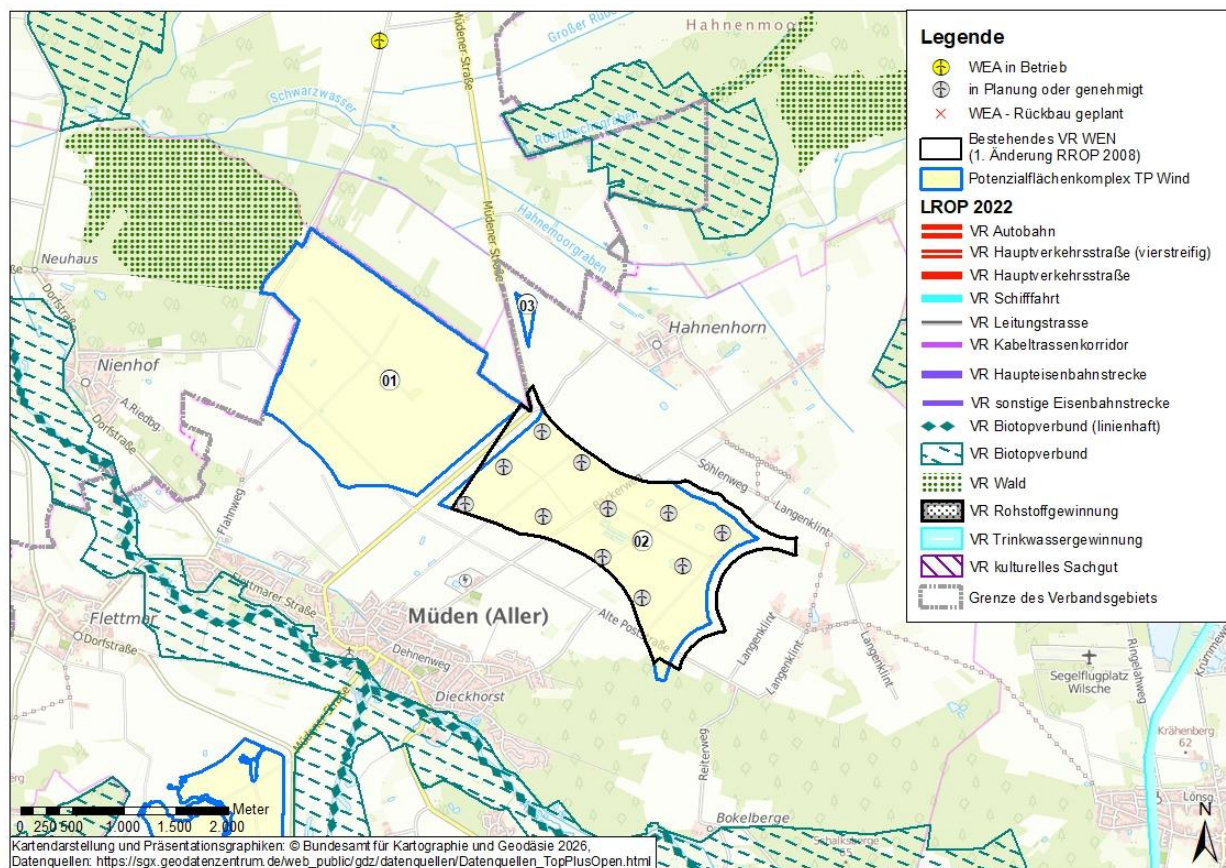
- Zwischen den Teilflächen 01 und 02 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung in einer Entfernung von > 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

- Durch die Teilflächen 01 und 02 verlaufen insg. drei VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Dies bestätigen auch die in TF 02 elf genehmigten WEA.
- Teilfläche 17_02 wird am östlichen Rand der Teilfläche durch zwei VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Dies stellt zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA dar, da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.

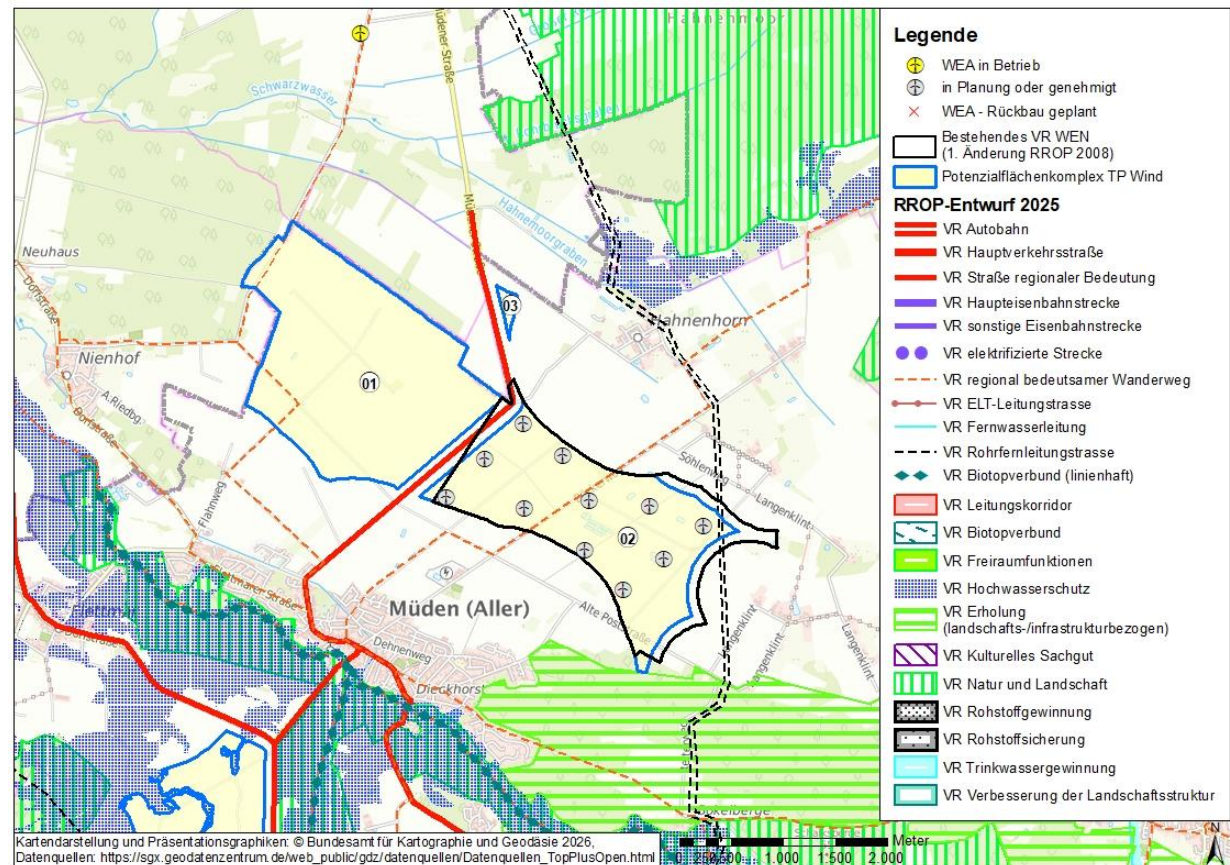
Sonstige Belange

- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Celle. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Celle hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Celle erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Hahnenhorn (140 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslage ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befindet sich nordwestlich ein Vorkommen des Seeadlers. Der Seeadler ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig wird zusätzlich der zentrale Prüfbereich im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz freigehalten. Zudem wird der an den Schwarzstorch-Lebensraum angrenzende Bereich freigehalten und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial reduziert. Der nördliche Bereich von Teilfläche 17_01 ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

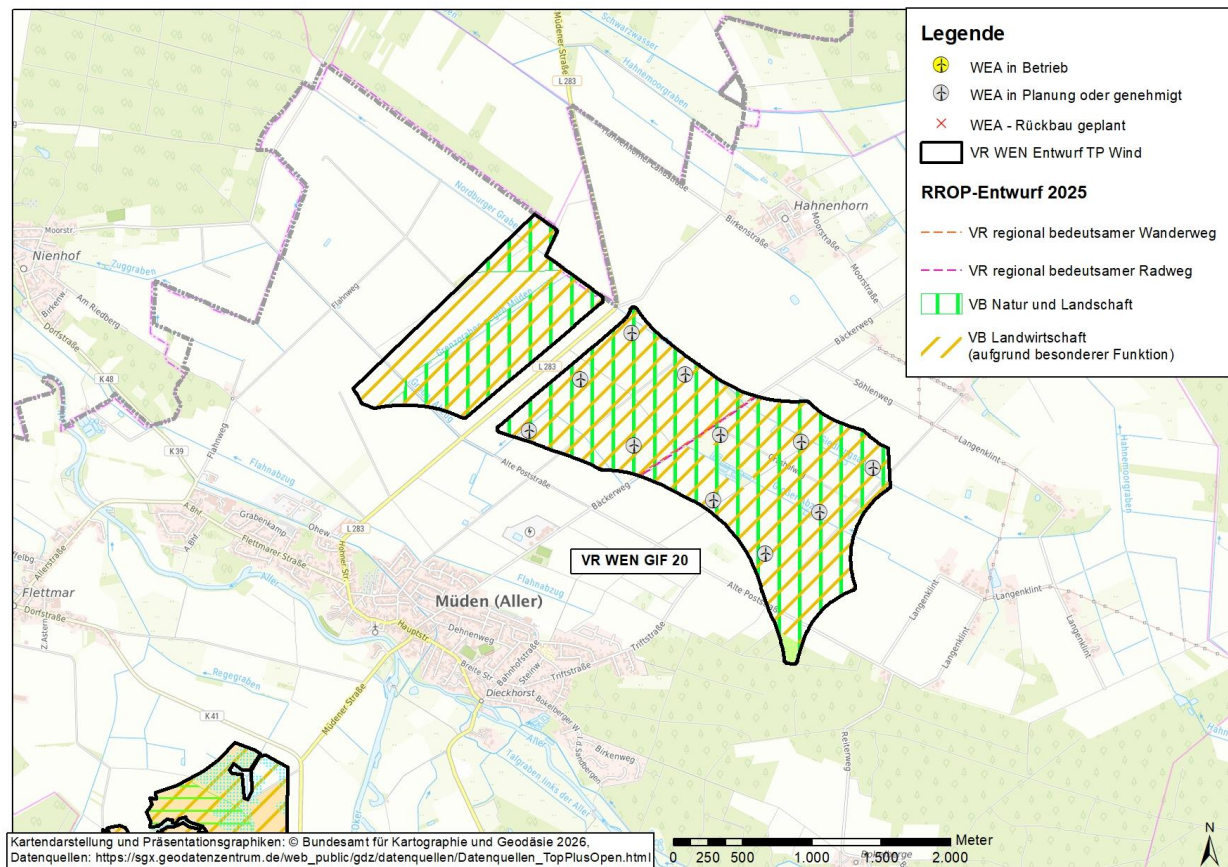
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 17_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich des Seeadlers zu vermeiden. Zudem Verringerung des Konfliktpotenzials aufgrund des angrenzenden Schwarzstorch-Lebensraums und der zentralen Prüfbereiche des Rotmilans.
- Entfall von Teilfläche 17_03 aufgrund der geringen Größe und zur Minderung der Umfassungswirkung für die Ortslage Hahnenhorn
- Entfall des östlichen Bereichs von Teilfläche 17_02 aufgrund der randlich verlaufenden Rohrfernleitungstrassen

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_20

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_20

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁴⁷ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht eine großflächige Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft im Norden des geplanten VR WEN. Da es sich in dem Bereich großflächig um eine bestandssichernde Festlegung handelt, ist kein Konflikt zu erwarten. Dies bestätigen auch die elf im Überlagerungsbereich genehmigten WEA.
- VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR regional bedeutsamer Wanderweg quert das geplante VR WEN im Westen auf einer Länge von ca. 1.000 m. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch das VR WEN und damit ein möglicher Zielkonflikt kann aufgrund der aus technischen Gründen erforderlichen Mindestabstände zwischen WEA ausgeschlossen werden. Die vorhandene Wegeverbindung kann im Zuge der Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Eingriffen freigehalten werden. Dies bestätigen auch die angrenzend bereits genehmigten WEA.

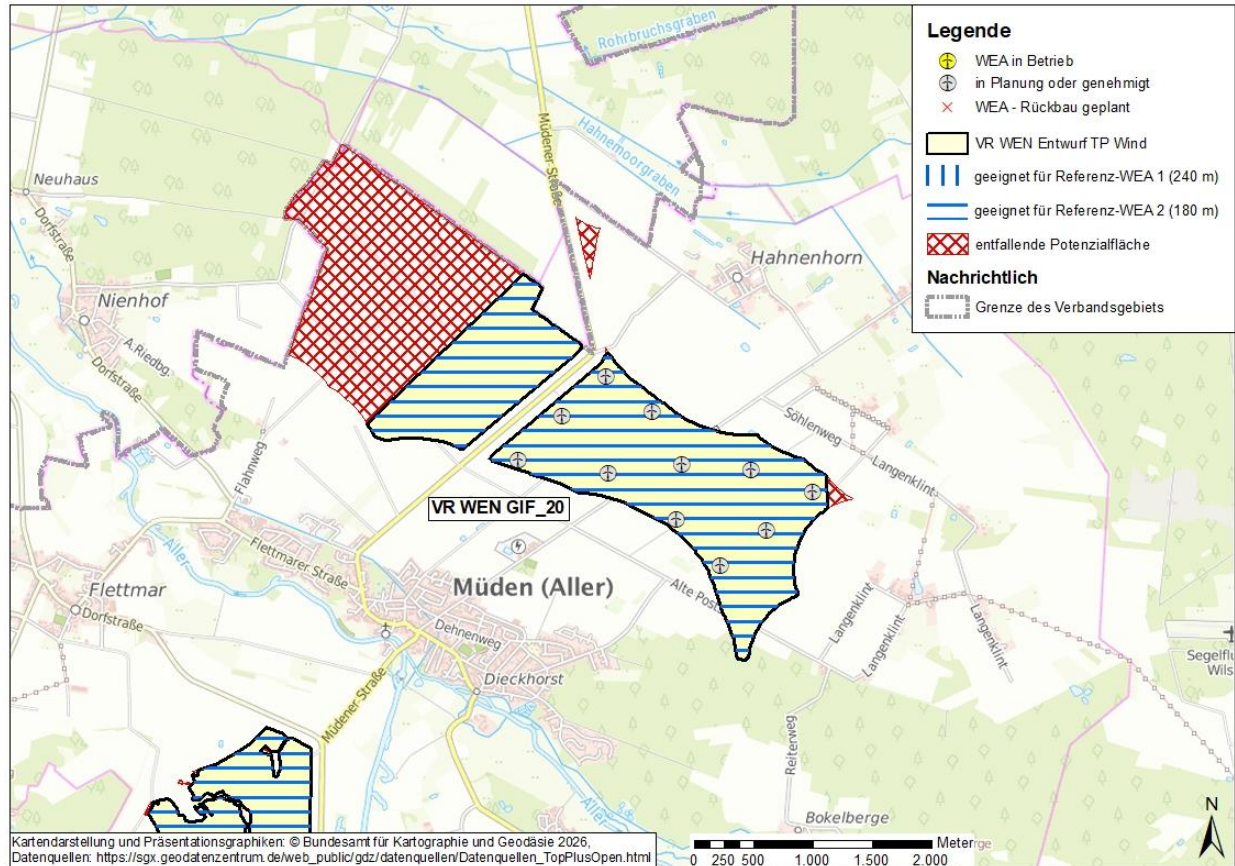
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_20 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für das

⁴⁷ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

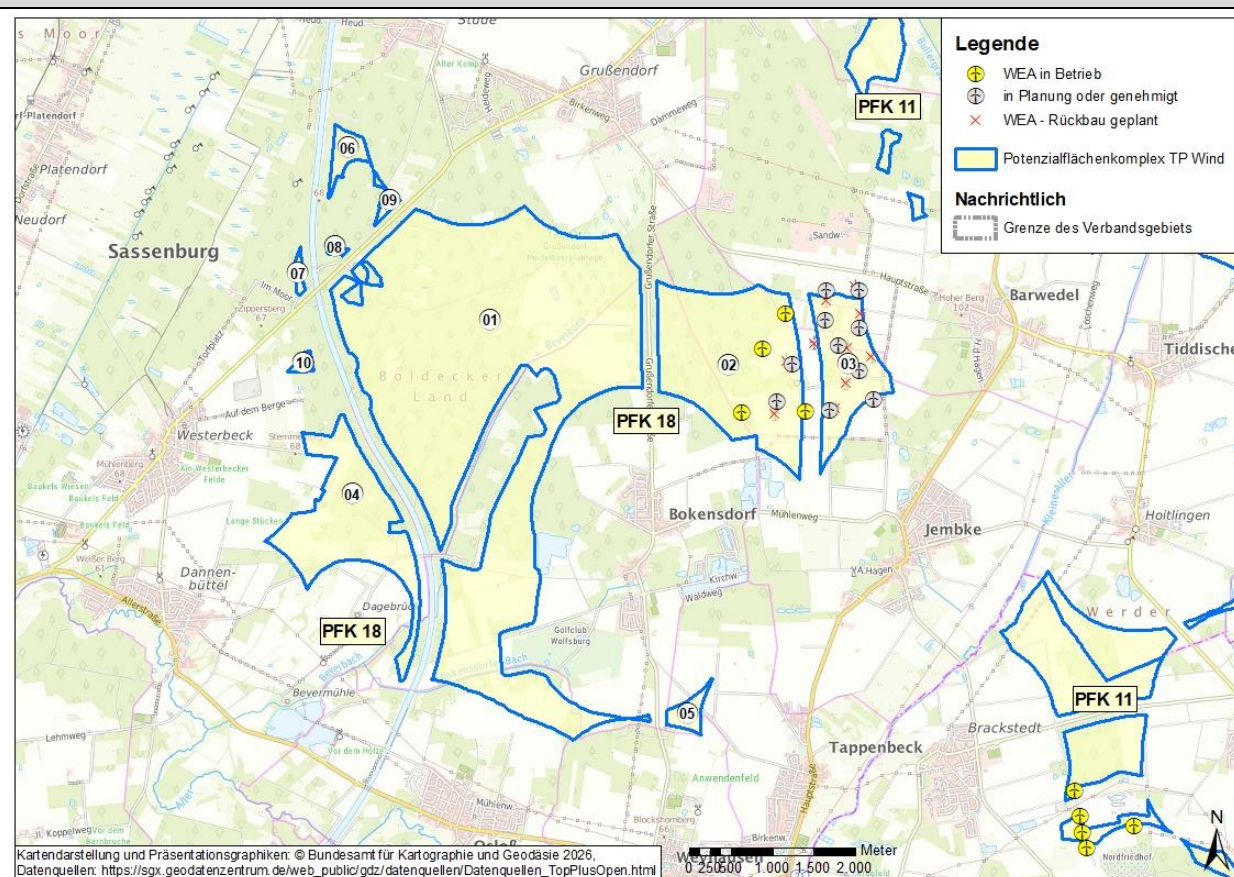
Schutzgut Landschaft sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) und Boden/Fläche (teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 392,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_20 festgelegt.



VR WEN GIF_20 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 18 (VR WEN GIF_21, VR WEN GIF_22)



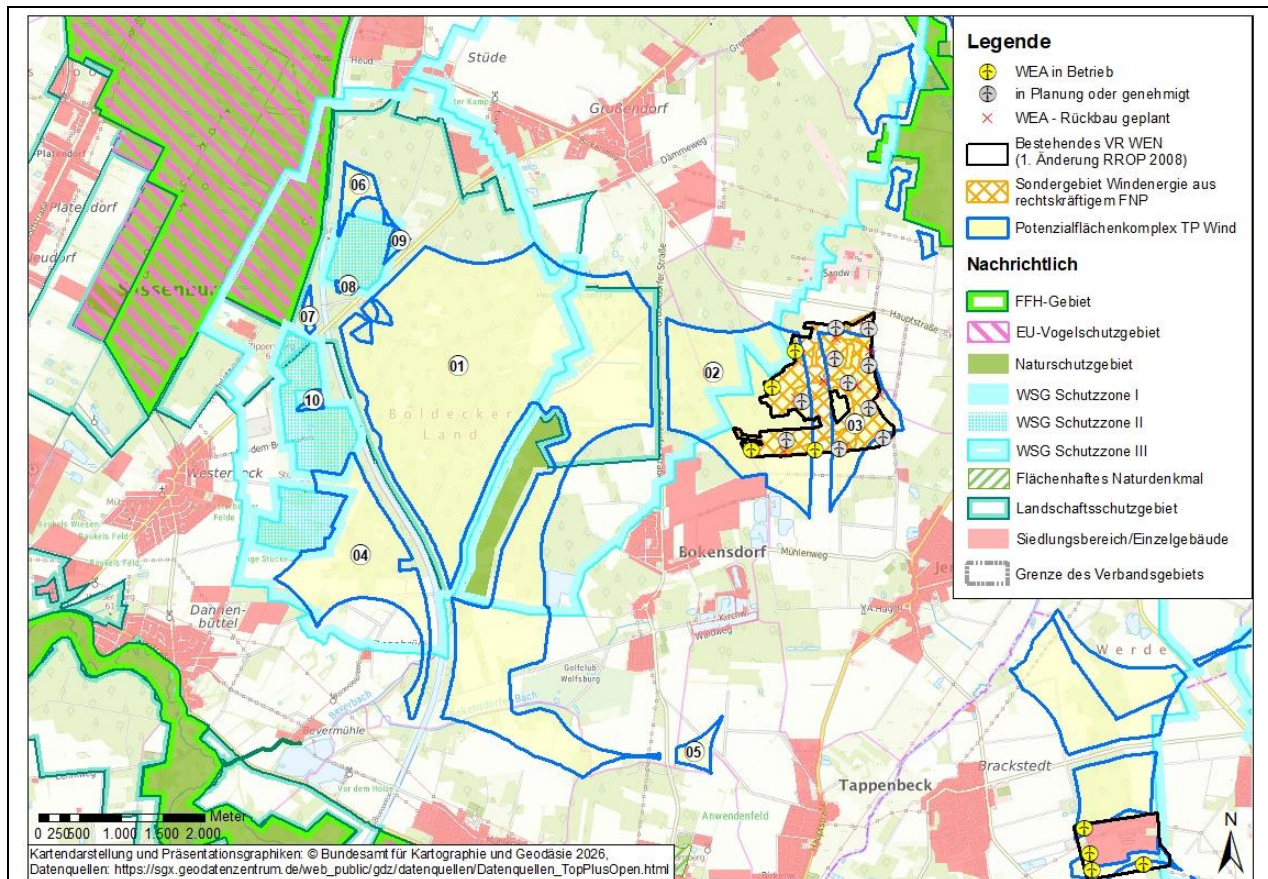
Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 18

PFK-Nr.:	18	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Großendorf, ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Weyhausen. Ca. 2.000 m nördlich des Gebiets der kreisfreien Stadt Wolfsburg.	
Anzahl der Teilflächen	10 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	18_01: 1.092,6 ha 18_02: 283,8 ha 18_03: 107,3 ha 18_04: 181,7 ha 18_05: 14,4 ha	18_06: 18,6 ha 18_07: 4,2 ha 18_08: 2,2 ha 18_09: 6,5 ha 18_10: 4,2 ha
Gesamtgröße PFK	1.715,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung des RROP 2008 und FNP der Samtgemeinde Boldecker Land (Sonderbaufläche und Landwirtschaft) in Teilfläche 18_02 und 18_03		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 9 WEA in den Teilflächen 18_02 und 18_03 und eine zwischen den Teilflächen, für die 10 WEA ist ein Repowering geplant		
- 3 WEA in Teilfläche 18_02 vorhanden, 1 weitere WEA östlich angrenzend an Teilfläche 18_02		

2. Konfliktanalyse und Restriktionen
2.1 Umweltbezogene Belange
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Stüde, Grußendorf, Bad Birkenhof, Barwedel, Jembke, Bokendorf, Tappenbeck, Weyhausen, Osloß, Dannenbüttel, Westerbeck befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich, südlich von Teilfläche 18_04 sowie nördlich von Teilfläche 18_01, 18_02 und 18_03. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/(nord-)östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Stüde, Osloß, Dannenbüttel, Weyhausen und Westerbeck außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Grußendorf (südlicher Ortsrand), Bad Birkenhof, Bokendorf, Tappenbeck in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Grußendorf (südlicher Ortsrand), Bad Birkenhof, Bokendorf, Tappenbeck, Dannenbüttel und Westerbeck kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslagen Barwedel und Jembke besteht eine deutliche akustische und visuelle Vorbelastung durch die bereits bebaute Fläche in Teilfläche 18_03 und 18_02. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Ortslagen zu erwarten, da die Bestandsfläche in Richtung Westen und Süden erweitert wird. - Für die Ortslagen Bokendorf und Bad Birkenhof ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 270 Grad für Bokendorf und von ca. 140 Grad für Bad Birkenhof). Eine Realisierung des gesamten PFK führt damit zu einer übermäßigen Belastung der umliegenden Ortslagen. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher erforderlich. - Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 1.400 m nördlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist jedoch kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- NSG „Derenmoor“ (NSG BR 00032) wird mit einem Abstand von 80 m von Teilfläche 18_01 umfasst. Das 73 ha große NSG stellt eine von Torfstichen geprägte Niedermoorfläche im Talraum des Beverbachs unter Schutz. Das Gebiet ist zudem ein wichtiges Rast- und Brutgebiet für seltene und schutzbedürftige Sumpf- und Wasservogelarten. Aufgrund der fast vollständigen Umfassung des Gebiets und der erheblichen Größe des PFK sowie der Bedeutung als Rast- und Brutgebiet ist neben einer Störung der Tiere im Schutzgebiet auch eine Barrierewirkung zu erwarten. Für die direkt an das NSG angrenzenden Bereiche des PFK ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen, zumal die bestehenden WEA sich > 2 km vom Schutzgebiet entfernt befinden. Es ist somit mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu rechnen. - > 150 m nordwestlich an die Teilflächen 18_06 und 18_07 angrenzend befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilflächen ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung zu rechnen. Eine Festlegung der Teilflächen 18_06 bis 18_10 und des nordwestlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich. - > 1.300 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430301), das als NSG „Vogelmoor“ (NSG BR 00026) und NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (NSG BR 00133) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 3110, 3160, 4010, 6510, 7140, 7150

und 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Stillgewässer, Moore, Feucht- und Magerwiesen und Eichenwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. - Ca. 1.500 m südlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Ocker“ (DE3021331, das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (NSG BR 00146) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. - Ca. 1.600 m südlich befindet sich zudem das VSG V47 „Barnbruch“. Das VSG umfasst ein strukturreiches Feuchtgebiet in der Niederung des Aller-Urstromtals. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten wie u.a. Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Wasserralle. In den Auwäldern kommen zudem Grau- und Schwarzspecht, Rotmilan und Seeadler vor. Die Grünlandflächen haben eine landesweite Bedeutung für den Weißstorch. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. - Die südlichen Bereiche der Teilflächen 18_04 und 18_01 liegen im Dichtezentrum des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten. Die Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. - Zudem befindet sich ca. 250 m sowie ca. 180 m südlich der Teilfläche 18_02 bzw. 18_01 jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 250 m sowie 400 m südlich der Teilfläche 18_02 jeweils ein Brutnachweis des Schwarzmilans innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Da wie oben aufgeführt, der Bereich aufgrund der Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans entfällt, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial. - Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die UNB des LK Gifhorn innerhalb von Teilfläche 01 ein Brutnachweis des Uhus innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. Um auch den Anflugbereich zum Brutplatz von WEA freizuhalten, entfällt der weitere angrenzende östliche Bereich von Teilfläche 01. - Ca. 650 m südöstlich von Teilfläche 01 befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereiches (gemeldet im Rahmen der 1. Offenlage durch UNB des LK Gifhorn). Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da die Bereiche aufgrund Überlagerung mit dem Nahbereich des Uhus entfallen, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial. - Ca. 3.000 m östlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Südöstlich sowie südwestlich befinden sich sieben weitere Brutnachweise des Rotmilans in Entfernungen zwischen 1.600 m bis 3.000 m zum PFK innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ca. 4.000 m südlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Kleinflächig wird zudem Lärmschutzwald und Erholungswald in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.	Boden, Fläche und Wasser - Der PFK befindet sich fast vollständig im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Westerbeck“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA und IIIB. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Angrenzend an die Teilflächen 18_18_06 bis 18_10, 18_01 und 18_04 befinden sich Bereiche der Schutzzone II. Da keine Überlagerung stattfindet, ist kein Konflikt zu erwarten.
---	--

- Der östliche Teil des PFK befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. In dem betroffenen Bereich ist der PFK zudem bereits umfangreich mit WEA bebaut, sodass die Windenergie hier faktisch möglich ist. - In Teilfläche 18_01 befinden sich teilflächig Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor). In Teilfläche 18_01 und 18_04 werde punktuell schutzwürdige seltene Böden (podsolierter Regosol) überlagert. Eine Betroffenheit der kohlenstoffreichen Böden ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Die schutzwürdigen Böden können mittels Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Zwischen den Teilflächen verläuft der Elbe-Seitenkanal in > 100 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten. - In Teilfläche 18_01 und 18_04 befinden sich insg. drei kleine Stillgewässer. Östlich angrenzend an Teilfläche 18_01 befindet sich außerdem der Angelsee Bokendorf. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Kein HQSG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide) und überlagert im Norden großflächig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Im betroffenen Bereich sind großflächig Waldflächen vorhanden, was einer Festlegung nicht grundsätzlich entgegensteht. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Dennoch ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK aufgrund der erheblichen Größe und Ausdehnung mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen. - > 1.300 m südlich befindet sich das LSG „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00005), zudem verläuft > 1.600 m südlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den hochwertigen Landschaftsräumen entlang der Aller besteht zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt.
Denkmalschutz
- In Teilfläche 18_06 sind laut ADABweb mehrere archäologische Fundstellen (Grabhügel) verzeichnet. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die sensiblen Bereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können. - Innerhalb des PFK sind keine denkmalgeschützten Gebäude verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Weyhausen, Dannenbüttel und Bokendorf sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 verläuft 900 m östlich, L 289 und K 28 verlaufen in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, K 105 ca. 280 m nördlich).
- Ca. 500 m südlich von Teilfläche 18_04 und 950 m nördlich von Teilfläche 18_03 verlaufen Freileitungen, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 500 m bzw. 950 m). Eine Freileitung quert im Osten und Süden Teilfläche 18_03. Da es sich hier den Bereich eines gültigen FNPs mit bereits gebauten WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
- Ca. 2.400 m nördlich befindet sich der Segelflugplatz Stüde. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich, was auch die Genehmigung von drei WEA mit einer Höhe von 200 m zeigt. In Teilfläche 18_04, 18_05 und 18_10 sowie in Teilbereichen der Flächen 18_01, 18_06, 18_07 und 18_08 ist eine Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- > 1.200 m südlich sowie > 900 m östlich verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (B 188 und B 248). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Der PFK überlagert im Osten ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktion berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK im Überlagerungsbereich.
- Im westlichen Teil des PFK (TF 06, 08 und 01) wird ein VR Schifffahrt überlagert (Elbe-Seitenkanal). Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf des Elbe-

Seitenkanals, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>120 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Nordwestlich an den PFK angrenzend sowie von Teilfläche 18_01 umfasst befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund. Da keine Überlagerung stattfindet, ist kein Konflikt zu erwarten.
- Durch TF 03 verläuft die Planfeststellungstrasse der BAB 39 (VR Autobahn). Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- > 500 m südlich von TF 04 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 01 sowie 06, 07, 08 und 09 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung beidseits der Trasse (> 100 m), kann ein Zielkonflikt sicher ausgeschlossen werden.
- > 1.200 m südlich sowie > 900 m östlich verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (B 188 und B 248). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 02 und 03 verläuft ein geplantes VR Autobahn. Hierbei handelt es sich um die aktuelle Trassenplanung der oben bereits angesprochenen A39, die im LROP 2022 noch mit einem inzwischen veralteten Stand abgebildet ist. Ein Zielkonflikt kann aufgrund der beidseitig eingehaltenen Entfernung von >120 m zum Trassenverlauf sicher ausgeschlossen werden.
- Angrenzend an die Teilflächen 01, 06 und 07 befinden sich geplante VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Der PFK überlagert fast vollständig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des PFK.
- Zwischen den westlichen Teilflächen verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern, Elbe-Seitenkanal). Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da der Kanal in ausreichender Entfernung zum PFK verläuft, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 500 m südlich von TF 04 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- > 550 m südwestlich von TF 04 verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.
- > 800 m südlich des PFK verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt zu erwarten.

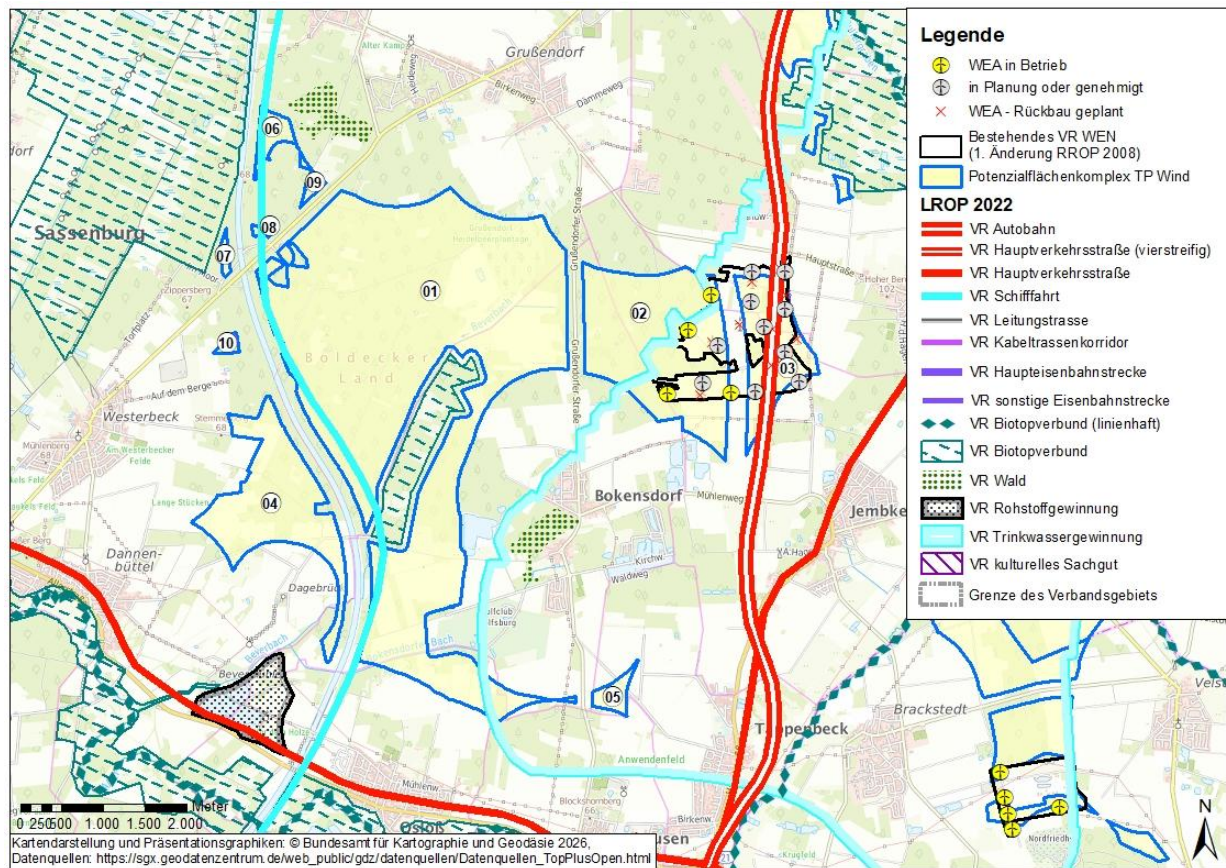
Sonstige Belange

- Es besteht ein kommunaler Flächenwunsch der Gemeinde Sassenburg für die Teilflächen 18_01 und 18_04 sowie angrenzende Bereiche.
- An Teilfläche 18_02 und 18_03 angrenzende Bereiche sind bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Boldecker Land und im geltenden RROP als rechtskräftige VR WEN festgelegt. Der Bereich ist bereits mit vier Anlagen bebaut. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstands kein Teil des PFK sind (14,5 ha). Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Norden bzw. Südosten erweitert. Der Bereich zwischen den Teilflächen wird darüber hinaus nicht festgelegt, da dieser das oben aufgeführte VR Autobahn überlagert (LROP 2022/ RROP-Entwurf 2025).
 - o Für die Wohnbebauung im Außenbereich nördlich der Teilfläche 18_03 kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 100 m (500 m Entfernung). Aufgrund der hier faktisch offensichtlich möglichen

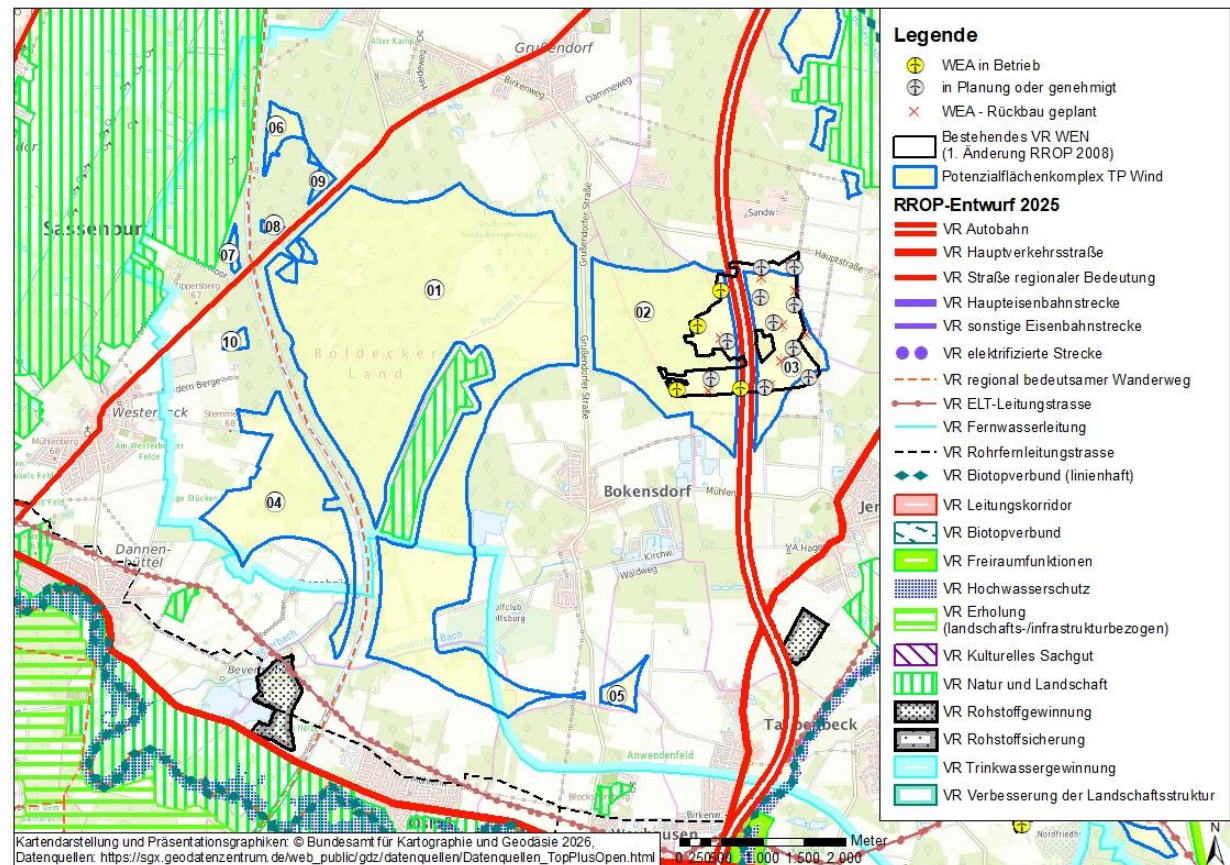
Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.

- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Borsdorf und Bad Birkenhof von ca. 270 bzw. 140 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Verringerung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich. Dabei sind die östlichen Teile des PFK vorrangig zu sichern und der PFK im Süden und Westen der Ortslagen dementsprechend zu verkleinern.

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Nordwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befindet sich mittig vom PFK umschlossen ein wertvolles Rast- und Brutgebiet für Sumpf- und Wasservogelarten. Es besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial insbesondere in den Bereichen, die nordwestlich an das VSG angrenzen. Ein Verzicht auf die Festlegung dieser Flächen ist daher zwingend erforderlich.

Im Süden besteht erhöhtes Konfliktpotenzial aufgrund des Dichtezentrums des Rotmilans sowie aufgrund von zwei Vorkommen des Rotmilans und des Schwarzmilans innerhalb des Nahbereichs. Ebenso besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial im östlichen Teil von TF 01 aufgrund eines Vorkommens des Uhus. Der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Uhu sind nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz sowie die Bereiche, die das Dichtezentrum (Rotmilan) überlagern, sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es wird zudem großflächig Nadelwald und kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet. Zudem findet in mehreren Bereichen des PFK eine Verkleinerung statt, wodurch die Inanspruchnahme von Wald reduziert wird.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

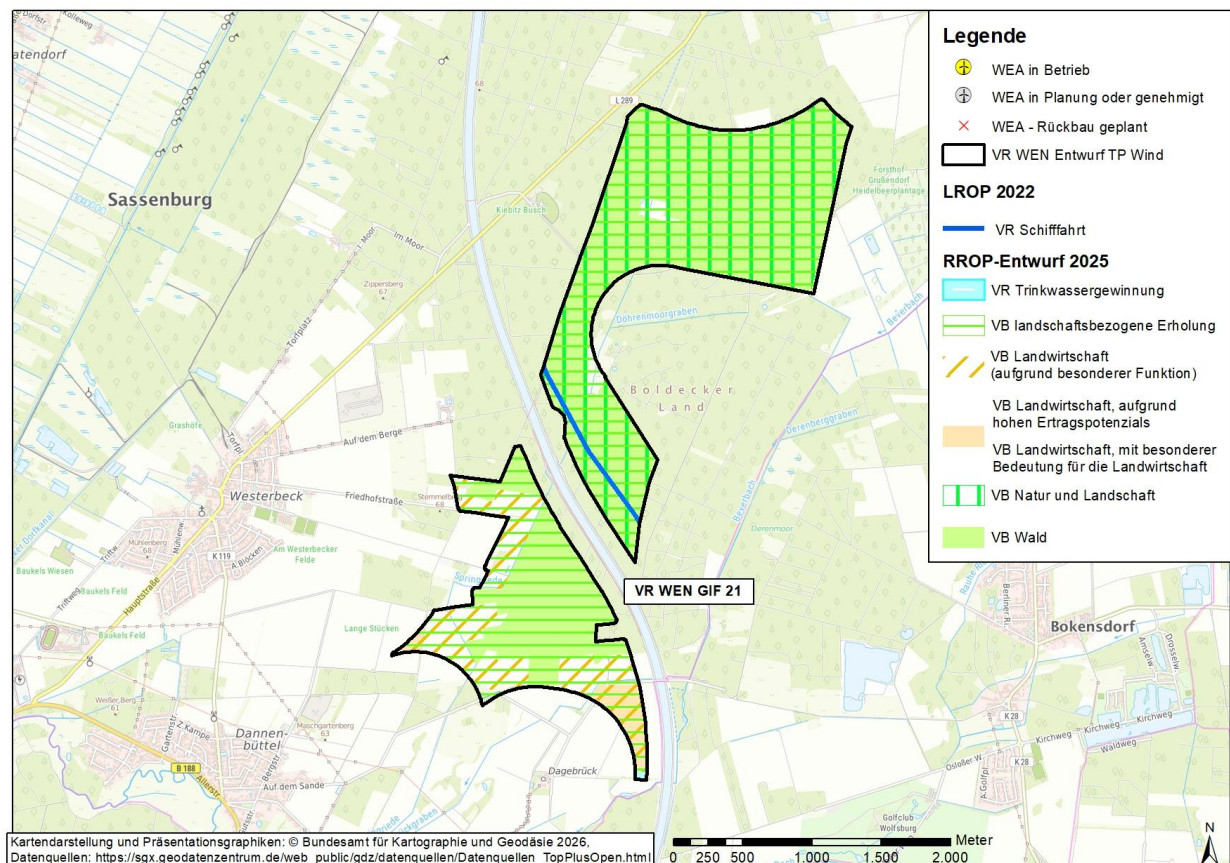
- Entfall des nordwestlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 aufgrund der Nähe zum VSG, zudem Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall des südöstlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 um eine Umfassung der Ortslage Bokendorf zu vermeiden und aufgrund der Nähe zum NSG, zudem Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 und 18_04 um eine Überlagerung mit dem Dichtezentrum bzw. Nahbereich des Rotmilans und Schwarzmilans zu vermeiden
- Entfall des östlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Uhus zu vermeiden
- Entfall des nordöstlichen Bereichs von Teilfläche 18_01 um eine Umfassung der Ortslagen Bokendorf und Bad Birkenhof zu vermeiden sowie zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall des westlichen Bereichs von Teilfläche 18_02 um eine Umfassung der Ortslagen Bokendorf und Bad Birkenhof zu vermeiden
- Entfall der Teilfläche 18_05 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall der Teilfläche 18_06, 18_07, 18_08, 18_09 und 18_10 aufgrund der Nähe zum VSG, der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit

5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung GIF_21 und GIF_22.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zu Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Aufgrund der durch die Verkleinerung erfolgenden Zweiteilung des PFK in zwei räumlich-funktional voneinander unabhängige Teilgebiete, werden aus dem PFK 18 zwei VR WEN entwickelt, die nachfolgend separat beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2, im südlichen und westlichen Teil von VR WEN GIF 21 Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb der beiden geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch die geplanten VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:

VR WEN GIF_21



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_21

- Vorranggebiet Schifffahrt (LROP 2022): verläuft durch die nördliche Teilfläche des geplanten VR WEN. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf des Elbe-Seitenkanals, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald in Anspruch genommen. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁴⁸. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird kleinflächig im Süden von geplanten VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies verdeutlichen auch die zwei genehmigten WEA innerhalb der nördlichen Teilfläche.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert die südliche Teilfläche des geplanten VR WEN teilflächig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵⁰ die auf den Flächen erforderliche Beregnung sowie die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird vollständig überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung und Pufferzonen zu den Wäldern begründet. Für Erholungssuchende innerhalb der Wälder werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen sein. So ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teileräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten VR WEN eine vollständige Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

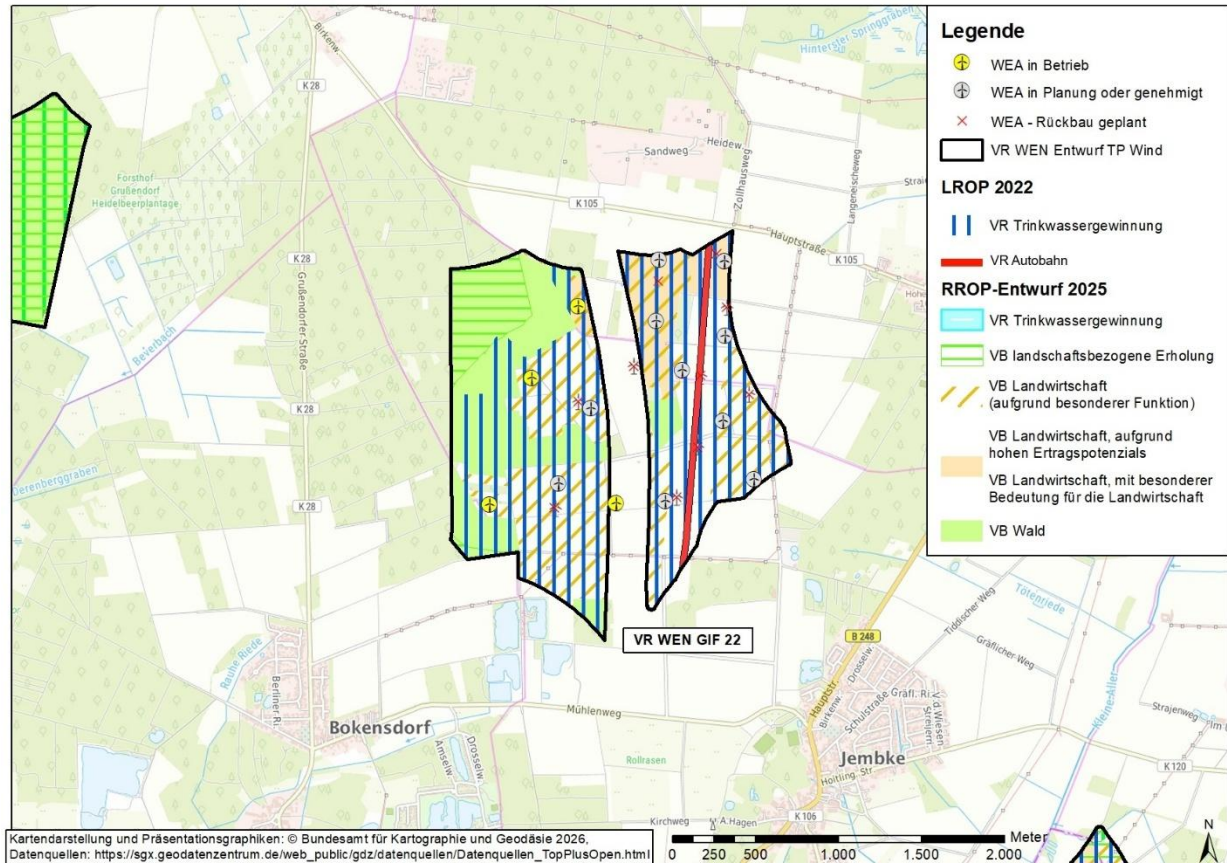
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_21 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Wasser zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

⁴⁸ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

⁴⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁵⁰ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

VR WEN GIF_22



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_22

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung fast vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- VR Autobahn (LROP 2022): Durch TF 03 verläuft die Planfeststellungsstrasse der BAB 39. Hierbei handelt es sich um eine vormals geplante Trassenführung der A 39. Inzwischen liegt eine aktuelle Trassenplanung der Autobahn GmbH vor, welche zwischen den Teilflächen verläuft. Der Mindestabstand zu der neuen Trassenplanung beträgt >120 m. Ein Konflikt mit dem hinsichtlich seines räumlichen Verlaufs gegenstandslos gewordenen raumordnerischen Ziel des LROP 2022 besteht daher nicht. Die überlagernde Festlegung eines VR WEN wird als möglich erachtet, zumal im Zuge der nächsten Änderung des LROP 2022 mit einer die Fachplanung nachvollziehenden Anpassung des VR Autobahn im LROP zu rechnen ist. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.o.) der aktualisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig in der westlichen Teilfläche. Es handelt sich dabei großflächig um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Kleinflächig wird auch Laubwald in Anspruch genommen. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁵¹. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN kleinflächig im Norden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁵². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der

⁵¹ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

⁵² <https://www.naturschutz-energiende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies bestätigen auch die bereits im Überlagerungsbereich vorhandenen WEA.

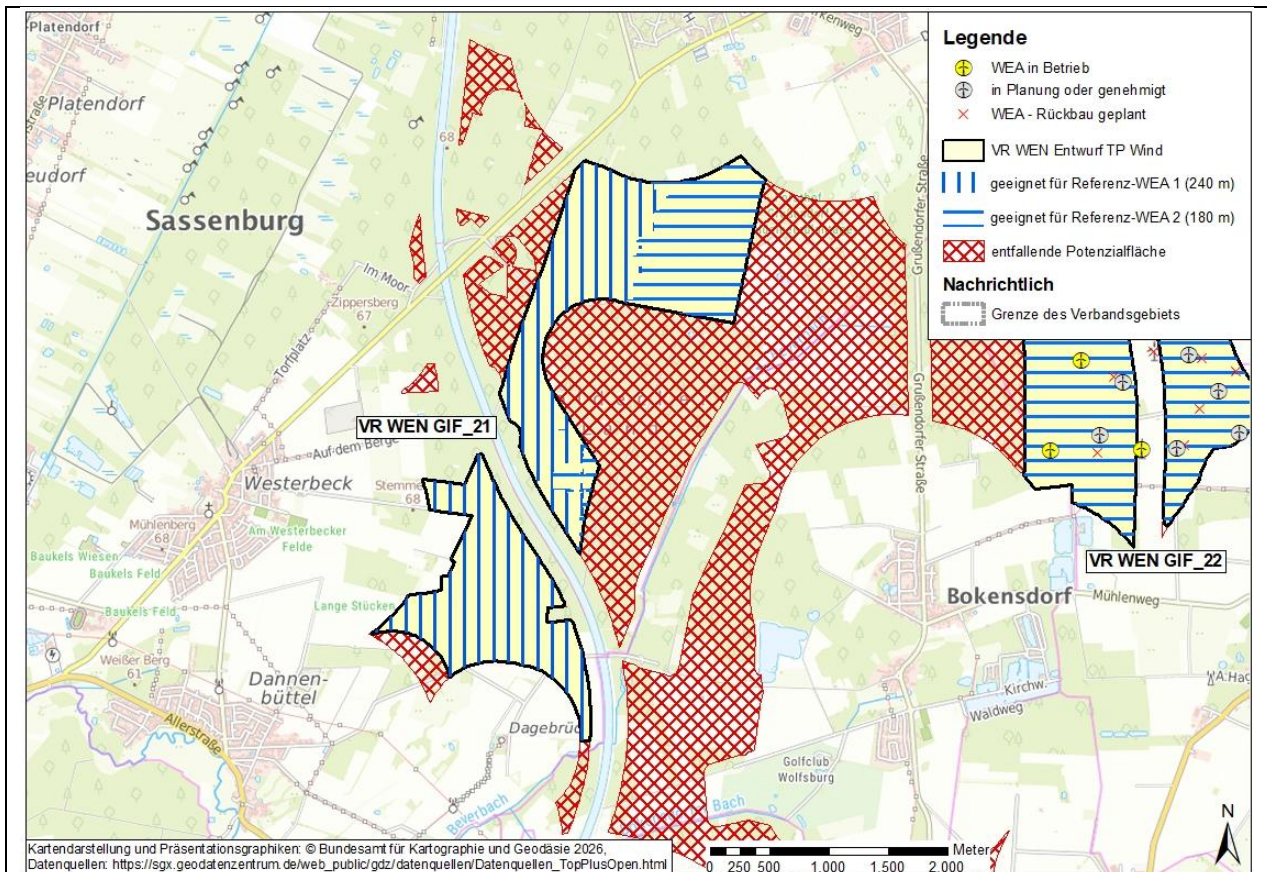
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN teilflächig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵³ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Daher ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB wird vollständig überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandene Bewaldung und Pufferzonen zu den Wäldern begründet. Für Erholungssuchende innerhalb der Wälder werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen sein. So ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teilräumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

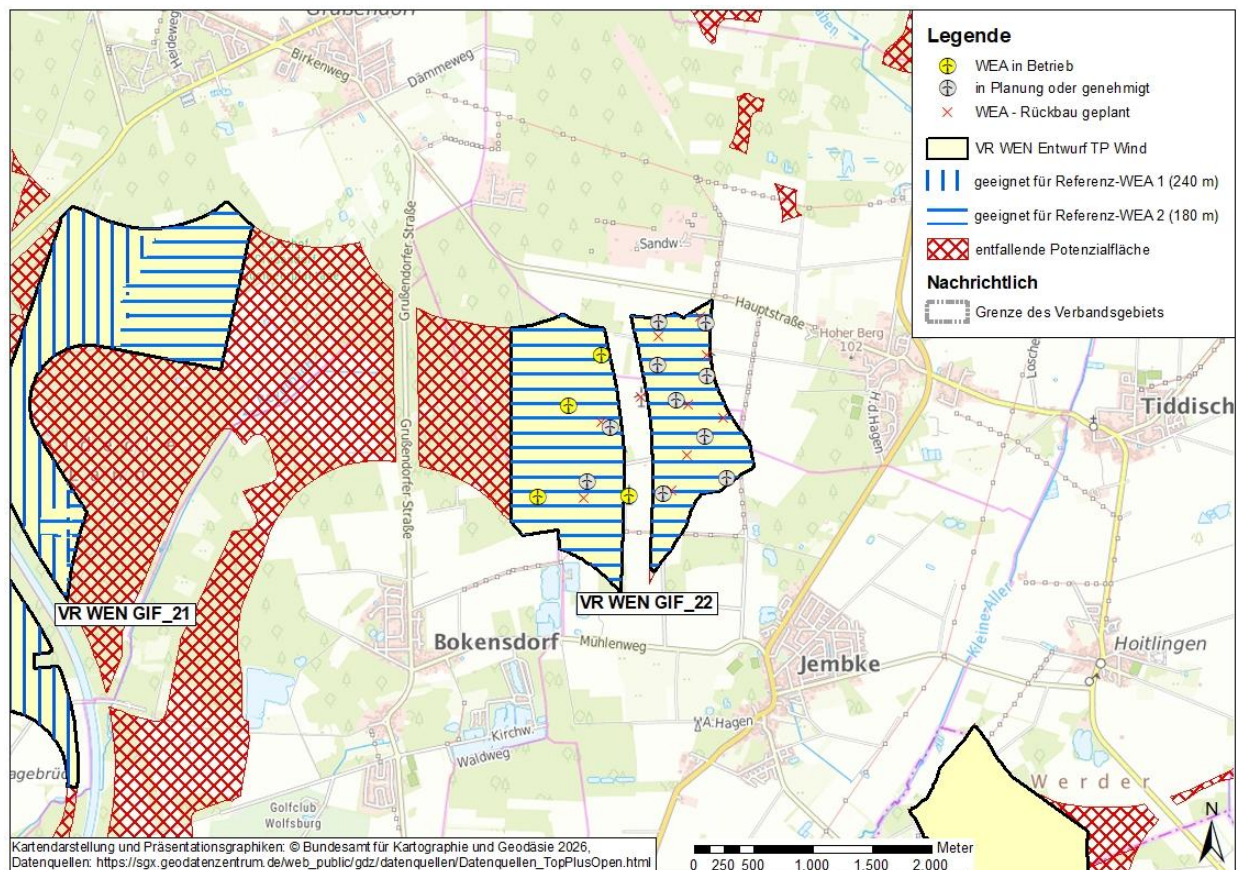
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_22 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung mit Erweiterung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Samtgemeinde Boldecker Land. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (teilräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser (alle teilräumig) zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis werden die beiden zur Festlegung vorgesehenen Teilbereiche mit einer Größe von 426,9 ha (VR WEN GIF_21) bzw. 292,9 ha (VR WEN GIF_22) als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiete Windenergienutzung GIF_21 und GIF_22 festgelegt.

⁵³ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

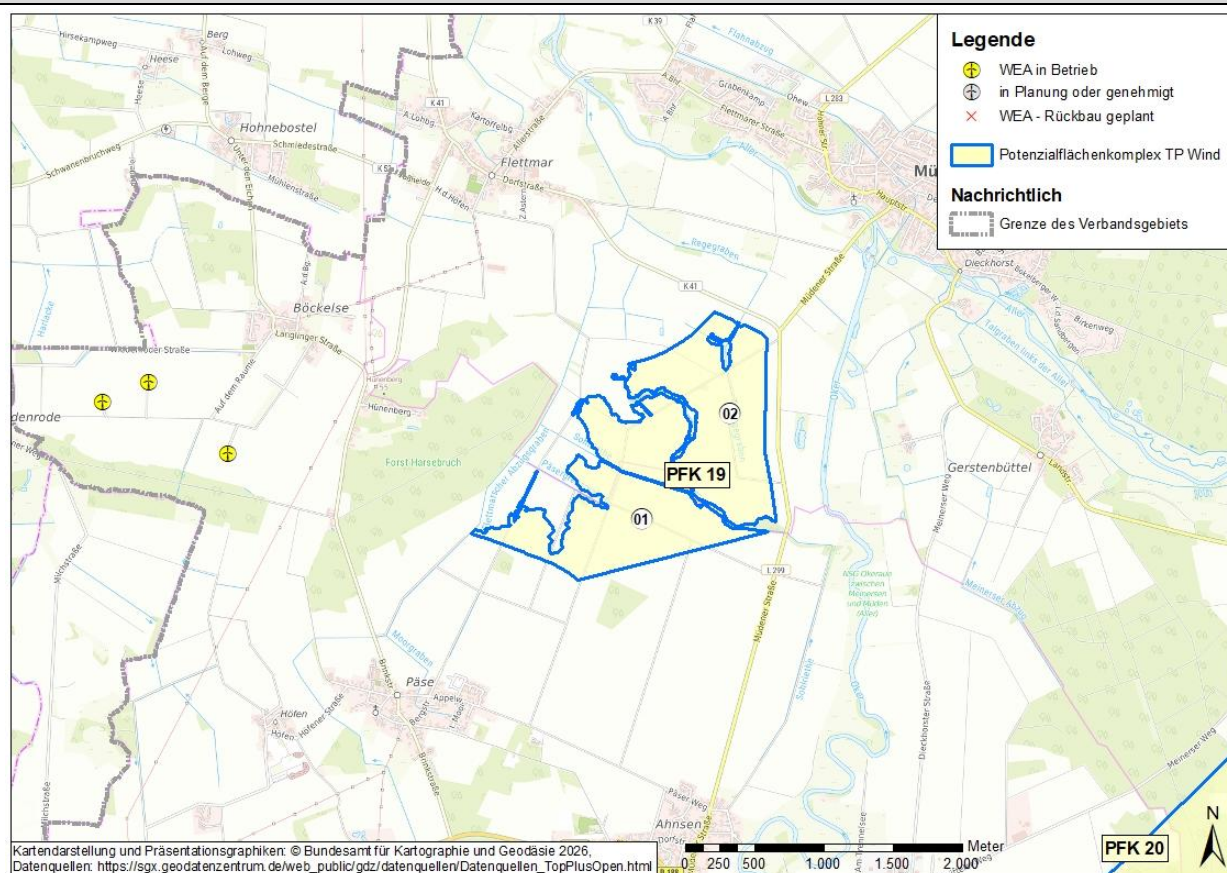


VR WEN GIF_21 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



VR WEN GIF_22 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

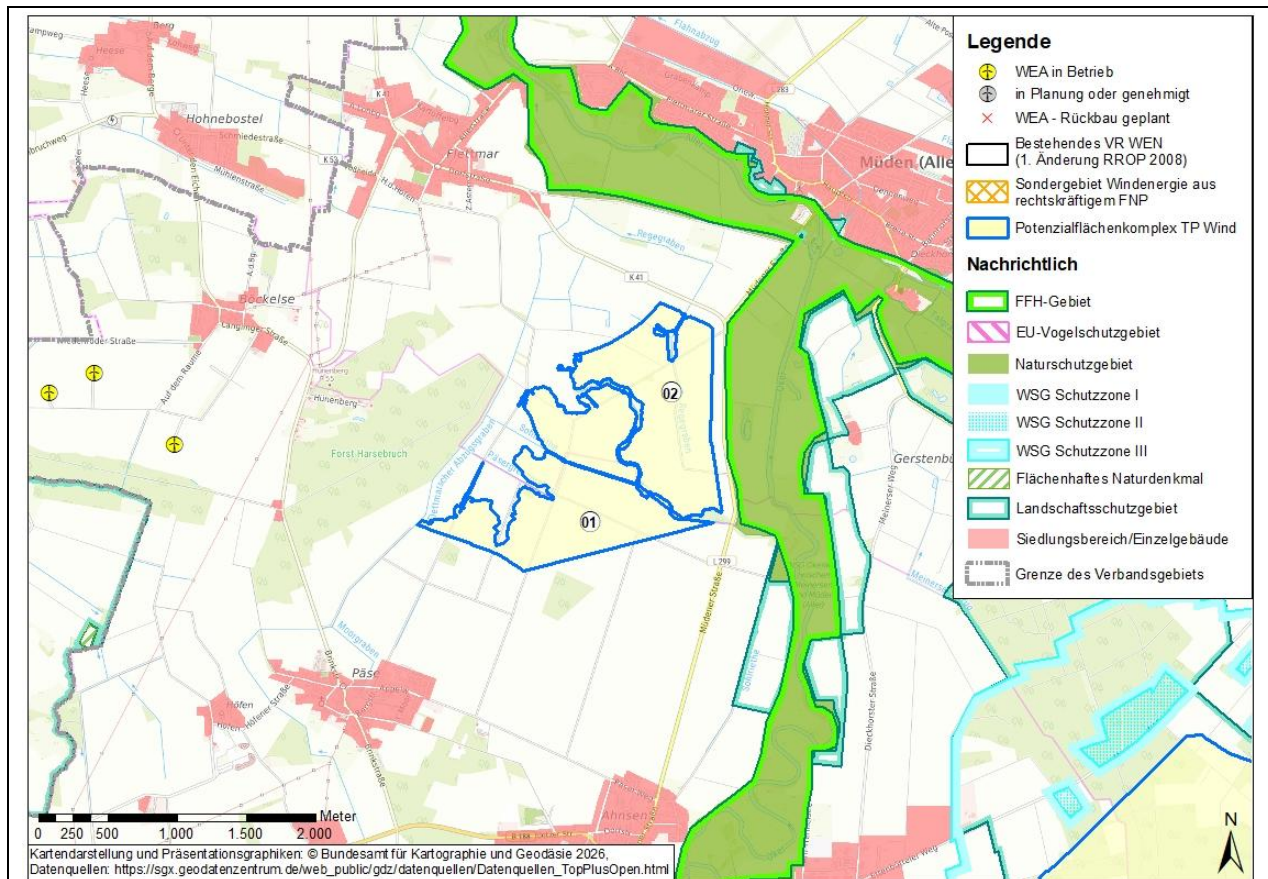
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 19 (VR WEN GIF_23)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 19

PFK-Nr.:	19	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m östlich der Ortslage Böckelse, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Müden (Aller). Östlich der Grenze zum LK Celle.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	19_01: 114,3 ha	19_02: 88,6 ha
Gesamtgröße PFK	202,9 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Böckelse, Flettmar, Müden (Aller), Gerstenbüttel, Ahnsen, Pässe und Höfen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich bzw. ca. 900 m östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/(nord-)östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Flettmar, Böckelse, Pässe, Höfen und Ahnsen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten		

- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Müden (Aller, südöstlicher Ortsrand) und Gerstenbüttel in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Flettmar, Gerstenbüttel und Müden (Aller, südöstlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die teilflächige Überlagerung des PFK mit einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Aufgrund der Vorbelastung durch die L 299, die östlich entlang des PFK verläuft, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Östlich in > 100 m sowie nördlich in > 650 m Entfernung verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145) und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen insbesondere im Bereich um Müden (Aller) und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 1.100 m nördlich sowie 700 m östlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereiches gemeldet. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Ebenfalls im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 2.000 m südöstlich sowie 1.500 m nördlich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gemeldet sowie ca. 1.300 m westlich ein Brutnachweis des Schwarzmilans ebenfalls im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie seltenen Böden (Eisengley) bzw. Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Raseneisengleye). Ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Westlich, nördlich und östlich wird der PFK von dem Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Aller Celle-Gifhorn/Oker“ sowie von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten umfasst. In Teilfläche 19_01 findet eine randliche Überlagerung auf wenigen Quadratmetern mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch nicht mit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten, statt. Dies steht einer Festsetzung nicht entgegen, es besteht kein Hochwasserrisiko innerhalb des PFK. - Kein WSG, HQSG, TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zusätzlich verläuft ca. 400 m nördlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. > 450 m östlich befindet sich das LSG „Untere Oker und Mittlere Aller“ (LSG GF 00029) sowie > 1.300 m östlich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) und > 1.500 m westlich das LSG „Hagenbruch“ (LSG H 00066). Zwar verläuft östlich des PFK die L 299, dennoch handelt es sich um einen wenig vorbelasteten hochwertigen Landschaftsraum, dessen Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt werden wird.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Päse, Böckelse, Ahnsen und Müden (Aller) sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 299 > 100 m östlich, K 41 > 100 m nördlich, K 42 > 550 m westlich).
- Die Entfernung zu den östlich und südlich verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 900 m).
- Der PFK wird in Teilfläche 01 durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- > 1.200 m westlich verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar.
- Westlich und östlich angrenzend befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund in einer Minimalentfernung von 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

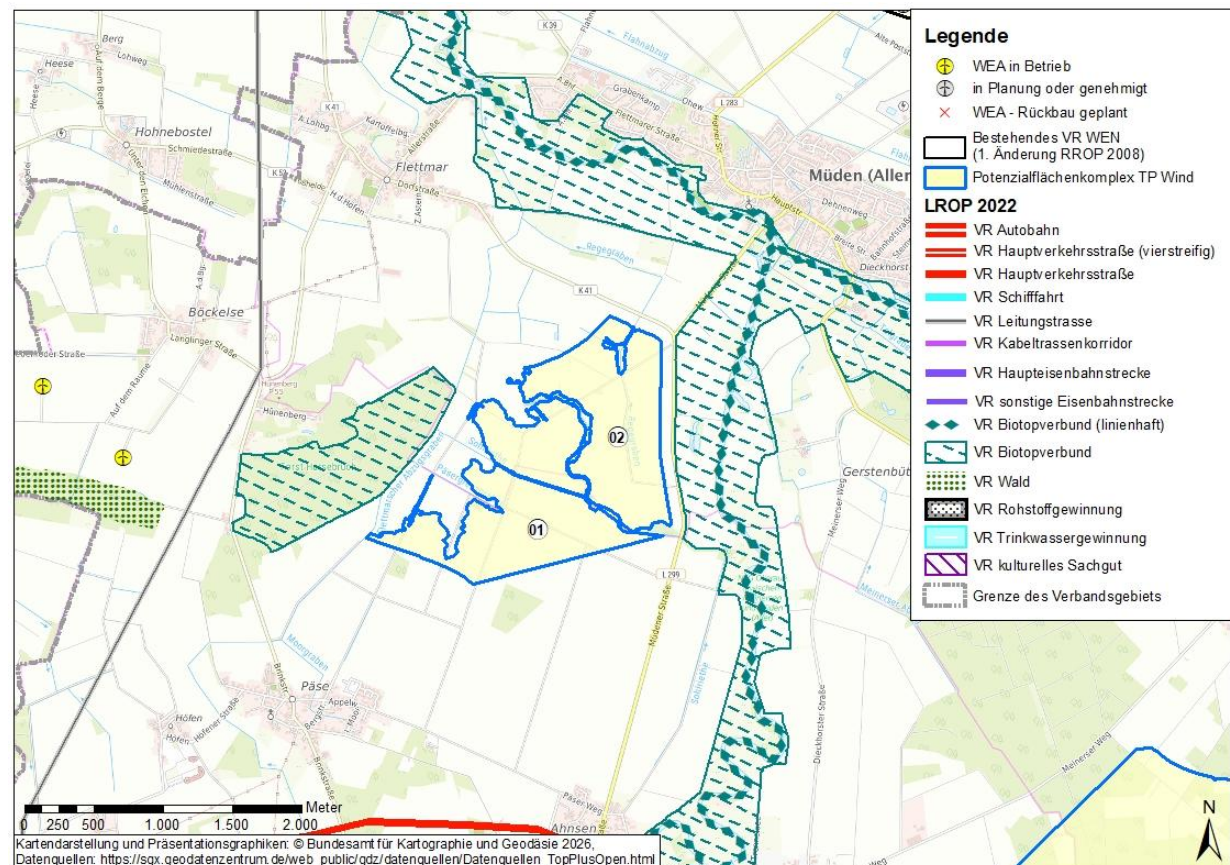
- An der östlichen Grenze des PFK verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung (L 299) in einer Entfernung von > 100 m. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich sowie nördlich angrenzend befindet sich ein VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

- Durch Teilfläche 01 verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Östlich in > 100 m sowie westlich in > 150 m Entfernung befinden sich geplante VR Natur und Landschaft. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 380 m östlich verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (Wasserwandern) entlang der Oker. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist aufgrund der Entfernung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

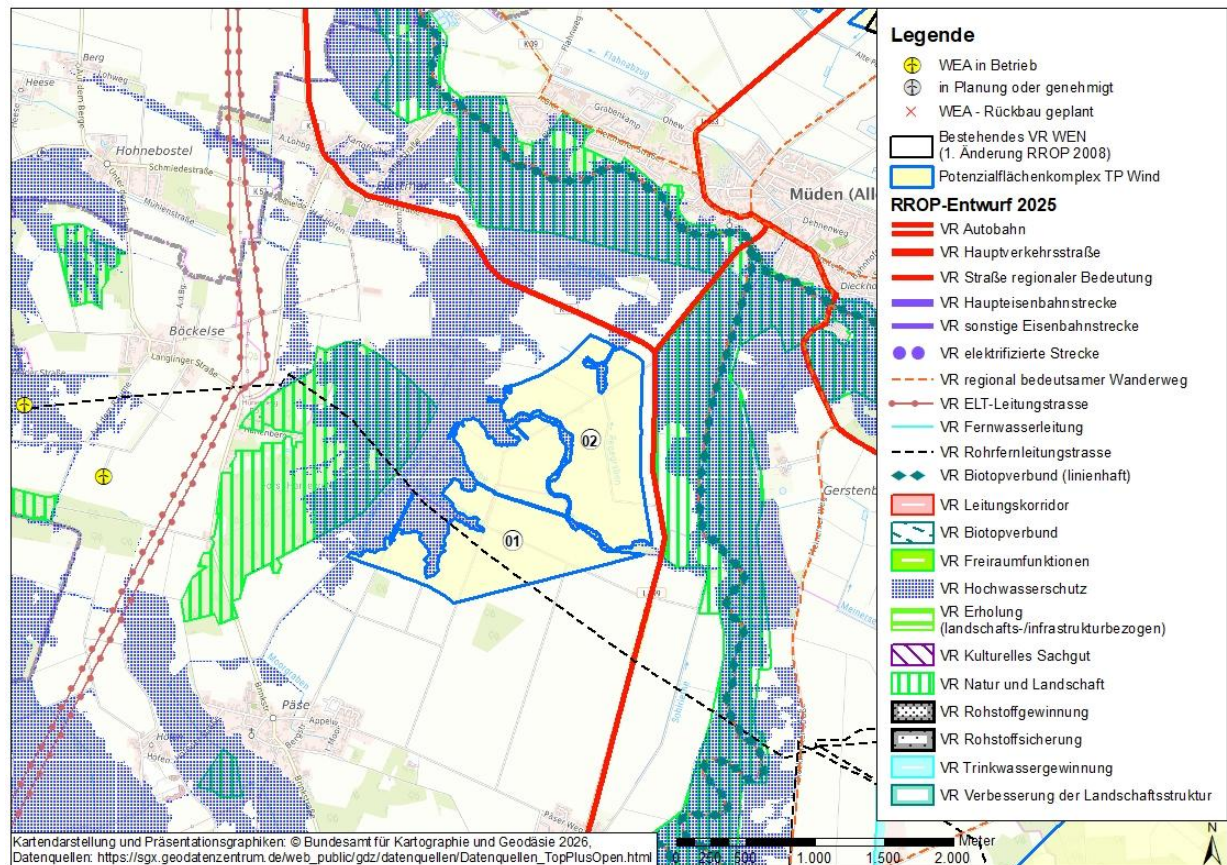
Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung** des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist ein geringes Konfliktpotenzial durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf, dies steht jedoch einer Festlegung nicht entgegen.

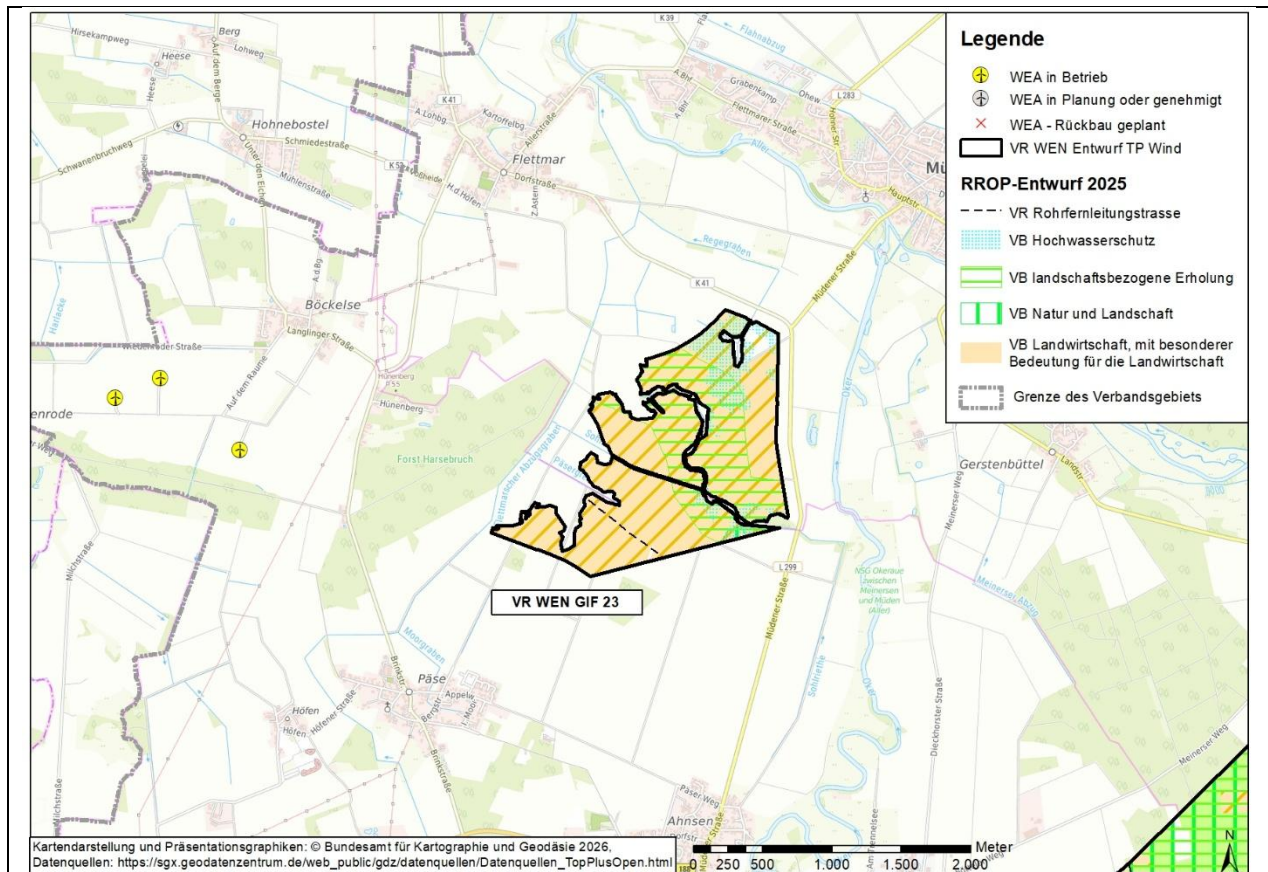
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Flächenzuschnitt notwendig.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_23

- **Geplantes VR Rohrfertileitungsstrasse (RROP-Entwurf 2025):** Konflikte mit Rohrfertileitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- **Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁵⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵⁵ die auf den Flächen erforderliche Beregnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Beregnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.
- **Geplantes VB Hochwasserschutz (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert im Norden ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- **Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VB wird vollständig durch das geplante VR WEN überlagert und ist insbesondere durch die Niederungen der Sohlriete sowie der angrenzenden Okeraue und weiterer Gewässer begründet. Für Erholungssuchende werden pot. WEA zwar sichtbar sein und es ist eine teilräumliche Herabsetzung der Erholungsfunktion in dem ausgedehnten Niederungsgebiet anzunehmen, diese wird jedoch nicht vollständig aufgehoben. Eine besondere Empfindlichkeit, die eine Errichtung von WEA ausschließen würde, besteht zudem nicht. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.

⁵⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

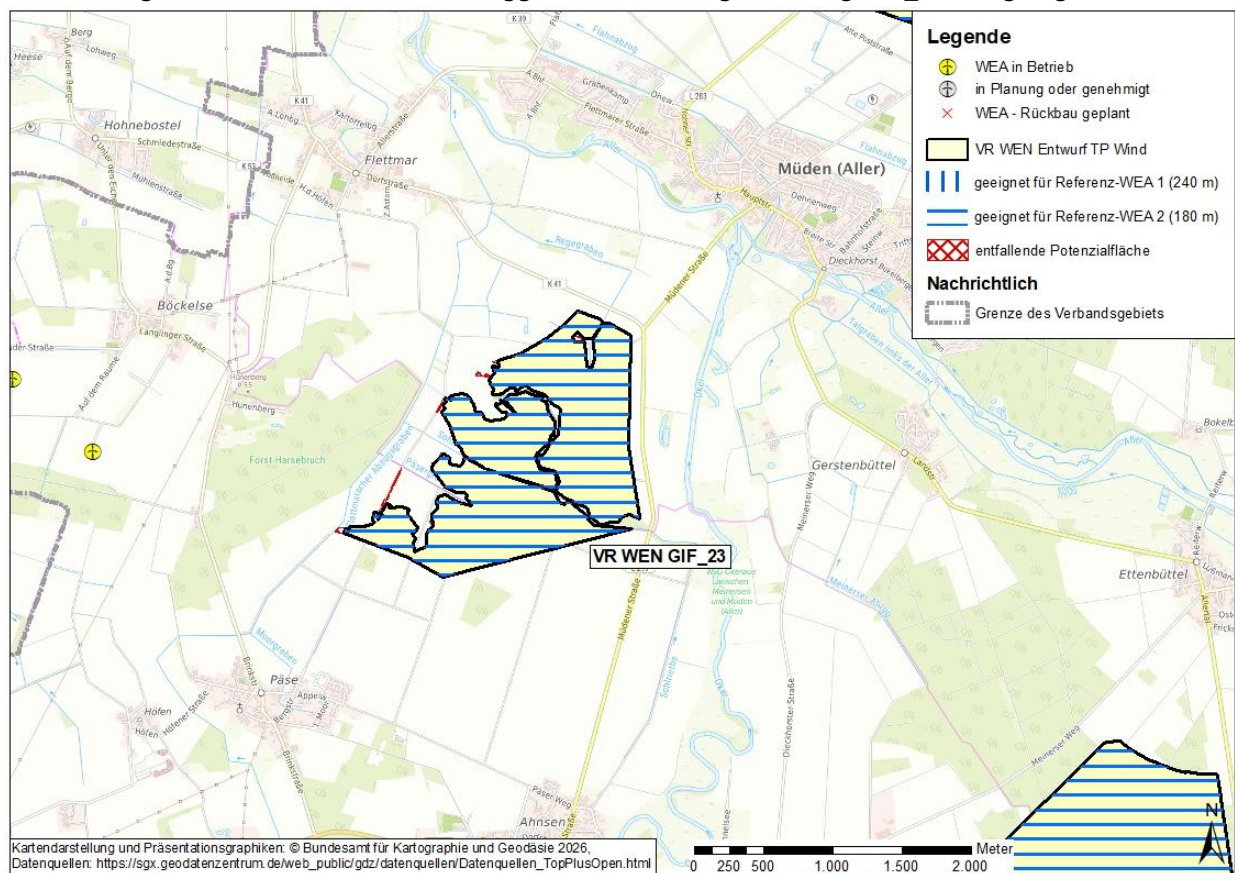
⁵⁵ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

- **Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025):** Es besteht eine randliche Überlagerung des geplanten VR WEN mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf einer Pufferfläche zu den östlich und nördlich gelegenen Naturschutzgebieten sowie angrenzenden Wäldern. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt, nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt

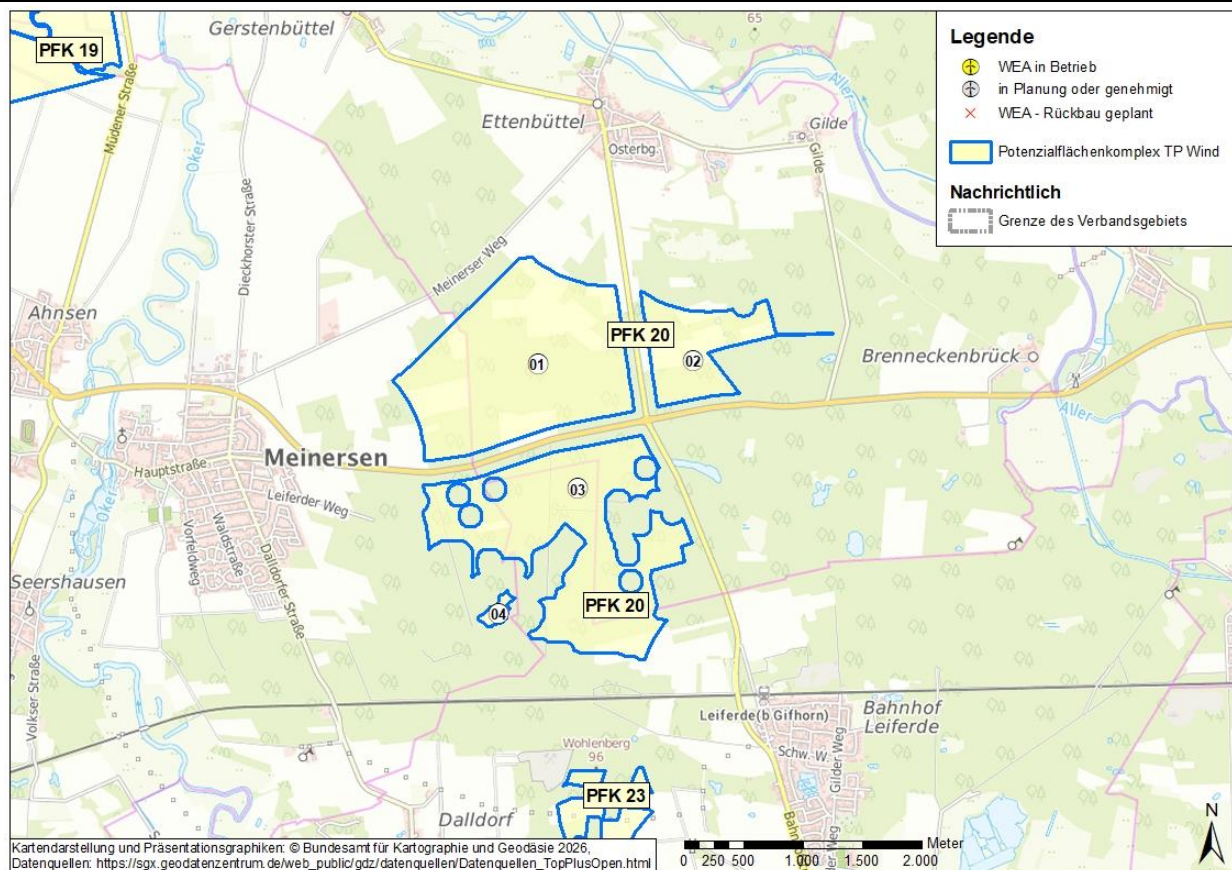
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_23 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche (kleinräumig) und von geringer Intensität für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 200,0 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_23 festgelegt.



VR WEN GIF_23 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 20 (VR WEN GIF_24)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 20**

PFK-Nr.:	20			
Lage des PFK	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Ettenbüttel, ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Leiferde.			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	20_01: 218,2 ha	20_02: 60,6 ha	20_03: 194,6 ha	20_04: 4,1 ha
Gesamtgröße PFK	477,6 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Ettenbüttel, Gilde, Leiferde, Daldorf und Meinersen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.500 m östlich (Brenneckenbrück) sowie > 1.000 m nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Ettenbüttel, Gilde und Meinersen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.				

- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Leiferde (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Meinersen und Leiferde (nördlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 700 m südlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Da eine Vorbelastung durch die B 188, die zwischen den Teilflächen und durch den betroffenen Landschaftsraum verläuft, besteht, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Ein Brutnachweis des Rotmilans direkt innerhalb von Teilfläche 20_01 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Ca. 3.000 sowie 2.000 m südwestlich, ca. 1.200 m südöstlich sowie 2.500 m östlich befindet sich jeweils ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Zwei weitere Brutnachweise wurden im Rahmen der 1. Offenlage durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn 2.700 m sowie 2.000 m nordwestlich gemeldet, ebenfalls im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Ca. 2.300 m östlich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Gifhorn ca. 1.800 m und 2.300 (nord-)östlich jeweils ein Brutnachweis des Uhus innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemeldet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- > 950 m nördlich bzw. > 1.700 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145), und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Teichfledermaus und das Große Mausohr. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) gering bzw. sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Weitere Zielarten sind Wald-, Wiesen-, Hecken- und Schwimmvögel sowie Vögel der Fließgewässer und Verlandungszonen. Dazu gehören u.a. Bekassine, Kiebitz, Krickente, Knäkente, Graugans, Flussregenpfeifer. Weitere Zielarten sind die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Uhu. Daher sind Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- > 1.900 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ (DE3528301), das als NSG „Fahle Heide, Gifhorner Heide“ (NSG BR 00113) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 2310, 2330, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 6230, 6430, 6510, 7140, 7150, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, Heiden, Magerwiesen und Feuchtgrünland, Moore und Eichen-, Auen- und Moorwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.
- In ca. 850 m Entfernung südöstlich des PFK befindet sich das NSG „Gilder Meerbergsmoor“. Das ca. 9,0 ha große Schutzgebiet stellt eine vermoorte Ausblasungsmulde unter Schutz. Innerhalb des Gebiets sind (Brut-) Vorkommen mehrerer gefährdeter Vogelarten bekannt, u.a. Krickente, Rohrweihe und Zwergtaucher. Konflikte sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.
- Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Es wird zudem teilflächig Lärmschutzwald entlang der B 188 in Anspruch genommen sowie kleinflächig Erholungswald (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Boden, Fläche und Wasser

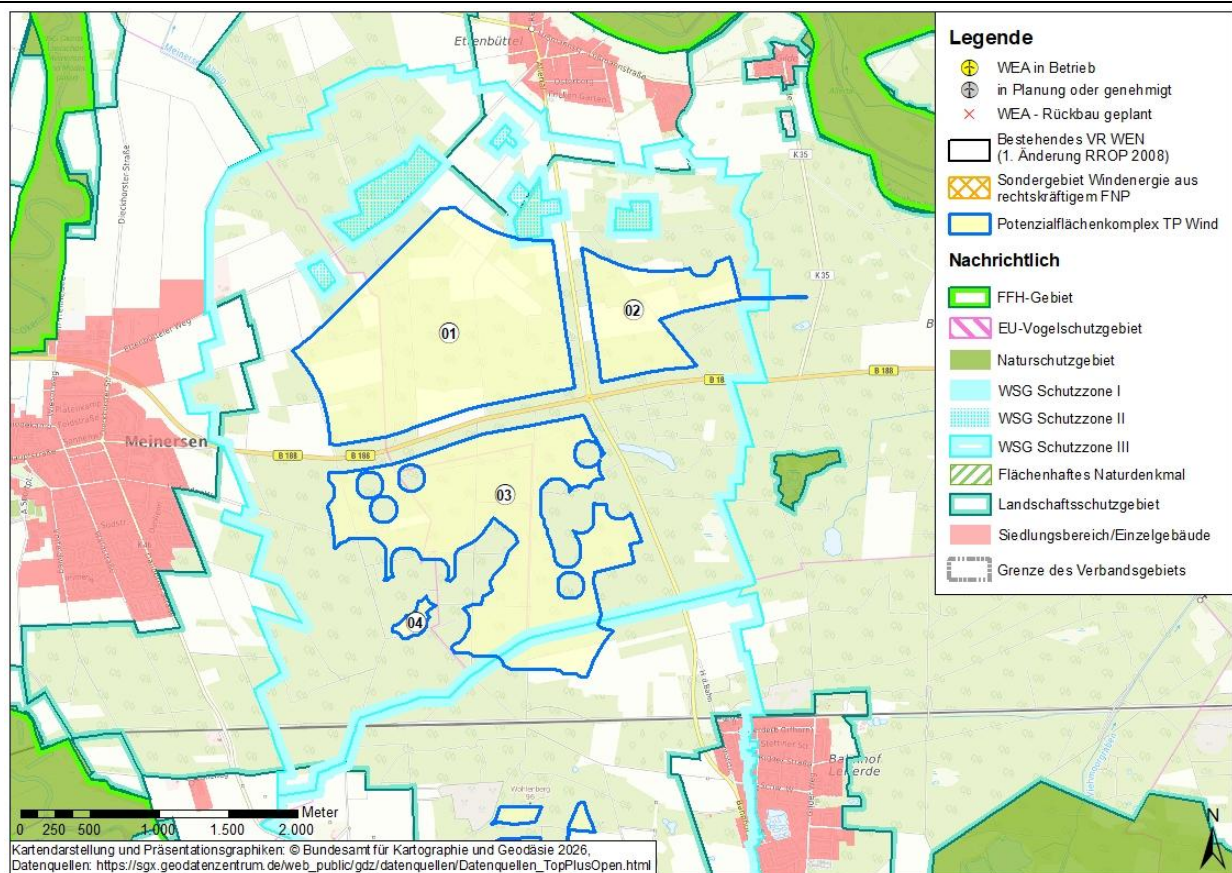
- Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole). Aufgrund der Kleinflächigkeit können die sensiblen Bereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden.
- Der PFK befindet sich innerhalb des TWGG „Ettenbüttel“ sowie des WSG „Ettenbüttel“. Es handelt sich in beiden Fällen um Schutzzone IIIA und IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.
- Kein HQSG, kein Hochwasserrisikogebiet

Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zusätzlich verläuft ca. 400 m nördlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. Der PFK überlagert zudem vollständig das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018). Zwar verläuft zwischen den Teilflächen des PFK die B 188 und ca. 300 m südlich eine Bahnstrecke, dennoch handelt es sich um einen hochwertigen Landschaftsraum, dessen Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt werden wird. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.

Denkmalschutz

- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.
- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.

**Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK****2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange****Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 188 verläuft zwischen den Teilflächen in > 100 m Entfernung, K 35 verläuft östlich in > 550 m Entfernung, L 283 verläuft zwischen den Teilflächen in > 100 m Entfernung).

- Die Entfernung zur südlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 300 m).
- Der PFK wird in TF 01, 03 und 04 von Rohrfernleitungstrassen gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 01 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In TF 03 sowie 04 verlaufen die Trassen randlich, da die Teilflächen aufgrund militärischer Belange entfallen, ist jedoch ebenfalls kein Zielkonflikt erkennbar.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Ein VR Hauptverkehrsstraße verläuft zwischen den Teilflächen (B 188) und überlagert die Teilflächen 01 und 02. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf der B 188, es wird ein ausreichender Abstand beidseits der Trasse eingehalten (>100 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich verläuft in > 300 m Entfernung ein VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südwestlich in > 140 m Entfernung befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

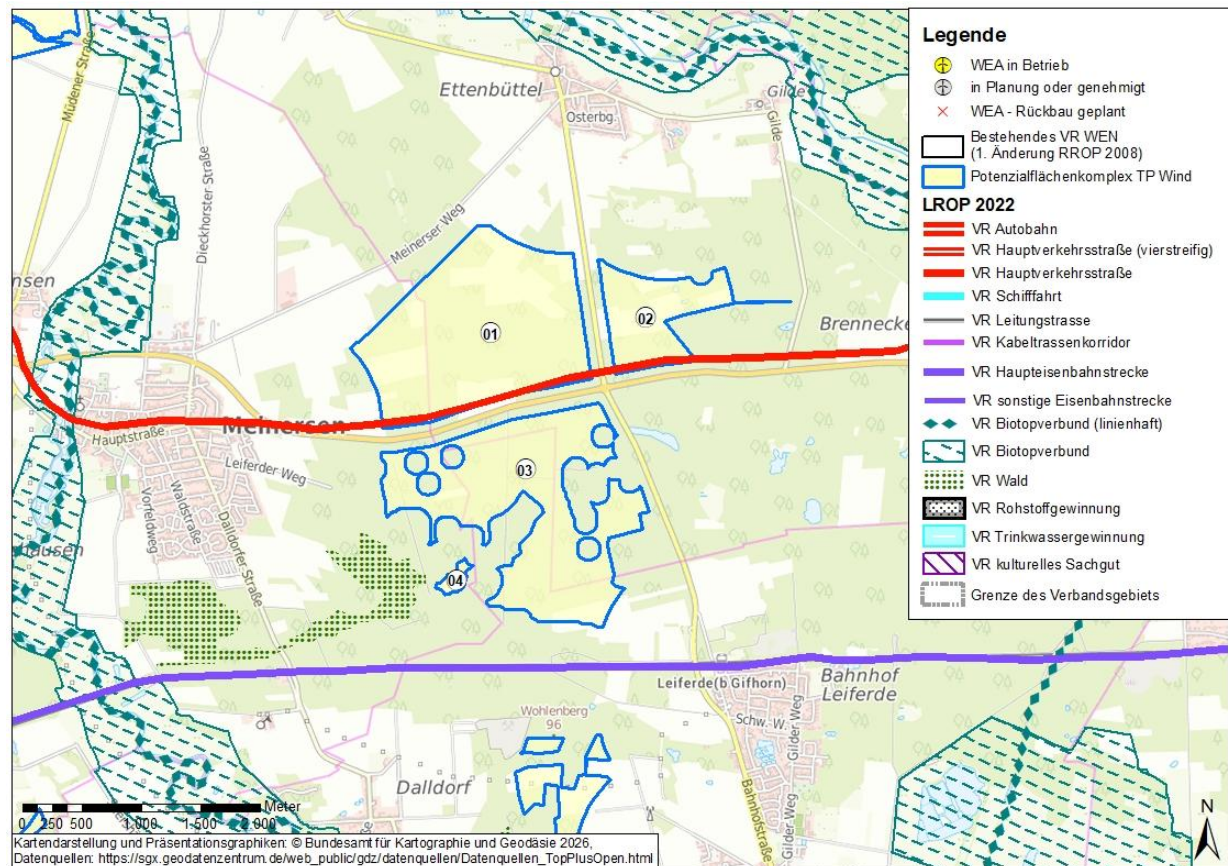
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 188) in einer Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung (L 285) in einer Entfernung von > 100 m zu den Teilflächen. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich verläuft in > 300 m Entfernung ein VR Haupteisenbahnstrecke bzw. VR elektrifizierte Strecke. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- An Teilfläche 02 und 03 grenzt östlich ein VR Natur und Landschaft an, aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Nördlich angrenzend befindet sich ein VR landschaftsbezogene Erholung. Gemäß Beschreibender Darstellung müssen innerhalb derartiger VR alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Da der PFK jedoch keine Überlagerung mit dem geplanten VR aufweist, kann ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Das knapp 1.000 ha große VR landschaftsbezogene Erholung wird durch den PFK zudem allenfalls indirekt an seinem südlichen und westlichen Rand durch sichtbare WEA und damit eine Technisierung des Landschaftsbilds beeinträchtigt. Die innerhalb des Gebiets vorrangige Erholungsnutzung wird hierdurch jedoch weder erheblich beeinträchtigt noch verunmöglicht.
- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung (TWGG Ettenbüttel). Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen.
- Durch die TF 01, 03 und 04 verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in TF 01 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In TF 03 sowie 04 verlaufen die Trassen randlich, dies ist zwar aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Anlagenpositionierung kein grundsätzliches Hindernis, die Teilflächen sollten dennoch verkleinert werden.

Sonstige Belange

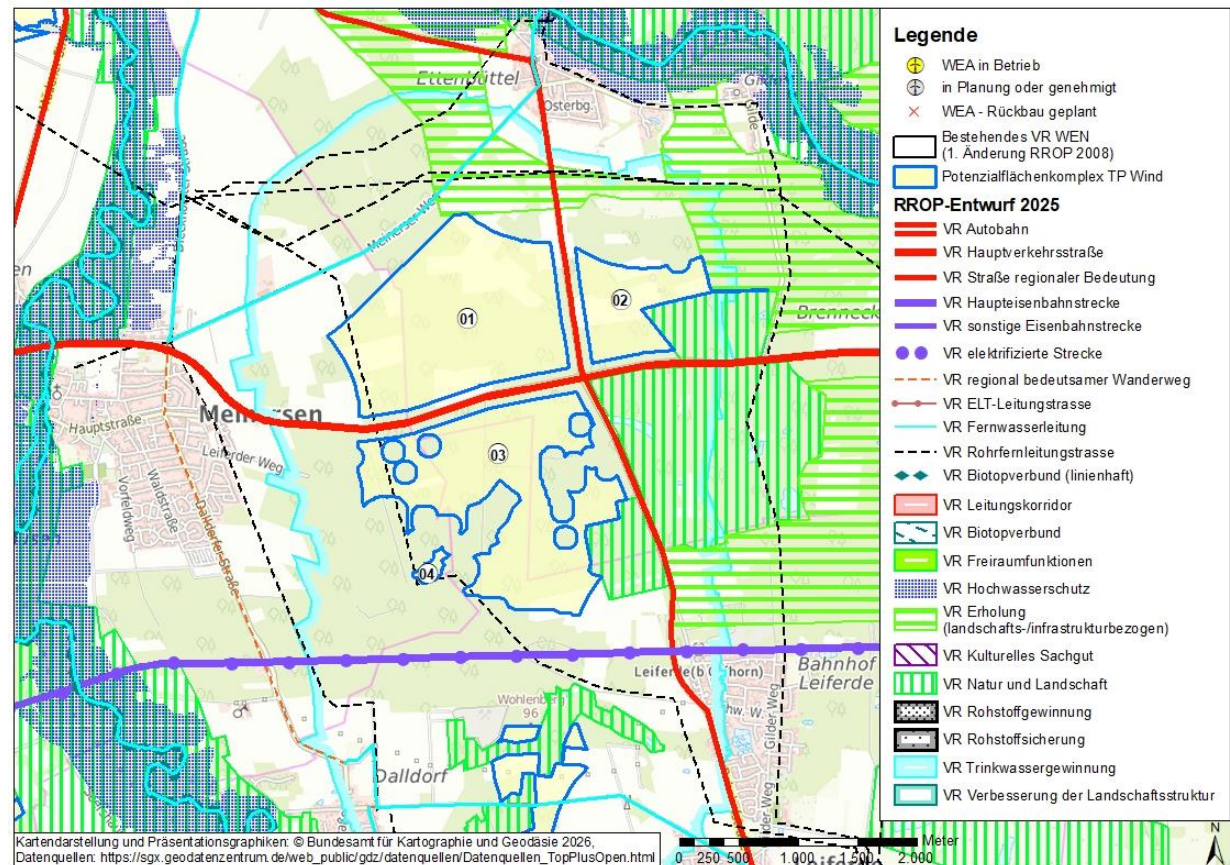
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu

prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund eines Vorkommens des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz sowie die Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung ist erforderlich.

Es wird zudem großflächig Nadelwald und kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet. Zudem findet im südlichen Teil des PFK eine Verkleinerung statt, wodurch die Inanspruchnahme von Wald reduziert wird.

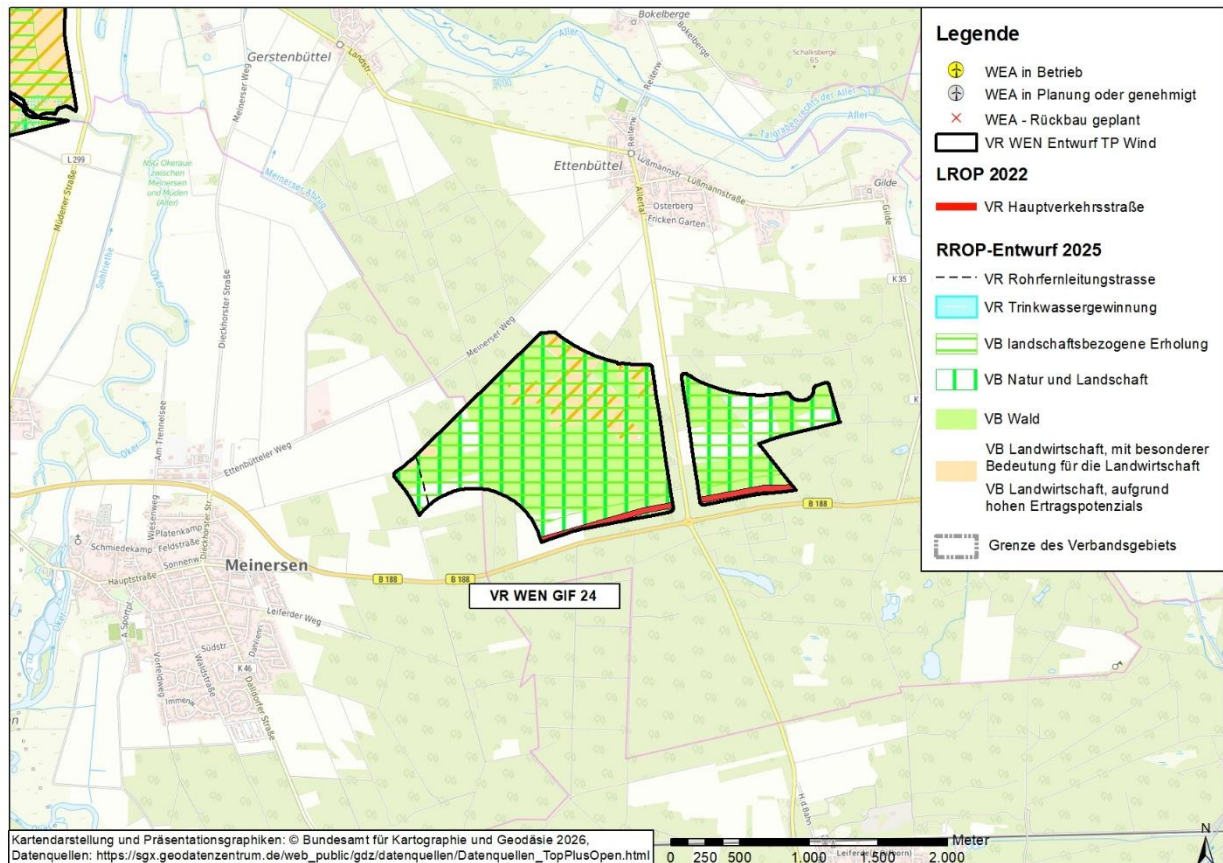
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des südlichen Bereichs von Fläche 20_01 sowie des nördlichen Bereichs von Fläche 20_03 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall der restlichen Bereiche von Teilfläche 20_03 und von Teilfläche 20_04 zur Verringerung der Inanspruchnahme von Wald, der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und zur Vermeidung der Kumulation mit vorrangig festzulegenden Flächen

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung GIF_24

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN GIF_24

- **VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022):** Ein VR Hauptverkehrsstraße verläuft zwischen den Teilflächen (B 188) und überlagert das geplante VR WEN an der südlichen Grenze. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf der B 188, es wird ein ausreichender Abstand zu der Trasse eingehalten (>100 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- **Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025):** Das VB überlagert das geplante VR WEN großflächig. Es handelt sich dabei nahezu ausschließlich um forstwirtschaftlich genutzte, standortfremde Nadelholzbestände, sodass der ökologische Wert eingeschränkt ist. Durch WEA wird ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁵⁶. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- **Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025):** Das geplante VR WEN überlagert sich im Norden teilflächig mit den vorgenannten geplanten VB Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁵⁷. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

⁵⁶ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)

⁵⁷ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

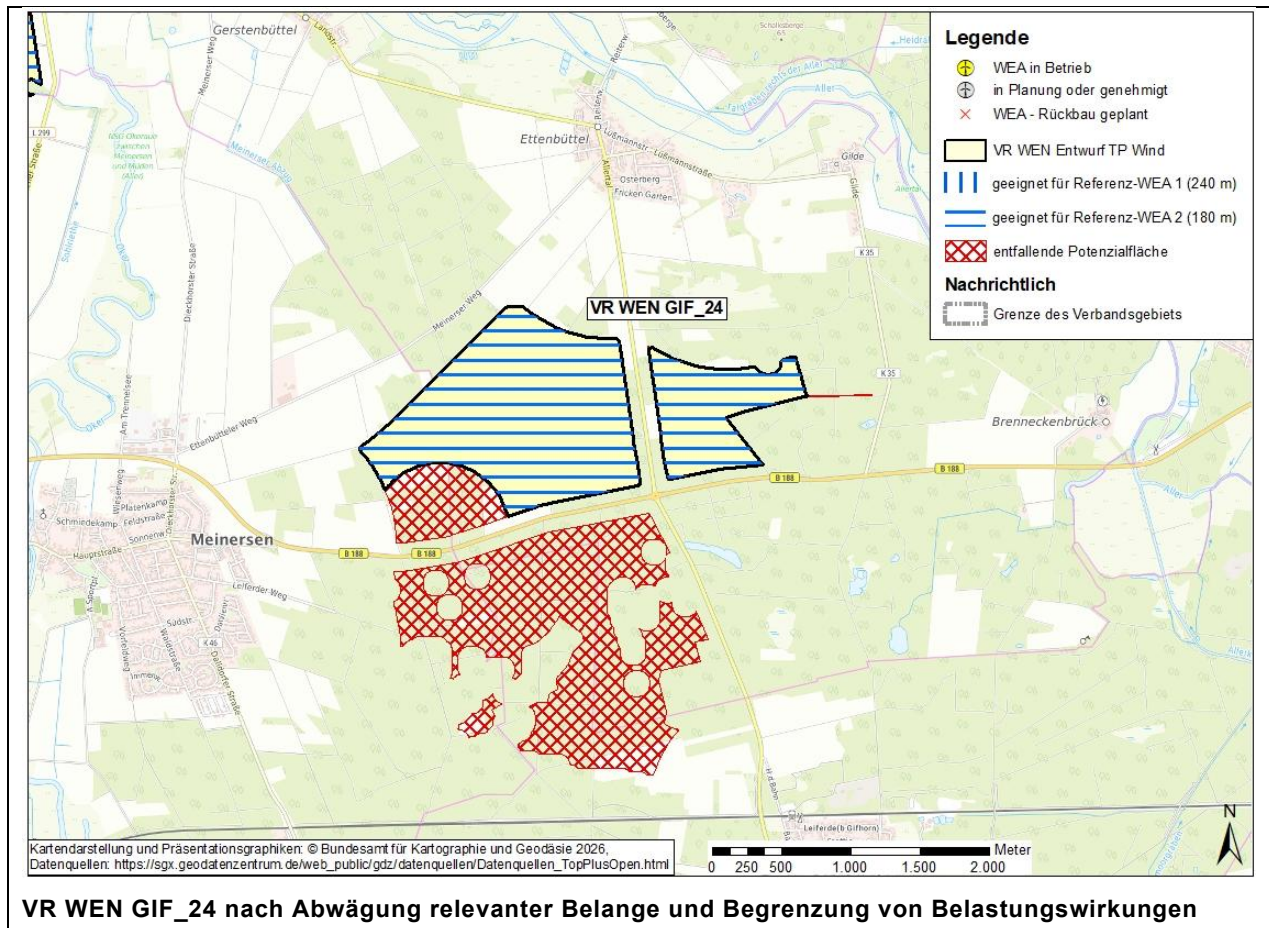
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵⁸ die auf den Flächen erforderliche Berechnung maßgeblich für die Festlegung des VB. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Berechnung werden durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Daher ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird vollständig vom geplanten VR WEN überlagert und ist hier insbesondere durch die vorhandenen Wälder und Pufferflächen begründet. Es dient hier als Pufferfläche zum benachbarten Waldgebiet. Für Erholungssuchende in den Waldflächen werden pot. WEA aufgrund der Sichtverschattung und Schalldämpfung durch die Waldvegetation nur aus unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sein. Zudem wird das für die Erholung relevante ausgedehnte Waldgebiet im Verhältnis nur sehr kleinflächig und randlich betroffen sein. So ist die Erholungsfunktion durch sichtbare WEA zwar teils räumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Es besteht ebenfalls innerhalb des gesamten geplanten VR WEN eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht insbesondere auf dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

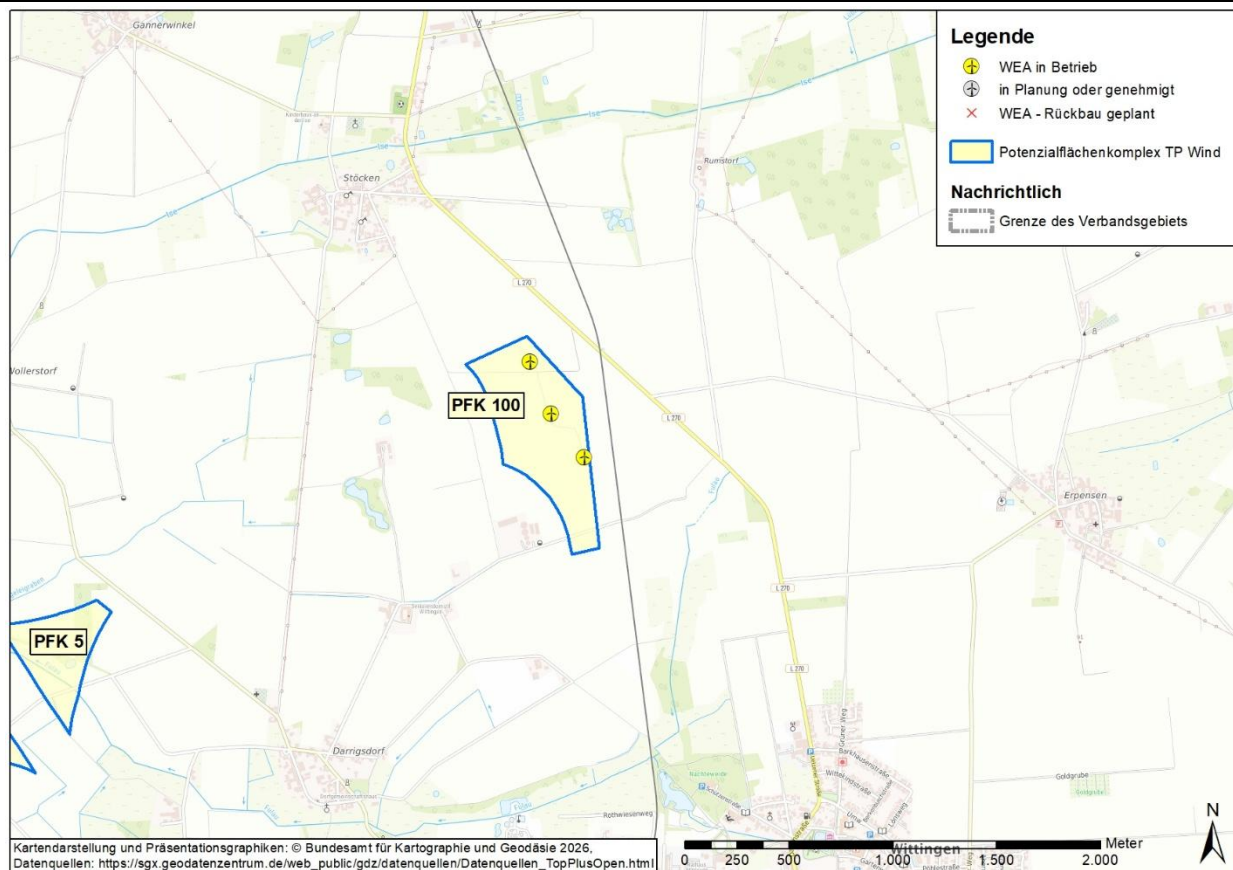
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_24 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Boden/Fläche (kleinräumig) sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Wasser und Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 242,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_24 festgelegt.

⁵⁸ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

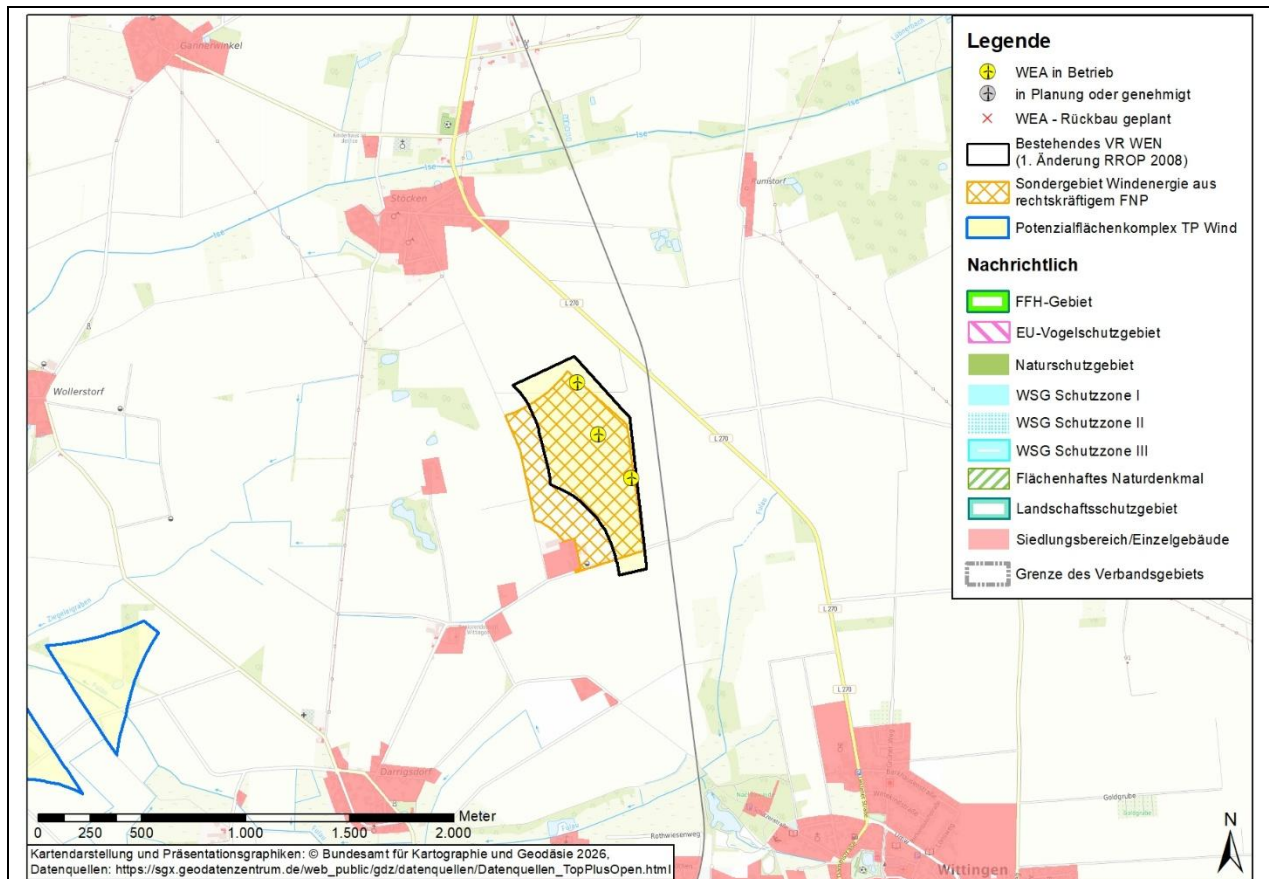


VR WEN GIF_24 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 100 (Altgebiet) (VR WEN GIF_25)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 100 (Altgebiet)**

PFK-Nr.:	100
Lage des PFK	Ca. 1.400 m nördlich der Ortslage Wittingen, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Stöcken.
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	32,4 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, bestehendes VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 und Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP Wittingen innerhalb der Fläche und westlich darüber hinaus	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- 3 WEA innerhalb des Gebiets	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Darrigsdorf, Glüsing und Wittingen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Für die Ortslage Stöcken kommt es zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Siedlungsabstand um 350 m (Entfernung zum PFK ca. 650 m). Da in diesem Bereich ein gültiges VR WEN sowie ein FNP besteht und das Gebiet bereits mit Anlagen gebaut ist, sind trotz der Unterschreitung des Abstands keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 500 m westlich und südlich sowie ca. 900 m nordöstlich. Es kommt im Westen und Süden zu einer Unterschreitung des im	

Planungskonzept vorgesehenen Abstands um 100 m (Entfernung zum PFK ca. 500 m). Da in diesem Bereich ein gültiges VR WEN sowie ein FNP besteht und das Gebiet bereits mit Anlagen gebaut ist, sind trotz der Unterschreitung des Abstands keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Stöcken und Darrigsdorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wittingen (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf besteht nicht, zudem bestehen durch die Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG betroffen. - Ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 660 m südöstlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da es sich um ein bestehendes VR WEN handelt, für das zudem ein FNP vorliegt und das bereits mit drei Anlagen bebaut ist, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert im östlichen Bereich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittingen“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Da der Bereich bereits bebaut ist, ist faktisch eine Windenergienutzung möglich. - Der PFK überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und der Bereich bereits bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Kein WSG, kein HQSG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Anlagen sowie die L 270 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu erwarten. - Keine LSG betroffen.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 270 > 250 m östlich).
- Die Entfernung zu den umgrenzend verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 1.100 m östlich, > 900 m westlich).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- In mind. 100 m Entfernung zum PFK verläuft östlich ein VR Haupteisenbahnstrecke. Der gegebene Abstand ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung hinreichend, um einen Zielkonflikt auszuschließen.
- In mind. 200 m Entfernung zum PFK verläuft nordöstlich ein VR Hauptverkehrsstraße. Der gegebene Abstand ist unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m sowie der aufgrund der Rotor-Out-Regelung zuzüglich erforderlichen Rotor-Out-Zugabe von 80 m deutlich ausreichend, um einen Zielkonflikt auszuschließen.
- Die Südhälfte des PFK überlagert sich randlich mit einem VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschluss-, noch als Restriktionskriterium berücksichtigt. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

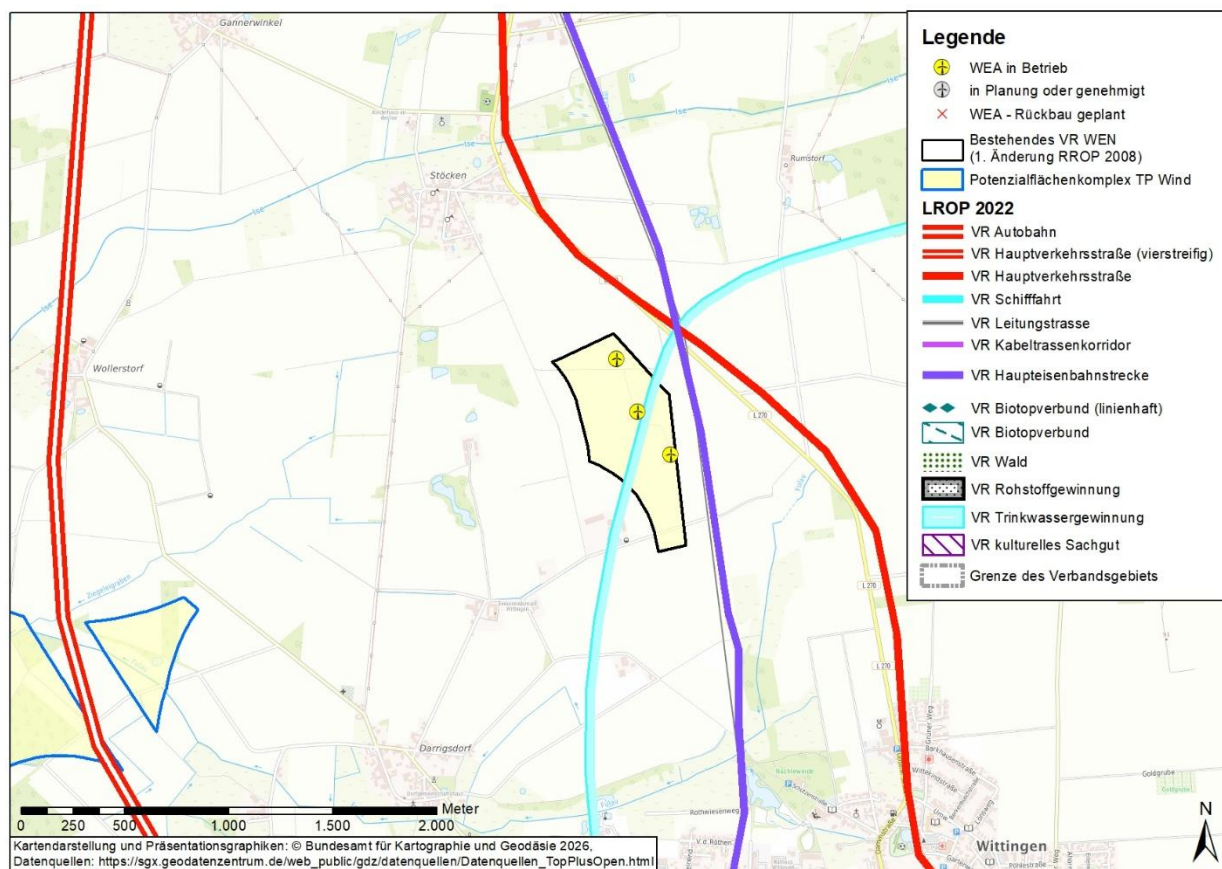
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

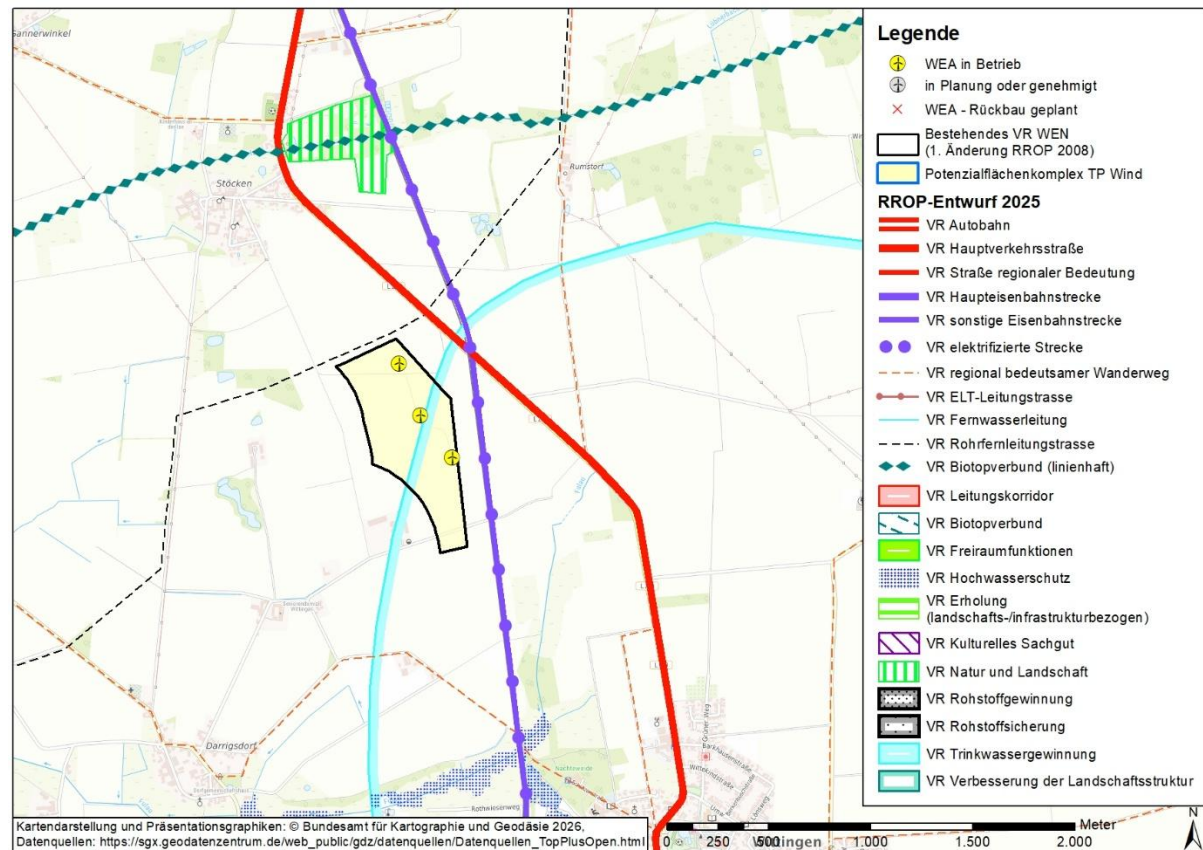
RROP-Entwurf 2025

- In mind. 130 m Entfernung zum PFK verläuft östlich ein geplantes VR Haupteisenbahnstrecke (Abweichung zur LROP-Festlegung aufgrund des größeren Planungsmaßstabs des LROP). Der gegebene Abstand ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung hinreichend, um einen Zielkonflikt auszuschließen.
- In mind. 200 m Entfernung zum PFK verläuft nordöstlich ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Der gegebene Abstand ist unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone von 20 m sowie der aufgrund der Rotor-Out-Regelung zuzüglich erforderlichen Rotor-Out-Zugabe von 80 m deutlich ausreichend, um einen Zielkonflikt auszuschließen.
- Die Südhälfte des PFK überlagert sich randlich mit einem geplanten VR Trinkwassergewinnung. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen. Zur Begründung wird auf die Ausführung in Bezug auf das flächengleiche VR Trinkwassergewinnung gem. LROP 2022 verwiesen.
- In einer Minimalentfernung von ca. 40 m verläuft nördlich des PFK ein geplantes VR Rohrfernleitung. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Konflikte im Zusammenhang mit baubedingten Eingriffen und Fundamenten können aufgrund der gegebenen Mindestentfernung ausgeschlossen werden, sodass kein Zielkonflikt erkennbar ist.

Sonstige Belange

- Das Gebiet befindet sich innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors (HTK). Die Überlagerung ist auf Teilflächen mit der Windenergienutzung vereinbar, da sich im Gebiet bereits drei Anlagen befinden (Gesamthöhe 100 m). Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen der 1. Offenlage ist die Errichtung und der Betrieb von WEA nur im Bereich der Teilflächen möglich, die bereits im Bestand durch die drei WEA und ihre Rotoren geprägt sind. Aus diesem Grund ist der PFK derart zu verkleinern, dass ein pot. VR WEN ausgehend von dem durch die vorhandenen WEA und ihren Rotorradien (26 m) definierten Raum die Rotor-Out-Zugabe von 80 m einhält. In diesem Fall werden durch pot. Neu-Anlagen keine zusätzlichen Flächen innerhalb des HTK in Anspruch genommen, sodass eine Genehmigungsfähigkeit angenommen werden kann.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 100 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich drei Bestandsanlagen in der Fläche. Ein schwerwiegendes Konfliktpotenzial resultiert aus der Lage des PFK innerhalb eines Hubschraubertieffluggeschlusses. Eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem militärischen Belang ist allein innerhalb des bereits durch die bestehenden WEA (inkl. Rotoren) geprägten Raumes gegeben. Es besteht überdies ein geringfügiger Konflikt durch die Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Siedlungsabstands, der jedoch aufgrund der Bestandssicherung nicht als erheblich angesehen wird. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist unter der Bedingung einer Verkleinerung zur Berücksichtigung der militärischen Belange für die Festlegung als VR WEN geeignet.

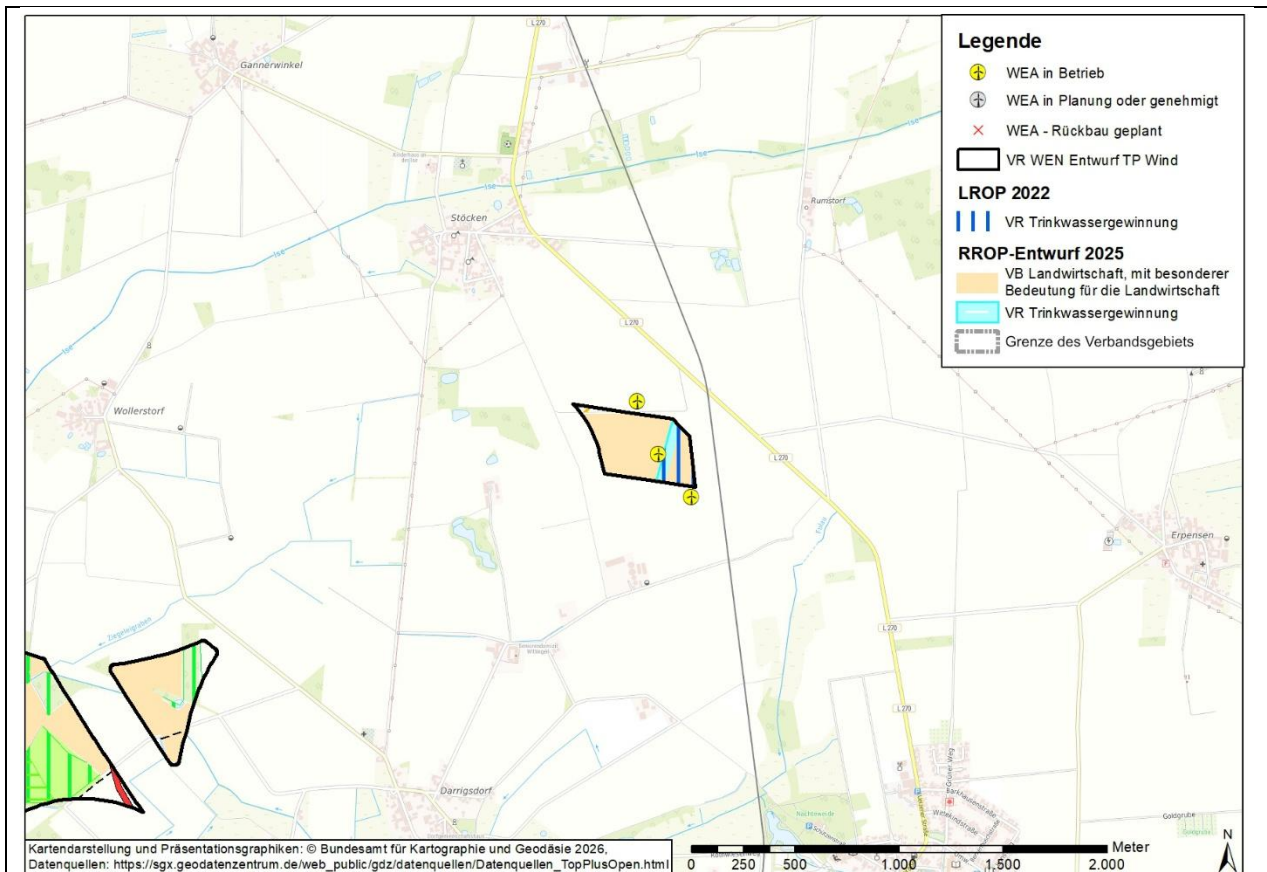
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Der PFK wird derart verkleinert, dass die neue Gebietsabgrenzung in Bezug auf den durch die vorhandenen WEA und ihren Rotorradien (26 m) definierten Raum die Rotor-Out-Zugabe von 80 m einhält. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass durch pot. Neu-Anlagen keine zusätzlichen Flächen innerhalb des HTK (quer zur HTK-Ausrichtung/Flugrichtung) in Anspruch genommen werden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten VR WEN GIF_26

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für die zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteile nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 2) innerhalb des wie beschrieben verkleinerten, geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA sowie der rechtswirksamen Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergieanlagen im FNP Wittingen als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegengesetzt bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

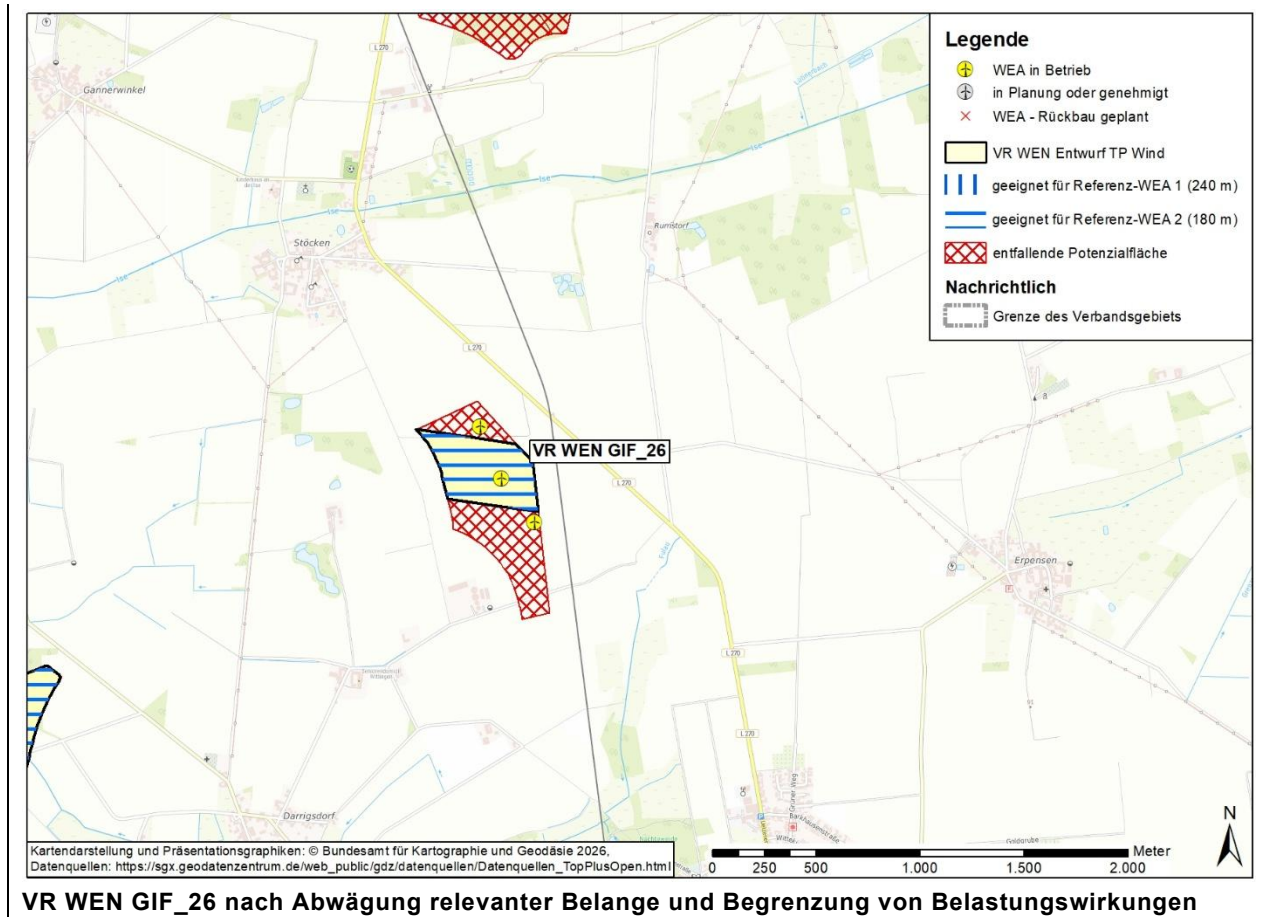
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Nahezu das gesamte geplante VR WEN überlagert das geplante VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁵⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022) bzw. geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025): Im östlichen Randbereich überlagert sich das geplante VR WEN kleinflächig mit einem VR Trinkwassergewinnung des LROP 2022, welches auch im RROP-Entwurf 2025 enthalten ist. Die Errichtung von WEA führt jedoch unter Berücksichtigung von möglichen technischen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens. Die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden bzw. vermeidbaren Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ausgegangen, was die vorhandenen WEA bestätigen.

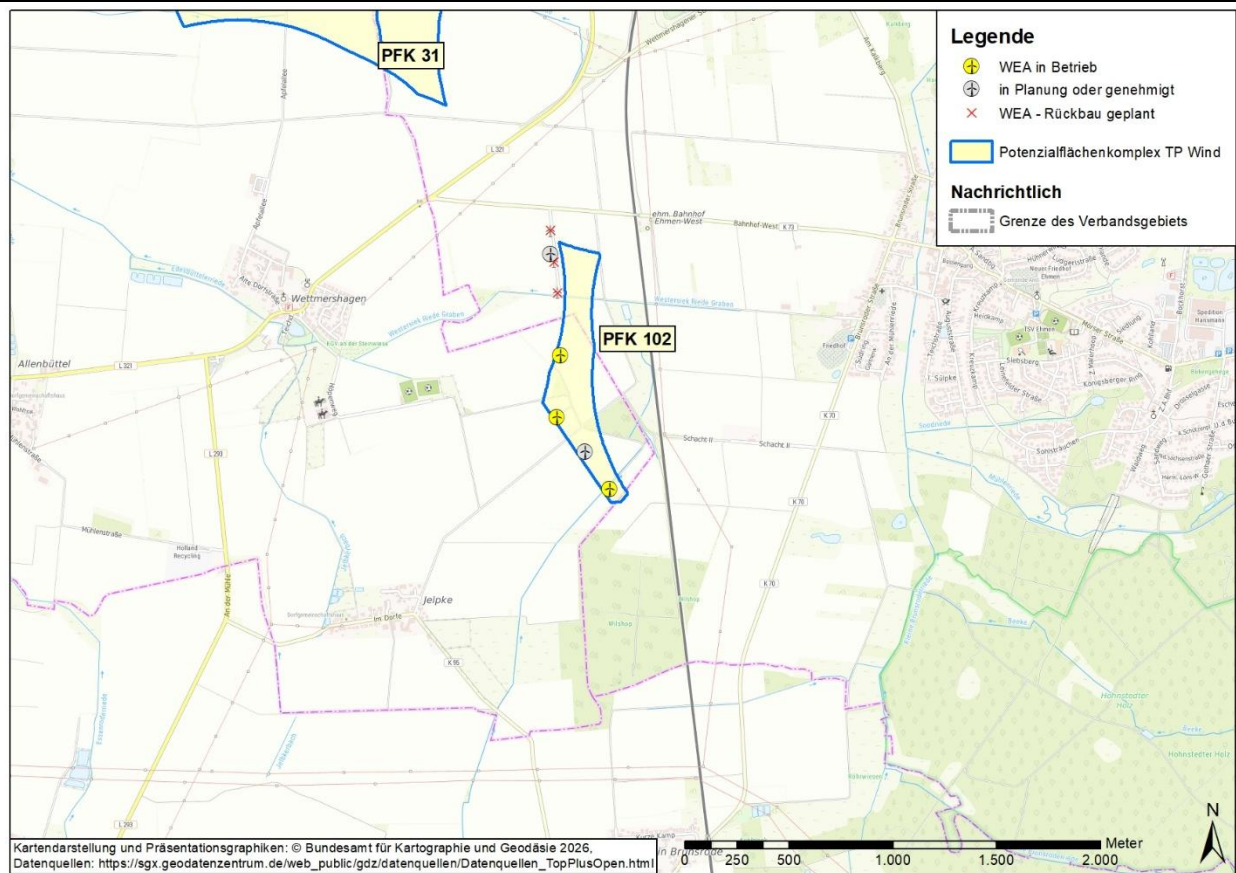
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_26 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Wittingen. Durch die rein bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 14,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_26 festgelegt.

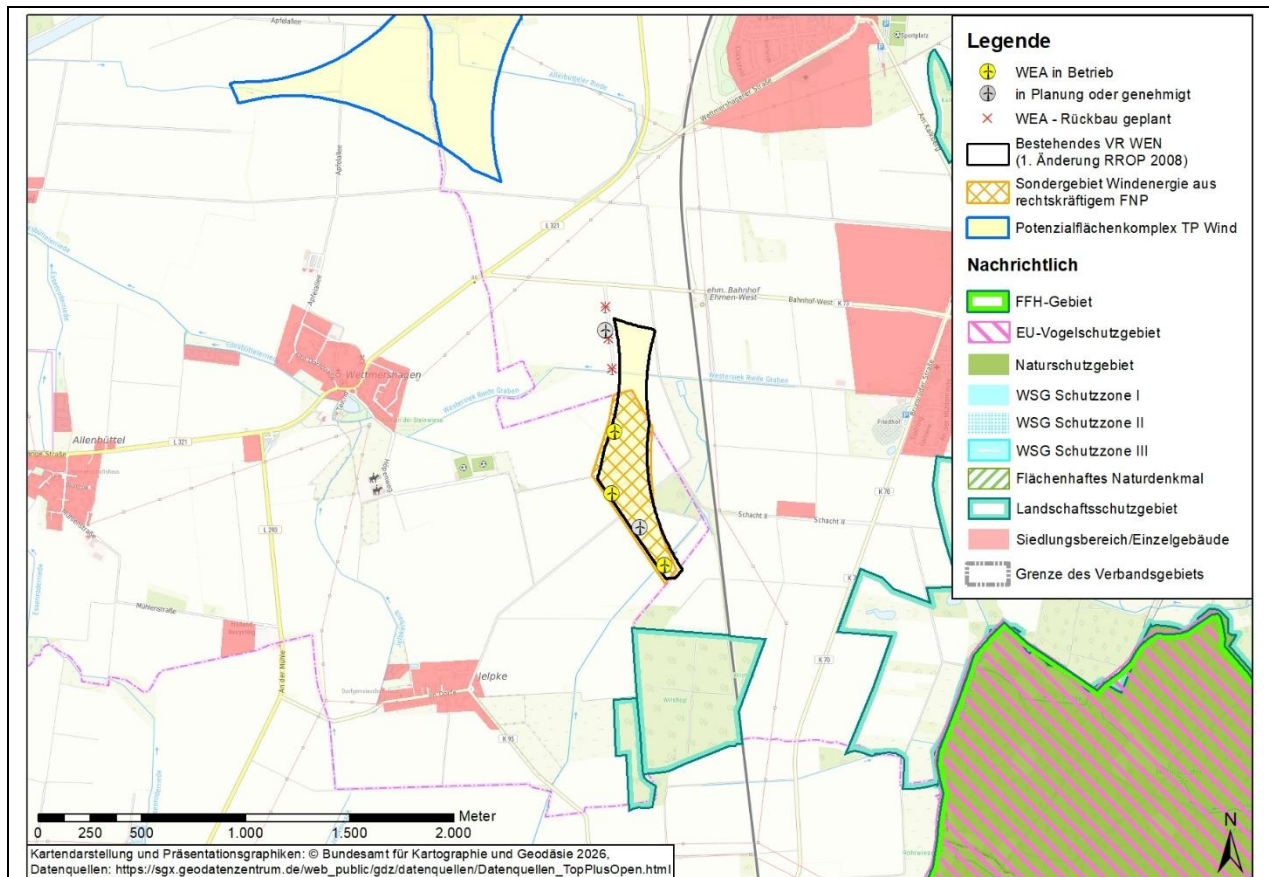
⁵⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet) (VR WEN GIF_WOB_03)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 102 (Altgebiet)**

PFK-Nr.:	102
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg), ca. 1.000 m östlich der Ortslage Wettmershagen (LK Gifhorn)
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	19,9 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, bestehendes VR WEN aus der 1. Änderung RROP 2008 und südlicher Teil Sonderbaufläche Windenergieanlagen im FNP Isenbüttel (LK Gifhorn)	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- 3 WEA im LK Gifhorn - 1 WEA im LK Gifhorn und 1 WEA in der Stadt Wolfsburg in Planung - 3 WEA in der Stadt Wolfsburg, Rückbau geplant	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wettmershagen und Jelpke (LK Gifhorn) sowie Sühlfeld und Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - o Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich sowie ca. 520 m östlich. Der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 600 m wird somit um 300 m bzw. 80 m unterschritten. Da es sich um ein bereits mit WEA bebautes	

bestehendes VR WEN handelt und zudem ein FNP vorliegt, ist die Festlegung grundsätzlich möglich. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen. - Für die Ortslagen Wettmershagen, Jelpke, Ehmen und Sülfeld (südlicher Ortsrand) besteht bereits eine visuelle und akustische Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Ca. 1.400 m südöstlich befindet sich das VSG V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, das als NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 00176) sowie NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 00166) gesichert ist. Das VSG besteht aus naturnahen Mischwäldern, die ein Band zwischen Braunschweig und Wolfsburg bilden und ist Lebensraum von Vogelgemeinschaften alt- und totholzreicher Laubwälder, u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie für den Rotmilan als Brutgebiet. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG durch den Wald keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans (nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) innerhalb des Nahbereichs gemeldet. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Da sich der betroffene Bereich des PFK innerhalb eines bestehenden VR WEN befindet und zudem als Sonderbaufläche im FNP Isenbüttel festgelegt ist, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung trotzdem übernommen. Es sind zudem drei WEA vorhanden und zwei weitere in Planung. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. - Der PFK nimmt kleinflächig Laubwald bzw. Klimaschutz- und Immissionsschutzwald in Anspruch. Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser - Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker). Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG vorhanden.
Landschaft/Kulturlandschaft - Ca. 250 m südlich befindet sich das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 00009) in der Stadt Wolfsburg sowie das gleichnamige LSG im LK Gifhorn (LSG GF 00027) sowie ca. 1.600 m nordöstlich das LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 00007). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sowie der Vorbelastung durch WEA keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.
Denkmalschutz - Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wettmershagen, Ehmen und Sülfeld sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 ca. 550 m nördlich, K 73 ca. 220 m nördlich, L 293 ca. 1.600 m westlich).
- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 200 m).
- Die Entfernung zu benachbarten Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (ca. 400 m nördlich, ca. 280 m östlich, ca. 1.200 m westlich).

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die mehr als 200 m vom PFK entfernt im Osten verlaufende Bahnstrecke ist als VR Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Aufgrund der gegebenen Entfernung ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung kein Konflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

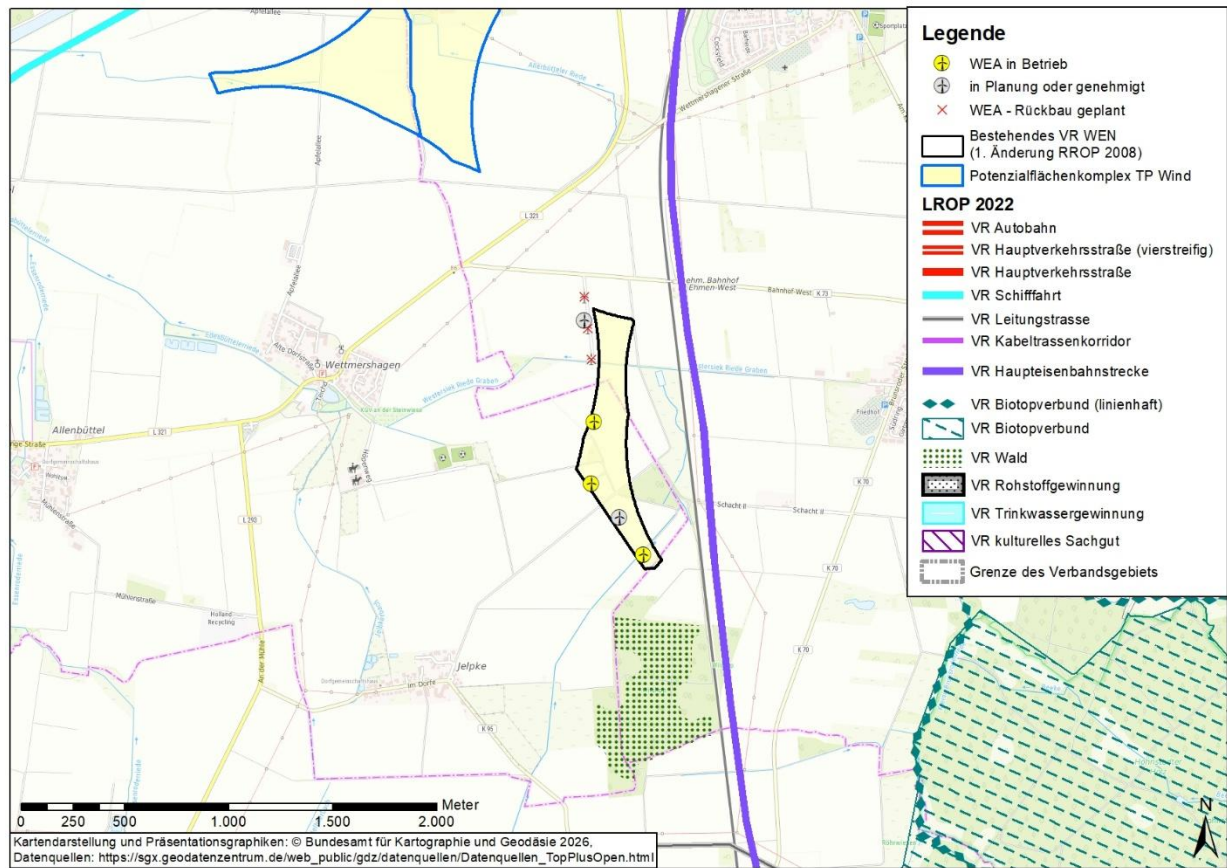
- Die im LROP als VR Haupteisenbahnstrecke festgelegte Bahnstrecke östlich des PFK stellt auch im RROP-Entwurf 2025 ein geplantes VR Haupteisenbahnstrecke dar. Ein Zielkonflikt besteht aufgrund der deutlich ausreichenden Entfernung nicht.
- In etwa parallel zum geplanten VR Haupteisenbahnstrecke verläuft ein geplantes VR Leitungstrasse. Dieses wird durch pot. WEA im Bereich des PFK aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung nicht beeinträchtigt, sodass kein Konflikt erkennbar ist.
- Im Süden quert ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg den PFK. Derselbe Wanderweg grenzt zudem ganz im Nordosten an den PFK. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren

Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies wird auch durch die bereits vorhandene Bebauung mit WEA innerhalb des PFK deutlich. So führt der Wanderweg unmittelbar nördlich einer WEA zwischen zwei bestehenden WEA hindurch. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

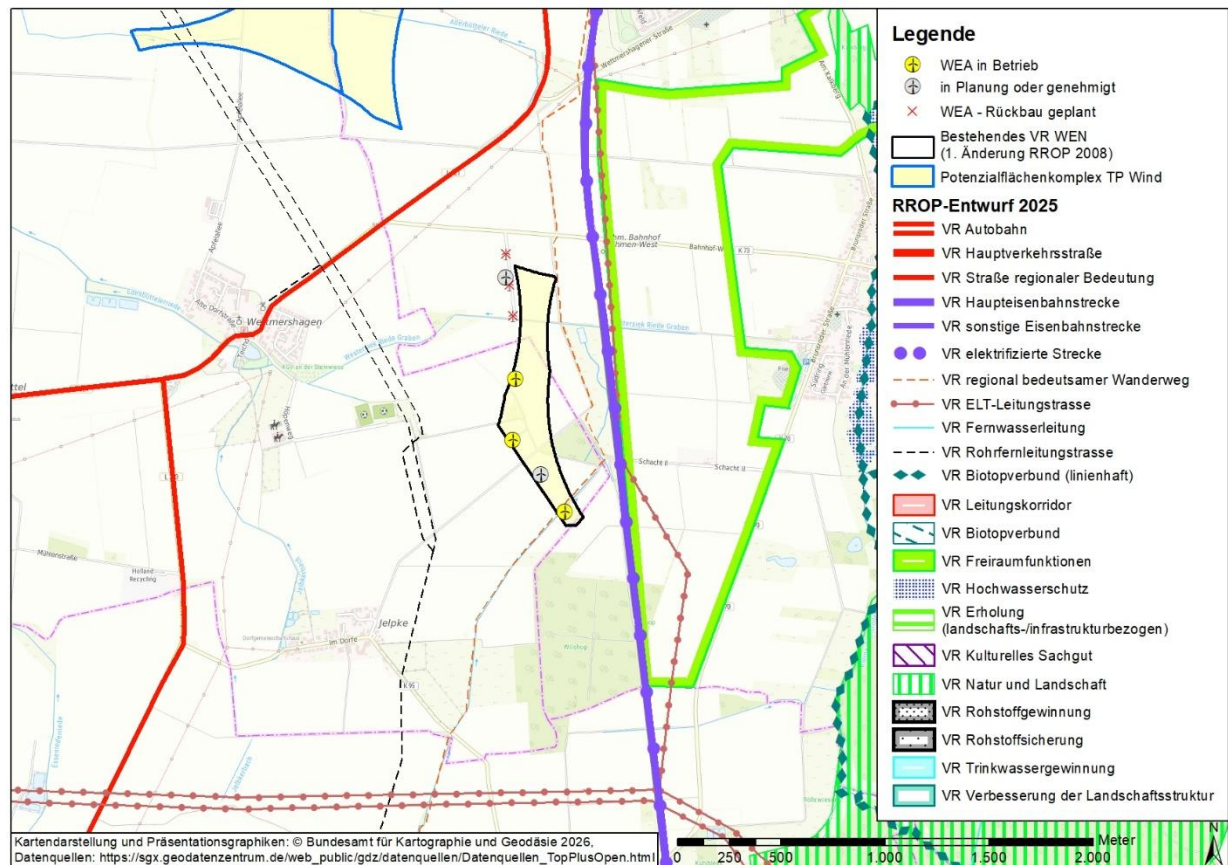
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK 102 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich acht Bestandsanlagen in der Fläche (2 davon in Planung, 3 Rückbau geplant). Aufgrund der Bestandssicherung ist das Konfliktniveau insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

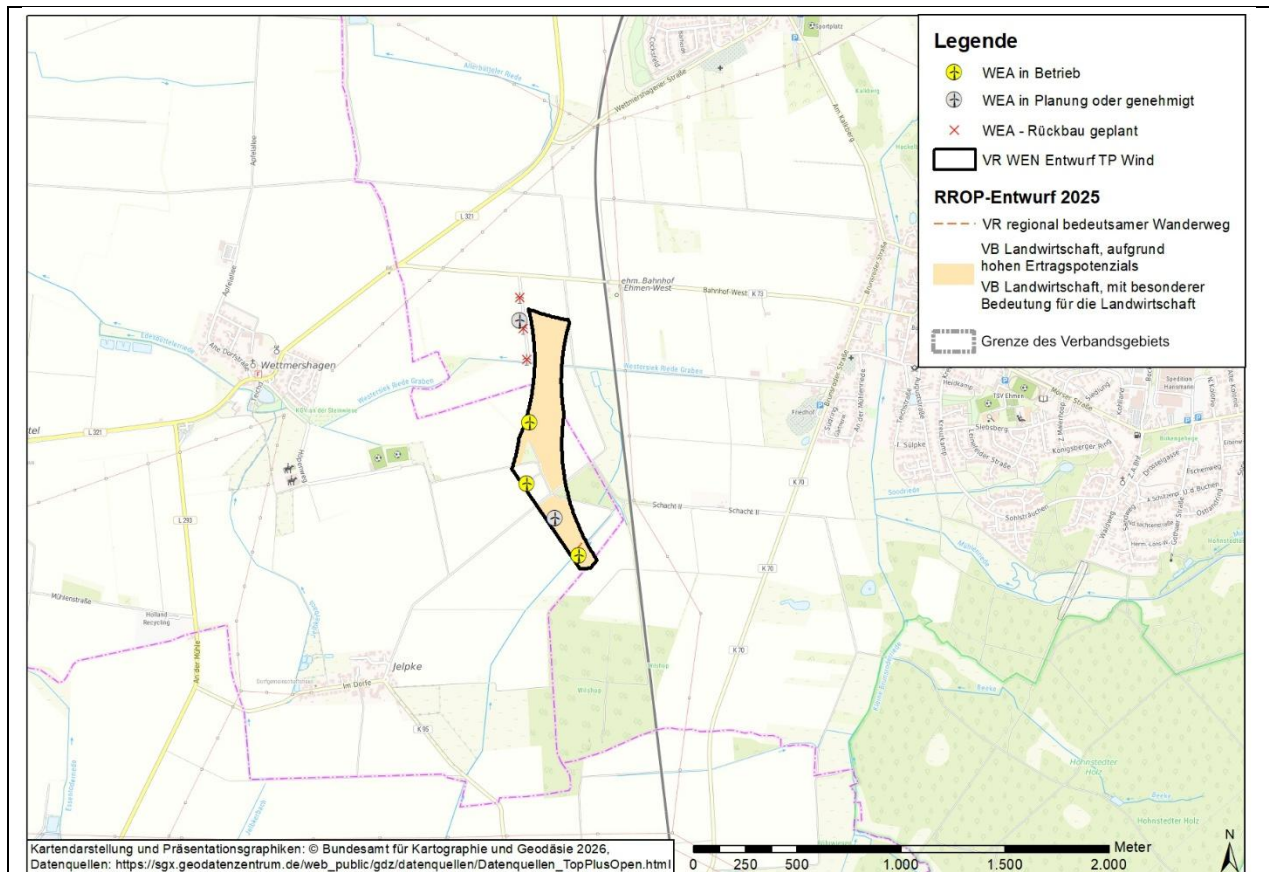
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Anpassung notwendig

5. Abschließende Bewertung des geplanten VR WEN GIF_WOB_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten PFK durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung) (RROP-Entwurf 2025): Große Teile des geplanten VR WEN überlagern zwei geplante VB Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE⁶⁰). Dies verdeutlichen nicht zuletzt auch die bereits vorhandenen WEA. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Der Wanderweg quert das geplante VR WEN im Süden in einem kurzen Abschnitt. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raum-bedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindung ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Dies wird auch durch die bereits vorhandene Bebauung mit WEA innerhalb des PFK deutlich. So führt der Wanderweg unmittelbar nördlich einer WEA zwischen zwei bestehenden WEA hindurch. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN GIF_WOB_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung des VR WEN aus dem geltenden RROP bzw. der Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Isenbüttel. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 19,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_WOB_03 festgelegt.

⁶⁰ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

